

Laufende Nummer.

Zahl der vom Milzbrand im ten Vierteljahr 18
betroffenen

Veterinair-Bezirk

N^o.

Gemeinden (Gutsbezirke) und
Gehöfte

T h i e r e.

Bei Beginn | Im Laufe | Im
des Vierteljahrs
Schluß

Im Laufe des Vierteljahres
sind

waren | wurden | in die | blieben
verjeucht | von | Seuche | verjeucht
betrefften

erkrankt | gefallen oder
getödtet

Gemeinden (Gutsbez.) | Gehöfte | Gemeinden (Gutsbez.) | Gehöfte | Gemeinden (Gutsbez.) | Gehöfte

Pferde. | Rinder. | Schafe. | Schweine. | Ziegen. | Pferde. | Rinder. | Schafe. | Schweine. | Ziegen.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung

Mecklenburg-Strelitz (Germany)

Digitized by Google



DOCUMENTS
DEPT.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher
Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1886.

Nr. 1—32 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß. DOCUMENTS
DEPT.

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen u. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|--|-------------------------------------|---------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| I. Staatsrecht und Landes-Verfassung. | | | | | |
| Landes-Angelegenheiten. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. den am 23. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag | 23. | Octbr. | 1886. | 26 | 260 |
| Angelegenheiten des Deutschen Reiches. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages | 9. | Septbr. | " | 23 | 248 |
| Desgleichen, desgleichen | 11. | Novbr. | " | 28 | 268 |
| Beziehungen zum Ausland. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Fortfalls der Frau-Erlaubnißscheine | 17. | Juli | " | 19 | 200 |
| II. Kirche und Schule. | | | | | |
| Verordnung, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes beim Gesamt-Verar | 13. | Novbr. | " | 30 | 275 |
| Bekanntmachung, betr. die Gemeindezugehörigkeit der Wärterhuden 1 und 2 an der Neustrelitz-Barnemünder Eisenbahn | 10. | " | " | 31 | 287 |
| III. Justizsachen. | | | | | |
| Verordnung, betr. die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes | 15. | Decbr. | 1885. | 1 | 1 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen u. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|--|-------------------------------------|---------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Bekanntmachung, betr. die Amtsgerichtsbezirke des Herzogthums
Strelitz | 23. | Jan. | 1886. | 6 | 114 |
| Revidirte Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichts-
kostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichts-
vollzieher und für Zeugen und Sachverständige | 14. | " | " | 7 | 117 |
| Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betr. die
juristischen Prüfungen vom 21. April 1879 | 2. | Febr. | " | 9 | 140 |
| Bekanntmachung, betr. Niederlegung eines neuen Hypotheken-
buches über Wittenhagen | 7. | Juli | " | 19 | 201 |
| Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Urlisten für die
Schöffen für das Jahr 1887 | 7. | Aug. | " | 20 | 204 |
| Bekanntmachung, betr. den Herbergsverein zu Wesenberg | 28. | Septbr. | " | 26 | 259 |
| Bekanntmachung, betr. die Medlenb. Lehrerinnen-Feierabend-
Stiftung | 4. | Novbr. | " | 29 | 271 |
| Bekanntmachung, betr. die Consistorial-Präsident Dr. Dhl-
Stiftung zu Neustrelitz | 6. | " | " | 29 | 272 |
| Bekanntmachung, betr. die Ratteyer Bibel-Gesellschaft | 6. | " | " | 29 | 272 |

IV. Steuer- und Zollsachen.

Landessteuern.

| | | | | | |
|--|-----|---------|---|----|-----|
| Edict, betr. die im Jahre 1886 zu erhebende Pferdebesuchen-
steuer | 8. | Febr. | " | 6 | 112 |
| Verordnung zur Ergänzung dieses Edictes | 13. | " | " | 8 | 135 |
| Publikations-Verordnung zu dem Contributions-Edicte | 8. | Juni | " | 16 | 179 |
| Bekanntmachung, betr. die Normalpreise zur Geldberechnung des
Korns im Steuerjahr 18 ⁹⁰ / ₈₇ | 1. | Juli | " | 17 | 186 |
| Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Geheimrathspräsident
St. W. v. Dewitz'schen Stiftung zu Gölpin von der Edict-
steuer | 28. | Septbr. | " | 25 | 255 |
| Steuer-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni
1888 | 21. | Decbr. | " | 32 | 291 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen ic. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|---|--------------------------------------|---------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Communalsteuern. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1887 | 26. | Octbr. | 1886. | 27 | 264 |
| Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge in Neustrelitz pro 1887 | 25. | Novbr. | " | 31 | 288 |
| Reichssteuern und Zölle. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. Creditirung des mit Begleitschein II überwiesenen Gefällebetrages bei Fristüberschreitungen | 27. | März | " | 11 | 147 |
| Bekanntmachung, betr. die Herstellung der Wechselstempelmarken in grüner Farbe | 31. | " | " | 13 | 163 |
| Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielfarten befugten Zoll- und Steuerstellen | 1. | Octbr. | " | 25 | 256 |
| Desgleichen, desgleichen | 30. | " | " | 28 | 268 |
| V. Allgemeine Verwaltung und Landespolizei. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Aufhebung von Vieh- und Pferdewärkten in Wesenberg | 27. | Febr. | " | 9 | 142 |
| Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Arbeitsbücher nach §. 110 Abs. 2 der Gewerbeordnung | 17. | Mai | " | 15 | 175 |
| Verordnung, betr. die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet | 21. | Juli | " | 21 | 207 |
| Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1885 | 21. | Septbr. | " | 24 | 251 |
| Bekanntmachung, betr. Erwerbung der Mecklenb. Staatsangehörigkeit | 28. | " | " | 25 | 256 |
| Bekanntmachung, betr. den Beitritt der dem Oberhauptmann von Dergen auf Lübbesdorf gehörenden Güter Lübbesdorf ic. zum ritterschaftl. Polizeiverein in Neubrandenburg | 27. | Octbr. | " | 28 | 268 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen u. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|--|-------------------------------------|--------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Bekanntmachung, betr. die Gemeindezugehörigkeit der Wärrerbuden 1 und 2 an der Neustrelitz-Barnemünder Eisenbahn | 10. | Novbr. | 1886. | 31 | 287 |
| Sanitäts- und Veterinär-Polizei. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preussischen Arzneitage für 1886 | 29. | Decbr. | 1885. | 2 | 31 |
| Bekanntmachung, betr. die Aufstellung einer Viehseuchen-Statistik | 31. | " | " | 3 | 33 |
| Bekanntmachung, betr. Einreichung der Impf-Übersichten pro 1886 | 2. | April | 1886. | 12 | 159 |
| Revidirte Verordnung, betr. die asiatische Cholera | 21. | Juli | " | 22 | 223 |
| Bekanntmachung, betr. die zur Offenhaltung der deutschen Vieh-ausfuhr erlassenen Vorschriften | 24. | Aug. | " | 22 | 244 |
| Bekanntmachung, betr. die Diphtherie | 28. | Octbr. | " | 30 | 275 |
| Wege-Polizei, Eisenbahnen. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. das neue Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 | 12. | Jan. | " | 5 | 45 |
| Bekanntmachung, betr. die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands | 12. | " | " | 5 | 93 |
| Bekanntmachung, betr. den Communicationsweg zwischen Neuenkirchen und Glöckin | 8. | Juni | " | 17 | 181 |
| Bekanntmachung, betr. die Districts-Deputirten für die Besichtigung der Communicationswegen in der Ritterschaft | 26. | Octbr. | " | 27 | 264 |
| Versicherungswesen. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenb. Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg | 20. | April | " | 13 | 164 |
| Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenb. Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg | 20. | " | " | 13 | 165 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen ic. | | | Der
officialen
Anzeiger | |
|--|--------------------------------------|---------|-------|-------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungs-
pflichtiger Vaubetriebe | 22. | Juni | 1886. | 17 | 182 |
| Bekanntmachung, betr. die „Hammonia“ Glas-Versicherungs-
Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutsch-
lands in Hamburg | 10. | Aug. | „ | 22 | 244 |
| Neues Statut der ritterschaftl. Brand-Versicherungs-Gesellschaft
in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und
Mecklenburg-Strelitz | 19. | „ | „ | 25 | 258 |
| Bekanntmachung, betr. die Magdeburger Allgemeine Versicherungs-
Actien-Gesellschaft in Magdeburg | 4. | Septbr. | „ | 24 | 254 |
| Bekanntmachung, betr. den Feuer-Versicherungs-Verein Mecklb.
Kirchendiener und Forstbeamten | 14. | „ | „ | 24 | 254 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderung der Statuten der Mecklb.
Fagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft
in Neubrandenburg | 9. | Novbr. | „ | 29 | 272 |
| Bekanntmachung betr. die Abänderung der Neuen Gesetze der
Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Städte der
Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz | 11. | „ | „ | 30 | 279 |
| Vereine, Institute, Stiftungen. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. den Zusatzparagraphen 17 zu den Neuen
Statuten der Ersparnißanstalt zu Neustrelitz | 22. | Decbr. | 1885. | 2 | 29 |
| Bekanntmachung, betr. die Dannenwalder Stiftung für die
von Waldow'sche Familie | 9. | Febr. | 1886. | 9 | 141 |
| Publicandum, betr. eine Zusatzbestimmung zu dem §. 14 der zu
dem revidirten Statut des ritterschaftlichen Creditvereins
gehörigen Satzgrundsätze | 16. | „ | „ | 9 | 142 |
| Statuten des Mecklenb. ritterschaftlichen Creditvereins | 24. | Juli | „ | 23 | 249 |
| Bekanntmachung, betr. den Herbergsverein zu Weseberg | 28. | Septbr. | „ | 26 | 259 |
| Bekanntmachung, betr. die Einsetzung eines Familienrathes für
den von Derpen'schen Familienverein | 13. | Octbr. | „ | 27 | 263 |
| Bekanntmachung, betr. die Mecklenb. Lehrerinnen-Feierabend-
Stiftung | 4. | Novbr. | „ | 29 | 271 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum | | | Der .
officiellen
Anzeiger | |
|--|----------------------------|--------|-------|----------------------------------|------|
| | der
Bekanntmachungen n. | | | Nr. | Pag. |
| | Tag. | Monat. | Jahr. | | |
| Bekanntmachung, betr. die Consistorial-Präsident Dr. Dhl-
Stiftung zu Neustrelitz | 6. | Novbr. | 1886. | 29 | 272 |
| Bekanntmachung, betr. die Ratteryer Bibel-Gesellschaft | 6. | " | " | 29 | 272 |
| VI. Lehn- und Fideicommissachen. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. das von Malpahn-Vollrathesruher und
das von Malpahn-Gummerower Geldfideicommiss | 6. | März | " | 10 | 145 |
| Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der
Fideicommissbehörde für das Jahr 1886 | 31. | Mai | " | 15 | 177 |
| VII. Post- und Telegraphensachen. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. den Austausch von Postpaketen ohne
Werthangabe mit Großbritannien und Irland | 29. | Decbr. | 1885. | 2 | 31 |
| Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit Hawaii | 29. | " | " | 3 | 39 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderung der Postordnung | 21. | Jan. | 1886. | 4 | 41 |
| Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Straits-Settlements | 19. | " | " | 4 | 42 |
| Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen | 13. | März | " | 11 | 148 |
| Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpaketen nach
Portugal | 18. | " | " | 11 | 148 |
| Bekanntmachung, betr. den Beitritt Boliviens zum Weltpostverein | 23. | " | " | 11 | 149 |
| Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Japan | 24. | " | " | 11 | 149 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderung der Postordnung | 30. | " | " | 12 | 151 |
| Bekanntmachung, betr. Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage | 31. | " | " | 12 | 160 |
| Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit Bulgarien | 17. | April | " | 13 | 165 |
| Bekanntmachung, betr. die Wortgebühr für Telegramme nach
den Vereinigten Staaten | 6. | Mai | " | 14 | 168 |
| Bekanntmachungen, betr. Aenderungen der Postsurse | 22. | " | " | 14 | 168 |
| Bekanntmachung betr. Aenderungen der durch Landbriefträger
hergestellten Postverbindungen | 22. | " | " | 14 | 171 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen u. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|---|-------------------------------------|---------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Bekanntmachung, betr. Eröffnung einer Postagentur in Triefpfordorf | 26. | Mai | 1886. | 14 | 171 |
| Bekanntmachung, betr. Einrichtung von Landbriefträger-Postverbindungen zwischen Feldberg und Triefpfordorf | 25. | " | " | 14 | 172 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderung mehrerer Landbriefträger-Postverbindungen in Anlaß der Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecke Neustrelitz-Kostock | 5. | Juni | " | 15 | 177 |
| Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Postagentur auf der Haltestelle Krageburg der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn | 9. | " | " | 15 | 178 |
| Bekanntmachung, betr. Postkurs-Änderungen aus Anlaß der Eröffnung des vollen Bahnbetriebes auf der Theilstrecke Neustrelitz-Kostock der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn | 9. | " | " | 15 | 178 |
| Bekanntmachung, betr. die Landbriefträger-Postverbindung zwischen Woldegk und Fürstenwerder | 10. | " | " | 17 | 187 |
| Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Wulkensin | 1. | Juli | " | 17 | 187 |
| Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 | 22. | Juni | " | 18 | 189 |
| Bekanntmachung, betr. den Gang des Personen-Fuhrwerks zwischen Neustrelitz und Strelitz | 27. | Juli | " | 20 | 205 |
| Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprecbetrieb in Wokuhl und die Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle in Fürstensee | 25. | Aug. | " | 22 | 245 |
| Bekanntmachung, betr. eine neue Auflage der Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr | 25. | " | " | 23 | 248 |
| Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Buenos-Aires | 3. | Septbr. | " | 23 | 249 |
| Bekanntmachung, betr. Postkurs-Veränderungen | 4. | Decbr. | " | 25 | 257 |
| Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Waarenproben mit Flüssigkeiten zur Beförderung mit der Briefpost | 29. | " | " | 27 | 265 |
| Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen mit deutschen Postdampfern | 5. | Novbr. | " | 28 | 268 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen ic. | | | Der
officialen
Anzeiger | |
|---|--------------------------------------|---------|-------|-------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana und nach verschiedenen Inseln von Britisch-Indien | 23. | Novbr. | 1886. | 31 | 289 |
| Bekanntmachung, betr. die Weihnachts-Versendungen | 3. | Decbr. | " | 31 | 289 |
| Bekanntmachung, betr. die Bearbeitung einer neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs | 14. | " | " | 32 | 293 |
| VIII. Militaria. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1886 | 22. | " | 1885. | 2 | 30 |
| Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungsgeelder pro 1886 | 29. | " | " | 2 | 31 |
| Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats December 1885 | 6. | Jan. | 1886. | 3 | 38 |
| Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 18 ⁸⁶ / ₈₇ für Landlieferungen | 23. | " | " | 6 | 114 |
| Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1885 | 3. | Febr. | " | 8 | 138 |
| Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Januar 1886 | 4. | " | " | 6 | 115 |
| Desgleichen des Monats Februar 1886 | 4. | März | " | 10 | 144 |
| " " " März " | 6. | April | " | 12 | 159 |
| " " " April " | 6. | Mai | " | 14 | 167 |
| " " " Mai " | 5. | Juni | " | 15 | 176 |
| " " " Juni " | 6. | Juli | " | 19 | 199 |
| " " " Juli " | 5. | Aug. | " | 20 | 203 |
| " " " August " | 7. | Septbr. | " | 23 | 247 |
| " " " September " | 7. | Octbr. | " | 25 | 256 |
| " " " October " | 10. | Novbr. | " | 29 | 274 |
| " " " November " | 4. | Decbr. | " | 31 | 288 |
| Publicandum, betr. die Liquidation über Militärleistungen | 16. | Febr. | " | 9 | 141 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Befanntmachungen u. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|---|-------------------------------------|---------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Verordnung zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte | 12. | Febr. | 1886. | 10 | 143 |
| Publicandum, betr. die Kennzeichen militärischer Pulvertransporte | 12. | " | " | 10 | 144 |
| Befanntmachung, betr. die Currenthaltung der Generalstabskarten | 8. | April | " | 12 | 160 |
| Befanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabhömmlicher Beamte für den Nobilmachungsfall | 20. | " | " | 13 | 164 |
| Desgleichen, desgleichen | 23. | Decbr. | " | 26 | 261 |
| IX. Varia. | | | | | |
| Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftige jährige Hof- und Staatshandbuch | 21. | Septbr. | " | 24 | 254 |
| X. Dienst- und Personal-Nachrichten. | | | | | |
| Ahlgrimm, Familienname der Anna Heinrichs in Grünow | 3. | Aug. | " | 21 | 221 |
| Albrecht, Telegraphen-Assistent in Neustrelitz, zum Ober-telegraphen-Assistenten ernannt | 16. | März | " | 11 | 150 |
| v. Alt-Stutterheim, Secondlieutenant, hierher versetzt | 23. | Decbr. | " | 27 | 265 |
| Annas, Familienname des Wilhelm Strand in Hinrichshagen | 6. | April | " | 13 | 165 |
| Anner, Christian, in Neubrandenburg, Familienname Wendelburg | 4. | Decbr. | " | 32 | 295 |
| v. Bärenfels-Barnow, Hauptmann, hierher versetzt | 6. | März | " | 10 | 146 |
| Barteld, Candidat der Theol., wahlfähig zum Pfarramte | 17. | Novbr. | " | 31 | 290 |
| Behrndt, Geschwister, in Salow, Familienname Fröhlich | 8. | Juni | " | 18 | 197 |
| Berg, Bürgermeister in Wesenberg, zum landtschaftlichen Deputirten bei der Commission für die Entwässerung der Ländereien erwählt | 6. | April | " | 12 | 162 |
| v. Bernstorff, Graf, Landrath, Allodialbrief wegen des allodialen Lehngutes Duadenschönfeld | 16. | Juni | " | 19 | 201 |
| Berthold, Kaufmann in Homburg v. d. H., Prädicat als Hoflieferant | 26. | Septbr. | " | 26 | 261 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen ic. | | | Der
officialen
Anzeiger | |
|---|--------------------------------------|--------|-------|-------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| v. Bismarck, Premierlieutenant, hierher versetzt | 23. | Octbr. | 1886. | 27 | 266 |
| v. Blücher, Rechts Candidat, aus Neustrelitz, zum Referendar
ernannt | 3. | Aug. | " | 21 | 221 |
| Buchka, Landgerichtsdirector in Güstrow, zum Oberlandes-
gerichtsrath ernannt | 9. | Jan. | " | 3 | 40 |
| Buchka, Secondlieutenant, versetzt | 23. | Octbr. | " | 27 | 265 |
| v. Collas, Baron, Oberst, zum Comthur des Hausordens der
Wend. Krone ernannt | 1. | Jan. | " | 3 | 40 |
| v. Dewitz, Vicelandmarschall, zum ritterschaftl. Deputirten bei
der Commission für die Entwässerung der Ländereien erwählt | 6. | April | " | 12 | 162 |
| Diederich, Gerichtsdiätar in Neubrandenburg, Titel als Protocoll-
führer | 16. | Novbr. | " | 30 | 286 |
| Diederich, Postpractikant in Berlin, zum Postsecretair in Neu-
brandenburg ernannt | 1. | Decbr. | " | 32 | 295 |
| Dräwe, Familienname des Hermann Richter zu Thurower
Theetofen | 16. | Novbr. | " | 31 | 290 |
| Ely, Familienname der Alma Lembe in Dabelow | 3. | Aug. | " | 22 | 245 |
| Kölsch, Regierungsscretair, zum Bürgermeister in Woldegk
ernannt | 25. | Febr. | " | 10 | 146 |
| — zum Landespolizei-Districtscommissarius ernannt | 1. | April | " | 12 | 161 |
| — zum Amtsanwalt bestellt | 1. | " | " | 12 | 162 |
| — zum Standesbeamten bestellt | 1. | " | " | 12 | 162 |
| Fröhlich, Familienname der Geschwister Behrnt in Salow | 8. | Juni | " | 18 | 197 |
| Giebner, Johanna, zur ordentlichen Lehrerin in Fürstenberg
ernannt | 19. | Decbr. | 1885. | 2 | 32 |
| v. Gilfa, Secondlieutenant, hierher versetzt | 31. | " | " | 2 | 32 |
| Gitt, Familienname der Hermine Voss in Friedland | 26. | Juni | 1886. | 18 | 197 |
| Göden, Dr., Physikus, in Friedland, zum Medicinalrath
ernannt | 17. | Octbr. | " | 26 | 262 |
| Greck, Protocollführer in Friedland, als Amtsanwalt daselbst
einstweilig bestellt | 6. | Juli | " | 19 | 202 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen u. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|--|-------------------------------------|--------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Sundlach , Rechtsanwalt in Neustrelitz, zum Vorstandsmitgliede der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes daselbst bestellt | 12. | Jan. | 1886. | 4 | 43 |
| v. Fahn , Graf, Rathschein wegen der Güter Pleeß und Roga und wegen des Erblandmarschallamtes | 19. | Aug. | " | 22 | 246 |
| Heinrichs , Anna, in Grünow, Familienname Ahlgrimm | 3. | " | " | 21 | 221 |
| Heinrichs , Lehrer in Stargard, zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustrelitz ernannt | 26. | Octbr. | " | 28 | 269 |
| Hollnagel , Tapezier in Neustrelitz, Prädicat als Hoftapezier | 24. | Febr. | " | 10 | 146 |
| Sollasse , Conditoreibesitzer in Frankfurt a. M., Prädicat als Hoflieferant | 9. | März | " | 11 | 150 |
| Jürgens , Familienname der Johanna Richtenberg in Neubrandenburg | 4. | " | " | 10 | 146 |
| Kaufmann , Johanna, in Neustrelitz, Familienname Key | 6. | Juli | " | 19 | 202 |
| Kley , Friederike, zu Bauhof Strelitz, Familienname Kophal | 3. | " | " | 19 | 202 |
| Köhler , Violoncellist, zum Hofmusikus ernannt | 30. | März | " | 12 | 161 |
| Köppel , Förster in Carlow, zum Oberförster in Nowa ernannt | 5. | Jan. | " | 4 | 42 |
| Köppen , Hülfsschulmeister in Prälank, zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustrelitz ernannt | 26. | Octbr. | " | 28 | 269 |
| Kollhof , Familienname des Hermann Stapel in Loig | 18. | Febr. | " | 9 | 142 |
| Kophal , Familienname der Friederike Kley zu Bauhof Strelitz | 3. | Juli | " | 19 | 202 |
| Kröning , Familienname der Anna Will in Neubrandenburg | 18. | Novbr. | " | 31 | 290 |
| Kruse , Gerichtsdiätar in Neubrandenburg, Titel als Protokollführer | 16. | " | " | 30 | 286 |
| Lembke , Alma, in Dabelow, Familienname Ely | 3. | Aug. | " | 22 | 245 |
| Richtenberg , Johann, in Neubrandenburg, Familienname Jürgens | 4. | März | " | 10 | 146 |
| v. Livonius , Secondlieutenant, verest | 23. | Octbr. | " | 27 | 265 |
| Lübke , Familienname des Hermann Schulz in Woldegk | 27. | Juli | " | 21 | 221 |
| Nayer , Friseur in Berlin (in Firma Schurig & Nayer) zum Hoffriseur Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs ernannt | 29. | Juni | " | 18 | 198 |
| Meier , Familienname des Ernst Mockprangel in Neubrandenburg | 21. | Decbr. | " | 32 | 295 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen u. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|--|-------------------------------------|--------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Meyer , Schlächteramtsaltermann in Neustrelitz, zum Hof-
schlächter ernannt | 11. | Febr. | 1886. | 8 | 138 |
| Meyer , Wächter zu Friedrichsfelde, zum bürgerl. Erfascommissions-
Mitgliede ernannt | 13. | März | " | 11 | 150 |
| Meyer , Inspector in Teschendorf, zum Standesbeamten daselbst
bestellt | 28. | Juli | " | 20 | 205 |
| Meyer , Candidat der Theol., wahlfähig zum Pfarramte | 17. | Novbr. | " | 31 | 290 |
| — zum Lehrer am Gymnasium Carolinum in Neustrelitz
ernannt | 27. | " | " | 32 | 294 |
| Mittelstädt , Districtshufar, als Gerichtsdienner und Pförtner in
Fürstenberg angestellt | 11. | März | " | 11 | 150 |
| — zum Hülf-, Gerichtsvollzieher bestellt | 11. | " | " | 13 | 165 |
| Rockprangel , Ernst, in Neubrandenburg, Familienname Meier | 21. | Decbr. | " | 32 | 295 |
| Rüther , Hülflehrer in Mirow, zum ordentlichen Lehrer an
der Mirower Ortschule ernannt | 8. | April | " | 13 | 166 |
| Rey , Familienname der Johanna Kaufmann in Neustrelitz | 6. | Juli | " | 19 | 202 |
| v. Derßen auf Ragdorf, zum Substituten eines bürgerl. Erfas-
commissions-Mitgliedes bestellt | 13. | März | " | 11 | 150 |
| — Muthschein wegen des Lehngutes Ragdorf | 4. | Mai | " | 14 | 172 |
| v. Derßen , Secondlieutenant, hierher versetzt | 23. | Octbr. | " | 27 | 265 |
| v. d. Osten , gen. Sacken und v. Rhein, Freiherr, Premier-
lieutenant, versetzt | 23. | " | " | 27 | 265 |
| Pfeffen , Postsecretair in Neubrandenburg, zum Ober-Postsecretair
ernannt | 13. | " | " | 27 | 265 |
| v. Quisow , Secondlieutenant, versetzt | 31. | Decbr. | 1885. | 2 | 32 |
| Rahne , Landbaumeister, zum Vorstandsmitgliede der Stiftung
zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in
Neustrelitz bestellt | 12. | Jan. | 1886. | 4 | 43 |
| Raspe , Rechts Candidat aus Neubrandenburg, erste juristische
Prüfung bestanden | 1. | April | " | 12 | 161 |
| — zum Referendar ernannt | 8. | " | " | 13 | 166 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen ic. | | | Der
officiellen
Anzeiger | |
|---|--------------------------------------|---------|-------|--------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Richter , Hermann, zu Thurower Theerosen, Familienname
Trawe | 16. | Novbr. | 1886. | 31 | 290 |
| v. Nieben , Rud., zu Gzenstokau, Muthschein wegen Galenbeck
ic. ertheilt | 27. | Juli | " | 21 | 221 |
| v. Rode , Secondlieutenant, hierher versetzt | 23. | Octbr. | " | 27 | 265 |
| Runge , Candidat der Theol., wahlfähig zum Pfarramate . . | 17. | Novbr. | " | 31 | 290 |
| Ruffow , Rathskellerpächter in Friedland, zum Hoflieferanten
ernannt | 19. | Jan. | " | 6 | 115 |
| v. Scheve auf Ganzow, zum bürgerl. Erbschcommissions-Mit-
gliede ernannt | 13. | März | " | 11 | 150 |
| Schleker , Rentier in Rostock, mit dem Lehngute Wittenhagen
belehnt | 17. | Mai | " | 15 | 178 |
| — Mecklenb. Strel. Staatsangehörigkeit erworben . . | 28. | Septbr. | " | 25 | 256 |
| Schmidt , Candidat der Theol., aus Stargard, Erlaubniß zu
predigen | 29. | Juli | " | 20 | 205 |
| Schulz , Hermann, in Woldegk, Familienname Lüdke . . . | 27. | " | " | 21 | 221 |
| Schurig , Friseur in Berlin, (in Firma Schurig & Mayer)
zum Hoffriseur Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs
ernannt | 29. | Juni | " | 18 | 198 |
| Selmer , Pastor in Göhren, zum Präpositus der Woldegker
Synode ernannt | 29. | Jan. | " | 6 | 116 |
| Stapel , Hermann, in Loiz, Familienname Kollhof . . . | 18. | Febr. | " | 9 | 142 |
| Steffen , Candidat der Theol., wahlfähig zum Pfarramate . . | 17. | Novbr. | " | 31 | 290 |
| Steuer , Ehrenreich, als Mitbesitzer des Allodialgutes Dahlen
anerkannt | 2. | Decbr. | " | 32 | 295 |
| Strand , Wilhelm, in Hinrichshagen, Familienname Annae . | 6. | April | " | 13 | 165 |
| Tengler , Districtschornsteinfegermeister, Prädicat als Hof-
Schornsteinfegermeister | 22. | Septbr. | " | 26 | 261 |
| Voigt , Pfarramts Candidat, als Pastor in Brunn eingeführt . | 20. | Mai | " | 14 | 173 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum
der
Bekanntmachungen u. | | | Der
officialen
Anzeiger | |
|---|-------------------------------------|--------|-------|-------------------------------|------|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Pag. |
| Boß , Bürgermeister in Friedland, zum Substituten des land-
schaftlichen Deputirten bei der Commission für die Ent-
wässerung der Ländereien erwählt | 6. | April | 1886. | 12 | 162 |
| Boß , Hermine, in Friedland, Familienname Witt | 26. | Juni | " | 18 | 197 |
| Boß , Lehrer in Wesenberg, zum Lehrer an der Bürgerschule
in Neustrelitz ernannt | 26. | Octbr. | " | 28 | 269 |
| Weißborn , Bäcker zu Schlicht, zum Substituten eines
bürgerl. Erbschaftscommissions-Mitgliedes ernannt | 13. | März | " | 11 | 150 |
| v. Wendtstern , Jagdjunker, zum Förster in Carlow ernannt | 5. | Jan. | " | 4 | 42 |
| v. Wendtstern , Secondlieutenant, versetzt | 23. | Octbr. | " | 27 | 265 |
| Wendelburg , Familienname des Christian Anner in Neu-
brandenburg | 4. | Decbr. | " | 32 | 259 |
| Wesemann , Gerichtsdiätar, Titel als Protokollführer | 26. | Octbr. | " | 27 | 266 |
| Wiß , Anna, in Neubrandenburg, Familienname Kröning | 18. | Novbr. | " | 31 | 290 |
| v. Winterfeld , Hauptmann, versetzt | 6. | März | " | 10 | 146 |
| v. Winterfeld , Secondlieutenant, hierher versetzt | 6. | " | " | 10 | 146 |

Hierbei: Das Inhalts- und Sachregister des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1.

Neustrelitz, den 5. Januar.

1886.

Inhalt:

I. Abtheilung. (N^o 1.) Verordnung, betr. die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

I. Abtheilung.

(N^o 1.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach handvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

An Stelle der ersten drei Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes treten vom Tage der Publication dieser Verordnung an die nachstehenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Die Gerichte.

§. 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird, insoweit deren Verwaltung nicht dem Reichsgerichte übertragen ist, in Unseren Landen

1. durch zehn Amtsgerichte,
2. durch Ein Landgericht,
3. durch Ein Oberlandesgericht

ausgeübt.

I. Die Amtsgerichte.

§. 2.

Unser Herzogthum Strelitz zerfällt in neun Amtsgerichtsbezirke mit dem Sitze der Amtsgerichte zu Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Stargard, Feldberg und Mirow.

Unser gesamtes Fürstenthum Rügen bildet den Bezirk des Amtsgerichts zu Schönberg.

§. 3.

Den einzelnen Amtsgerichts-Bezirken Unseres Herzogthums Strelitz werden die in der Anlage A. aufgeführten Städte und Dörfschaften zugewiesen. Abänderungen in Bezug auf den Umfang der einzelnen Amtsgerichts-Bezirke bleiben Unserer nach Anhörung Unserer Ritter- und Landschaft hiesigen Herzogthums zu erlassenden Anordnung vorbehalten.

§. 4.

Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern wird Unsere Landes-Regierung die Geschäfte unter die Richter vertheilen. Die Vertheilung erfolgt nach Districten des Bezirks oder nach Geschäftszweigen oder zugleich nach Districten und Geschäftszweigen.

§. 5.

Die bei einem Amtsgerichte angestellten Richter haben sich in Fällen der Verhinderung gegenseitig zu vertreten.

§. 6.

Ist ein Amtsgericht nur mit Einem Richter besetzt, so wird derselbe im Falle der Verhinderung nach Anordnung Unserer Landes-Regierung durch einen bei einem benachbarten Amtsgerichte angestellten Richter vertreten.

II. Die Schöffengerichte.

§. 7.

Außer den in §. 34 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Personen sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. die Mitglieder Unseres Staatsministeriums, Unserer Landes-Regierung und Lehnkammer;
2. der Chef Unseres Hofmarschallamts, der Chef Unseres Marstallamts und der Chef Unseres Jagd-Departements;
3. die Mitglieder Unseres Cammer- und Forst-Collegiums, Unseres Bau-Departements, Unserer Finanz-Commission und Unserer Geheimen-Commission;
4. die Mitglieder Unseres Consistoriums;
5. der Chef Unseres Militär-Collegiums;
6. die Vorstände Unserer Domanalämter und Unseres Cabinetsamtes, sowie Unserer Landvogtei und Unseres Domainenamtes zu Schönberg;
7. das von Uns bestellte Mitglied der Steuer- und Zolldirection.

§. 8.

Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern hat der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter den Vorsitz in dem nach Maßgabe der Vorschrift in §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammentretenden Ausschusse zu führen.

§. 9.

Der Staatsverwaltungsbeamte, welcher nach Maßgabe der Vorschrift in §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes an dem Ausschusse Theil zu nehmen hat, wird von Unserer Landes-Regierung bestimmt.

§. 10.

Die in §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vertrauensmänner sind zu erwählen:

1. für den Bereich Unserer Domainen und Cabinetsgüter, sowie für den Bereich der ritterschaftlichen Güter mit Einschluß von Schwanbeck, sowie für Sandhagen, Schwichtenberg und Kl. Milgow durch den dem Ausschusse vorsitzenden Amtsrichter;
2. für den Bereich der Städte und deren Gebiet durch die Bürgervertretungen, für Unsere Stadt Schönberg durch die Quartiersmänner, nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für Unsere Residenzstadt Neustrelitz und ihr Gebiet durch die Stadtaltermänner.

§. 11.

Von Unserer Landes-Regierung wird für den Bezirk der einzelnen Amtsgerichte unter thunlichster Berücksichtigung der Seelenzahl festgestellt, wie viele von den sieben Vertrauensmännern

- a. für den Bereich Unserer Domainen und Cabinetsgüter,
 - b. für den Bereich der ritterschaftlichen Güter mit Einschluß von Schwanbeck, sowie für Sandhagen, Schwichtenberg und Kl. Milgow,
 - c. für den Bereich der Landstädte und deren Gebiet, beziehungsweise für Unsere Residenzstadt Neustrelitz und deren Gebiet, sowie für Unsere Stadt Schönberg
- gewählt werden sollen.

III. Die Gerichtstage und Gerichtsschreibereien.

§. 12.

In der Stadt Wefenberg werden periodisch Gerichtstage

1. zur Verhandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Amtsgerichte zuständig sind,
2. zur Verhandlung und Entscheidung von Forst- und Feldbrügesachen gehalten, sowie für den Fall, daß und auf solange als die Stadt Wefenberg angemessene Räumlichkeiten hergiebt, eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Nach Ermessen des Gerichts können in der Stadt Wefenberg außerordentliche Gerichtstage angesetzt, und auf allen Gerichtstagen, abgesehen von den mit Zuziehung von Schöffen zu verhandelnden und entscheidenden Strassachen, auch andere Rechtsachen verhandelt und entschieden werden. Ebenso darf ausnahmsweise in den unter Nr. 1 bezeichneten Sachen statt auf den Gerichtstagen die Verhandlung und Entscheidung am Sitz des Amtsgerichts stattfinden.

Die gerichtlichen Verkäufe von Grundstücken müssen jedoch auf Gerichtstagen vorgenommen werden, sofern nicht das Gericht die Abhaltung des Verkaufstermins an einem andern Orte des Gerichtsbezirkes für angemessen erachtet.

Durch Unsere Landes-Regierung wird der Bezirk, für welchen die Gerichtstage und die Gerichtsschreiberei bestimmt sind, festgestellt und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreiberei getroffen.

§. 13.

Die Gerichtstage werden von einem der Richter gehalten, die bei dem Amtsgerichte angestellt sind, zu dessen Bezirk der mit Gerichtstagen bewidmete Ort gehört.

IV. Das Landgericht Neustrelitz.

§. 14.

Der Bezirk Unseres Landgerichts zu Neustrelitz umfaßt das Gebiet Unseres gesammten Großherzogthums.

§. 15.

Das Landgericht zu Neustrelitz wird mit einem Präsidenten, einem Director, sowie der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern, einschließlich des Untersuchungsrichters, besetzt.

§. 16.

Bei dem Landgerichte zu Neustrelitz bestehen zwei Civilkammern und zwei Strafkammern.

Für Unser Fürstenthum Rügen besteht eine Strafkammer bei Unserem Amtsgerichte zu Schönberg.

Die Verminderung dieser Kammern, ebenso wie die Bildung weiterer Kammern bei dem Landgerichte bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

§. 17.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, die Vertretung verhandelter Mitglieder des Landgerichts zu übernehmen, sowie sich bei dem Landgerichte zur Aushilfe verwenden zu lassen.

§. 18.

Der Präsident des Landgerichts ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen des Landgerichts als Vertreter verhandelter Mitglieder Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke zuzuziehen.

§. 19.

Das Landgericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche Jemand gegen Uns oder gegen die Mitglieder Unseres Regier-Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen zu haben glaubt.

§. 20.

Das Landgericht ist ferner ausschließlich zuständig für die im §. 70, Abs 3. des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche, insoweit in Betreff derselben der Rechtsweg zulässig ist.

§. 21.

Die Strafkammern des Landgerichts sind zuständig für die Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Verpflichtungen.

Die Strafkammern entscheiden in diesen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einfluß des Vorsitzenden.

V. Die Schwurgerichte.

§. 22.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin bilden Einen Schwurgerichtsbezirk.

Die Sitzungen des Schwurgerichts werden bei dem Landgerichte zu Güstrow abgehalten.

§. 23.

Das Schwurgericht tritt in jedem Vierteljahr zusammen.

§. 24.

Bei eintretendem Bedürfniß kann der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

§. 25.

Den Beginn der Sitzungen in den einzelnen Schwurgerichtsperioden bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts.

Die Bestimmung erfolgt drei Wochen vor dem Beginne der Sitzungen und wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts öffentlich bekannt gemacht.

§. 26.

Zur Verhandlung in den einzelnen Schwurgerichtsperioden gelangen in der Regel die Anklagesachen, in denen

1. vor Beginn der Sitzungen das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnet ist, und
2. bis zum Beginn der Sitzungen die Vorbereitung der Hauptverhandlung stattgefunden hat.

§. 26. a.

Ist wegen der großen Zahl oder wegen der Umfanglichkeit der für eine Sitzungsperiode in Aussicht stehenden spruchreifen Anlagefachen (vgl. §. 26) eine außerordentliche Sitzung angeordnet worden, so bestimmt der für die überlastete Schwurgerichtsperiode ernannte Vorsitzende nach Anhörung des Ersten Staatsanwalts beim Landgericht zu Güstrow die Anlagefachen, welche der außerordentlichen Sitzung zur Erledigung zu überweisen sind.

§. 27.

Die Vorschriften des §. 7 über die Berufung zum Schöffenamte finden auf das Geschworenenamte Anwendung.

§. 28.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden bestimmt der Präsident des Landgerichts zu Güstrow aus der Zahl der Mitglieder der Landgerichte zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelig.

Von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Landgerichte, sowie die Präsidenten der Landgerichte zu Schwerin, Rostock und Neustrelig, wenn Mitglieder dieser Gerichte zu Mitgliedern des Schwurgerichts bestimmt sind, spätestens Eine Woche vor Beginn der Sitzungen in Kenntniß zu setzen.

VI. Das Oberlandesgericht zu Rostock.

§. 29.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Rostock umfaßt das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Strelig und Mecklenburg-Schwerin.

§. 30.

Das Oberlandesgericht wird mit Einem Präsidenten, Einem Senats-Präsidenten und acht Rätthen besetzt.

§. 31.

Der Präsident und fünf Rätbe werden von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, zwei Rätbe von Uns ernannt. Ebenso soll es in den weiterfolgenden Befetzungsfällen gehalten werden.

Der Senats-Präsident und ein Rath werden in den beiden ersten Befetzungsfällen von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, im dritten Falle von Uns ernannt. Ebenso soll es in den weiterfolgenden Befetzungsfällen gehalten werden.

Ferner werden von den Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben zwei Secretaire, zwei Gerichtsdienner und in den beiden ersten Befetzungsfällen der Secretair-Substitut von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, ein Secretair, ein Gerichtsdienner und im dritten Befetzungsfalle ein Secretair-Substitut von Uns ernannt.

§. 31. a.

Die Mitglieder, Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben haben dem Mecklenburg-Schwerinschen Wittwen-Institut beizutreten.

Stirbt ein Mitglied, ein Subalternbeamter oder Unterbeamter des Oberlandesgerichts oder der Staatsanwaltschaft bei demselben, so gehört das zur Zeit des Todes noch nicht erhobene Gehalt für das Sterbe-Quartal zum Nachlaß des Verstorbenen. Für die beiden auf das Sterbe-Quartal folgenden Quartale empfangen die nachgelassene Wittve und die ehelichen Kinder, beziehungsweise zusammen oder einzeln, das Gehalt des Verstorbenen.

§. 32.

Bei dem Oberlandesgericht bestehen zwei Civilsenate und ein Strafsenat.

Die Bildung weiterer Senate bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

§. 33.

Der Director und die Rätbe Unseres Landgerichts zu Neustrelitz sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Functionen eines Hülfserichters zu übernehmen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen des Oberlandesgerichts als Vertreter verhandelter Mitglieder des Oberlandesgerichts den Director oder Rätbe Unseres Landgerichtes zuzuziehen.

§. 34.

Der Straffenat des Oberlandesgerichts ist in zweiter und letzter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde in den durch §. 21 den Strafkammern des Landgerichtes zugewiesenen Disciplinarstraffachen.

Zweiter Titel.

Die Staatsanwaltschaft.

§. 35.

Bei dem Oberlandesgerichte werden ein Oberstaatsanwalt, bei dem Landgerichte Kestrelig ein Erster Staatsanwalt, welcher auch bei der Strafkammer in Schönberg die Functionen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat, sowie etwa erforderliche Staatsanwälte bestellt.

§. 36.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist ein nicht richterlicher Beamter.

Derselbe wird von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ernannt und kann von Allerhöchst-Demselben jederzeit mit Gewährung eines Wartegeldes, welches drei Vierteltheil seines Gehaltes beträgt, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn er im Dienste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, in Unserem Dienst oder in dem Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde-Verwaltung angestellt wird;
2. wenn er sich weigert, im Dienste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ein seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen

- wie das von ihm bekleidete Amt eines Oberstaatsanwalts anzunehmen;
3. wenn er das deutsche Indigenat verliert;
 4. wenn er ohne Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt;
 5. wenn er seines Dienstes entlassen wird.

§. 37.

Das Amt des Ersten Staatsanwalts, sowie etwa zu bestellender Staatsanwälte wird auf Grund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrages durch Richter ausgeübt. Denselben wird für die Dauer des Auftrags eine Funktionszulage neben ihrem richterlichen Gehalte gewährt.

§. 38.

Der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete dauernde Auftrag wird von Uns ertheilt.

Zur Annahme des Auftrags sind die Richter nicht verpflichtet. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

§. 39.

Der Erste Staatsanwalt steht hinsichtlich seiner Befoldung den bei Unserem Landgerichte angestellten Richtern, etwa zu bestellende Staatsanwälte den Amtsrichtern gleich. Sie können auf die Unverfeßbarkeit der Richter keinen Anspruch machen.

§. 40.

Wird der Auftrag des Ersten Staatsanwalts oder eines Staatsanwalts zurückgenommen, so treten dieselben in die richterliche Stellung zurück.

Es soll in diesem Falle dem Ersten Staatsanwalte die Stelle eines Richters bei Unserem Landgerichte zu Neustrelitz, den etwa bestellten Staatsanwälten die Stelle eines Amtsrichters bei einem Amtsgerichte angewiesen werden.

§. 41.

Die vorübergehende Vertretung eines verhinderten Beamten der Staatsanwalt-

schaft bei dem Oberlandesgerichte oder bei Unserem Landgerichte zu Neustrelitz kann von dem Präsidenten des Gerichts einem bei demselben angestellten Richter übertragen werden. Der Richter ist zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§. 42.

Die Ernennung der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten, sowie die Anordnung der Vertretung verhandelter Amtsanwälte erfolgt durch Unsere Landes-Regierung.

Die Amtsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§. 43.

Hülföbeamte der Staatsanwaltschaft sind:

1. die von Uns bei den Domanalämtern, der Landvogtei in Schönberg und dem Cabinetsamte, sowie die von den Ortsobrigkeiten zur Handhabung des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellten Beamten und Unterbeamten;
2. die Gendarmrie;
3. das Forstschuß-Personal nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, vom 31. Mai 1879 (Officieller Anz. 1879 Nr. 42) §. 30;
4. das Jagdschuß-Personal nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit des Jagdschuß-Personals zu den Hülföbeamten der Staatsanwaltschaft, vom 6. Juli 1880 (Officieller Anz. 1880 Nr. 24);
5. das Feldschuß-Personal nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, vom 2. September 1879 (Officieller Anz. 1879 Nr. 53) §. 13.

§. 44.

Die Domanalämter, die Landvogtei zu Schönberg und das Cabinetsamt, die Ortsobrigkeiten und die Ortsvorsteher der Ortschaften des platten Landes haben dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts, des Ersten Staatsanwalts und der Amtsanwälte Folge zu leisten.

Dritter Titel.

Die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten.

§. 45.

Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Minimal-Einkommen garantirt.

Zweiter Abschnitt.

Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I. Führung der Grund- und Hypothekenbücher.

§. 46.

Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher wird, soweit nicht in den §§. 47 und 48 etwas Anderes bestimmt ist, den Amtsgerichten übertragen.

§. 47.

Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher verbleibt den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Deputationen für den Bereich der Landstädte Unseres Herzogthums und deren Gebiet (mit Ausschluß von Schwanbeck, Schwichtenberg und Sandhagen).

§. 48.

Die Führung der Hypothekenbücher für die Landgüter erfolgt in Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die unter dem Namen „Großherzogliche Hypothekenkammer für Landgüter“ in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von Uns niedergesezte Behörde, welche aus einem Mitgliede Unseres Landgerichts als erstem Hypothekenbewahrer, einem Secretair als zweiten Hypothekenbewahrer und dem erforderlichen Unterpersonal besteht. Dem ersten Hypothekenbewahrer wird für Behinderungsfälle ein Vertreter aus den Mitgliedern Unseres Landgerichts bestellt.

II. Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen.

§. 49.

Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen werden den Amtsgerichten übertragen, soweit nicht in den §§. 50, 51 etwas anderes bestimmt ist.

§. 50.

Die im §. 49 bezeichneten Functionen gehen auf Unser Landgericht zu Neustrelitz über

1. in Betreff der Eigenthümer und der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
2. in Betreff der Ehefrauen von Eigenthümern und der Ehemänner von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
3. in Betreff der minderjährigen Kinder der Eigenthümer oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§. 51.

Die im §. 49 bezeichneten Functionen verbleiben

1. dem Hofmarschallamte;
2. den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem durch §. 47 bezeichneten Gebiete und in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zugestanden haben;
3. den Gutsherrn mit der Erweiterung, daß es ihnen zustehen soll, Erbschaften und Vermögenskuratelen, deren Werth die Summe von 1500 *M* nicht übersteigt, unter Beachtung der in §. 4 der Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 enthaltenen Vorschriften zu reguliren.

§. 52.

Die Gutsherrn können auf die ihnen in Gemäßheit des §. 51 Nr. 3 ver-

bleibenden Functionen allgemein für die Dauer ihrer Besitzzeit oder für einzelne Vormundschaften, Nachlassfälle oder Erbschaften verzichten.

Ein allgemeiner Verzicht für die Dauer des Besitzes bedarf Unserer Genehmigung.

Der Verzicht für eine einzelne Sache ist mittelst Schreibens dem Amtsgerichte zu erklären, und letzteres bei Abgabe dieser Erklärung um Uebernahme der Sache zu ersuchen.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut belegen ist, wird an Stelle des verzichtenden Gutsheeren

1. bei einem Verzicht für eine einzelne Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe dem Amtsgerichte von dem Gutsheeren erklärt worden ist,
2. bei einem allgemeinen Verzicht für die Besitzzeit von dem Zeitpunkte an, in welchem Unsere Genehmigung dem Amtsgerichte mitgetheilt worden ist, zuständig.

III. Aufnahme von gerichtlichen Urkunden, sowie die Annahme und Aufnahme von gerichtlichen Testamenten.

§. 53.

Die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden, sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe steht den Amtsgerichten zu.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Befugnisse verbleiben dem Hofmarschallamte, den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zugestanden haben.

§. 54.

Für die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen sind die Amtsgerichte und die Magistrate der Landstädte Unseres Herzogthums, beziehungsweise die aus den gedachten Magistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen zuständig.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Befugnisse verbleiben dem Hofmarschallamte in dem ihm zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig gewesenem Umfange.

IV. Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister und Musterregister.

§. 55.

Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister und Musterregister erfolgt durch die Amtsgerichte.

V. Sonstige Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 56.

Als Gericht erster Instanz in den Fällen des §. 11 Abs. 3, §. 14 Abs. 2 und §. 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gilt das für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Amtsgericht.

§. 57.

Alle sonstigen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte erfolgt, werden den Amtsgerichten übertragen.

VI. Rechtsmittel.

§. 58.

Gegen die Entscheidungen, welche auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erlassen werden, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde gegen Entscheidungen Unseres Landgerichts zu Neustrelitz entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, des Hofmarschallamts, der Gutsherren, der Stadtmagistrate, sowie der aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen entscheidet Unser Landgericht.

Ist die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz von Unserem Landgerichte erlassen, so findet gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerde statt, wenn der Werth der Beschwerde den Betrag von 300 *M.* übersteigt.

In Betreff der Berechnung des Werthes der Beschwerde kommen die Vorschriften

der §§. 3—9, und in Betreff der Entscheidung über den Kostenpunkt die Vorschriften der §§. 87 u. der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

§. 59.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 532—539 entsprechende Anwendung.

§. 60.

Die Beschwerde (Recurs) in Grund- und Hypothekensachfachen führt an Unsere Landes-Regierung und wird von der Letzteren endgültig entschieden.

§. 61.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden, wenn sie

1. zwischen den Amtsgerichten,
2. zwischen den Amtsgerichten und den in §. 51 bezeichneten Behörden,
3. zwischen den in §. 51 bezeichneten Behörden

entstehen, auf Antrag durch Unser Landgericht in erster und letzter Instanz entschieden.

In gleicher Weise entscheidet das Ober-Landesgericht in erster und letzter Instanz die Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Unserem Landgerichte einerseits und einem Amtsgerichte oder einer der in §. 51 gedachten Behörden andererseits, sowie endlich zwischen einer der in diesem Paragraphen genannten Behörden Unseres Landes und einem Gerichte oder einer die nicht streitige Gerichtsbarkeit verwaltenden Behörde des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

§. 62.

Die im §. 12 vorgesehene Gerichtstage sind für den betreffenden Bezirk auch zur Erledigung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 63.

Die allgemeine Obergerichtsbehörde über die Ausübung der Rechtspflege steht Unserer Landes-Regierung zu.

§. 64.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht wird von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Ministerium in Gemeinschaft mit Unserer Landes-Regierung, diejenige über Unser Landgericht von Unserer Landes-Regierung geführt. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führt das Präsidium Unseres Landgerichts.

§. 65.

Alle fünf Jahre soll eine Visitation des Oberlandesgerichts, des oberen Kirchengerichts und des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten durch eine aus Commissarien beider Landesherren — falls nicht die Abordnung eines gemeinschaftlichen Commissarius vorgezogen wird — und aus vier ständischen Deputirten bestehende Commission abgehalten werden.

Für die gedachte Commission wird eine Visitationsordnung von beiden Landesherren nach Gehör des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft erlassen.

§. 66.

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind im Aufsichtswege zu erledigen.

§. 67.

Richter, welche mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollen nicht bei demselben Gerichte angestellt werden.

§. 68.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts rücken im Gehalt nach dem Dienstalter auf.

Dieselben haben keinen Anspruch darauf, in die Stellen des Senats-Präsidenten oder des Präsidenten einzurücken.

Ueber ihre Reihenfolge unter einander, sowie über die Höhe des Gehalts entscheidet das Dienstalter im Oberlandesgericht mit der Maßgabe, daß die

Dienstzeit der in das Oberlandesgericht berufenen Landgerichtsdirectoren als solcher der Dienstzeit im Oberlandesgericht gleichgeachtet wird.

§. 69.

Die im Jahre 1879 bei Unserem Landgerichte und Unseren Amtsgerichten angestellten Richter, einschließlich des Staatsanwalts, rücken im Gehalt nach dem von Uns genehmigten Befoldungs-Stat in der von Uns festgestellten Reihenfolge auf, die später angestellten und noch anzustellenden in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

Die bei Unserem Landgerichte angestellten Richter haben keinen Anspruch auf Einrücken in die Stellen des Directors und des Präsidenten.

§. 70.

Schwebt gegen einen Richter oder Staatsanwalt in demjenigen Zeitpunkte, in welchem er nach Maßgabe der §§. 68 und 69 im Gehalte aufzurücken haben würde, ein Disciplinarverfahren oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung, so wird derjenige Betrag, um welchen das in Aussicht stehende höhere Gehalt sein bisheriges Dienst Einkommen übersteigt, bis zur Erledigung des Verfahrens einbehalten. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§. 71.

Vorschriften über die Beerdigung und über die Beurlaubung der bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten werden durch Unsere Landes-Regierung erlassen. Die Beerdigung erfolgt vor Antritt des Dienstes.

§. 72.

Die Gerichte in Unseren Landen mit Einschluß der Gerichte, welche nur mit der Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betrauet sind, haben sich nach Maßgabe der in dem dreizehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften Rechtshilfe zu leisten.

§. 73.

Durch die gegenwärtige Verordnung erleiden die in Unseren Landen bestehenden

statutarischen Rechte keine Veränderung, und wird der Kreis der Anwendung dieser Rechte auf die von denselben nach dem geltenden Rechte eximirten Personen nicht erweitert.

§. 74.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. December jeden Jahres.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. December 1885.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. G. v. W.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

1. Bezirk

des Amtsgerichts Neustrelitz.

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| a. Residenzstadt Neustrelitz: | Glabbeck |
| Fasanerie | Hohenzierig |
| Rudow | Christenhof |
| Schlange's Ausbau | Prillwitz |
| Sophienhof | Gyrenhof |
| Tact's Ausbau | Weißdin |
| Torwitz | Wendfeld |
| b. Stadt Weseberg | Zippelow |
| c. Das Großherzogliche Cabinetsamt: | d. Aus dem Domänenamt Strelitz: |
| Blumenholz | Below |
| Carlshof | Blumenhagen |
| Friedrichshof | Wilhelminenhof |
| Sandmühle | Prälant |

Gr. Quaffow
Lindenberg
Boßwinkelsche Schleiße
Uferin
Boßwinkel

Wesenberg Amtsgbiet
Zierke

e. Aus dem Domanalamt Witow:
Kl. Quaffow
Buchhorst.

2. Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg.

a. Vorderstadt Neubrandenburg:

Carlshöhe
Fritscheshof
Fünfeichen
Hinterste Mühle
Hopfenburg
Monteshof
Neubrandenburger Papiermühle
Nonnenhof
St. Georg

Rühlow
Andreashof
Sponholz
Bannenbrück
Barlin
Weitin
Wulkenzin
Brand-Mühle
Zirzow

b. Aus dem Domanalamt Stargard:

Broda
Belvedere
Neutrug
Bierrade-Mühle
Georgendorf
Gliente
Heide-Mühle
Käpenhagen
Küßow
Neuendorf
Pragsdorf
Neu-Rhäse
Meiershof

c. Von ritterschaftlichen Gütern:

Blankenhof
Brunn
Neuhof
Buchhof
Cölpin
Hochcamp
Ganzkow
Gevezin
Glockin
Hohenmin
Ihlenfeld
Krappmühl

Liepen
 Louisenhof
 Magdalenenhöb
 Nebdemin
 Neuentirchen
 Neverin

Pobewall
 Rossow
 Staven
 Trostenhagen
 Hellfeld.

3. Bezirk des Amtsgerichts Friedland.

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a. Stadt Friedland | Giechhorst |
| Necklenb. Ravel | Rutheim |
| b. Aus dem Domanialamt Stargard: | Friedrichshof |
| Friedrichshof | Galenbeck |
| Golm | Annenhof |
| Kublant | Rohrkrug |
| Dorotheenhof | Gehren |
| Funkenhof | Georgenthal |
| Schönbeck Hof | Wietsch |
| Schönbeck Dorf | Genzlow |
| c. Von ritterschaftlichen Gütern: | Heinrichswalde |
| Bassow | Hohenstein |
| Beseritz | Jagke |
| Bresewitz | Klockow |
| Brille | Kotelow |
| Brohm | Neue Mühle |
| Cosa | Lübbesdorf |
| Friedberg | Alte Mühle |
| Dahlen | Mahdorf |
| Birkhof | Pleß |
| Dischley | Tannenschäferei |
| | Ramelow |

Ratze
 Adolphbeck
 Charlottenhof
 Roga
 Roggenhagen
 Birckfeld
 Sadelkow
 Salow
 Kloster

Sandhagen
 Schönhausen
 Friedrichshöh
 Fuchsberg
 Schwanbeck
 Schwichtenberg
 Fleeth
 Voigtsdorf
 Wittenborn.

4. Bezirk des Amtsgerichts Woldegk.

a. Stadt Woldegk

Brasch's Ausbau
 Bruhn's Ausbau
 Carl'sfelde
 Carolinienhof
 Gilmann's Ausbau
 Friedrichsau
 Hermannshof
 Johannishöhe
 Bantow's Ausbau
 Pfarcolonus-Ausbau
 Schönbrunn
 Wilhelmshöhe

b. Aus dem Domanalamt Feldberg:

Grauenhagen
 Bogelsang
 Hinrichshagen
 Neugarten
 Neuhaus

Ditschlott

Blath
 Silberberg
 Traumannshof
 Rehberg
 Vorheide

c. Aus dem Domanalamt Stargard:

Badresch
 Kl. Daberkow
 Alt-Käbelich
 Neu-Käbelich
 Lindow
 Neepka
 Pasenow
 Ernsfeld
 Johannesberg
 Melkenhof
 Tollenhof
 Petersdorf

d. Von ritterschaftlichen Gütern:

Ganzow
 Gr. Daberkow
 Georginenau
 Göhren
 Helpt
 Derzpenhof
 Sophienhorst
 Hornshagen
 Blücher's Vorwärts
 Gothisches Haus

Kredow

Schill's Versteck
 Mildenitz
 Carlslust
 Scharnhorst
 Gr. Milzow
 Hasenkrug
 Holzendorf
 Ulrichshof
 Kl. Milzow.

5. Bezirk des Amtsgerichts Strelitz.

a. Stadt Strelitz

Drewehmühlen
 Marly
 Bürgerziegelei
 Töbe's Ziegelei

Strelitzer Bauhof u. Amtsfreiheit

Kalkhorst
 Radelandsche Ziegelei
 Christiansburg

b. Aus dem Domanalamt Strelitz:

Brückentin
 Comthurei
 Fürstensee
 Domjuch
 Goldenbaum
 Schweizerhaus
 Willert's Mühle
 Grammertin
 Herzwolde
 Nollenhagen
 Rodenskrug

Thurow

Zechow
 Kl. Trebbow
 Gr. Trebbow
 Drewin

Wotubl

Gnewitz
 Gnewitz Th. - D.
 Neubrück

Wutschendorf

Zinow

c. Aus dem Domanalamt Feldberg:

Georgenhof
 Rödlin.

6. Bezirk des Amtsgerichts Fürstenberg.

- | | |
|--|---|
| <p>a. Stadt Fürstenberg
Lannenhof
Tiefenbrunn
Seeger's Ausbau</p> | <p>d. Aus dem Domanalamt Mirow:
Straßen
Belzkuhl Th. - D.
Prieper'sche Ziegelei</p> |
| <p>b. Fürstenberger Amtsgebiet</p> | <p>e. Aus der Ritterschaft:
Barsdorf
Alte Mühle
Qualzow
Zahren
Blumenow
Boltenhof
Dannenwalde
Kreuzkrug
Bozern
Gramzow
Tornow
Neubau
Ringsleben
Neu - Tornow.</p> |
| <p>c. Aus dem Domanalamt Strelitz:
Buchholz
Alt - Buchholz
Reuhof
Dabelow
Carolinenhof
Godendorf
Godendorfer Theerofen
Godendorfer Schneide - Mühle
Godendorfer Papier - Mühle
Düsterförde
Menow
Prieper
Radensee
Steinförde
Steinhavel - Mühle
Schönhorn
Drögen</p> | |

7. Bezirk des Amtsgerichts Stargard.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| <p>a. Stadt Stargard</p> | <p>Bargensdorf
Lannentrug</p> |
| <p>b. Aus dem Domanalamt Stargard:
Ballin
Ballwitz
Wiesenbrück</p> | <p>Dewitz
Holldorf</p> |

Krickow
 Pulvermühle
 Marienhof
 Poiß
 Gr. Nemerow
 Ahrendshof
 Bornmühle
 Bornshof
 Stegemannshof
 Al. Nemerow
 Quastenberg
 Rosenhagen
 Kowa
 Sabel
 Stargarder Amtshof, Bauhof
 und Burg
 Teschendorf

c. Aus dem Domanalamt Strelitz:
 Blantensee
 Tiedtshof
 Zapelshof
 Usadel
 Nonnenmühle
 Wanzka
 Wanzkaer Mühle
 Neuhof
 Sachow
 Wanzkaer Papier-Mühle
 d. Aus der Ritterschaft:
 Gammin
 Godenswege
 Leppin
 Cronenberg
 Riepte.

8. Bezirk des Amtsgerichts Feldberg.

a. Aus dem Domanalamt Feldberg:
 Bergfeld
 Bredensfelde
 Cantniz
 Carpin
 Dianenhof
 Carwiz
 Conow
 Dolgen
 Köllershof
 Feldberg, Flecken
 Flatow

Friedrichsfelde
 Fürstenhagen
 Gramelow
 Sulenkrug
 Grünow
 Steinmühle
 Hasselsförde
 Labee
 Sandkrug
 Koldenhof
 Dolgensche Theerofen
 Krüselin

Läven
 Lüttenhagen
 Meschow
 Neuhof
 Ollendorf
 Schlicht
 Gr. Schönfeld
 Hoffelde
 Triefendorf
 Warbende
 Wastendorf
 Weitendorf

b. Von ritterschaftlichen Gütern
 Krumbek
 Richtenberg
 Rothe Haus
 Möllenbeck
 Quaden · Schönfeld
 Stolpe
 Tornowhof
 Wendorf
 Wittenhagen
 Wrechen
 Schönhof.

9. Bezirk des Amtsgerichts Mirow.

a. Aus dem Domainialamt Mirow:

Babte
 Blankenförde
 Kafeldütt
 Buschhof
 Canow
 Neu · Canow
 Neu · Canower Theerofen
 Dalmsdorf
 Drosedow
 Neu · Drosedow
 Fleeth
 Alt · Garz
 Neu · Garz
 Gehrensche Mühle

Granzin
 Henningöfelde
 Granzow
 Grünplan
 Kogow
 Krageburg
 Kriente
 Priesterbäck
 Leuffow
 Mirow, Flecken
 Mirowdorf
 Peetsch
 Peetscher Theerofen
 Qualzow

Roggentin
Neufeld
Zwenzower Theerosen
Schillersdorf
Starfow
Holm
Biegen

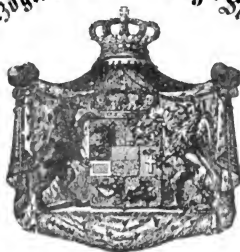
Bustrow
Neu-Bustrow
Zartwig
Zartwiger Hütte
Zietzig
Zirtow.



Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Residencatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2.

Neustrelitz, den 9. Januar.

1886.

Inhalt:

- II. **Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. den Zusatz-Paragraphen 17 zu den Neuen Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Neustrelitz.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Natural-Verpflegung im Jahre 1886.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungsgelder für 1886.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preussischen Arznei-Taxe für 1886.
 - (5.) Bekanntmachung, betr. den Austausch von Postpaceten ohne Werthangabe mit Großbritannien und Irland.
- III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) **Mit** Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ist den unterm 18. August 1857 Landesherrlich bestätigten, unterm 11. Mai 1875 abgeänderten

Neuen Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Neustrelitz

(Offic. Anz. 1857, pag. 149 und 1875 pag. 91) der §. 17 in folgender Fassung hinzugefügt worden:

§. 17.

Wenn und soweit der Fond der Anstalt 10% der Spareinlagen übersteigt, steht es zum Ermessen des Vorstandes, aus demselben nach zuvor eingeholter regiminetter Genehmigung dem Magistrate der hiesigen Residenzstadt zu gemeinnützigen Anlagen zinslose, nur im Falle dringendsten eigenen Bedürfnisses der Anstalt seitens des Vorstandes kündbare Darlehne zu gewähren.^a

Neustrelitz, den 22. December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende in Nr. 51 des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung:

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot | ohne Brot |
|--------------------------------------|-------------|-------------|
| a. für die volle Tageskost | 80 Pfennig, | 65 Pfennig, |
| b. „ „ Mittagskost | 40 „ | 35 „ |
| c. „ „ Abendkost | 25 „ | 20 „ |
| d. „ „ Morgenkost | 15 „ | 10 „ |

Berlin, den 17. December 1885.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Ck.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 22. December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

- (3.) Die seitens der Gemeinden an einberufene Heerespflichtige zu zahlenden Marschverpflegungsgelder betragen für das Jahr 1886 pro Tag
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| für einen Gemeinen | — M. 92½ <i>H</i> |
| „ „ Unteroffizier | 1 „ 7½ „ |
| „ „ Feldwebel | 1 „ 37½ „ |

Neustrelitz, den 29. December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

- (4.) Die von dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1886

soll vom 1. Januar 1886 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 29. December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

- (5.) Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg, mit der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf Deutscher wie auf Britischer Seite sämtliche Postanstalten theilnehmen.

Die Beförderung der Postpakete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem direkten Seewege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien.

Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Pakete aus Deutschland:

- für den Weg über Hamburg oder Bremen:
 - für ein Packet bis einschließlich 1 kg 1 Mark -- Pf.,
 - für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 „ 50 „

2. für den Weg über Belgien:

a. für ein Packet bis einschließlich 1 kg 1 Mark 30 Pf.,

b. für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 , 70 ,

Den Postpaketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bz. Bremen zwei Zoll-Inhaltsertklärungen in deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltsertklärungen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, Mecklb., den 29. December 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisher probeweise an der Stadtschule in Fürstenberg beschäftigte Lehrerin Johanna Siebner zur siebenten ordentlichen Lehrerin an dieser Schule von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. December 1885.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es ist versetzt worden:

der Second-Lieutenant von Quigow von der diesseitigen 2. Batterie 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zur 1. Batterie und

der außeretatmäßige Second-Lieutenant von Silsa von der 4. Batterie zur 2. diesseitigen Batterie desselben Regiments.

Neustrelitz, den 31. December 1885.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3.

Neustrelitz, den 15. Januar.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung einer Viehseuchen-Statistik.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats December 1885.
 (3.) Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit Hawaii.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nach Bundesrathsbeschluss vom 29. October d. J. sollen vom 1. Januar 1886 ab Ermittlungen bezüglich der Wirksamkeit der auf das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869, und auf das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, begründeten Maßregeln stattfinden und in Grundlage der Anlagen A. und B. vorgenommen werden.

Mit der Erhebung dieser Ermittlungen sind hier zu Lande die Bezirks-Thierärzte beauftragt worden. Es werden jedoch die Ortsobrigkeiten aufgefordert

und angewiesen, den Bezirks-Thierärzten hierbei behülflich zu sein und auf bezügliches Ersuchen Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben.

Neustrelitz, den 31. December 1885.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

1. Milzbrand.

| Laufende Nummer. | Veterinair-Bezirk
<i>N.</i> | Zahl der vom Milzbrand im ten Vierteljahr 18
betreffenen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|--------------------------------|--|----------|--|---------|-------------------------|----------|------------------------------------|----------|-------------------------|---------|---------------------|---------|---------|-----------|---------------|---------|---------|--------|------------------------------------|--------|--|--|--|--|--|--|
| | | Gemeinden (Gutsbezirke) und
Gehöfte | | | | | | | | | | Thiere. | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Bei Beginn | | | | | | | | | | Im Laufe | | | | Am
Schluss | | | | Im Laufe des Vierteljahres
sind | | | | | | | |
| | | waren
verhehrt | | wurden
von
der Seuche
betroffen | | | | in die
Seuche
erlidsen
in | | | | blieben
verhehrt | | | | erkrankt | | | | gefallen oder
getödtet | | | | | | | |
| | | Gemeinden
(Gutsbez.) | Gehöfte. | Gemeinden
(Gutsbez.) | Gehöfte | Gemeinden
(Gutsbez.) | Gehöfte. | Gemeinden
(Gutsbez.) | Gehöfte. | Gemeinden
(Gutsbez.) | Gehöfte | Pferde. | Rinder. | Schafe. | Schweine. | Neuen. | Pferde. | Rinder. | Schaf. | Schweine. | Neuen. | | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

ebenso: für Tollwuth, Rog, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schafpocken, Bläschenausschlag, Räude, Rinderpest.

Anlage B.**Fragen,**

welche in dem Begleitberichte zu beantworten sind.

1. Ist ein Seucheausbruch und eventuell welcher durch Einschleppung aus dem Auslande veranlaßt;

ist die Einschleppung durch seuche-
franke Thiere bewirkt, oder ist die-
selbe durch Thiere, durch thierische
Rohproducte oder durch andere Gegen-
stände vermittelt, welche Träger des
Ansteckungstoffes waren;

war damals die Einfuhr von
Thieren u., welche Träger des An-
steckungstoffes sein können, verboten
oder beschränkt?

2. In welchen Fällen wurde die Seuche
bei der thierärztlichen Beaufsichtigung
der Vieh- und Pferdemärkte, der
öffentlichen Auctionen, der Schlach-
thäuser oder der Rostschlächtereien oder
auf offener Straße oder in einer Ab-
deckerei ermittelt?
3. In welchen Fällen wurde der Seuche-
ausbruch bei einer polizeilich ange-
ordneten Untersuchung aller durch die
Seuche gefährdeten Thiere am Seuche-
orte oder in dessen Umgegend fest-
gestellt?

4. In welchen Fällen waren die mit einer Seuche behaftet befundenen Thiere bestimmt oder doch wahrscheinlich schon erkrankt bezw. inficirt, als sie in den Besitz der betreffenden Eigenthümer gelangten?
5. In welchen Fällen war die Verbreitung der Seuche die Folge unterlassener oder mangelhafter Ausführung polizeilich angeordneter Sperrmaßregeln?
6. Welche Umstände haben eine Verbreitung der Seuche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sperrmaßregeln vermittelt;
 ist die Seuche durch verdächtige Thiere bei erlaubter Benutzung der letzteren auf andere Thiere übertragen und in welchen Fällen?
7. In welchen Fällen war der Seucheausbruch die Folge der Unterlassung oder einer mangelhaften Ausführung der Desinfection, und inwiefern war letztere mangelhaft ausgeführt?
8. Ist die Uebertragung der Seuche durch Ställe oder durch Eisenbahnwagen vermittelt, welche vorschriftsmäßig desinficirt waren, und welches Verfahren war in den betreffenden Fällen angewendet?
9. In welchen Fällen war der Ausbruch des Milzbrandes die Folge einer unzureichenden Beseitigung von Milzbrandcadavern?

10. In welchen Seuchefällen wurde die Incubationsdauer sicher ermittelt?
11. In welchen Fällen ist bei der Maul- und Klauenseuche oder bei der Lungen- seuche die Impfung in Anwendung gebracht, und mit welchem Erfolge?
12. In welchen Fällen ist bei den Schaf- pocken die Präcautions-Impfung an- geordnet?
13. In welchen Fällen hat bei der Räude eine Behandlung der kranken Thiere auf polizeiliche Anordnung statt- gefunden, und mit welchem Erfolge?
14. Welchen Einfluß hat das etwa er- lassene Verbot der Viehmärkte oder die Ausschließung bestimmter Thier- arten von den Märkten auf die Seuche- tilgung und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse gehabt?
15. In welchen Fällen wurde bei der Section der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere das Vorhandensein der Seuche nicht festgestellt?
16. In welchen Fällen wurde eine Ueber- tragung der Seuche auf Menschen beobachtet?

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1885 betragen für:

| | | | | | | | |
|----|---------------|--------|-----------|-----------|----|---|----|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | | 14 | M. | 1 | ℥ |
| 2. | „ | „ | Roggen | | 12 | „ | 7 |
| 3. | „ | „ | Gerste | | 13 | „ | 28 |

| | | | | | |
|-----|-------------------------------|----|---|----|---|
| 4. | 100 Kilogramm Hafer | 12 | M | 68 | ℳ |
| 5. | „ „ Erbsen | 25 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ Stroh | 4 | „ | 25 | „ |
| 7. | „ „ Heu | 3 | „ | 75 | „ |
| 8. | ein Raummeter Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ Tannenholz | 6 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden Torf | 8 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 6. Januar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Zwischen Deutschland und Hawaii ist ein Postanweisungsverkehr für Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars, unter Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, eingerichtet worden, welcher sofort ins Leben tritt. In Deutschland ist für die Einzahlung das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu verwenden. Der Betrag der Zahlung ist auf der Postanweisung in der Dollarwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung zu entrichtenden Betrag wird durch die Aufgabepostanstalt bewirkt. Für die Ueberweisung der Beträge an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ist die Gebühr vom Absender im Voraus zu entrichten; dieselbe beträgt, wie im Postanweisungsverkehr mit diesen Staaten selbst, 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Die Gebühr für die weitere Uebermittlung nach Hawaii wird den Empfängern angerechnet; seitens der Postverwaltung der Vereinigten Staaten wird hierbei eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Procent des Betrages in Ansatz gebracht. Ueber die sonstigen Bedingungen, insbesondere auch über die in Hawaii an dem Austausch von Postanweisungen theilnehmenden Postorte ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, Mecklb., den 29. December 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Obersten und Commandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Baron von Collas zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Januar 1886.

(2.) **Se** Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Landgerichtsdirector Dr. Gerhard Buchka zu Güstrow zum Oberlandesgerichtsrathe bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Rostock von Neujahr d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. Januar 1886.

Hierbei: Nr. 1 des Reichs-Geetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4.

Neustrelitz, den 27. Januar.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Abänderung der Postordnung.
 (2.) Bekanntmachung, betr. Post-Pakete nach Straits-Settlements.
 III. Abtheilung. Diensts- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die vom Reichskanzler unterm 16. d. Mts. erlassene Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 21. Januar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, tritt im Absatz VII. hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgefaßt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

(2.) Nach den Straits-Settlements (Singapore, Penang, Malacca) können fortab Pakete ohne Werthangabe auf dem Wege über Triest und Bombay befördert werden. Das Porto, welches vom Absender vorausbezahlt werden muß, beträgt 1 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, Mecklb., den 19. Januar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Forstmeisters Siemssen zu Kowa den Förster Carl Köppel zu Carlow zum Oberförster in Kowa und den Jagdjunker Friedrich von Wendt zu Feldberg zum Förster in Carlow von Ostern d. J. an zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. Januar 1886.

(2.) Infolge der Präsentation seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Landbaumeister Rahne und der Rechtsanwalt Gundlach hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 für die drei Jahre 1886, 1887 und 1888 wiederum ernannt, der Landbaumeister Rahne auch zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1886 bestellt worden.

Neustrelitz, den 12. Januar 1886.



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be clearly documented, including the date, amount, and purpose of the transaction. This ensures transparency and allows for easy reconciliation of accounts.

The second part of the document provides a detailed breakdown of the financial data. It includes a table with columns for 'Date', 'Description', 'Debit', and 'Credit'. The entries are organized chronologically, starting from the beginning of the fiscal year. Each entry is accompanied by a brief explanation of the transaction, such as 'Payment received from client' or 'Purchase of office supplies'.

The final part of the document summarizes the overall financial performance. It highlights the total revenue generated, the total expenses incurred, and the resulting net profit. This summary is presented in a clear, concise format, making it easy to understand the company's financial health at a glance.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5.

Neustrelitz, den 5. Februar.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. das neue Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Normen für die Construction und Aus-rüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem vom Bundesrath ein neues Bahnpolizei-Reglement und eine neue Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen worden sind und deren Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich Nr. 50 unterm 30. November v. J. erfolgt ist, werden beide Verordnungen in Gemäßheit der Vorschriften in dem Paragraphen 74 des Bahnpolizei-Reglements und unter 2 der allgemeinen Bestimmungen am Schlusse der Signal-Ordnung hiermit gleichfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 12. Januar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

betreffend

das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, gedöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während

der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§. 2.

Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B. — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrachse darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmähig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(4) An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungen-

spitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlußtelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§. 46 Abs. 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung in Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modificationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abweichungen von der Bestimmung in Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen, zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4.

Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises versehen sein. Zum Zweck der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveauübergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarriere erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (siehe §. 58).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf

Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlic der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chaussees, Communalstraßen oder Vicinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Ansahrten zu erleuchten.

§. 6.

Abtheilungszeichen, Reigungszeiger und Wartzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

(2) An den Wechsellpunkten der Gefälle müssen Reigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Reigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Wartzeichen angebracht sein, welches die Grenze anzeigt, wieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§. 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§. 8 Abs. 1 und §. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Einrichtung der Locomotiven.

(1) Für jede Locomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Locomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Controlmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann

(3) Jede Locomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Construction dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine verticale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfspeise.

§. 9.

Revision der Locomotiven und Tender.

(1) Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Locomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Locomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Locomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Locomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach drei Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotive erstrecken muß, ist der Locomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Druck, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung des Locomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Locomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittelst welcher die Kontrolmanometer jederzeit durch Wasserdruck geprüft werden können.

§. 10.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Locomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlocomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Locomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11.

Bremsen der Locomotiven und Tender.

(1) Tenderlocomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

(2) Diejenigen Locomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremse sowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an jedem Ende mit elastischen Buffern versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Locomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth in der Verticalebene des Laufkreises geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines

Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute fahrenden Personenzüge müssen mit durchgehenden Bremsen, d. h. solchen Bremsen versehen sein, welche gleichzeitig vom Locomotivführerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach §. 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) An jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen bedient sein, daß durch die letzteren

auf Horizontalen

wie auf Neigungen . . bis 1 : 500 einschl. mindestens der 8. Theil, der 12. Theil, auf Neigungen

| | | | bei | bei |
|---------------------|-----------|-----|----------------|-------------|
| | | | Personenzügen, | Güterzügen, |
| von 1 : 500 auschl. | „ 1 : 300 | „ „ | 6. | 10. |
| „ 1 : 300 | „ 1 : 200 | „ „ | 5. | 8. |
| „ 1 : 200 | „ 1 : 100 | „ „ | 4. | 7. |
| „ 1 : 100 | „ 1 : 60 | „ „ | 3. | 5. |
| „ 1 : 60 | „ 1 : 40 | „ „ | 2. | 4. |

der Räderpaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militärzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesamtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1 000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den sechsten Theil und auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den fünften Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Verschluss und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlussvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Deffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§. 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervortragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Verticalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenansatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16.

Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck-, und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18.

Bezeichnung der Wagen.

- (1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:
- die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
 - die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
 - das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventariestücke;
 - das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
 - Die Länge des Radstandes;
 - das Datum der letzten Revision.

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im §. 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechslung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichenfalls der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebsficher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermitteltst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu demselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Locomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
 - a. bei Geleisperrungen,
 - b. für Arbeitszüge,
 - c. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises;
2. unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten:
 - a. auf Stationen,
 - b. für Hilfslocomotiven,
 - c. für Locomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben:

§. 22.

Schieben der Züge durch Locomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Locomotive nicht befindet, ist sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

- a. bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;
- b. bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im §. 26 dafür zugelassenen Geschwindigkeit.

- (2) Das Nachschieben der Züge mit Locomotiven an der Spitze ist nur zulässig; zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Fahrt der Locomotive mit dem Tender voran.

- (1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im §. 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.
- (2) Bei Tenderlocomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

- (1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Locomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen.
- (2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.
- (3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.
- (4) Das Öffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

§. 26.

Fahrtgeschwindigkeit.

- (1) Die größte zulässige Fahrtgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1 000 Meter Halbmesser im Allgemeinen:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1 250 Meter in der Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,

für Arbeitszüge:

a. im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,

b. wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1 500 Meter in der Minute zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1 000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Locomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbüchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Locomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Locomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Locomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbüchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Locomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe §. 24).

(8) Bei den Probefahrten der Locomotiven kann von den die Fahr- geschwindigkeit einzeln fahrender Locomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

- a. wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b. durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht vertiegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken;
- c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird;
- d. bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29.

Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten

Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;
- b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
- c. die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 31.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§. 32.

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bildung und Revision der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß

die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1:200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1 000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§. 12 Absf. 4 und 5), die Zugleine, soweit dieselbe nach §. 48 Absatz 2 erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§. 12 Absf. 7) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§. 28). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personewagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidiren, und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 34.

Schuwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schuwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird.

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge.

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Materialien; Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden, dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstände mit besonderen Locomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglocomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Mitfahren auf der Locomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 39.

Stillstehende Locomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Locomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; gleiches gilt für einzeln fahrende Locomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Zugangsetzung der Locomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Locomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 36 Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§. 42.

Signale des Zugpersonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Locomotivführer geben können.

§. 43.

Signale des Locomotivpersonals.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je zwei Stationen vor dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslocomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen, oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorbeigehenden Zuge den Bahnwärttern, Arbeitern und den in den Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgange derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stationsvorsehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§. 46.

Weichen in Hauptgleisen und Signalisirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Abs. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine directe mündliche Verständigung zwischen dem dienstthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlußtelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Signale an Wassertrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren der Wassertrahne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet

und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Locomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Locomotivführer auch dem wachhabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§. 49.

Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Geleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinsen neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinsen zu einander entspricht.

§. 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Bedienung und Führung der Locomotiven.

(1) Zur Bedienung der Locomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Locomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Locomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten

Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§. 4 Abs. 3) dürfen nur passiert werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungs-Commandanten, Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortificationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Uebersetzung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.“

wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt eingefendet werden muß.

§. 65.

Ausgang der Vorschriften für den Personenverkehr. Besondere Buch.

Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Absatz 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Besondere Buch im Stationsbureau auszulegen.

V. Bahnpolizeibeamte.

§. 66.

Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirectoren und Ober- Ingenieure,
2. Ober- Betriebs- Inspectoren,
3. Betriebs- Inspectoren und Betriebs- Bau- Inspectoren (Transport- Ober- Inspectoren, Transport- Inspectoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahn- Baumeister, Abtheilungs- Baumeister und Ingenieure,
5. Bahncontroleure und Betriebscontroleure,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhof's-Inspectoren, Bahnhof's-Verwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhof's-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhof's-Inspections-Assistenten),
8. Bahnmeister, und Hilfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Weiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Conducteurs),
14. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugböler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondienner),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstiniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Instruction.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 68.

Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die

sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6 bis 17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde ver-eidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beerdigung ausgeschlossen.

§. 69.

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unzutmlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disciplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirkksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirectionen,
- b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirectionen und
- c. den Aufsichtsbehörden.

VII. Ausnahmebestimmungen.

§. 73.

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Regierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landes-Regierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zugattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landes-Regierung

erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 74.

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist.

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundes-Regierungen publicirt.

(3) Die von den Bundes-Regierungen oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

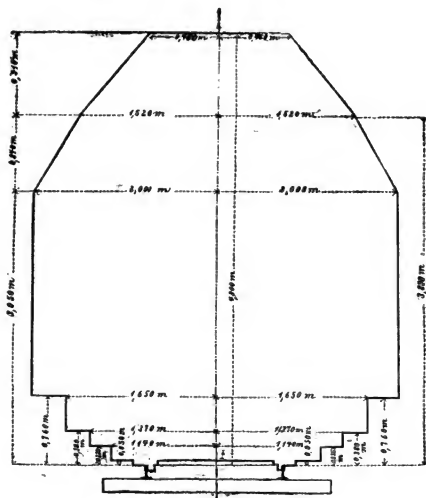
Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Mannes für die Eisenbahnen Deutschlands für die freie Bahn.

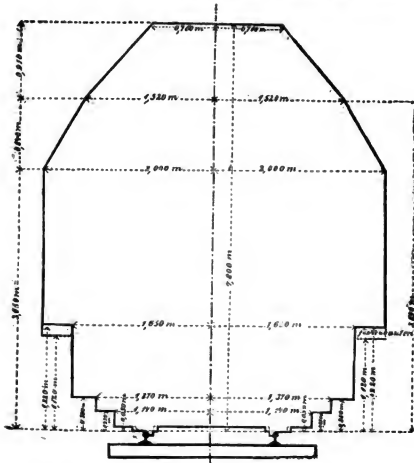


*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheils.

Anlage B.

**Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die Bahnhöfe und Haltestellen.**



Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.



Bekanntmachung,

betreffend

die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

- | | |
|---|---|
| 1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldeſignal). | Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen. |
| 2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldeſignal). | Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruheſignal). | Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein ſignallirter Zug nicht kommt.

- | | |
|--|---|
| 4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmſignal). | Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
|--|---|

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

1 a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,



2 a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,



3 a. langer, langer, langer, langer Ton,



4 a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,



b. Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passieren (Fahrtsignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll langsam fahren

bei Tage:

Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet sein.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grün, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne, im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

5a. Der Zug darf ungehindert passieren (Fahrsignal).



bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

6a. Der Zug soll langsam fahren.



bei Tag:

Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.



bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

7a. Der Zug soll halten (Haltsignal).



bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.



bei Dunkelheit:

Roths Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.



bei Tage: |
Rechtsseitiger Telegraphen-
arm schräg nach oben gerichtet
(unter einem Winkel von
etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:
Weißes Licht der Signal-
laterne.

9. Halt.



bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphen-
arm wagerecht.



bei Dunkelheit:
Rothtes Licht der Signal-
laterne.

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

- 10. Die Abfahrt des Zuges naht,
eventuell auch Erlaubniß zum Ein-
steigen.
- 11. Einsteigen.
- 12. Abfahrt.

Kurzes Läuten und ein deutlich mar-
kirter Schlag.

Zwei markirte Schläge.

Drei markirte Schläge.

b. Die optischen Signale am Abschlußtelegraphen der Bahn-
höfe und Haltestellen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.



bei Tage:
Der Telegraphenarm muß
nach rechts wagerecht gestellt
sein.



bei Dunkelheit:
Die Signallaterne am
Telegraphenmast zeigt nach
Außen rothtes Licht und nach
Innen (der Station zuge-
kehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei.



bei Tage:

Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtsignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte anzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direct möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und das abweigende Geleis (Ablenkung).



bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagenrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht).

14. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt



kein Licht).

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.



A. Ausfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts waagrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.

B. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht, und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht).

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:



Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet.

Anmerkung: Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrtsignale Anwendung.

15. In angemessener Entfernung vor dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen.

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal
„Einfahrt ist gesperrt,“

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abchluss-Telegraphen

„Einfahrt ist frei“

wird am Vorphignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorphignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalfügel am Abchluss-Telegraphen zu bringen.

c. Die optischen Signale am Verrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

C Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Verrontelegraphen wagerecht gestellt.



bei Dunkelheit:

Rotbes Licht der Signallaterne des Verrontelegraphen.



D. Der Zug darf einfahren

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Verrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).



bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Verrontelegraphen.



d. Die optischen Signale an den Wassertrahnen.

Der Ausleger des Wassertrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wassertrahnes läßt die Durchfahrt frei bei Tage:

Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.



bei Dunkelheit:

Weißes Licht der an dem Ausleger des Wassertrahnes befindlichen Laterne.



17. Der Ausleger des Wassertrahnes sperrt die Durchfahrt

bei Tage:



Der Ausleger steht quer
(winkelrecht) zur Richtung
des Geleises.

bei Dunkelheit:



Rothes Licht der an dem
Ausleger des Wassertrahnes
befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges.

a. wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:

Zwei weiß leuchtende
Laternen vorn an der
Locomotive.‡



b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

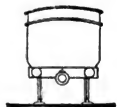
bei Dunkelheit:

Zwei roth leuchtende
Laternen vorn an der
Locomotive.



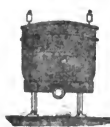
Befindet sich in Aus-
nahmefällen die Loco-
motive nicht an der Spitze
des Zuges oder fährt dieselbe mit dem
Tender voran, so sind die Laternen
am Vordertheil des vordersten Fahr-
zeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal)



bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

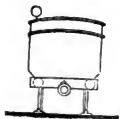


bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Fenster eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Oberwagenlaternen).

Für einzeln fahrende Locomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Locomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Locomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlocomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach



bei Tage:

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

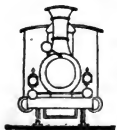


bei Dunkelheit:

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Locomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung



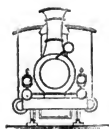
bei Tage:

Eine grüne runde Scheibe vorn an der Locomotive.



bei Dunkelheit:

Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Locomotive.



22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren

bei Tage:

Ein weiße runde
Scheibe vorn an der
Locomotive oder an jeder
Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:

Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren

bei Tage:

Ein Schaffner schwingt seine Mütze
oder einen anderen Gegenstand dem
Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:

Ein Schaffner schwingt seine Laterne
dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).

Ein mäßig langer Pfiff,

25. Bremsen anziehen.

a. mäßig.

Ein kurzer Pfiff,

b. stark.

Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander,

26. Bremsen loslassen.

Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hinter-
einander,

b. mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze
einnehmen.

Ein mäßig langer Pfiff,

28. Abfahrt

Zwei mäßig lange Pfiffe,

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn sind in folgender Weise zu geben:

| | |
|--------------------|--|
| 29. Vorziehen. | Ein langer <u>Pfiff</u> oder Ton, |
| 30. Zurückdrücken. | Zwei <u>mäßig lange Pfiffe</u> oder Töne, |
| 31. Halt. | Drei kurze <u>Pfiffe</u> oder Töne schnell hintereinander, |



b. Optische, sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

| | bei Tage: | bei Dunkelheit: |
|----------------------|--|--|
| 29 a. Vorziehen. | Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten. | Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten. |
| 30 a. Zurückdrücken. | Wagerechte Bewegung des Armes hin und her. | Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her. |
| 31 a. Halt. | Kreisförmige Bewegung des Armes. | Kreisförmige Bewegung der Handlaterne. |

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Locomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als die Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“, und außerdem von den Bundes-Regierungen publicirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Regierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ansnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landes-Regierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Voettcher.

(2.) Die vom Bundesrath beschlossenen und in Nr. 50 des Central-Blattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November v. J. werden hiermit zur weiteren Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Neustrelitz, den 12. Januar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

betreffend

die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen
Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Normen

für die

Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Construction der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(3) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrachse darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmähig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannte Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbauconstruction aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trodenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingezeichneten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkeltrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§. 7.

Gefälle.

- (1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.
- (2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.

§. 8.

Gefällwechsel.

- (1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5 000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2 000 m herabgesetzt werden.
- (2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1 000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 2 000 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Abrundung benutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Geleise.

- (1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.
- (2) Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.
- (3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen Personen anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.
- (4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

- (1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w., sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Constructionstheile Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Locomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7 000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweicheleise für das Kreuzen und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweiggeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweicheleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn einreisen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichstellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichstellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweicheleise nicht mit den Bahnhöfen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schnelle Herstellung durch Doppelgleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 14.

Construction der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so construirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit anschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Locomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen etc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17.

Bedürfnisanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnisanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§. 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung vor Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladeweise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situierung der Ladetrampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen controlirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

(1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wassertrahn muß in der Minute mindestens ein Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wassertrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werksstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Locomotiven und Wagen.

(1) Alle festen Theile der Locomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen (siehe Anlage C). Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesamtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Gelschmitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis auf 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Locomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinaustragen, und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so construirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überbauten Schaffnersitze darf nur

so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

(4) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel, müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen:
 - a. die durch das Profil des Rades gedeckten Constructionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklöße, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante;
 - b. die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;
2. bei Locomotiven außerdem:
 - a. die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Locomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.
 - b. die übrigen Locomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante.

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,050 m entfernt bleiben.

§. 24.

Locomotiven- und Tender-Rabstand.

- (1) Die Locomotiven und Tender. sollen einen nach den Bahnverhältnissen

möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Locomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wassereinflaß am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen.

§. 26.

Wagen-Radstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden, und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.

Wagengestelle.

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,220 m.

§. 28.

Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.

Radruß.

Bei sämtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7 000 kg betragen.

§. 30.

Zug und Stoßapparate.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Locomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Locomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1 065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.

Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengedrückten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§. 32.

Buffer.

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1 750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrückten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubentuppelungen versehen sein.

§. 34.

Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

§. 35.

Stellung der Räder.

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.

(2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.

(3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1357 mm und höchstens 1363 mm betragen.

(4) Bis zur Höhe von 100 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervortragen.

§. 36.

Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesamtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Locomotiven ist jedoch ein Gesamtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstände zwischen den Rädern) bis 40 mm zulässig.

§. 37.

Raddurchmesser.

(1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 mm betragen.

(2) Der normale Durchmesser der Triebräder der Locomotiven, in der Lauflänge gemessen, soll so groß sein, daß nachstehende Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überschritten werden:

| | Locomotiven mit | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------|
| | ungefuppelten oder
4 gefuppelten
Rädern. | 6 gefuppelten
Rädern. | 8 gefuppelten
Rädern. |
| Kolbengeschwindigkeit in der
Minute | 300 m | 250 m | 200 m |
| Umdrehungszahl der Trieb-
räder in der Minute | 260 | 200 | 160 |

(3) Größere Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei solchen Locomotiven Anwendung finden, durch deren Construction oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§. 38.

Achsstärke.

(1) Bei Güterwagen- und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achschenkeln nicht über 2 m beträgt, ist für das Verhältniß zwischen ihrer Stärke und der zulässigen Bruttobelastung nachstehende Zahlenreihe als maßgebend anzusehen:

| Durchmesser der
Achse in der Nabe
mindestens | Des Achschenkels | | Größte zulässige
Bruttobelastung
einer Achse |
|--|---------------------------|-----------------|--|
| | Durchmesser
mindestens | Länge höchstens | |
| mm | mm | mm | kg |
| 100 | 62 | 150 | 4 300 |
| 105 | 66 | 156 | 5 000 |
| 110 | 70 | 162 | 5 800 |
| 115 | 74 | 166 | 6 600 |
| 120 | 78 | 170 | 7 500 |
| 125 | 82 | 174 | 8 500 |
| 130 | 86 | 178 | 9 600 |
| 135 | 90 | 182 | 10 700 |
| 140 | 94 | 185 | 12 000 |
| 145 | 98 | 188 | 13 200 |

(2) Bei Anwendung von Schweißseifen sind die Belastungen um 16 Procent zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Procent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angiebt.

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft.

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I

- a. auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
- b. auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

2. in ihrem Abschnitt II

- a. auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
- b. sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden.

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landes-Regierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

§. 40.

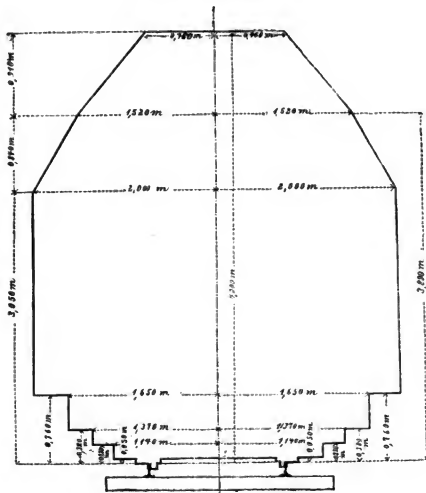
Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landes-Regierung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein keine Anwendung.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die freie Bahn.

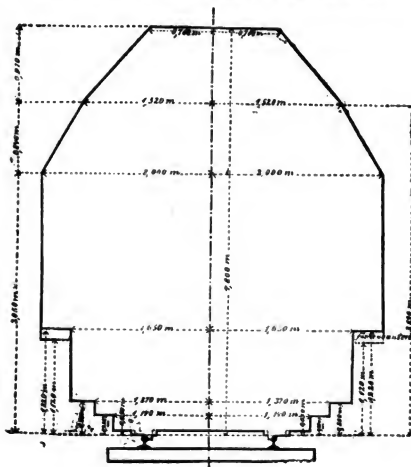


*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

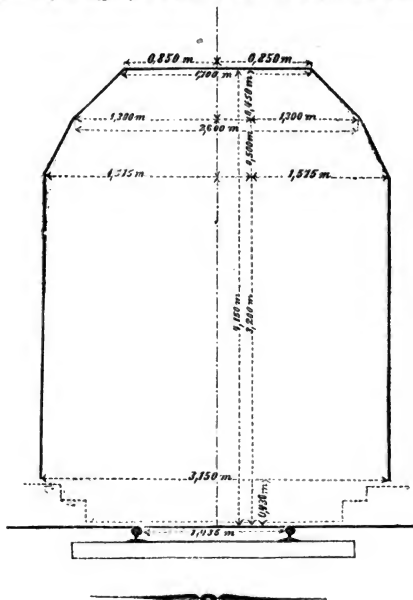
Anlage B.

**Normalprofil des lichten Mannes
für die Eisenbahnen Deutschlands
für die Bahnhöfe und Haltestellen.**



Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.



Anlage C.**Begrenzungsprofil der Betriebsmittel.**

Veraufgegeben von der Großherzoglichen Regierung-Registatur.

Neuherlich, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Sellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6.

Neustrelitz, den 11. Februar.

1886.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 2.) Edict, betreffend die im Jahre 1886 zu erhebende Pferdebesen-Steuer.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Amtsgerichts-Bezirke des Herzogthums Strelitz.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 18^o/₇ für Landlieferungen.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Januar 1886.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin bestimmen Wir im Einvernehmen mit

dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft hiemittels, daß auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere (Officieller Anzeiger 1882 Nr. 5), von jedem am 15. Februar d. J. vorhandenen abgabepflichtigen Pferde eine Abgabe von

70 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben demzufolge nach dem nachstehenden Formulare für jede Ortschaft ein besonderes Verzeichniß der abgabepflichtigen Pferde aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit vorgeschrieben, vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Auskunft unter Anschluß eines Duplum der angefertigten und beziehungsweise rectificirten Erhebungsverzeichnisse bis zum 31. März d. J. an den Landlasten nach Klostoc einzusenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 8. Februar 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewig.

Verzeichniß

der am 15. Februar 1886 zu

vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1882 abgabepflichtigen
(mindestens ein halbes Jahr alten) Pferde.

| Laufende
N ^o | Name
des
Besizers. | Stückzahl
der abgabe-
pflichtigen
Pferde. | Bemerkungen.
(z. B. ob und für wieviele Pferde die Verpflichtung
zur Entrichtung der Abgabe noch nicht fest-
gestellt ist etc.) |
|----------------------------|--------------------------|--|--|
| | | | |
| Summa | | | Betrag der Abgabe für..... Pferde à 70 Pfg.
=..... Mark Pfg. |

(Ort, Datum, Unterschrift):

II. Abtheilung.

(1.) Die Anlage A der in der Nr. 1 des diesjährigen Offic. Anzeigers publicirten Verordnung, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, wird hierdurch dahin berichtigt, daß unter Nr. 3 — Bezirk des Amtsgerichtes zu Friedland — das Wort Fleeth sub c. hinter Schwichtenberg gestrichen und dafür sub a. hinter Mecklenburgische Kavel eingeschoben wird. Es heißt somit nunmehr:

a. Stadt Friedland.

Mecklenburgische Kavel.

Fleeth.

und sub c. am Ende:

Schwichtenberg.

Doigtsdorf.

Wittenborn.

Neustrelitz, den 23. Januar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i z.

(2.) Die den Liquidationen über Vandlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundlegendlich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 1886/87 — gültig bis zum 1. April 1887 — betragen:

| | | | | | |
|----|-----------------------------|----|----|----|---|
| a. | für 100 kg Weizen | 19 | M. | 91 | ℥ |
| b. | „ „ „ Roggen | 15 | „ | 64 | „ |
| c. | „ „ „ Hafer | 14 | „ | 99 | „ |
| d. | „ „ „ Heu | 5 | „ | 71 | „ |
| e. | „ „ „ Weizenmehl | 24 | „ | 17 | „ |

| | | | | |
|------------------------------------|----|---|----|---|
| f. für 100 kg Roggenmehl | 20 | M | 31 | 7 |
| g. „ „ „ Stroh | 5 | „ | 15 | „ |

Neustrelitz, den 23. Januar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1886 betragen für:

| | | | | |
|---------------------------------------|----|---|----|---|
| 1. 100 Kilogramm Weizen | 13 | M | 37 | 7 |
| 2. „ „ Roggen | 11 | „ | 96 | „ |
| 3. „ „ Gerste | 13 | „ | 10 | „ |
| 4. „ „ Hafer | 12 | „ | 85 | „ |
| 5. „ „ Erbsen | 25 | „ | — | „ |
| 6. „ „ Stroh | 4 | „ | 25 | „ |
| 7. „ „ Heu | 3 | „ | 75 | „ |
| 8. ein Raummeter Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. „ „ Tannenholz | 6 | „ | 50 | „ |
| 10. 1000 Soden Torf | 8 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 4. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rathskellerpächter Wilhelm Ruffow in Friedland zu Allerhöchst-Ihrem Hoflieferanten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Januar 1886.

(2.) **E.** Königl. Hoheit der Großherzog haben an Stelle des verstorbenen Präpositus Fahr in Woldegk den Pastor **E.** Elmer in Göhren zum Präpositus der Woldegker Synode zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29 Januar 1886.

Hierbei: Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7.

Neustrelitz, den 12. Februar.

1886.

Inhalt:

I. Abtheilung. (N^o 3.) Revidirte Verordnung zur Ausführung des deutschen Gerichtskosten-
gesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und
für Zeugen und Sachverständige.

I. Abtheilung.

(N^o 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlich
Hohheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger
Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung Unserer
Verordnung vom 3. Juni 1879 zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes und

der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige (Dffic. Anz. 1879, Nr. 45), was folgt:

Erster Abschnitt.

Kosten auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit.

I. Besondere Gerichte.

§. 1.

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 findet Anwendung: auf die im §. 1 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 (Dffic. Anz. 1879, Nr. 29) bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

II. Forstrevell und Feldrevell.

§. 2.

In Forstrevellsachen kommen die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes für die Rechtsmittel-Instanzen unbeschränkt, für die erste Instanz aber mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das Amtsgericht im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des §. 22 der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstrevell vom 31. Mai 1879 (Dffic. Anz. 1879, Nr. 42) befugt ist, außer den nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes zu erhebenden baaren Auslagen dem Befinden nach zwei Zehnthelle bis acht Zehnthelle der Gebührensätze des §. 62 des Gerichtskostengesetzes wahrzunehmen.

In Feldrevellsachen bestimmen sich die Kosten des polizeilichen Strafverfahrens bis zur erfolgten Vernehmung auf den Rechtsweg, sowie diejenigen des Beschwerdeverfahrens nach den Vorschriften des §. 4.

III. Verfahren vor der Vergleichsbehörde.

§. 3.

Für das Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879, Dffic. Anz. 1879, Nr. 39, §§. 1 bis 7) sind,

1. wenn beide Parteien erschienen sind und ein Vergleich nicht zu Stande kommt 4 *M.*,
 2. wenn der Gegner in dem Sühnetermine nicht erschienen ist, 2 *M.*,
- zu erheben.

Sind bei dem Sühneversuch vor der Vergleichsbehörde mehrere zur Privatklage berechnete oder mehrere beschuldigte Personen theilhaftig, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen die doppelte Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist von dem zur Privatklage Berechtigten bei Ertheilung der nach §. 420 der Strafprozessordnung erforderlichen Bescheinigung zu erheben.

Der Pflichtige ist von der Berichtigung der Gebühr einstweilen zu befreien, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechtes nach Maßgabe des §. 419, Abs. 3 der Strafprozessordnung vorliegen.

IV. Polizeiliche Strafverfügungen. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§. 4.

Soweit die Polizeibehörde befugt ist, für Acte und Verfügungen der Strafpolizei Gebühren oder baare Auslagen wahrzunehmen, sind für das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen an Gebühren zwei Zehnthelle der im §. 62 des Gerichtskostengesetzes festgestellten Sätze zu erheben, wenn die polizeiliche Strafverfügung in Gemäßheit des §. 31, Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1879 vollstreckbar geworden ist.

Dieselbe Gebühr ist auch im Falle des §. 33, Abs. 2 der eben angeführten Verordnung wahrzunehmen.

Für die Entscheidung, durch welche die Beschwerde — §§. 27 ff. der angeführten Verordnung — verworfen wird, sind in jeder Beschwerde-Instanz zwei Zehnthelle der Gebührensätze des §. 62 des Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil dieselbe nicht rechtzeitig eingelegt worden ist, so ist nur ein Zehnthel des genannten Satzes zu erheben.

Den Polizeibehörden verbleibt das Recht, von einer Kosten-Erhebung abzusehen, in bisherigem Umfange.

§. 5.

Für die Entscheidung, durch welche die Beschwerde in dem Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (vgl. Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 §§. 65 ff.) verworfen wird, sind Gebühren unter entsprechender Anwendung des §. 4, Abs. 3 und 4 zu erheben.

V. Zuwiderhandlungen der Obergkeiten gegen ihre obergkeitlichen Pflichten.

§. 6.

Auf die Kosten des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen der Obergkeiten gegen ihre obergkeitlichen Pflichten — §§. 85 bis 113 der Ausführungsverordnung zur Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 — finden die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskosten-Gesetzes entsprechende Anwendung.

VI. Disciplinarverfahren gegen Richter.

§. 7.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskosten-Gesetzes finden auch auf die Kosten des durch die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. vom 22. April 1879, (Offic. Anz. 1879 Nr. 16), geregelten Disciplinarstrafverfahrens, jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist auf Strafverfehung erkannt, so beträgt die Gebühr . . . 60 *M.*
2. Ist auf Strafverfehung mit Verminderung des Dienst Einkommens oder mit Geldstrafe erkannt, so beträgt die Gebühr . . . 100 *M.*
3. Ist auf Dienstentlassung erkannt, so beträgt die Gebühr . . . 180 *M.*
4. Das Disciplinargericht kann die Sätze des §. 62 des Gerichtskostengesetzes, sowie die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 festgesetzten, je nach dem Umfange der stattgehabten Beweisaufnahme auf fünf Zehnthelle ermäßigen.
5. Eine gleiche Ermäßigung kann das Disciplinargericht bei Verhängung von Ordnungsstrafen ohne förmliches Disciplinarstrafverfahren und im Falle des §. 22, Abs. 3 der angezogenen Verordnung verfügen.

6. Für die Beschlüsse des Disciplinargerichts wegen vorläufiger Enthebung vom Amte, wegen unfreiwilliger Versetzung an ein anderes Gericht und wegen unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand sind keine Gebühren zu erheben.

VII. Disciplinarverfahren gegen Notare.

§. 8.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden auch auf das Disciplinarverfahren gegen Notare jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist auf Warnung erkannt, so beträgt die Gebühr 3 M.
2. Ist auf Ausschließung von dem Notariate erkannt, so beträgt die Gebühr 150 M.
3. Das Disciplinargericht kann die Sätze des §. 62 des genannten Gesetzes, sowie die vorsehend unter Nr. 1 und 2 festgesetzten, je nach dem Umfange der stattgehabten Beweisaufnahme auf fünf Zehtheile ermäßigen.
4. Eine gleiche Ermäßigung kann das Disciplinargericht bei Verhängung von Ordnungsstrafen ohne förmliches Disciplinarverfahren, sowie dann verfügen, wenn im Disciplinarverfahren gegen Notare der §. 22, Absatz 3 der Verordnung vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter u., zur entsprechenden Anwendung gelangt. (vgl. §. 10 der Verordnung vom 16. März 1883 zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, Offiz. Anz. 1883, Nr. 11).

VIII. Consistorialsachen.

§. 9.

Auf die zur Zuständigkeit Unseres Consistoriums gehörigen Disciplinar-, Ceremonial- und Doctrinalsachen finden die auf Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu erhebende Gebühr,

1. falls auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung erkannt ist, 100 Mark beträgt, und daß

2. die Sätze des §. 62 des Gerichtskostengesetzes, sowie der vorstehend unter Nr. 1 normirte Satz, je nach dem Umfange der Beweisaufnahme auf fünf Zehnthelle ermäßigt werden können,

Wird nur auf Suspension erkannt, so werden Gebühren nicht erhoben.

IX. Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden.

§. 10.

Für die in Gemäßheit der Verordnung, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Execution, vom 20. Mai 1879, (Offic. Anz. 1879 Nr. 24) Seitens der Gerichte geleistete Rechtsbülfe sind, falls eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Person nicht vorhanden ist, nur die baaren Auslagen — unter Anwendung der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und dieser Verordnung über die für solche Auslagen zu erhebenden Beträge — wahrzunehmen.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so kommt die Bestimmung des §. 165, Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu entsprechender Anwendung.

X. Rechtsbülfe.

§. 11.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht mecklenburgischen Gerichtes in Sachen, welche durch das Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind, soweit nicht der §. 43 des Rechtsbülfegesetzes vom 21. Juni 1869 entgegen steht oder durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, außer den nach Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu bestimmenden baaren Auslagen an Gebühren wahrzunehmen:

1. wenn eine Handlung vorzunehmen ist, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstückes ersucht ist, ein Zehnthel der Sätze des §. 8 des Gerichtskostengesetzes, jedoch höchstens 10 M.;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehnthelle der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 M.

XI. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 12.

Die Gebühren-Erhebung in dem Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (vgl. Verordnung vom 24. Mai 1879 (Dffic. Anz. 1879 Nr. 33), betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen), richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

1. Anwendung finden:

- a. bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung die Vorschriften des §. 35, Nr. 3 und des §. 46 des Gerichtskostengesetzes;
- b. bei Beschwerden die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes;
- c. auf das Vertheilungsverfahren die Vorschriften des §. 42 des Gerichtskostengesetzes.

2. Zu erheben sind:

- a. für das Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung der Vertheilung die volle Gebühr des §. 8 des Gerichtskostengesetzes;
- b. für den Bescheid, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, von jedem vollen 100 *M* der Zuschlagssumme 50 *S*, jedoch nicht unter geringerem Betrage.

Erfolgt die Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens vor der Bekanntmachung des Verkaufsproclams, so kann das Gericht die sub 2 a. bezeichnete Gebühr bis auf ein Zehntel, und wenn die Einstellung nach der Bekanntmachung des Verkaufsproclams, jedoch vor ertheiltem Zuschlage geschieht, bis auf zwei Zehntel der vollen Gebühr des §. 8 des Gerichtskostengesetzes ermäßigen.

§. 13.

Auf die bei Bestimmung der im §. 12 festgesetzten Gebühren grundlegend zu machende Werthberechnung sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (vgl. insbesondere §§. 9, 16 und 17), mit folgenden Maßgaben zur entsprechenden Anwendung zu bringen:

- 1. Die Gebühr für das Vertheilungsverfahren — §. 12, Nr. 1 c. — wird nach dem Betrage der in Gemäßheit des §. 64 der Verordnung, betreffend die Zwangs-Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geld-

forderungen, vom 24. Mai 1879 festgestellten, zu vertheilenden Masse, für deren Berechnung der Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens (vgl. §. 70 der angezogenen Verordnung) maßgebend ist, erhoben.

Ist jedoch die zu vertheilende Summe größer als die Summe der Forderungen der beteiligten Gläubiger, so wird die Gebühr nach dem Betrage dieser letzteren wahrgenommen.

2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Berechnung der Gebühr für das Zwangsversteigerungsverfahren — §. 12, Nr. 2 a. — entsprechende Anwendung. Erfolgt die Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens vor erteiltem Zuschlage, so ist bei Landgütern die Taxe — vgl. §. 26, letzter Absatz, der angezogenen Verordnung — falls eine solche bereits vorliegt, in allen übrigen Fällen eine sachverständige Schätzung für die Berechnung der Gebühr des §. 12, Nr. 2 a. maßgebend.

§. 14.

Erfolgt die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke in einem und demselben Verfahren — §. 37 der Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, vom 24. Mai 1879 —, so ist die Gebühr für das Zwangsversteigerungsverfahren (§. 12, Nr. 2 a.) und, falls die Verbindung des Verfahrens so lange fort dauert, auch für das Vertheilungsverfahren (§. 12, Nr. 1 c.) nach der Summe des Werthes der mehreren Grundstücke in Gemäßheit der näheren Vorschriften des §. 13 zu berechnen.

Werden beim Vertheilungsverfahren besondere Massen gebildet — §. 63 der angezogenen Verordnung — so sind die Gebühren für das Vertheilungsverfahren für jede Masse gesondert zu berechnen.

§. 15.

Bei der Zwangsvollstreckung in einem Antheil an einem im Miteigenthume stehenden Grundstücke werden die Gebühren, wenn es zur Versteigerung des ganzen Grundstückes kommt, — §. 80 der Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, vom 24. Mai 1879 — von dem Werthe des ganzen Grundstückes, wenn nur der Antheil versteigert wird, — §. 85 der angezogenen Verordnung — nach dem Werthe dieses Antheiles berechnet.

§. 16.

Für jedes Jahr einer Zwangsverwaltung ist,

1. wenn dieselbe in einer Verpachtung besteht,
die volle Gebühr des §. 8 des Gerichtskostengesetzes von dem jährlichen Pachtzinse;

2. wenn dieselbe in einer Sequestration besteht,
die doppelte Gebühr des §. 8 des Gerichtskostengesetzes von dem jährlichen Ertrage zu erheben, welcher bei Landgütern zu 4% der in Gemäßheit des §. 26, letzter Absatz, der Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen vom 24. Mai 1879, aufgenommenen Tage, bei anderen Grundstücken zu 4% einer sachverständigen Tage zu berechnen ist.

§. 17.

Wird die in einer Sequestration bestehende Zwangsverwaltung im Laufe eines Verwaltungsjahres beendet, so ist für dasselbe die Hälfte der im §. 16, Nr. 2 festgestellten Gebühr zu erheben.

§. 18.

Für den Bescheid, durch welchen im Falle der in einer Verpachtung bestehenden Zwangsverwaltung dem Pächter der Zuschlag erteilt wird, sind von jeden vollen 100 *M.* des für die Pachtperiode zusammengerechneten Pachtzinses 50 *ℳ.*, jedoch nicht weniger als letzterer Betrag zu erheben.

§. 19.

In den Fällen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen sind außer dem Vorschusse für baare Auslagen — §. 84, Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes — bei den Anträgen auf Beschlagnahme Gebührenvorschüsse im Betrage der im §. 12, Nr. 1 a. bestimmten Gebühr zu zahlen.

Die Vorschriften der §§. 93, 95, Abs. 1, und 97 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

XII. Arreste in unbewegliches Vermögen.

§. 20.

Für die Vollziehung des Arrestes in Grundstücke (vgl. §. 13 ff. der Verord.,

nung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879) ist die Gebühr des §. 35, Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Von dem Antragsteller ist ein Vorschuß im Betrage der Gebühr des §. 35, Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes zu zahlen; auch kommt die Bestimmung des §. 84, Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes zur Anwendung.

XIII. Hinterlegung.

§. 21.

Für die Hinterlegung

1. von Werthpapieren (Schuldpapieren) sind für jede volle 100 *M.* des Nennwerthes = 25 *ℳ*, jedoch nie weniger als 75 *ℳ* und nie mehr als 3 *M.* für eine Obligation,

2. von baarem Gelde, von Papiertgeld, von Banknoten, von Kostbarkeiten und anderen Gegenständen.

sind für jede volle 100 *M.* = 50 *ℳ*, jedoch nie weniger als 1,50 *M.* wahrzunehmen.

Kostbarkeiten und andere Gegenstände hat das Gericht selbst billig zu schätzen.

XIV. Siegelungen. Entsiegelungen. Inventarien.

§. 22.

Für Siegelungen, für Entsiegelungen, für Aufnahme von Inventarien durch Gerichtsschreiber sind 4 *M.* 50 *ℳ*, und bei einer Dauer des Geschäfts über 3 Stunden, mit Ausschluß der Zeit einer etwaigen Reise, für jede beginnende weitere Stunde 1 *M.* 50 *ℳ*, jedoch nie mehr als doppelte Gebühr an einem Tage wahrzunehmen.

XV. Auslagen.

§. 23.

In den Fällen der §§. 1 bis 22 sind die Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes zu erheben.

XVI. Transportkosten.

§. 24.

An Transportkosten (Gerichtskosten-gesetz §. 79, Nr. 7) sind zu erheben;

1. für Zehrung und Aufwartung täglich 80 \mathcal{F} ,
2. Für Unterbringung während der Nacht 50 \mathcal{F} ,
3. für den Transport, außer Chauffee-, Fähr-, Damm- und Brückengeld:
 - a. an Fuhrkosten für ein einspänniges Fuhrwerk 30 \mathcal{F} , für ein zweispänniges Fuhrwerk 40 \mathcal{F} pro Kilometer;
 - b. beim Eisenbahn- und Omnibus-Transport der baare Verlag;
 - c. im Falle der Begleitung durch Unterbeamte die für dieselben geltenden Sätze;
 - d. im Falle der Begleitung durch andere Personen für jeden Begleiter beim Fußtransporte 10 \mathcal{F} , bei anderweitigem Transporte 6 \mathcal{F} pro Kilometer, jedoch nicht mehr als 2 \mathcal{M} pro Tag.

Der Tag der Rückreise ist mitzurechnen.

Bei Eisenbahn- und Wagen-Transporten, welche einen halben Tag in Anspruch nehmen, für jeden Begleiter 1 \mathcal{M} .

XVII. Haftkosten.

§. 25.

An Haftkosten kommen in den Fällen der Civilprozeßordnung §§. 355, Abs. 2, 774 und 782, der Concursordnung §. 93 und der Strafprozeßordnung §. 69, Abs. 2, für jeden Tag 1,50 \mathcal{M} und in den Wintermonaten (1. October bis 1. April) oder bei sonst eintretendem Bedürfniß außerdem noch 30 \mathcal{F} für Heizung in Ansatz.

§. 26.

Die Kosten der Untersuchungshaft betragen für jeden Tag 1 \mathcal{M} .

§. 27.

Die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bestimmen sich wie folgt:

1. für die Vollstreckung von Zuchthaus-Strafen sind jährlich 168 \mathcal{M} . — \mathcal{F} zu erheben.

2. für die Vollstreckung von Festungshaft sind täglich . . . 1 *M.* 50 *F.* und daneben in den Wintermonaten (1. October bis 1. April) oder bei sonst eintretendem Bedürfnisse für Heizung noch 30 Pfennig wahrzunehmen;
3. für die Vollstreckung von Gefängniß- und Haftstrafen, einschließlich der in den für jugendliche Personen bestimmten abgeforderten Straffstationen zu vollziehenden Freiheitsstrafen, jedoch mit Ausnahme der nach §. 6 der Verordnung vom 22. December 1870 (Offic. Anz. 1871, Nr. 1) im Landarbeitshause zur Vollstreckung gelangenden Haftstrafen, für welche täglich 65 Pfennig wahrzunehmen sind, ist täglich 1 *Mart* in Ansatz zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Kosten auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 28.

Auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit behält es bis auf Weiteres bei den bestehenden Gebührentaxen, soweit nicht die §§. 29 bis 32 etwas Anderes bestimmen, das Verwenden.

§. 29.

Die Auslagen sind nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes zu erheben.

§. 30.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen, welche auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit erlassen werden (vgl. Verordnung, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes §§. 58 und 59), finden die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 31.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden auf das nach §. 12 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 und nach §. 11 der

Verordnung vom 23. Juni 1879, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, eintretende Verfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Wird eine Strafe verhängt, ohne daß die im §. 12 Nr. 4 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 bestimmte Verhandlung stattgefunden, so werden zwei Zehnthelle der Sätze des §. 62 des Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. In allen anderen Fällen der Straffestsetzung werden für jede Instanz, in welcher eine Verhandlung stattgefunden, fünf Zehnthelle der Sätze des §. 62 des Gerichtskostengesetzes erhoben.
3. Die Beschwerde steht im Sinne des §. 66, Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes der Berufung gleich.
4. Für die Androhung von Strafen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§. 32.

Soweit Gebühren nach den bestehenden Gebührentaxen zu erheben sind, kommt

1. bei Unserem Landgerichte hierselbst und bei dem Oberlandesgerichte die Gebührentaxe für die Justizkanzlei und das Ober-Appellationsgericht vom 29. December 1873 (Offic. Anz. 1874, Nr. 3),
2. bei Unseren Amtsgerichten die Gebührentaxe für die Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 4. September 1879 (Offic. Anz. 1879 Nr. 51) mit dem hinsichtlich des Hypothekenwesens gemachten Vorbehalte zur Anwendung.

Jedoch treten an die Stelle der Vorschriften der Nr. IX. der unter Nr. 2 vorstehend aufgeführten Taxe die folgenden Bestimmungen:

Für einen Termin in Betreff einseitiger oder gegenseitiger, mündlicher oder schriftlicher Testamente und Codicille, neben den Terminsgebühren:

1. bei Entgegennahme im Gerichtslocale, mit Einschluß der Verwahrung:
 - a. bei einem Betrage des Vermögens, bezw. der Vermächtnisse bis zu 2000 *M.* keine Gebühr,
 - b. über 2 000 *M.* bis 5 000 *M.* 6 *M.*,
 - c. über 5 000 *M.* bis 10 000 *M.* 12 *M.*,
 - d. über 10 000 *M.* bis 30 000 *M.* 15 *M.*,

- e. über 30 000 *M.* bis 50 000 *M.* 25 *M.*,
 f. über 50 000 *M.* bis 100 000 *M.* 50 *M.*,
 g. über 100 000 *M.* 100 *M.*,
2. bei Entgegennahme außerhalb des Gerichtslocals, mit Einschluß der Verwahrung:
- a. bei einem Betrage des Vermögens, bezw. der Vermächtnisse bis zu 2 000 *M.* 3 *M.*,
 b. über 2 000 *M.* bis 5 000 *M.* 9 *M.*,
 c. über 5 000 *M.* bis 10 000 *M.* 15 *M.*,
 d. über 10 000 *M.* bis 30 000 *M.* 20 *M.*,
 e. über 30 000 *M.* bis 50 000 *M.* 36 *M.*,
 f. über 50 000 *M.* bis 100 000 *M.* 75 *M.*,
 g. über 100 000 *M.* 150 *M.*,
3. bei Publication mit Einschluß der Herausnahme aus dem Gewahrsam, sowie für Testamentsnachträge sind nur Terminsgebühren zu erheben.

§. 33.

Die Vorschriften des §. 32. Abf. 2 kommen auch auf die im §. 54 der Verordnung, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, genannten Behörden zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Einziehung der Kosten.

§. 34.

Die Einziehung (Einsforderung und zwangsweise Beitreibung) der Gerichtskosten erfolgt in Civilsachen (auf den Gebieten der streitigen und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) durch die Gerichte.

§. 35.

Die Gerichtskosten werden in Strafsachen durch die Gerichte eingefordert und durch die Staatsanwaltschaft zwangsweise beigetrieben.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden von der Staatsanwaltschaft eingezogen.

In der Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Sachen haben die Amtsrichter die Gerichtskosten und, soweit die Strafvollstreckung ihnen übertragen ist, auch die Kosten der Strafvollstreckung einzuziehen.

§. 36.

Die Einforderung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen wird nach Eintritt der Fälligkeit derselben bewirkt:

1. durch Zustellung einer Kostenrechnung, welche die Aufforderung enthält, binnen der Frist einer Woche zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Beitreibung der Kosten angeordnet werden werde,
2. durch Mittheilung einer Kostenrechnung, welche die Aufforderung enthält, an den überbringenden Gerichtsdienner oder Gerichtsvollzieher zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Beitreibung der Kosten angeordnet werden werde, oder
3. durch Mittheilung einer Kostenrechnung und durch Postnachnahme,
Die Einforderung erfolgt gebührenfrei.

§. 37.

Die Einforderung der Kosten ist auf dem im §. 36 sub 2 oder 3 bezeichneten Wege zu bewirken, wenn der Kostenbetrag die Summe von 25 *M.* nicht übersteigt, oder wenn der Zahlungspflichtige die Einforderung auf dem im §. 36 unter 2 oder 3 bezeichneten Wege beantragt hat, in allen anderen Fällen im Wege des §. 36 unter 1.

§. 38.

Ist

1. in dem Falle des §. 36 unter 1 nicht rechtzeitig gezahlt,
2. in dem Falle des §. 36 unter 2 nicht gezahlt,
3. in dem Falle des §. 36 unter 3 die mit Kosten belastete Sendung von dem Adressaten nicht angenommen,

so hat die Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft, Amtsrichter), von welcher die Einforderung bewirkt ist, durch Beschluß die zwangsweise Beitreibung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen anzuordnen.

Der Beschluß bedarf der Vollstreckungsklausel nicht.

Soweit die Gerichtskosten in Strafsachen von der Staatsanwaltschaft zwangsweise beizutreiben sind, ist derselben eine von dem Gerichtschreiber beglaubigte Ausfertigung des die zwangsweise Beitreibung anordnenden Beschlusses zu übersenden.

§. 39.

In Civilsachen sind die Kosten von dem Rechtsanwalt, wenn derselbe in einem von ihm unterzeichneten Schriftstücke beziehungsweise zum Protocoll des Gerichtschreibers erklärt, daß er die Kosten für seinen Auftraggeber verlegen wolle, einzufordern.

Hat die Einforderung nicht den Erfolg, daß die Kosten von dem Rechtsanwalt verlegt werden, so ist die zwangsweise Beitreibung derselben von dem Zahlungspflichtigen nach Maßgabe des §. 38 anzuordnen.

§. 40.

Die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

In Civilsachen hat der Gerichtschreiber den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

§. 41.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf die Einziehung von Kosten, welche auf den Gebieten der streitigen oder der nicht streitigen Gerichtsbarkeit von anderen als von den in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Behörden (Gerichten, Staatsanwaltschaft, Amtsrathen) zu erheben sind, entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§. 42.

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Prozeßordnungen auszu-

führenden Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Prozeß-Ordnungen nicht betroffen werden.

§. 43.

Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien oder von Früchten auf dem Halme, soweit solche Versteigerungen den Gerichtsvollziehern gestattet werden, erhält der Gerichtsvollzieher die im §. 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 bestimmten Gebühren.

§. 44.

Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichtes, des Concursverwalters oder des Sequesters eines beschlagnahmten Grundstücks erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im §. 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 bestimmten Gebühren für Siegelungen und für Entriegelungen im Auftrage des Gerichtes, des Concursverwalters, oder des Sequesters eines beschlagnahmten Grundstückes, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.

§. 45.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 bestimmt sind, finden die in den §§. 12 bis 24 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Werden durch die Landes-Justizverwaltung den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt die Bestimmung der einzelnen Gebührensätze durch Unserer Landes-Regierung.

§. 46.

In Strafsachen haben die Gerichtsvollzieher auf die gesetzlichen Gebühren nur in soweit Anspruch als der Betrag derselben von den erfassungspflichtigen Personen eingezogen wird.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

§. 47.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet auf alle Fälle entsprechende Anwendung, in denen es sich um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch Gerichte oder öffentliche Behörden handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. Januar 186 .

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. G. v. M.

F. v. Dewig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8.

Neustrelitz, den 17. Februar.

1886.

Inhalt:

- I. **Abtheilung.** (N^o 4.) Verordnung zur Ergänzung des Edicts, vom 8. Februar 1886, betr. die im Jahre 1886 zu erhebende Pferdeschuldensteuer.
- II. **Abtheilung.** Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1885.
- III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Zu dem unter dem 8 d. Mts. publicirten Edict, betreffend die im Jahre 1886 zu erhebende Pferdeschuldensteuer, fügen Wir ergänzend hinzu, daß die in jenem Edict ausgeschriebene Abgabe von 70 Pfennigen auch von jedem an

15. d. Mts. vorhandenen abgabepflichtigen Esel, Maulthier und Maulesel zu erlegen, und von den Ortsobrigkeiten statt des in dem Edicte vom 8. d. Mts. vorgeschriebenen Formulars das anliegende Formular bei Aufstellung der Verzeichnisse der abgabepflichtigen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel zu benutzen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. Februar 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1885 betragen für:

| | | | | | |
|-----|------------------------------------|----|----|----|---|
| 1. | 100 Kilogramm Weizen | 15 | M. | 75 | ⁄ |
| 2. | „ „ Roggen | 13 | „ | 50 | „ |
| 3. | „ „ Gerste | 14 | „ | 42 | „ |
| 4. | „ „ Hafer | 13 | „ | 94 | „ |
| 5. | „ „ Erbsen | 27 | „ | 33 | „ |
| 6. | „ „ Stroh | 3 | „ | 91 | „ |
| 7. | „ „ Heu | 4 | „ | 19 | „ |
| 8. | ein Raummeter Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ Tannenholz | 6 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden Torf | 8 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 3. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schlächter-Altstermann Gustav Meyer hieselbst zu Allerhöchst-Ihrem Hoffschlächter zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9.

Neustrelitz, den 5. März.

1886.

Inhalt:

- I. **Abtheilung.** (Nr. 5.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betr. die juristischen Prüfungen vom 21. April 1879.
- II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Dannenwalder Stiftung für die von Baldow'sche Familie.
 (2.) Publicandum, betr. die Liquidation über Militär-Leistungen.
 (3.) Publicandum, betr. eine Zusatz-Bestimmung zu dem §. 14 der zu dem revidirten Statut des ritterschaftlichen Credit-Vereins gehörigen Taxgrundsätze.
 (4.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung von Vieh- und Pferdemarkten in Wessenberg.
- III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(Nr. 5.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. König-

lichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Der §. 5 der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen zc., vom 21. April 1879 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die erste juristische Prüfung wird bis auf Weiteres vor einer für beide Großherzogthümer gemeinsamen, bei dem Landgerichte zu Rostock einzusetzenden Prüfungsbehörde abgelegt. In dieselbe werden für die im Auftrage Unserer Landesregierung vorzunehmenden Prüfungen berufen:

1. der Präsident oder einer der Directoren des Landgerichts zu Rostock als Vorsitzender,
2. ein Mitglied Unseres Landgerichts zu Neustrelitz,
3. ein Mitglied des Landgerichts zu Schwerin oder ein Mitglied des Landgerichts zu Güstrow, nach zu treffender Vereinbarung beider Regierungen,
4. zwei Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität zu Rostock.

Das sub 2 gedachte Mitglied der Prüfungsbehörde wird von Uns, alle übrigen Mitglieder von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin berufen.

Der Vorsitz geht, wenn der Vorsitzende verhindert ist, auf das in der Prüfungsbehörde nach dem Alter nächstfolgende Mitglied über.

Artikel II.

Der Absatz 1 des §. 13 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebructem Großherzoglichen Inſiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 2. Februar 1886.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben die gemäß letztwilliger Verfügung des wailand Kammerherrn Franz Albert Ferdinand von Waldow auf Dannenwalde von dem königlich Preussischen Oberforstmeister a. D. Adolf Friedrich August von Waldow auf Dannenwalde laut Urkunde vom 15. December 1885 errichtete

Dannenwalder Stiftung für die von Waldowsche Familie unter Anerkennung derselben als juristische Person Landesherrlich zu bestätigen geruht.

Die Verwaltung dieser Familienstiftung führt unter der Oberaufsicht der unterzeichneten Großherzoglichen Landes-Regierung ein aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des von Waldowschen Familientages bestehendes Curatorium, in welchem der Vorsitz dem obengenannten August von Waldow auf Dannenwalde zusteht.

Die Stiftung hat ihren Sitz zu Dannenwalde.

Neustrelitz, den 9. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) **Die** Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgesfordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalserwis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelber für einberufene Heerespflichtige *z. pro Etats-* ^{1. April 1885} ~~31. März 1886~~ so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Drosfen von Fabrice in Strelitz einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April *er.* der königlichen Intendantur des IX. Armeekorps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 16. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) **Es** wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachstehende von der Generalversammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins am

11. November 1884 beschlossene Zusatzbestimmung zu dem §. 14 der zu dem unter dem 2. Mai 1882 bestätigten revidirten Statut des Creditvereins gehörigen Tag-grundsätze :

„In allen Fällen, in denen es sich um die Nachbonitirung von in Acker umgewandeltem Waldboden handelt, findet bei der demnächstigen Ernte die 50 % Erhöhung des Reinertrages nicht statt.“

im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und nach vorausgegangener verfassungsmäßiger ständischer Berathung landesherrlich bestätigt worden ist.

Neustrelitz, den 16. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den Antrag des Magistrats in Wesenberg die beiden mit den dort jährlich in den Monaten Juni und September stattfindenden Kraummärkten verbundenen Vieh- und Pferdemärkte aufgehoben worden sind.

Neustrelitz, den 27. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hermann Carl Friß Stapel in Poitz den Familiennamen „Kollhof“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 18. Februar 1886.

Hierbei: Nr. 3 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Sellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzcher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10.

Neustrelitz, den 16. März.

1886.

Inhalt:

- I. **Abtheilung.** (N. 6.) Verordnung zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.
- II. **Abtheilung.** (1.) Publicandum, betr. die Kennzeichen militärischer Pulvertransporte.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Februar 1886.
 (3.) Bekanntmachung, betr. das von Maltzahn-Vollrathsrüher und das von Maltzahn-Gummerower Geldfideicommiss.
- III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N. 6.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. König-

lichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleit-Commandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschten von Feuer — ungefäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitcommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. Februar 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

F. v. Demitz.

II. Abtheilung.

(1.) **U**nter Bezugnahme auf die Verordnung zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte vom heutigen Tage wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den Vorschriften für diese Transporte vom 12. April 1852 jeder mit Pulver beladene Wagen mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen, auch mit einem Plantuch überzogen ist, auf welchem sich auf beiden Seiten ein kenntliches P befindet.

Mit Pulver beladene Wasserfahrzeuge führen eine schwarze Flagge, auf welcher ein weißes P angebracht ist.

Neustrelitz, den 12. Februar 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(2.) **D**ie den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1886 betragen für:

| | | | | | | |
|-----|---------------|-------------|----|----|----|-----|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 13 | M. | 77 | 7/8 |
| 2. | „ | Roggen | 12 | „ | 15 | „ |
| 3. | „ | Gerste | 12 | „ | 95 | „ |
| 4. | „ | Hafers | 12 | „ | 50 | „ |
| 5. | „ | Erbsen | 25 | „ | — | „ |
| 6. | „ | Stroh | 4 | „ | 25 | „ |
| 7. | „ | Heu | 4 | „ | 25 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz. | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ | Tannenholz | 6 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Lorj | 8 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 4. März 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nachdem die von der Wittve des weiland Oberhauptmanns von Dewitz auf Krumbek, Alexandrine geborene Freiin von Maltzahn, und der Freiin Henriette von Maltzahn zu Krumbek zu Gunsten des Mannstammes der Freiherrlich von Maltzahn-Bollrathstruher und der Freiherrlich von Maltzahn-Summerower Familie gemeinschaftlich errichteten Geldschatzcommiss.-Stiftungen die Landesherrliche Bestätigung unter dem 29. Juli 1869 erhalten haben, sind nach dem Ableben der beiden Stifterinnen diese beiden Geldschatzcommissie nunmehr eröffnet worden.

Mit landesherrlicher Genehmigung führt die unterzeichnete Großherzogliche Landes-Regierung die Oberaufsicht über beide Stiftungen. Zum Curator und Verwalter derselben ist stiftungsmäßig der Freiherr Adolf von Maltzahn, Graf von Pleßsen, auf Zoenack bestellt worden, welcher als solcher bei Cessionen und Veräußerungen von Stiftungs-Capitalien sich durch ein Autorisationsdecret der genannten Oberaufsichtsbehörde zu legitimiren hat.

Neustrelitz, den 6. März 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tapezier Adolf Hollnagel hieselbst das Prädikat als Hoftapezier beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 24. Februar 1886.

(2.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben nach dem Ableben des Bürgermeisters Rudolf Faulk in Woldegk den Regierungsecretair Gustav Fölsch hieselbst wiederum zum Bürgermeister der Stadt Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. Februar 1886.

(3.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben der von dem Stellmacher Heinrich Wolf Friedrich Jürgens in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Johanne Friederike Elisabeth Vichtenberg den Familiennamen „Jürgens“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 4. März 1886.

(4.) **Im** diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Der Hauptmann von Winterfeld ist vom diesseitigen 2^{ten} Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier - Regiments Nr. 89 in das Grenadier - Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1^{tes} Pommersches) Nr. 2 versetzt und als Adjutant zum General - Commando des 3^{ten} Armeecorps commandirt worden.

An dessen Stelle ist

der Hauptmann und Compagnie - Chef von Bärenfels - Warnow vom 3^{ten} in das diesseitige 2^{te} Bataillon,

sowie

der Second - Lieutenant von Winterfeld von demselben Regiment hierher versetzt worden.

Neustrelitz, den 6. März 1886.

Hierbei: Nr. 4 des Reichs - Gesetzblattes 1886.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs - Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Sellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11.

Neustrelitz, den 3. April.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung betr. Creditirung des mit Begleitschein II überwiesenen Gefälle-Betrages bei Fristüberschreitungen.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpaketen nach Portugal.
 (4.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt Boliviens zum Weltpostverein.
 (5.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Japan.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die unterzeichnete Großherzogliche Landes-Regierung verordnet hierdurch in Uebereinstimmung mit einer in gleicher Richtung in den übrigen Bundesstaaten erlassenen Vorschrift, daß im Falle der Ueberschreitung der nach §. 21, lit. c des Begleitschein-Regulativs (Officieller Anzeiger 1870 Nr. 8) in einem Begleitschein II vorgeschriebenen Frist zur Vorlegung des Begleitscheines und Eingahlung des überwiesenen Gefälle-Betrages eine Creditirung des letzteren unzulässig ist.

Neustrelitz, den 27. März 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. ausgefegt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; dergleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsächlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u.

Schwerin, Mecklb., den 13. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ripke.

(3.) Nachdem das in Portugal erlassene Verbot der Einfuhr von Postpaketen sowohl für den Seeweg über Hamburg, als auch für denjenigen durch Frankreich, über Bordeaux, aufgehoben worden ist, nehmen die Postanstalten Post-

packete nach Portugal zur Beförderung auf den vorbezeichneten Wegen wieder an.
Schwerin, Mecklb., den 18. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(4.) **B**um 1. April d. J. tritt Bolivien dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach Bolivien:
für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,
für Postkarten 10 Pfennig,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus Bolivien werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.
Schwerin, Mecklb., den 23. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(5.) **V**om 1. April ab können nach Japan, und zwar nach den Orten Hiogo oder Kobe, Hofodate, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama, durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Postanweisungsformular in der Frankenzahlung anzugeben; die Umwandlung in die Markrechnung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Nach Tokio und Yokohama können die Postanweisungszahlungen auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren überwiesen werden.

Schwerin, Mecklb., den 24. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) **E**. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Conditoreibesitzer

E. F. Jollasse in Frankfurt a. M. das Prädikat als „Hoflieferant“ zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 9. März 1886.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Districtshusaren Carl Mittelstädt in Fürstenberg als Gerichtsdienener und Pförtner beim dortigen Großherzoglichen Amtsgerichte anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 11. März 1886.

(3.) **Nach** erfolgter ständischer Präsentation und resp. auf den Vorschlag des Großherzoglichen Amtes Feldberg sind
 der von Scheve auf Canzow
 und als dessen Substitut
 der von Derzen auf Magdow
 für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg, sowie
 der Pächter Meyer zu Friedrichsfelde
 und als dessen Substitut
 der Pächter Weissenborn zu Schlicht
 für den Aushebungsbezirk Neustrelitz auf die drei Jahre 1886, 1887 und 1888 zu vierten bürgerlichen Mitgliedern der betreffenden Ersatz-Commissionen Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 13. März 1886.

(4.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphen-Assistenten Wilhelm Albrecht in Neustrelitz zum Ober-Telegraphen-Assistenten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. März 1886.

Hierbei Nr. 5, 6 und 7 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Veranstaltet von der Großherzoglichen Regierungs-Registramt.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Sellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12.

Neustrelitz, den 12. April.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Abänderung der Postordnung.
 (2.) Bekanntmachung, betr. Einreichung der Zmpf-Uebersichten pro 1886.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats März 1886.
 (4.) Bekanntmachung, betr. die Currenthaltung der Generalkassakonten.
 (5.) Bekanntmachung, betr. Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die vom Reichskanzler unter dem 21. d. M. erlassenen Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 30. März 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 2, „Außenseite“⁴ betreffend, erhält der Absatz I. folgende anderweite Fassung:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke zc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlusklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetabreffen, Postarten, Druckfachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“⁴ betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I. erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§. 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benach-

ichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungs-orte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 39 Absatz III. in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Absatz III. erhält folgende veränderte Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplazpatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im §. 11 a., „dringende Packetsendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I. ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III. ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Tage für sperriges Gut“ zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV. ist zu streichen.

4. Der §. 12, „Postkarten“ betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Absatz II. tritt hinter dem Worte „Photographien“ der Zusatz hinzu:
und Postkarten mit angefügten Waarenproben.
2. Der bisherige Absatz III. ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III., IV., V., VI., VII. und VIII.
3. Im Absatz V. (bisher VI.) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 *S*“ in Fortfall.

5. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV. ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Absf. III.)“ abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.

2. Im Absatz VII. erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ die Stelle unter 1. folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach §. 2 Absatz I. bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz X. erhält folgende veränderte Fassung:

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I. entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

- 6.** Im §. 15, „Einschreibsendungen“ betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I. hinter den Worten: Pakete ohne Werth-
angabe“ hinzuzufügen:

— ausschließlich jedoch der dringenden Pakete (§. 11 a) —

- 7.** Im §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz III. ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphen-Anstalt“ zu setzen:

dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphen-Anstalt.

2. Im Absatz V. sind die Angaben unter a. zu streichen und die folgenden Sätze b., c., d. mit bz. a., b., c. zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a. und b.“ bz. „unter c. und d.“ abzuändern in:

unter a. bz. unter b. und c.

- 8.** Im §. 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz I. sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig“ abzuändern in:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.

2. Der Absatz II. ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II. bis VIII.

- 9.** Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, erhält der Absatz IX. folgenden veränderten Eingang:

IX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

- 10.** Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechsel-Accepten“ betreffend, erhält der Absatz XII. folgenden veränderten Eingang:

XII. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, erhalten die Absätze III. und IV. folgende veränderte Fassung:

III. An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgeordnete Ober-Postdirection nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII. Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI.) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Pakete müssen als „dringende“ bezeichnet sein. Für jedes Paket ist, neben den im §. 11 a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

12. Im §. 29 erhalten die Absätze I. bis V. folgende veränderte Fassung:

I. Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungs-

orte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse u. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V. Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, die Tage für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Tage des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII. und VIII. ist nachstehender neue Absatz einzufalten:

VII a. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellschuld frei“ niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII. sind die Angaben unter d., wie folgt, abzuändern:
 - d. bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 Mark.

14. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Absatzes I. erhält folgende veränderte Fassung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll.

- 2) Am Schlusse tritt der folgende neue Absatz hinzu:

XI. Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

- 15.** Im §. 36 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

- 1) der erste Satz im Absatz I. erhält nachstehende Fassung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

- 2) im Absatz V. erhalten die Angaben unter 1 folgenden veränderten Wortlaut:

1. wenn der Absender die Gilbestellung verlangt hat (§. 21);

- 16.** Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-orte“ betreffend, sind unter VI. im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder“ zu streichen.

- 17.** Im §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende veränderte Fassung:

IV. Bei sämtlichen Postämtern I. und II., sowie bei einzelnen Postämtern III. und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3/4

zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 \mathcal{F} für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, 21. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

(2.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen im Kalenderjahre 1885 bisher nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefodert, ihrer bezüglichen Verpflichtung innerhalb 14 Tagen nachzukommen.

Zugleich werden die Impfsärzte hierdurch daran erinnert, die Fragebogen über besondere Vorkommnisse beim Impfgeschäfte im Jahre 1885, soweit solches noch nicht geschehen, durch Vermittelung der Impfbezirks-Behörden hierher gelangen zu lassen.

Königsberg, den 2. April 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1886 betragen für:

| | | | | | | | |
|----|---------------|------------|-----------|-----------|----|----|---------------|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | | 14 | M. | 64 | \mathcal{F} |
| 2. | „ | „ | Roggen | | 12 | „ | 53 |
| 3. | „ | „ | Berste | | 12 | „ | 96 |
| 4. | „ | „ | Hafer | | 12 | „ | 79 |
| 5. | „ | „ | Erbsen | | 25 | „ | — |
| 6. | „ | „ | Stroh | | 4 | „ | 25 |
| 7. | „ | „ | Heu | | 4 | „ | 25 |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | | 8 | „ | — | „ |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| 9. ein Raummeter Tannenholz | 6 M. 50 F |
| 10. 1000 Soden Dorf | 8 „ — „ |

Neustrelitz, den 6. April 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) **N**achdem es zur Kenntniß Großherzoglicher Landes-Regierung gelangt ist, daß einzelne Obrigkeiten der ihnen nach der Verordnung vom 1. Juni 1881, betreffend die Currenthaltung der Generalstabskarten, — Officieller Anzeiger 1881, Nr. 20 — obliegenden Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig und in vorgeschriebener Form genügt haben, werden die Ortsobrigkeiten an die genaue Befolgung der bezüglichlichen Vorschriften hierdurch erinnert.

Neustrelitz, den 8. April 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) **A**m 1. April kommen die auf dem Vissabonner Postkongreß unterzeichneten Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief- und zum Postanweisungs-Uebereinkommen vom Jahre 1878, und zur Postpaket-Uebereinkunft vom Jahre 1880, sowie das neu abgeschlossene Postauftrags-Uebereinkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedene Aenderungen ein in Bezug auf:

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten; die Erleichterung der Bedingungen von Drucksachen- und Waarenproben sendungen; die Zulassung der Gilbestellung; die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege; die Erhöhung des Meistbetrages der Werthangabe bei Werthbriefen;

die Benennung des Abschnittes der Postanweisungen zu schriftlichen Mittheilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittlung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpaketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpakete, die Zulässigkeit sperriger Postpakete, sowie von Postpaketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meißbetrages für sonstige Nachnahmesendungen; die Einführung besonderer Packetadressen für alle Packetensendungen nach dem Auslande; und die Erweiterung des Postauftragbüdientles mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Ueber die Einzelheiten der eintretenden Aenderungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Schwerin, Mecklb., den 31. März 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Violoncellisten Otto Köhler aus Neubaldensleben zum Hofmusikus bei Allerhöchst-Ihrer Hofkapelle hieselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 30. März 1886.

(2.) **D**er Rechtskandidat Mag R a s s e aus Neubrandenburg ist in der mit ihr angestellten ersten juristischen Prüfung bestanden.

Neustrelitz, den 1. April 1886.

(3.) **D**er Bürgermeister Fölsch in Woldegk ist zum Landespolizei-Districts-Commissarius für den Woldegker District ernannt worden.

Neustrelitz, den 1. April 1886.

(4.) Der Bürgermeister Gustav Fölsch in Woldegk ist zum Amtsanwalt beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk bestellt worden.

Neustrelitz, den 1. April 1886.

(5.) Der Bürgermeister Fölsch in Woldegk ist zum Standesbeamten für den Sandesamtsbezirk Woldegk bestellt worden.

Neustrelitz, den 1. April 1886.

(6.) Bei der für die Entwässerung der Ländereien niedergesetzten Commission ist der Vicelandmarschall von Dewitz auf Cölpin zum ritterschaftlichen und der Bürgermeister Berg in Wesenberg zum landschaftlichen Deputirten, der Bürgermeister Voss in Friedland aber als Substitut des letzteren vom Engerem Ausschuss der Ritter- und Landschaft auf die ferneren drei Jahre 1886 bis 1888 wieder erwählt, und ist diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz, den 6. April 1886.

Hierbei: Nr. 8 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13.

Neustrelitz, den 1. Mai.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Herstellung der Wechselstempelmarken in grüner Farbe.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabhömmlicher Beamte für den Mobilmachungsfall.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.
 - (5.) Bekanntmachung, betr. den Postanweisungsverkehr mit Bulgarien.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die nach der Bekanntmachung vom 17. November 1881 (Offic. Anz. 1881, Nr. 38) zur Ausgabe gelangenden Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer werden nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. d. M. (Reichsgesetzblatt Nr. 5) fortan in grüner statt in violetter Farbe hergestellt werden. Die in der letztbezeichneten Farbe angefertigten Marken behalten ihre

Gültigkeit. Mit der Ausgabe der grünen Marken wird am 1. April d. J. begonnen.

Neustrelitz, den 31. März 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i ß.

(2.) **S**ämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen unabhömmlichen Beamten, welche der Reserve, der Landwehr oder der Ersatz-Reserve I. Klasse angehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 20. Mai cr. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 20. April 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i ß.

(3.) **N**achdem die in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. J. beschlossenen Abänderungen des Artikels 47 des Statuts der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft vom 31. Juli 1877 — Officieller Anzeiger von 1878, Nr. 5, Beilage —, sowie des Artikels 48 des Statuts der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft vom 10. October 1867 — Officieller Anzeiger von 1868, Nr. 9, Beilage — die Bestätigung der Großherzoglichen Landes-Regierung erhalten haben, denzufolge die in denselben für die Kündigung von Versicherungen bestimmten Schlußtermine vom 2. September auf den 1. October verlegt worden sind, wird solches auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 20. April 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i ß.

(4.) Nachdem die in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. J. beschlossene Abänderung des §. 46 des Statuts dieser Gesellschaft vom 19. December 1862 — Offic. Anzeiger von 1863, Nr. 2 — die Bestätigung der Großherzoglichen Landes-Regierung erhalten hat, derzufolge der in demselben bestimmte Endtermin für Kündigungen vom 2. September auf den 1. October verlegt worden ist, wird solches auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 20. April 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(5.) Der zeitweilig eingestellt gewesene Postanweisungsverkehr mit Bulgarien wird vom 15. April ab wieder eröffnet. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten von dem genannten Tage ab wieder angenommen.

Schwerin, (Mecklb.), den 17. April 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Kißler.

III. Abtheilung.

(1.) Der Gerichtsdiener C. Mittelstädt beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Fürstenberg ist zum Hülfß-Gerichtsvollzieher bei demselben Gerichte bestellt worden.

Neustrelitz, den 11. März 1886.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Johann Annas in Hinrichshagen an Kindes Statt angenommenen Wilhelm Carl Friedrich Strand den Familiennamen „Annas“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. April 1886.

(3.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den Rechts-Candidaten **Max Rabe** in Neubrandenburg zum Referendar zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 8. April 1886.

(4.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den bisherigen Hilfslehrer **Ernst Mütter** in Mirow zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule daselbst von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 8. April 1886.

Hierbei: Nr. 9, 10, 11 und 12 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14.

Neustrelitz, den 2. Juni.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats April 1886.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Wortgebühr für Telegramme nach den Vereinigten Staaten.
 (3.) Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Postkurse.
 (4.) Bekanntmachung, betr. Aenderungen der durch Landbriefträger hergestellten Postverbindungen.
 (5.) Bekanntmachung, betr. Eröffnung einer Postagentur in Triependorf.
 (6.) Bekanntmachung, betr. Einrichtung von Landbriefträger-Postverbindungen zwischen Feldberg und Triependorf.

III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1886 betragen für:

| | | | |
|----|----------------------|-----------|------------------------|
| 1. | 100 Kilogramm Weizen | | 15 M. 32 \mathcal{F} |
| 2. | , , Roggen | | 12 , 61 , |

| | | | | | | |
|-----|---------------|------------------|----|----|----|---|
| 3. | 100 Kilogramm | Gerste | 13 | M. | 22 | ℥ |
| 4. | „ | „ | 12 | „ | 83 | „ |
| 5. | „ | „ | 25 | „ | — | „ |
| 6. | „ | „ | 4 | „ | 25 | „ |
| 7. | „ | „ | 4 | „ | 25 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ | Tannenholz | 6 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 8 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 6. Mai 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

K. v. Dewitz.

(2.) Vom 5. Mai ab wird die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach allen bedeutenderen Verkehrsorten in den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada bei der Beförderung über das Deutsche Kabel Emden — Valencia von 1 Mark 65 Pf. bis Weiteres auf 65 Pfennig ermäßigt. Gleichzeitig tritt für Telegramme nach Mexiko, sowie nach Mittel- und Südamerika u. eine entsprechende Ermäßigung der bisherigen Wortgebühr ein. Nähere Auskunft ertheilen die Reichs-Telegraphenanstalten.

Schwerin, Mecklb., den 6. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Sönicker.

(3.) Vom 1. Juni ab treten aus Anlaß der Einführung der Sommerfahrpläne u. in den Postkursen folgende Aenderungen ein:

1. bei der einmal täglichen Personenpost zwischen Friedland (Mecklb.) und Dargen Hof:

| | | | | | |
|-------------------------|-----------------|------|-------------------------|-----------------|--------|
| Aus Friedland (Mecklb.) | 6 ⁵⁰ | früh | aus Dargen Hof | 2 ⁵⁵ | Nachm. |
| in Schönbeck (Mecklb.) | 7 ⁵⁰ | „ | „ Solm Posthülfsstelle | 3 ³⁰ | „ |
| aus Schönbeck (Mecklb.) | 7 ⁵⁵ | „ | in Schönbeck (Mecklb.) | 3 ⁴⁰ | „ |
| „ Solm Posthülfsstelle | 8 ⁵ | „ | aus Schönbeck (Mecklb.) | 3 ⁴⁵ | „ |
| in Dargen Hof | 8 ⁴⁰ | „ | in Friedland (Mecklb.) | 4 ⁴⁵ | „ |

2. bei der einmal täglichen Personenpost zwischen Anclam und Friedland (Mecklb.):

| | | | | | |
|----------------------------|-----------------|--------|-----------------------------|-----------------|------|
| Aus Anclam Bhf. | 2 ¹⁵ | Nachm. | aus Friedland (Mecklb.) | 6 ⁵ | früh |
| in Anclam | 2 ²⁰ | " | in Woldekow Posthülfsstelle | 6 ⁴⁵ | " |
| aus Anclam | 2 ²⁵ | " | aus Woldekow | 6 ⁵⁰ | " |
| in Sarnow | 3 ³⁵ | " | in Sarnow | 7 ¹⁵ | " |
| aus Sarnow | 3 ⁴⁰ | " | aus Sarnow | 7 ²⁰ | " |
| " Woldekow Posthülfsstelle | 4 ⁵ | " | in Anclam | 8 ³⁵ | " |
| in Friedland (Mecklb.) | 4 ⁴⁵ | " | aus Anclam | 8 ⁴⁰ | " |
| | | | in Anclam Bhf. | 8 ⁴⁵ | " |

3. bei den dreimal täglichen Botenposten zwischen Pleeß und Roga:

1. Gang:

| | | | | | |
|----------|------------------|-------|-----------|------------------|-------|
| Aus Roga | 11 ¹⁰ | Vorm. | aus Pleeß | 11 ⁴⁰ | Vorm. |
| in Pleeß | 11 ³⁰ | " | in Roga | 12 ⁰ | Mitt. |

2. Gang:

| | | | | | |
|----------|-----------------|--------|-----------|-----------------|--------|
| Aus Roga | 4 ⁵⁵ | Nachm. | aus Pleeß | 5 ³⁰ | Nachm. |
| in Pleeß | 5 ¹⁵ | " | in Roga | 5 ⁵⁰ | " |

3. Gang:

| | | | | | |
|----------|------------------|-------|-----------|------------------|-------|
| Aus Roga | 9 ⁵⁵ | Abds. | aus Pleeß | 10 ³⁰ | Abds. |
| in Pleeß | 10 ¹⁵ | " | in Roga | 10 ⁵⁰ | " |

4. bei den dreimal täglichen Privat-Personenfuhrwerken zwischen Dersenhof und Woldegk (Mecklb.):

1. Fahrt:

| | | |
|-----------------------|-----------------|------|
| Aus Woldegk (Mecklb.) | 7 ⁵⁵ | früh |
| in Dersenhof | 8 ⁴⁵ | " |

Rückfahrt unverändert.

2. Fahrt:

| | | | | | |
|-----------------------|------------------|--------|----------------------|-----------------|--------|
| Aus Woldegk (Mecklb.) | 11 ⁵⁵ | Vorm. | aus Dersenhof | 2 ⁵⁰ | Nachm. |
| in Dersenhof | 12 ⁴⁵ | Nachm. | in Woldegk (Mecklb.) | 3 ⁴⁰ | " |

3. Fahrt:

Aus Woldegk (Mecklb.) 5⁵⁵ Nachm.
in Dargenhof 5⁵⁵ „

Rückfahrt unverändert.

5. bei der einmal täglichen Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Stargard (Mecklb.):

Hinfahrt unverändert.

| | | | |
|---------------------------------|---------------------|--------------------------------|---------------------|
| Aus Stargard (Mecklb.) Bhf. | 2 ²⁵ Nm. | Aus Quadenschönfeld Posthülft. | 3 ⁵⁵ Nm. |
| in Stargard (Mecklb.) | 2 ³⁰ „ | in Möllenbeck (Mecklb.) | 4 ²⁰ „ |
| aus Stargard (Mecklb.) | 2 ⁵⁰ „ | aus Möllenbeck (Mecklb.) | 4 ²⁵ „ |
| aus Teschendorf Posthülftstelle | 3 ³⁰ „ | in Feldberg (Mecklb.) | 5 ²⁰ „ |

6. bei den dreimal täglichen Privat-Personenfuhrwerken zwischen Mirow und Neustrelig:

1. Fahrt unverändert.

2. Fahrt:

| | | | |
|--------------------------|-----------------------|----------------------------|------------------------|
| Aus Mirow | 8 ⁵⁵ früh | aus Neustrelig | 3 ³⁵ Nachm. |
| „ Zirtow Posthülftstelle | 9 ³⁵ Vorm. | in Wesenberg | 5 ⁵ „ |
| in Wesenberg | 10 ¹⁰ „ | aus Wesenberg | 5 ²⁰ „ |
| aus Wesenberg | 10 ²⁵ „ | aus Zirtow Posthülftstelle | 5 ²⁵ „ |
| in Neustrelig | 11 ⁵⁵ „ | in Mirow | 6 ³⁵ Abds. |

3. Fahrt unverändert.

7. bei der einmal täglichen Personenpost zwischen Mirow und Röbel:

| | | | |
|------------------------|----------------------|--------------|----------------------|
| Aus Mirow | 5 ⁵⁵ früh | aus Bipperow | 7 ⁵⁰ früh |
| „ Lärz Posthülftstelle | 6 ⁴⁰ „ | in Röbel | 9 ⁰ „ |
| in Bipperow | 7 ⁴⁵ „ | | |

Rückfahrt unverändert.

Schwerin, Mecklb., den 22. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(4.) Vom 1. Juni ab wird der Gang folgender durch Landbriefträger hergestellter Postverbindungen geändert:

1. zwischen Neubrandenburg (Mecklb.) und Glienke (Mecklb.):

(Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß an den Sonntagen)

| | | | |
|------------------------------|--------------------|----------------------------|------------------------|
| Aus Neubrandenburg (Mecklb.) | 9 Vorm. | aus Glienke (Mecklb.) | 4 ⁴⁵ Nachm. |
| „ Sponholz | 10 ³⁰ „ | „ Sponholz | 6 ¹⁰ Abds. |
| in Glienke (Mecklb.) | 11 ³⁰ „ | in Neubrandenburg (Meckl.) | 7 ³⁵ „ |

Im Uebrigen wie bisher.

2. zwischen Friedland (Mecklb.) und Schwanbeck (Mecklb.):

| | | | |
|-------------------------|-------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Aus Friedland (Mecklb.) | 12 ³⁰ Nachm. | aus Schwanbeck (Mecklb.) | 9 ¹⁵ Vorm. |
| in Schwanbeck (Mecklb.) | 3 „ | in Friedland (Mecklb.) | 11 ³⁰ „ |

Im Uebrigen unverändert.

3. zwischen Friedland (Mecklb.) und Kotelow:

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Aus Friedland (Mecklb.) | 12 ³⁰ Nachm. |
| aus Lübbersdorf Posthilfsstelle | 1 ⁴⁵ „ |
| in Kotelow | 2 ³⁰ „ |

Im Uebrigen unverändert.

4. zwischen Fürstenberg (Mecklb.) und Dabelow:

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Aus Fürstenberg (Mecklb.) | 1 ¹⁰ Nachm. |
| in Dabelow | 2 ⁵⁵ „ |

Im Uebrigen unverändert.

Schwerin, Mecklb., den 22. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Richter.

(5.) In dem Orte Triependorf (Domaniel-Amt Feldberg) wird am 1. Juni eine Postagentur eröffnet.

Die in Triepkendorf zur Zeit bestehende Posthülfsstelle wird von dem genannten Tage ab aufgehoben.

Schwerin, Mecklb., den 26. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rigler.

(6.) Aus Anlaß der Einrichtung einer Postagentur in Triepkendorf werden vom 1. Juni ab folgende Landbriefträger-Postverbindungen hergestellt werden:

| | A an den Wochentagen. | | B. an den Sonntagen. | |
|------------------------|--|----------------------------|-------------------------|--|
| | 1. Mit Fuhrwerk ausgerüsteter Landbriefträger. | 2. Landbriefträger zu Fuß. | Landbriefträger zu Fuß. | |
| Aus Feldberg (Mecklb.) | 5 ⁵⁰ Nachm. | 8 ¹⁵ früh. | 8 ¹⁵ früh. | |
| in Triepkendorf | 7 ⁵⁰ Abds. | 10 ⁴⁵ Vorm. | 10 ⁴⁵ Vorm. | |
| aus Triepkendorf | 2 Nachm. | — | 1 ⁴⁵ Nachm. | |
| in Feldberg (Mecklb.) | 3 ⁴⁵ „ | — | 3 ⁴⁵ „ | |

Die mittels Landbriefträger-Fuhrwerks unterhaltene Verbindung dient zur beschränkten Beförderung von Postsendungen; die durch Landbriefträger zu Fuß hergestellten Verbindungen werden zur Beförderung von Briefpostsendungen und — in beschränktem Umfange — auch von gewöhnlichen Packeten benutzt.

Schwerin, Mecklb., den 25. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Carl von Dergen auf Magdorf den Rathschein wegen des in seinen alleinigen Besitz übergangenen Lehngutes Magdorf zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 4. Mai 1886.

(2.) Der durch Stimmenmehrheit der betreffenden Gemeinden zum Pastor in Brunn und Ganzkow erwählte Pfarramts-Candidat Franz Voigt aus Schwichtenberg ist als solcher am Sonntag Misericordias Domini — 9. Mai d. J. — in der Kirche zu Brunn der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 20. Mai 1886.

Hierbei Nr. 13 und 14 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15.

Neustrelitz, den 12. Juni.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Arbeitsbücher nach §. 110 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Mai 1886.
 (3.) Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiss- Behörde für das Jahr 1886.
 (4.) Bekanntmachung, betr. Abänderung mehrerer Landbriefträger-Postverbindungen in Anlaß der Betriebsöffnung der Eisenbahnstrecke Neustrelitz - Rostock.
 (5.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Postagentur auf der Haltestelle Krageburg der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) **U**nter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse vom 5. November 1878, (Offic. Anzeiger 1878, Nr. 33) werden mit Rücksicht darauf, daß die §§. 107—114, sowie §. 150 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom

17. Juli 1878, welche nach Nr. 4 jener Bekanntmachung in den auszugebenden Arbeitsbüchern abzudrucken waren, durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 Abänderungen und Ergänzungen erfahren haben, die Ortsobrigkeiten in Gemäßheit einer diesbezüglich nach §. 110 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung getroffenen Bestimmung des Reichskanzlers hierdurch angewiesen, thunlichst schon von jetzt an, spätestens aber vom 1. Januar 1887 an, nur noch solche Arbeitsbücher auszugeben, denen die §§. 107—114, §. 146 Nr. 3 und §. 150 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 vorgedruckt sind.

Vorschriftsmäßige Arbeitsbücher sind wie bisher von der Großherzoglichen Registratur zum Preise von 8 \mathcal{F} pro Stück zu beziehen.

Neustrelitz, den 17. Mai 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1886 betragen für:

| | | | | | | | |
|-----|---------------|------------|-----------|-----------|----|----|---------------|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | | 15 | M. | 22 | \mathcal{F} |
| 2. | " | " | Roggen | | 12 | " | 40 |
| 3. | " | " | Gerste | | 12 | " | 60 |
| 4. | " | " | Hafers | | 13 | " | 1 |
| 5. | " | " | Erbsen | | 24 | " | 67 |
| 6. | " | " | Stroh | | 4 | " | 25 |
| 7. | " | " | Heu | | 4 | " | 29 |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | | 8 | " | — | " |
| 9. | " | Tannenholz | | 6 | " | 50 | " |
| 10. | 1000 Euben | Torf | | 8 | " | — | " |

Neustrelitz, den 5. Juni 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiss-Behörde während des Jahres 1886 wird eine Aufbringung von Fünf Reichsmark für jede Hufe

derjenigen Fideicommissgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideicommissgüter hierdurch auf, die Einzahlung zum 1. Juli d. J. in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock, am 31. Mai 1886.

Großherzogliche Fideicommiss-Behörde.

Dr. Budde. v. Dergen. v. Bülow. Gr. v. Plessen. v. Engel.

(4.) **W**it dem Tage der Betriebsöffnung auf der Eisenbahnstrecke Neustrelitz-Rostock — voraussichtlich 10. Juni — werden die Landbriefträger-Postverbindungen zwischen Granzin und Ankershagen aufgehoben. Von demselben Zeitpunkte ab werden nachstehende Landbriefträger-Postverbindungen neu eingerichtet:

1. zwischen Ankershagen und Krageburg:

(zu Fuß) — nur an den Wochentagen —

| | |
|-----------------|-----------------------|
| Aus Ankershagen | 8 ³⁰ früh |
| in Krageburg | 5 ⁰ Nachm. |
| aus Krageburg | 8 ⁰ früh |
| in Ankershagen | 2 ⁰ Nachm. |

2. zwischen Granzin und Krageburg:

(zu Fuß) — nur an den Wochentagen —

| | |
|---------------|-----------------------|
| Aus Granzin | 1 ⁰ Nachm. |
| in Krageburg | 2 ⁰ „ |
| aus Krageburg | 1 ³⁰ „ |
| in Granzin | 2 ³⁰ „ |

Die Verbindungen zwischen Ankershagen und Granzin und die Verbindung:

| | |
|--------------|-----------------------|
| Aus Granzin | 1 ⁰ Nachm. |
| in Krageburg | 2 ⁰ „ |

dienen zur Beförderung von Brieffendungen; mittels der Verbindung
 aus Krageburg 1³⁰ Nachm.
 in Granzin 2³⁰ „
 gelangen auch kleinere, gewöhnliche Pakete zur Versendung.

Schwerin, Mecklb., den 5. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 Rißler.

(5) Vom 10. Juni ab, dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der
 Theilstrecke Neustrelitz-Rostock (Mecklb.) der Neustrelitz-Barnemünder Eisenbahn,
 wird auf der an dieser Bahn gelegenen Haltestelle Krageburg, Domanial-
 Amt Mirow, eine Postagentur eingerichtet werden.

Schwerin, Mecklb., den 9. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 Rißler.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preussischen Staats-
 angehörigen, Rentier Wilhelm Hermann Ludwig Schleker in Rostock mit dem
 von ihm erkauften Mannlehn Gute Wittenhagen zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 17. Mai 1886.

Hierbei Nr. 15, 16 und 17 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16.

Neustrelitz, den 30. Juni.

1886.

Inhalt:

I. Abtheilung. (N^o 6.) Publikations-Verordnung zu dem Contributions-Edicte.

I. Abtheilung.

(N^o 6)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über eine Revision des revidirten Contributions-Edicts vom 18. Juni 1874 und der zugehörigen Instruction verhandelt haben, und nach stattgehabter handvertragsmäßiger Communi-

cation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, haben Wir dem nachstehend abgedruckten

Contributions-Edicte mit zugehöriger Instruction

Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt und bringen dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben Rostock, den 8. Juni 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Demig.

Anlage I.

cum subadjunct, A.

Contributions - Edict

vom 8. Juni 1886.

§. 1. Bezeichnung der Steuern.

Es sollen die nachstehenden directen Steuern nach den Bestimmungen dieses Edicts aufgebracht werden, nämlich:

1. eine landwirthschaftliche Steuer,
2. eine Miethsteuer von vermiethteten Wohnhäusern,
3. eine Gewerbesteuer,
4. eine Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen, Pründen,
5. eine Erwerbsteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen,
6. eine Lohnsteuer von dem Verdienste aus geringerer Lohnarbeit,
7. eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen,
8. eine Hundesteuer.

I. Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

A. Landwirthschaftliche Steuer.

§. 2. Begriff.

Die landwirthschaftliche Steuer wird entrichtet:

- a. von den ländlichen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe selbst bewirthschaftet oder verpachtet ist;
- b. von den Pächtern ländlicher Grundstücke nach dem Verhältnisse der ausgelobten Pacht;
- c. von dem landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken nach dem durch Schätzung ermittelten Ertrage, ohne Unterschied, ob der Betrieb auf eigenen oder auf erpachteten Grundstücken stattfindet;
- d. von den Grundbesitzern innerhalb der städtischen und der Feldmarken der Flecken, soweit sie ihre Grundstücke verpachtet haben, nach dem Betrage der contractlichen Pacht.

Die landwirthschaftliche Steuer wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen in Betreff aller innerhalb des hiesigen Herzogthums belegenen Güter und Grundstücke entrichtet.

a. Steuer von den ländlichen Grundbesitzern.

§. 3. Von den größeren Grundbesitzern.

Die Besitzer der zum ritterschaftlichen Hufenkataster steuernden Hauptgüter mit Einschluß der Incamerata zahlen eine jährliche nach §. 29 A. Klasse 6 bemessene Steuer von 81 Mark pro katastrirte Hufe.

Sie sind jedoch befugt, den nach Verhältniß der Bauer- oder Erbpacht-Ländereien zur Hufe auf die ersteren entfallenden Betrag der Steuer von der von ihnen nach der Hufenzahl des Gutes zu erlegenden Steuer in der Weise in Abzug zu bringen, daß ihre Steuer nur von derjenigen Hufenzahl des ganzen Gutes berechnet wird, welche nach Abzug der im Besitze von Zeit- und Erbpachtbauern und sonstigen Nutznießern befindlichen Hufen- und Scheffelzahl übrig bleibt.

Das Gut Klein-Wilgow steuert für eine Hufe.

Pfarrhufen zahlen die Hälfte.

§. 4. Von den übrigen ländlichen Grundbesitzern.

- Die Besitzer aller nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden landwirthschaftlichen Stellen auf dem platten Lande, im Domanio und in der Ritterschaft, sowie in den städtischen Kammerei- und Domonomiegütern — jedoch unter Anschluß des Landesherren als Besitzers der Domanial-Weidereien und als Erbpächters geistlicher Grundstücke — also insbesondere die Erbpächter von Höfen, die Freischulzen, Bauern, Erbpächter von Bauerhufen, Kirchen- und Pfarrbauern und alle sonstigen Besitzer von kleineren Erbpachtgrundstücken steuern, soweit nicht sub Nrs. 2 und 3 Ausnahmen gemacht sind, nach der Scala des §. 5.

Gutsherrschaften haben von den mittelst schriftlichen Vertrags in Erbpacht genommenen Pfarr- und Kirchen-Ländereien nicht zu steuern.

- Händler und Büdner zahlen für jede Händlerei, resp. Büdnerei, deren Areal 21,68 Are = 100 □R. nicht übersteigt, jährlich 3 Mark; von einer solchen, welche ein Areal von über 21,68 Are = 100 □R. bis 151,76 Are = 700 □R. incl. hat,

im Amte Mirow 4 Mark 50 Pf.

sonst 6 Mark — Pf.

3. Haben Büdnereien über 151,76 Are = 700 □R. Areal, so steuern sie nach bonitirten Scheffeln in Gemäßheit des §. 5, jedoch nie weniger als 6 Mark.
4. Besizer unbebauter Grundstücke (soweit sie nicht grundbrieftlich bebauet sein sollten) steuern für jede 10 bonitirte Scheffel 1 Mark 75 Pf., bei kleineren Grundstücken, als 10 bonitirte Scheffel, sowie bei überschießenden Scheffeln für jeden vollen bonitirten Scheffel 15 Pf., wenigstens aber 50 Pf. Die im Besitz von unbebauten Grundstücken befindlichen Gemeinden auf dem platten Lande, welche von den Gemeindegliedern Communalsteuern, zu denen jedoch Armensteuern nicht zu rechnen sind, erheben, sind von der Steuer der Nr. 4 frei.
5. Interimswirthe bäuerlicher Hufen steuern wie Bauern. Wer mehrere Stellen als Bauer, Interimswirth, Freischulze, Erbpächter inne hat oder mehrere kleinere, nicht in demselben Grundbrieft begriffene Erbpacht-Grundstücke besitzt, steuert für jede, resp. jedes derselben besonders.
6. Sind Häusler oder Büdner, welche ihre Büdnerei oder Häuslerei selbst bewohnen, daneben nur Tagelöhner oder Handwerker, so sind sie berechtigt, an der Gewerbe- und Lohnsteuer 2 Mark in Abzug zu bringen.

Dieselbe Befugniß steht Holzwärdern, Eisenbahn- und Chauffewärtern und ähnlichen Angestellten geringen Grades rücksichtlich der Besoldungs- und Erwerbsteuer zu, wenn sie im Besitz einer Häuslerei oder Büdnerei sind und solche selbst bewohnen.

Wird die Gewerbesteuer nicht wirklich gezahlt, sondern nach §. 13 auf die Wandersteuer eingerechnet, so ist der Absatz auf die Steuer dieses Paragraphen nicht gestattet.

7. Kirchen und Pfarren haben von ihren Grundstücken eine landwirthschaftliche Steuer ex §. 4 insofern nicht zu erlegen, als deren Nutznießung dem Prediger oder Küster zc., welche davon nach §. 38, 3a. Besoldungssteuer zu zahlen haben, als Dienst-Emolument überwiesen ist.

§. 5. Steuerfüße.

Die Steuer für die im §. 4 sub 1 gedachten Stellen beträgt bei einem Hufenstande:

| | |
|--|--------------|
| bis zu 20 bonitirten Scheffeln incl. | 6 Mark — Pf. |
| von über 20 Scheffel bis 30 Scheffel incl. | 7 „ — „ |
| „ „ 30 „ „ 40 „ „ | 8 „ — „ |
| „ „ 40 „ „ 50 „ „ | 9 „ — „ |
| „ „ 50 „ „ 60 „ „ | 10 „ — „ |

| von über | 60 Scheffel | bis | 70 Scheffel | incl. | 10 Mark | 87 Pf. |
|----------|-------------|-----|-------------|-------|---------|--------|
| „ „ | 70 | „ „ | 80 | „ „ | 11 | 75 |
| „ „ | 80 | „ „ | 90 | „ „ | 12 | 62 |
| „ „ | 90 | „ „ | 100 | „ „ | 13 | 50 |
| „ „ | 100 | „ „ | 110 | „ „ | 14 | 87 |
| „ „ | 110 | „ „ | 120 | „ „ | 16 | 25 |
| „ „ | 120 | „ „ | 130 | „ „ | 17 | 56 |
| „ „ | 130 | „ „ | 140 | „ „ | 18 | 87 |
| „ „ | 140 | „ „ | 150 | „ „ | 20 | 25 |
| „ „ | 150 | „ „ | 160 | „ „ | 21 | 62 |
| „ „ | 160 | „ „ | 170 | „ „ | 23 | — |
| „ „ | 170 | „ „ | 180 | „ „ | 24 | 31 |
| „ „ | 180 | „ „ | 190 | „ „ | 25 | 62 |
| „ „ | 190 | „ „ | 200 | „ „ | 27 | — |
| „ „ | 200 | „ „ | 210 | „ „ | 28 | 37 |
| „ „ | 210 | „ „ | 220 | „ „ | 29 | 75 |
| „ „ | 220 | „ „ | 230 | „ „ | 31 | 12 |
| „ „ | 230 | „ „ | 240 | „ „ | 32 | 44 |
| „ „ | 240 | „ „ | 250 | „ „ | 33 | 75 |
| „ „ | 250 | „ „ | 260 | „ „ | 35 | 12 |
| „ „ | 260 | „ „ | 270 | „ „ | 36 | 50 |
| „ „ | 270 | „ „ | 280 | „ „ | 37 | 81 |
| „ „ | 280 | „ „ | 290 | „ „ | 39 | 19 |
| „ „ | 290 | „ „ | 300 | „ „ | 40 | 50 |

und weiter für jede angefangene 10 Scheffel mehr = 1 Mark 31 Pf.

b. §. 6. Steuer von den Pächtern ländlicher Grundstücke.

1. Pächter ländlicher Grundstücke (außerhalb der städtischen und Fleckenfeldmarken), welche über 75 Mark Pacht jährlich — von sämmtlichen von ihnen erpachteten Grundstücken zusammen gerechnet — tragen, Steuern $1\frac{1}{3}$ Procent der Pachtsumme. Besteht dieselbe ganz oder zum Theil in Getreide, sonstigen Naturalien oder Naturalleistungen, so werden dieselben nach den jährlich von der Central-Steuer-Direction veröffentlichten Normalpreisen, resp. nach den currenten Preisen der Gegend zu Gelde angesetzt.
2. Wenn ein Pächter mit dem Grundstück gewerbliche Betriebe erpachtet hat und von der dafür bezahlten Pacht die landwirthschaftliche Steuer entrichtet, so darf

er die Gewerbesteuer für das betreffende Gewerbe auf die landwirthschaftliche Steuer in Anrechnung bringen.

3. Die Steuer wird angelegt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 15. Juli der Obrigkeit einzureichen sind.

c. §. 7. Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Pächter von geschlossenen Stellen und diejenigen Ackerbautreibenden, welche ausschließlich Pachtgrundstücke bewirthschaften, steuern nach §. 6.

Im Uebrigen soll behuf der Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebes innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken der Ertrag der Wirthschaften jährlich von den für die Einschätzung der Gewerbesteuer bestellten Schätzungs-Commissionen (§. 21) in die nachstehenden Klassen eingeschätzt werden, und werden davon die für die einzelnen Klassen bestimmten Steuersätze erhoben. Die Haltung von nur zwei Kühen und die Bebauung von nur 43,36 Acre (200 □R.) Ackerland soll als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes nicht gelten.

Die Steuer beträgt:

| | | | | | |
|---|--------------|----------------|--|--|---------------|
| bis 150 Mark incl. | | | | | Nichts. |
| in der 1 ^{ten} Klasse von über | 150 Mark bis | 300 Mark incl. | | | 1 Mark 50 Pf. |
| „ „ 2 ^{ten} „ „ „ | 300 „ „ | 600 „ „ | | | 3 „ — „ |
| „ „ 3 ^{ten} „ „ „ | 600 „ „ | 900 „ „ | | | 6 „ — „ |
| „ „ 4 ^{ten} „ „ „ | 900 „ „ | 1200 „ „ | | | 9 „ — „ |
| „ „ 5 ^{ten} „ „ „ | 1200 „ „ | 1500 „ „ | | | 12 „ — „ |
| „ „ 6 ^{ten} „ „ „ | 1500 „ „ | 1800 „ „ | | | 18 „ — „ |

und weiter wie im §. 29 sub B., mit der Maßgabe jedoch, daß die 7^{te} Klasse der landwirthschaftlichen Steuer der 6^{ten} Klasse der Handwerkssteuer entspricht u. s. w.

d. §. 8. Steuer vom verpachteten Grundbesitz in den städtischen und Fleckens-Feldmarken.

1. Besitzer von Grundstücken in den städtischen und Fleckensfeldmarken, welche dieselben verpachtet haben, steuern nach Maßgabe des Gesamtbetrages ihrer im Normaljahre fällig gewordenen Pacht-Einnahme.

2. Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Pachtsumme sich beläuft:
unter 150 Mark Nichts.

| | | |
|---------------------------|--------------|--------|
| von 150 Mark bis 225 Mark | excl. 1 Mark | 25 Pf. |
| „ 225 „ „ 300 „ „ | 2 „ | — „ |
| „ 300 „ „ 375 „ „ | 2 „ | 75 „ |
| „ 375 „ „ 450 „ „ | 3 „ | 75 „ |
| „ 450 „ „ 525 „ „ | 5 „ | — „ |
| „ 525 „ „ 600 „ „ | 6 „ | — „ |

von 600 Mark incl. an $1 \frac{1}{3}$ Procent der Pachtsumme.

- Besteht die Pachteinnahme ganz oder zum Theil in Naturalien, so gilt die desfallige Vorschrift des §. 6.
- Commünen, welche von ihren Gemeindegliedern Communalsteuern, zu denen jedoch Armensteuern nicht zu rechnen sind, erheben, sind als solche von Zahlung der Steuer für die Pachteinnahmen befreiet.
- Die Steuer wird angelegt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 15. Jnli der Obrigkeit einzureichen sind.

§. 9. Ausnahmen für Beamte und Angestellte.

Beamte und Angestellte, welche Befoldungssteuer bezahlen, unterliegen für ihre in städtischen und Fleckens-Feldmarken belegenen Dienstgrundstücke der Steuer der §§. 7 und 8 nicht.

§. 9 a.

Für Grundstücke, deren Zubehörigkeit zum Domanium oder zu einem Gute (§. 3) oder zu einer städtischen Feldmark nicht nachweisbar ist, wird die Steuerpflicht durch besondere landesherrliche, nach zuvoriger Verhandlung mit dem Engern Ausschuss zu erlassende Verordnung bestimmt.

B. Miethssteuer von vermiethteten Wohnhäusern.

§. 10. Begriff und Betrag der Miethssteuer.

- Die Besitzer (Eigenthümer, Pachtnehmer, Erbpächter u.) von Wohnhäusern, welche ganz oder theilweise vermiethtet werden, unterliegen einer Miethssteuer nach Maßgabe des Gesamtbetrages der im Normaljahre fällig gewordenen Miethseinnahmen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Wohnen im Inlande oder Auslande.
- Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Miethseinnahme sich beläuft:

| | | |
|---------------------------|--------------|---------|
| unter 150 Mark | | Nichts. |
| von 150 Mark bis 225 Mark | excl. 1 Mark | — Pf. |
| „ 225 „ „ 300 | „ „ 1 | 75 „ |
| „ 300 „ „ 375 | „ „ 2 | 50 „ |
| „ 375 „ „ 450 | „ „ 3 | 50 „ |
| „ 450 „ „ 525 | „ „ 4 | 50 „ |
| „ 525 „ „ 600 | „ „ 5 | 25 „ |

von 600 Mark incl. an 1 Procent der Miethsumme.

3. Besitzt ein Steuerpflichtiger mehrere vermietete Wohnhäuser in demselben Colligirungsbezirke, so ist der Gesamtbetrag der Miethen dieser Häuser zusammen zu rechnen und davon die Steuer festzusetzen.
4. Von mehreren Miteigenthümern hat jeder die Steuer nach Maßgabe seiner Miethseinnahme zu erlegen.

§. 11. Beschränkungen und Ausnahmen.

Werden mit Wohnräumen zusammen andere zu Lagerräumen oder Speichern benutzte Räume vermietet, ohne daß die Miethsummen im Einzelnen besonders festgesetzt wären, so ist für die letztgedachten Räume nach dem Ermessen der veranlassenden Behörde ein billiger Abzug von der Gesamtmiethe zu machen.

Für mit den Wohnungen vermietete Möbeln findet ein Abzug nicht statt.

Nicht dieser Steuer unterworfen sind Vermietungen oder Ueberlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirtschaft geschehen, sowie die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte.

Commünen sind unter der Voraussetzung des §. 8, Absatz 4 von der Miethsteuer frei.

Die Steuer wird angelegt auf Grund von Declarationen, welche von dem Steuerpflichtigen bis zum 15. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Haus belegen ist, einzureichen sind.

§. 12.

Die Amtsgebiete zu Wesenberg, Strelitz und Fürstenberg, mit Ausnahme des Bauhofes bei Fürstenberg, sind in Bezug auf die in den §§. 2—11 genannten Steuern als städtisches Gebiet anzusehen, Amt und Bauhof Stargard als plattes Land.

Amtshaus, Forsthaus und die Brauerei in Mirow, sowie der Amtshof in Feldberg steuern gleich den Flecken.

C. Gewerbesteuer.

§. 13. Umfang der Steuer.

1. Gewerbesteuerpflichtig nach dieser Verordnung sind Inländer und Ausländer sowohl einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche in Mecklenburg-Strelitz ein Gewerbe und zwar insbesondere
 1. Handel,
 2. Fabrikbetrieb,
 3. Salinen-, Hütten- oder Bergwerksbetrieb,
 4. Handwerksbetrieb,
 5. Betrieb von Ziegeleien, Kalkbrennereien und Kohlenbrennereien,
 6. das Müllgewerbe,
 7. das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, sowie andere den Transport von Personen oder Sachen bezweckende Gewerbebetriebe,
 8. Gast- und Schenkwirtschaft,
 9. Bäckerei und Schlächtereie,
 10. Betrieb von Mühlenwerken,
 11. Banken und bankähnliche Institute,
 12. Brauerei und Brennerei,
 13. Schiffahrt,
 14. Holländerei, Schäferei u. oder sonstige erpachtete Gewerbe,
 14. Scharfrichterei und Frohnerei,

oder eine sonstige zu dem Gewerbe zu rechnende Beschäftigung, auch das Halten von Erziehungs-Anstalten und die Aufnahme von Pensionären, selbstständig treiben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im hiesigen Lande oder im Auslande hat.
2. Nicht dieser Gewerbesteuer unterworfen sind diejenigen, welche lediglich ein wandersteuerpflichtiges Gewerbe im Umberziehen betreiben. Wer ausschließlich einen der Wandersteuer nicht unterliegenden Gewerbebetrieb im Umberziehen ausübt, ist
 - a. auch von der edictmäßigen Gewerbesteuer frei, wenn seine Wandersteuerfreiheit sich auf die Bestimmungen §phi 2 Nr. 3 und 4 der

revidirten Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, vom 19. December 1883 gründet.

- b. zur edictmäßigen Gewerbesteuer nach Ermessen der Obrigkeit dann heranzuziehen, wenn seine Wandersteuerfreiheit sich auf die übrigen Bestimmungen der sub a genannten Verordnung gründet, und sein Betrieb ein stetiger und erheblicher ist.

Wird dasselbe Gewerbe sowohl stehend als auch im Umherziehen betrieben, so ist die Gewerbesteuer zwar für den vollen Umfang des Geschäfts anzusetzen resp. einzuschätzen, die für das laufende Halbjahr erlegte Wandersteuer aber in die Gewerbesteuer bei den halbjährlichen Steuerzahlungen einzurechnen. Ist ein Wandersteuerschein erst nach der April-Hebung gelöst, so darf bei der October-Hebung der ganze Betrag desselben eingerechnet werden.

3. Nicht gewerbsteuerpflichtig sind ferner diejenigen, welche in Dienst, Lohn, Kost oder Deputat eines Dritten stehen und bloß für das Bedürfnis ihrer Brodherrschaft arbeiten, sowie diejenigen, welche nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten oder dafür auf ihren gewerblichen Anlagen arbeiten lassen, beziehungsweise insoweit solches für ihren eigenen Verbrauch geschieht.
4. Auch wer für andere, ohne irgend welche Entschädigung zu empfangen, arbeitet oder auf seinen gewerblichen Anlagen arbeiten läßt, unterliegt dieser Steuer nicht.

§. 14. Nähere Bestimmungen.

1. Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb von Banquiers und Geldwechslern, von Wäcker-, Expedition- und Commissionsgeschäften, von Versicherungsgeschäften, sofern sie nicht auf reiner Gegenseitigkeit beruhen, von Consum-Vereinen und Rohstoff-Ankaufsvereinen, von Lotterie-Collecturen, von Apotheken.
2. Als Gast- und Schänkwirth im Sinne des §. 13, Nr. 8, wird angesehen:
 - a. Wer gewerbsmäßig ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen;
 - b. Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten;
 - c. Restaurateurs; Garföche; Conditoren, welche an sitzende Gäste verkaufen; f. g. Italiener- und Schweizerladen; Kaffeeschänker; Tabakisten und dergl.

3. Hausflächter, welche keine eigene Schlächtereirei besitzen, sind als Schlächter im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen und werden deshalb nicht nach der Abtheilung C., sondern nach der Abtheilung B. des §. 29 besteuert.
- 3a. Sind die Schlächtereirei und der Viehhandel mit einander verbunden, so ist gleichwohl die Wandersteuer für den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen nur in die Gewerbesteuer für den Viehhandel einzurechnen.
4. Schullehrer auf dem Lande, welche ein Handwerk ohne Gehülfen betreiben, zahlen keine Gewerbesteuer.

§. 15. Betrieb mehrerer Gewerbe.

Wer an einem und demselben Orte mehrere nach verschiedenen Sätzen oder Scala zu besteuende Gewerbe treibt, hat für jedes derselben die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Sätzen zu entrichten. Jedoch darf die Gesamtsteuer niemals weniger betragen, als wenn das Gesamteinkommen in einem Satze nach der niedrigeren Scala veranschlagt würde.

Wenn jedoch eines dieser Gewerbe zu dem anderen nur in dem Verhältnis eines das Hauptgewerbe ergänzenden und mit demselben materiell zusammenhängenden Nebengeschäftes steht, so wird die Steuer nach dem Gesamteinkommen aus beiden Gewerben und nach der Scala des Hauptgewerbes bestimmt. Ebenso wird, wenn mehrere Gewerbe nach derselben Scala zu besteuern sind, das Gesamteinkommen aus denselben berechnet und darnach die Steuer bemessen.

Zweigniederlassungen werden an dem Orte, wo sie bestehen, für sich besteuert.

§. 16. Auswärtige Gewerbetreibende.

Auswärtige Versicherungs- und andere Actiengesellschaften und sonstige auswärtige Gewerbetreibende, welche im hiesigen Herzogthum eine Zweigniederlassung haben, werden an demjenigen Orte zur Gewerbesteuer herangezogen, an welchem ihre Zweigniederlassung besteht.

§. 17. Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen.

Die Obrigkeiten haben namentliche Nachweisungen aller Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrem Bezirk ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen. Dieselben werden der Veranlagung zu Grunde gelegt.

Diese Nachweisungen, resp. ein vollständiger Extract daraus, über die der Einschätzung unterliegenden Gewerbetreibenden sind dem Vorsitzenden der Einschätzung-

Commission des Bezirks spätestens bis zum 1. Juli zuzustellen. cfr. §. 26 und §. 38 der Instruction.

§. 18. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden.

Rückfichtlich der Anzeigepflicht derjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, normiren §. 14 und §. 148 sub 1 der Gewerbeordnung, wonach bei Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 150 Mark. Zu solcher Anzeige ist ebenmäßig derjenige verpflichtet, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 19. Strafbestimmungen.

Ist in Folge unterlassener Anzeige die Heranziehung zur Gewerbesteuer unterblieben, so verfällt der Steuerpflichtige den Strafbestimmungen des §. 59, Absatz 1.

§. 20. Veranlagung.

Soweit nicht nachstehend in den §§. 30 ff. für die Banken und Vorschußvereine, die Eisenbahnen, die Brauer und Brenner, die Rübenzuckerfabriken, die Schiffer, die Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien und Torfmoöden und die Frohner besondere Vorschriften erteilt sind, wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zuziehenden Gesamteinkommens zu den in dem §. 29 enthaltenen Steuersätzen auf Grund freier Einschätzung veranlagt.

§. 21. Schätzungs-Commissionen.

1. Diese Veranlagung geschieht durch eine Schätzungs-Commission, welche besteht:
 - a. in den Domanal-Ämtern incl. der Incamerata aus einem Mitgliede des Amtes, als Vorsitzenden, und zwei oder mehreren Beisitzern. Die Wahl der Letzteren geschieht vom Amte aus den Einwohnern des Amtes;
 - b. in den Städten aus einem Magistrats-Deputirten als Vorsitzenden und zwei oder mehreren Beisitzern; die Letzteren werden zur Hälfte vom Magistrat, zur anderen Hälfte von der repräsentirenden Bürgerschaft aus den Einwohnern des Steuerbezirks gewählt;
 - c. in den zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Gütern aus drei Deputirten der Ritterschaft, deren Einem der Vorsitz von dem Kreis-

Convente übertragen wird. Es bleibt dem Ermessen der Ritterschaft überlassen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Landes-Regierung die ritterschaftlichen Güter zu diesem Zwecke in 2 räumlich abgegrenzte Bezirke zu theilen und für jeden Bezirk eine besondere Schätzungs-Commission zu bestellen.

In den Domanal-Ämtern, wie in den Städten bestimmt sich die Zahl der Beisitzer nach der Vorschrift des §. 61 Nr. 2 a. E.

2. Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf unparteiische Abgabe ihrer Stimmen zu verpflichten.
3. Die Wahl als Beisitzer muß jeder Einwohner des Bezirks annehmen; sie geschieht auf 6 Jahre in der Weise, daß alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder, in der Ritterschaft aber alle zwei Jahre ein Mitglied (das erste Mal nach der Entscheidung des Looses) ausscheidet, und kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. Die Beurtheilung hierüber gebührt der Obrigkeit, resp. dem Kreis-Convente. Für jede Einschätzungs-Commission sind zwei Substituten der Beisitzer zu bestellen.
4. Die Namen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission müssen bei eintretendem Wechsel der Central-Steuer-Direction angezeigt werden.
5. Ein Ersatz an Arbeits- und Reisekosten für die Mitglieder der Schätzungs-Commissionen findet aus allgemeinen Landesmitteln nicht statt.

§. 22. Geschäftskreis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Commission leitet innerthab des Bezirks, für welchen dieselbe errichtet ist, das Veranlagungs-geschäft nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen.

Er hat aus den obrigkeitlichen Nachweisungen der sämmtlichen Gewerbetreibenden (§. 17) die für die Commission in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu extrahiren und zugleich über die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dieselben auf die Veranlagung von Einfluß sein können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Aufsat zu bringende Einkommen aus dem Gewerbe näher begründen können, zu sammeln. Soweit er nicht selbst Mitglied der Obrigkeit des Steuerpflichtigen ist, hat er sich dabei der Mitwirkung der zum Einschätzungs-Bezirk gehörenden Obergkeiten zu bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Auf Grund der eingezogenen Nachrichten bezeichnet er in der Einschätzungstabelle seines Bezirks gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen den Steuerfuß, welchen er nach dem ihm beizumessenden Gesamt-Einkommen für zutreffend hält.

§. 23. Thätigkeit der Commission.

Die Commission unterwirft die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einschätzungstabelle unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer sorgfältigen Prüfung und stellt sodann nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannt gewordenen Verhältnissen des Steuerpflichtigen für jeden Steuerpflichtigen den Steuerfuß fest.

Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei eintretender Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden steht in den §. 21 sub a. und b. genannten Bezirken gegen die Beschlüsse der Abschätzungs-Commission die Berufung an die Obrigkeit zu, welche nach zuvoriger Anhörung der Commission die Entscheidung trifft. Bei nicht collegialisch besetzten Obrigkeiten geht die Berufung an die Central-Steuer-Direction.

Die Einschätzungstabellen sind vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

§. 24. Fortsetzung.

Die Commission hat sich bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen nach ihrem Ermessen des Raths von Handels- oder Gewerbetreibenden des Orts oder Bezirks zu bedienen; ingleichen sind die Steuerpflichtigen verbunden, der Commission oder dem Vorsitzenden auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen. Die Verweigerung solcher Angaben zieht den Verlust des Recursrechtes gegen die Ansetzung durch die Commission nach sich, unrichtige Angaben werden nach Maßgabe des §. 59 bestraft.

§. 25. Fortsetzung.

Bei der Abschätzung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe dürfen als Ausgaben außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Befreiung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapital-

Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in der Verzinsung von Schulden bestehen.

§. 26. Zeit der Einschätzung.

1. Die Haupteinschätzung soll im Juli jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden. Die für die Berathung der Schätzungs-Commission anberaumten Sitzungstage sind von dem Vorstehenden vorher der Central-Steuer-Direction auf deren Anfrage behuf Ausübung der Befugnisse des §. 28 mitzutheilen. Zur Einschätzung der nach der Haupteinschätzung neu hinzugekommenen oder bei derselben etwa übersehenen Gewerbetreibenden tritt die Commission zu Anfang des Monats Januar wieder zusammen; doch soll diese nachträgliche Einschätzung im Betreff der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande von dem Vorstehenden der Commission allein geschehen, vorbehaltlich einer Repräsentation des Steuerpflichtigen an die im nächsten Juli wieder zusammentretende Commission.
2. Spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Hebungs-Termines hat der Vorstehende der Commission der betreffenden Obrigkeit die Einschätzungstabelle mitzutheilen. cfr. §. 64.
3. Um zu vermeiden, daß Gewerbebetriebe von der gesetzlichen Steuerpflicht deshalb freikommen, weil sie an dem Orte ihrer Eröffnung zwar 6 Wochen und länger betrieben werden, aber doch nur so kurzen Bestand haben, daß sie entweder bei den ordentlichen Einschätzungsterminen nicht zur Einschätzung gelangen, oder daß in den ordentlichen Steuererhebungsterminen die Steuer nicht mehr von ihnen zur Hebung kommt, oder daß sie sich sowohl den ordentlichen Einschätzungen als auch den ordentlichen Hebungen der Steuer entziehen, werden die Obrigkeiten ermächtigt, neu anziehende Gewerbetreibende, von welchen sie erwarten, daß dieselben sich in angegebener Weise der Steuerzahlung entziehen werden, außer den regelmäßigen Einschätzungsterminen zur Gewerbesteuer einschätzen zu lassen und resp. die Steuer außerhalb der ordentlichen Steuererhebungstermine von ihnen wahrzunehmen.

§. 27. Reclamation gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Commission.

1. Bei der Haupteinschätzung bis zum 15. August incl., bei der späteren Einschätzung bis zum 15. Februar incl. ist jedem Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einschätzung schriftlich zu eröffnen, welcher etwaige Reclamationen da-

- gegen bis zum 22. desselben Monats einschließlich bei der Obrigkeit einzubringen hat. Spätere Reclamationen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Obrigkeit hat, nach Anhörung der Einschätzungs-Commission, die erhobenen Reclamationen, sofern sie dieselben für unbegründet hält, zurückzuweisen, andernfalls aber der Steuer-Direction zur Entscheidung mit ihrem Erachten spätestens bis zum 1. October, resp. bis zum 1. April in origine vorzulegen.
 3. Gegen die ungewährlichen Entscheidungen der Obrigkeit steht die Berufung an die Steuer-Direction, gegen die Entscheidung der letzteren die Berufung an die Landes-Regierung, beide Male binnen 3 Wochen präclusivischer Frist, von der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, offen.

§. 28. Theilnahme von Beauftragten der Steuerverwaltung an der Commission.

Die Central-Steuer-Direction ist befugt, an den Beratungen der Schätzungs-Commission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen. Derselbe hat in der Commission kein Stimmrecht, ihm sind aber alle Materialien der Commission zugänglich zu machen, und hat er insbesondere auf eine gleichmäßige Verantagung in den verschiedenen Bezirken hinzuwirken.

In Fällen, wo nach seiner Ansicht ein Steuerpflichtiger zu niedrig veranlagt wird, hat er seine abweichende Ansicht der Commission darzulegen und, im Falle diese bei ihrer Festsetzung bleibt, der Steuer-Direction davon zur Berücksichtigung bei dem Monitur-Verfahren Kenntniß zu geben. sfr. §. 71.

§. 29. Steuersätze.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt entweder zu den für die einzelnen Gewerbe gegebenen Minimalsteuern oder zu den für die aufsteigenden Klassen festgestellten Steuersätzen, nach dem ermittelten Gesamt-Einkommen aus dem Gewerbe-Betrieb.

Die Steuersätze betragen:

- A. Für den Handel- und Fabrikbetrieb, sowie den Betrieb von Salinen, Hütten, Glashütten, Bergwerken etc.

| | | | | |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------|-----------|----------|
| 1 ^{te} Klasse (Minimalsteu.) | | | | 15 Mark. |
| 2 ^{te} „ | Einkommen von über | 1200 Mark bis incl. | 1800 Mark | 27 Mark. |
| 3 ^{te} „ | „ | 1800 „ | 2400 „ | 42 „ |
| 4 ^{te} „ | „ | 2400 „ | 3000 „ | 54 „ |
| 5 ^{te} „ | „ | 3000 „ | 3600 „ | 66 „ |
| 6 ^{te} „ | „ | 3600 „ | 4500 „ | 81 „ |

| 7 ^{te} Klasse | Einkommen von über | 4500 Mark bis incl. | 6000 Mark | 105 Mark. |
|------------------------|--------------------|---------------------|-----------|-----------|
| 8 ^{te} | " | 6000 | 7500 | 135 |
| 9 ^{te} | " | 7500 | 9000 | 165 |
| 10 ^{te} | " | 9000 | 10500 | 195 |
| 11 ^{te} | " | 10500 | 12000 | 225 |
| 12 ^{te} | " | 12000 | 15000 | 270 |
| 13 ^{te} | " | 15000 | 18000 | 330 |
| 14 ^{te} | " | 18000 | 24000 | 420 |
| 15 ^{te} | " | 24000 | 30000 | 540 |
| 16 ^{te} | " | 30000 | 36000 | 660 |
| 17 ^{te} | " | 36000 | 48000 | 840 |
| 18 ^{te} | " | 48000 | 60000 | 1080 |
| 19 ^{te} | " | 60000 | 75000 | 1350 |
| 20 ^{te} | " | 75000 | 90000 | 1650 |
| 21 ^{te} | " | 90000 | 120000 | 2100 |
| 22 ^{te} | " | 120000 | 150000 | 2700 |

Bei einem Einkommen von mehr als 150000 Mark steigt der Steuersatz bei jeden begonnenen 30000 Mark um 600 Mark.

Doch ist es erlaubt, für Handelsbetriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren, ausnahmsweise einen Minimalsteuersatz von 5—10 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Geschäfts in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

B. Für das Handwerk und handwerkähnliche Betriebe mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferde-Verleiher und anderer den Transport von Personen und Sachen bezweckender Gewerbebetriebe, sowie des Ziegeleibetriebes u. und des Musikgewerbes, auch des Betriebes von Grünquerren.

| 1 ^{te} Klasse. | (Minimalsteuersatz) | | | 3 Mark. |
|-------------------------|---------------------|--------------------|----------|---------|
| 2 ^{te} | Einkommen von über | 600 Mark bis incl. | 900 Mark | 6 |
| 3 ^{te} | " | 900 | 1200 | 9 |
| 4 ^{te} | " | 1200 | 1500 | 12 |
| 5 ^{te} | " | 1500 | 2000 | 18 |
| 6 ^{te} | " | 2000 | 2500 | 30 |
| 7 ^{te} | " | 2500 | 3000 | 40 |
| 8 ^{te} | " | 3000 | 3600 | 50 |
| 9 ^{te} | " | 3600 | 4500 | 75 |

10^{te} Klasse und weiter wie beim Handel, jedoch in der Weise, daß die 10^{te} Handwerks-Klasse der 7^{ten} Handels-Klasse entspricht u. s. w.

Bei geminderter Erwerbsfähigkeit darf für Handwerker ein Minimalfaß von 1 Mark angesetzt werden. Die geminderte Erwerbsfähigkeit ist in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

C. Für Bäcker, Schlächter, Gast- und Schänkwirthe
und den Mühlenbetrieb.

| 1 ^{te} Klasse. (Minimalfaß) | | 10 Mark. |
|--------------------------------------|---|----------|
| 2 ^{te} " | Einkommen von über 900 Mark bis incl. 1200 Mark | 15 " |
| 3 ^{te} " | " " " " 1200 " " " " 1500 " | 20 " |
| 4 ^{te} " | " " " " 1500 " " " " 2000 " | 25 " |
| 5 ^{te} " | " " " " 2000 " " " " 2500 " | 35 " |
| 6 ^{te} " | " " " " 2500 " " " " 3000 " | 45 " |
| 7 ^{te} " | " " " " 3000 " " " " 3600 " | 60 " |
| 8 ^{te} " | " " " " 3600 " " " " 4500 " | 78 " |
| 9 ^{te} " | und weiter wie beim Handel, doch so, daß die 9 ^{te} Klasse der 7 ^{ten} Handels-Klasse entspricht. | |

Ausnahmsweise kann für Betriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren, ein Minimalfaß von 5—8 Mark angenommen werden. In solchen Fällen ist ein solcher geringer Umfang des Betriebes in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

Rückfichtlich der Gast- und Schänkwirthe jedoch verbleibt es bei dem Minimalfaß von 10 Mark.

D. Für sonstige der Einschätzung unterliegende Gewerbe wird die Gewerbesteuer nach den Sätzen sub B. angesetzt.

§. 30. Steuer der Banken, Vorschuß-Vereine und selbstständigen Sparkassen.

Banken und bankähnliche Institute, Vorschuß-Vereine, zahlen nach dem Abschlusse für das letzte vor dem 1. Juli beendete Rechnungsjahr 2 Procent von ihrem Geschäfts-Einkommen, welches sich darstellt aus den gezahlten Zinsen für die Stammactien, der Superdividende und dem Abfaß zum Reservefonds. Selbstständige Sparkassen steuern 2 Procent vom jährlichen Reingewinn, welcher sich darstellt durch den Ueberschuß ihrer Activzinsen über ihre Passivzinsen nach Abzug der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste.

§. 30a. Steuer der Eisenbahnen.

Eisenbahnen, deren Linien ganz oder theilweise in Unseren Landen laufen, unterliegen, sofern nicht Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen entgegenstehen, einer Gewerbesteuer, welche berechnet wird:

1. für Pferde-Eisenbahn-Unternehmungen, sowie für Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, die nicht zu denjenigen sub 2 gehören, nach den Bestimmungen der §§. 21 ff. und zwar nach den Steuerfägen des §. 29 sub A.;
2. für Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, die durch eine staatlich concessionierte Actiengesellschaft betrieben werden, von demjenigen Reinertrage, welcher nach dem im Normaljahre (§. 56) stattgehabten Abschlusse an die Actionaire zur Vertheilung gelangt ist, nach folgenden Steuerfägen.

Die Steuer beträgt:

wenn eine Dividende vertheilt ist

| | | |
|---|---------|-----------------|
| von weniger als 5 % des Actien-Kapitals | 2 % | des Reinertrags |
| 5 % bis excl. 6 % | 2 1/2 % | |
| 6 % „ „ 7 % | 3 % | |
| 7 % „ „ 8 % | 3 1/2 % | |
| 8 % des Actien-Kapitals und darüber | 4 % | |

doch soll, wenn in einem Jahre mehr als ein simplum des Edicts erhoben wird, der Gesamtsteuerbetrag

bei einer Dividende

| | | |
|---|-----------|-----------------|
| von weniger als 5 % des Actien-Kapitals | 2 1/2 % | des Reinertrags |
| 5 % bis excl. 6 % | 3 % | |
| 6 % „ „ 7 % | 4 1/6 % | |
| 7 % „ „ 8 % | 6 3/7 % | |
| 8 % „ „ 9 % | 8 1/8 % | |
| 9 % „ „ 10 % | 9 4/9 % | |
| 10 % „ „ 11 % | 10 1/2 % | |
| 11 % „ „ 12 % | 11 1/11 % | |
| 12 % „ „ 13 % | 12 1/12 % | |
| 13 % „ „ 14 % | 12 8/13 % | |
| 14 % „ „ 15 % | 13 3/14 % | |
| 15 % „ „ 16 % | 13 2/3 % | |

nicht übersteigen.

§. 30b. Fortsetzung.

Eisenbahnen, deren Bahnlirien nur theilweise in Unseren Landen laufen, zahlen von dem vollen Steuerbetrage nur denjenigen Procentsatz, welchen die innerhalb Landes belegenen Strecken von der Gesamtstrecke bilden. Für die Berechnung der Strecke normirt die Länge der durchgehenden Geleise.

§. 30c. Fortsetzung.

Rücksichtlich der Friedrich-Franz-Eisenbahn wird die Steuer zufolge Abkommens mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung für die innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Strecken der Bahn und nach der im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in jedem Jahre ausgeschriebenen Quote des Edicts in Schwerin erhoben und an Unsere Landes-Regierung nach dem Verhältniß der in Unsere Lande fallenden Bahnstrecken abgeführt.

§. 31. Steuer der Braner, Brenner und Rübenzuckerfabriken.

Die Gewerbesteuer der Bierbrauer, Branntweinbrenner und Rübenzuckerfabriken wird bemessen nach der in dem Normaljahre (§. 56) zur Anschreibung gekommenen Branntwein-, Branntweinsteuer und Rübenzuckersteuer, in der Art, daß

1. Bierbrauer von jeder vollen Mark der Branntweinsteuer 3 Pfennig,
2. Branntweinbrenner von jeder vollen Mark der Branntweinsteuer 1 Pfennig,
3. Rübenzuckerfabriken von je 3 Mark der Rübenzuckersteuer 2 Pfennig bezahlen.

Bei neu entstehenden Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die Brau-, Branntwein- resp. Rübenzuckersteuer eines vollen Normaljahres grundlegend gemacht werden kann, ein Steuerfuß nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa zur Anschreibung gekommenen Brau-, Branntwein- resp. Rübenzuckersteuer statt.

Dieser Steuerfuß kann aber in dem folgenden Jahre nachträglich nach dem Ergebnis der wirklich angeschriebenen Brau-, Branntwein- und Rübenzuckersteuer berichtigt werden, und es findet dann, soweit es nöthig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Restitution der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

Die Steuer-Hebestellen für die indirecten Steuern sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. Juli die im verfloßenen Jahre vom ^{2. Juli}_{1. Juli} für jede der in ihrem Bezirk belegenen Branereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken zur Anschreibung gekommenen Bran-, Brantwein- und Rübenzuckersteuerbeträge den Obrikeiten der betreffenden Steuerpflichtigen mitzutheilen.

§. 32. Steuer der Schifffahrt.

Die Eigenthümer von Schiffen zahlen:

- a. von Transportschiffen auf Flüssen und binnenländischen Gewässern für jede Roggenlast à 4000 Pfd. 20 Pfennig, mindestens aber für ein Schiff 2 Mark;
- b. von Passagier-Dampfschiffen (d. h. solchen Dampfschiffen, deren Einrichtung wesentlich die Beförderung von Personen bezweckt) auf Flüssen und binnenländischen Gewässern für jede Pferdekraft 1 Mark 50 Pfennig;
- c. von Fähren bei eigenem Betrieb 9 Mark. Fährpächter steuern für jede volle 75 Mark Pacht 50 Pfennig;

Ueber den Fall, wenn der Eigenthümer des Schiffes gleichzeitig Schiffsführer ist, vergl. die Anmerkung zu §. 43 Nr. 22.

§. 33. Steuer von erpachteten Betrieben.

Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien und Torfmöden zahlen als Gewerbesteuer 1 Procent der Pachtsumme, mindestens aber 2 Mark. Besteht diese ganz oder zum Theil aus Naturalien u., so gelten in Betreff der Ansetzung der letzteren zu Gelde die Bestimmungen im §. 6.

Holländer, welche die Milch nach Maß gepachtet haben, zahlen für jede Kuh 1 Mark.

§. 34. Steuer der Scharfrichter und Frohner.

| | |
|---|----------|
| Dieselben zahlen | 24 Mark. |
| und für jeden Knecht, den sie haben, mehr | 6 „ |

§. 35. Declarationspflicht.

Die Ansetzung zu den Gewerbesteuern der §§. 30—34 geschieht auf Grund von Declarationen, welche jeder hierher gehörige Steuerpflichtige über alle für seine Steuerpflicht in Betracht kommende Verhältnisse bis zum 15. Juli jeden

Jahres, beim Neubeginn eines Gewerbebetriebes spätestens bis zum Beginn des nächsten Hebungstermins, der Obrigkeit unaufgefordert einzureichen hat.

§. 36. Eintretende Veränderungen.

Veränderungen in dem Betriebe eines Gewerbes oder in dem Umfange desselben, welche nach stattgehabter Einschätzung oder geschehener Veranlagung eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

D. Besoldungs- und Hebungsteuer.

§. 37. Begriff der Besoldungs- und Hebungsteuer.

Diese Steuer wird entrichtet:

1. von denjenigen Einnahmen, welche Jemand vermöge eines Landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Remuneration, Accidenzien, Diäten oder Naturalien bezieht;
2. von den aus öffentlichen Kassen erfolgenden Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden, d. h. für mindestens 5 Jahre bewilligten Unterstützungen;
3. von den Geld- oder Natural-Einnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Beneficien.

Soweit die genannten Einnahmen aus Landesherrlichen oder Landes-Kassen, sowie aus dem Landkasten erfolgen, ist die Steuer zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger Inländer oder Ausländer ist, ob er im Inlande oder Auslande wohnt.

Soweit dieselben aus anderen inländischen Kassen erfolgen, unterliegen sie der Steuer zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit aber mit der Maßgabe, daß diejenigen Empfänger, welche in einem andern Staate des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz haben, von derselben frei bleiben; haben solche Empfänger einen Wohnsitz im hiesigen Herzogthum und in einem andern Staate des Deutschen Reichs, so unterliegen sie der Steuer, wenn sie Mecklenburg-Strelitzsche Landesangehörige sind.

Gehalte, Pensionen, Wartegelder und dauernde Unterstützungen, welche vom Deutschen Reiche gezahlt werden, sind steuerpflichtig, wenn der Empfänger im hiesigen Herzogthum dienstlich angestellt ist oder sonst seinen Wohnsitz hat.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Staatskaffe eines andern Bundesstaates gezahlt werden, bleiben frei, auch wenn der Empfänger im hiesigen Herzogthum wohnt. Mit dieser Ausnahme unterliegen, wenn der Empfänger im hiesigen Herzogthum wohnt, die sub 1, 2 und 3 genannten Einnahmen, wenn sie aus dem Gebiet des Deutschen Reichs stammen, der Steuer ohne Abzug; wenn sie aus dem Reichsausland kommen, sofern sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezücker unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden.

Personen, welche hierher gehörige Einnahmen aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlichen Kasse beziehen, unterliegen dieser Steuer, sofern sie nicht in Mecklenburg-Schwerin angesetzt sind oder ihren Wohnsitz haben.

§. 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen.

- I. Sämmtliche nach dem Vorstehenden steuerpflichtige Einnahmen sind eintretenden Falles zusammenzurechnen und unterliegen der Besteuerung ohne Abzug, soweit derselbe nicht nachstehend besonders gestattet ist. Abgerechnet dürfen nämlich werden:
 1. derjenige Theil der Dienstannahme, welcher bestallungsmäßig oder nach Bestimmung, resp. unter Genehmigung der Dienstbehörde zu Gunsten des Dienstvorgängers oder dessen Familie, eines Dienstgehülfsen oder sonst zu dienstlichen Zwecken abgegeben werden muß;
 2. solche Diäten, welche bei Besorgung von Geschäften außer halb des Wohnortes als averfionelle Erstattung desfalliger Auslagen gezahlt werden;
 3. die Servisgelder der Militärs resp. Militärbeamte mit Offiziersrang; (die Wohnungsgeldzuschüsse aus dem Reichsgefeze vom 30. Juni 1873 sind nicht abzugsfähig);
 4. die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu declarirenden Abgaben an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs u.;
 5. bestallungsmäßige Repräsentationsgelder, Foutagegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatsecrétaires, Dienstgehülfsen, für Schreibmaterialien u. in bestimmter Summe, sei es abgefordert oder als Theil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist; dagegen haben die einem Officianten dienstlich beigeordneten Gehülfsen das, was sie von demselben oder sonst beziehen, als Dienst-einkommen zu versteuern;

6. die nachweislich zu leistenden Wittwenkassenbeiträge;
7. von Predigern die Kosten ihrer Beförderung zu außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihrer Pfarochie vorzunehmenden Amtshandlungen, sofern die Prediger verpflichtet sind, für solche ihre Beförderung auf eigene Kosten zu sorgen. Es kommen hierfür folgende nähere Bestimmungen in Anwendung:

- a. halten die Prediger selbst Fuhrwert, so bringen sie in Abzug, wenn die nutzbaren Dienstländereien der Pfarre betragen:
- | | |
|--|-----------------|
| bis 2 Hektaren incl. (gleich 922, ⁵⁷ □R.) | . 1200 Mark. |
| " 4 " " " 1845, ¹⁴ " | " 1050 " |
| " 6 " " " 2767, ⁷⁰ " | " 900 " |
| " 8 " " " 3690, ²⁷ " | " 750 " |
| " 10 " " " 4612, ⁸⁴ " | " 600 " |
| " 12 " " " 5535, ⁴¹ " | " 450 " |
| " 14 " " " 6457, ⁹⁷ " | " 300 " |
| " 16 " " " 7380, ⁵⁴ " | " 150 " |
| mehr als 16 Hektaren | 100 " |

- b. halten die Prediger kein Fuhrwert und haben sie die ihnen obliegende Fuhrlast dem Pächter oder Erbpächter ihrer Pfarrländereien contractlich auferlegt, so kommt dieser ihr contractlicher Anspruch bei Feststellung des Pachtwerthes ihrer Pfarrländereien nach III. a. unten nicht zur Berechnung.

So weit der Pächter oder Erbpächter die Fuhren gegen Entgelt leistet, ist von dem Prediger der in dem Normaljahre für geleistete Amtsfuhren an denselben gezahlte Betrag in Abzug zu bringen.

- c. halten die Prediger kein Fuhrwert und beschaffen sie die fraglichen Fuhren durch freies Miethsfuhrwert, so bringen sie den im Normaljahre von ihnen für solche Fuhren gezahlten Betrag in Abzug.

Jeder sonstige Abzug, insbesondere für angeblichen Dienstaufwand, Uniformierung, regulirte Schuldenabträge zc. ist unstatthaft.

- II. Feststehende Einnahmen sollen nach dem Betrage des Rechnungsjahres, für welches gesteuert wird, unbestimmte Einnahmen aber nach dem wirklichen Betrage des zuletzt abgelaufenen Normaljahres (§. 56) angesetzt werden (cfr. §. 41).

III. Die im §. 37 sub 1 erwähnten Nebenbezüge sind zu demselben Betrage steuerpflichtig, mit welchem sie in der Bestallung zu Gelde angenommen sind. In Fällen, wo dieser Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen ist, und der Betrag nicht etwa in der Art feststeht, daß er ohne Weiteres der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, ist derselbe nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

- a. Wohnungen und Grundstücke müssen nach dem event. durch pflichtmäßiges Ermessen der Colligirungsbehörde festzusetzenden Mieth- oder Pachtwerth veranschlagt werden, wobei in den Flecken und auf dem Lande in Anschlag gebracht werden soll

| | |
|---|----------|
| für die Wohnung mit Garten eines Oberförsters | 225 Mark |
| „ „ „ „ „ „ „ Unterförsters | 72 „ |
| „ „ „ „ „ „ „ Holzwärter's | 48 „ |
| „ „ „ „ „ „ „ Prediger's | 225 „ |
| „ „ „ „ „ „ „ einer Prediger-Wittve | 72 „ |
| „ „ „ „ „ „ „ eines Organisten und Küsters | 72 „ |
| „ „ „ „ „ „ „ Schulmeisters | 60 „ |

- b. Früchte und Naturalien sind in einer besonderen Anlage zur Declaration zu specificiren und nach den jährlich von der Steuer-Direction publicirten Normalpreisen, resp. nach den currenten Preisen der Gegend zu Gelde zu setzen.
- IV. Sofern ein Steuerpflichtiger seinen Aufenthalt im Auslande hat, ist die Besoldungs- und Hebungsteuer von derjenigen inländischen Kasse, aus welcher die steuerpflichtige Einnahme erfolgt, von den Zahlungen in Abzug zu bringen und der Central-Steuer-Kasse zu überweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale, wobei die Steuer nach dem für die ungetheilte Besoldung oder Hebung anwendlichen Procentsatze zu bemessen ist.

E. Erwerbsteuer.

§. 39. Begriff der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegen:

1. die Einnahmen von der Ausübung einer Kunst- oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden;

2. die Einnahmen aus der Anstellung im Dienste von Privatpersonen, von Corporationen und Gesellschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Diensthoten und der geringeren Gewerbsgehülfen, (fr. §. 44;
3. die Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche von Privatpersonen, Corporationen oder Gesellschaften bezogen werden, nicht aber Unterstützungen, deren Widerruf dem Geber jederzeit beliebig zusteht;
4. die Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher Auktionen, aus Agenturen, aus der Führung von Curatelen, sowie endlich aus Aemtern und Geschäften, welche nicht durch die Bestimmungen über die Gewerbesteuer oder die Besoldungssteuer oder durch diejenigen der Nr. 1—3 dieses Paragraphen getroffen werden.

§. 40. Berechnung der Steuer.

Für die Berechnung der in §. 39 gedachten Einnahmen normiren ebenfalls die Bestimmungen in §. 38 sub I., 1, 2, 5, II., III.

Freie Station wird nach billigem Ermessen der Obrigkeit, jedoch mindestens zu 240 Mark angesetzt.

Von diesen Einnahmen darf ein Abzug nur gemacht werden für den Betrag etwaiger Diäten und Reisekosten, soweit dieselben eine Entschädigung für Auslagen gewähren sollen, nicht aber wegen Ausgaben für Wohnung oder Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie wegen Schulden oder wegen Verzinsung des in dem Geschäfte aus eigenen Mitteln angelegten Kapitals.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbsteuer.

§. 41. Declarationen.

Die Besoldungs-, Gehalts- und Erwerbsteuer wird auf den Grund der von dem Steuerpflichtigen spätestens bis zum 15. Juli unaufgefordert abzugebenden Declaration angesetzt.

Wenn Jemand eine diesen Steuern unterworfenen Beschäftigung zuerst beginnt oder zuerst in den Genuß einer diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt und deshalb bei der Declaration die Einnahmen des Normaljahres (§. 56) nicht zu Grunde legen kann, so soll, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen

handelt, für das erste Steuerjahr ein Ansaß nach billigem Ermessen, jedoch nicht unter dem für den betreffenden Geschäftsbetrieb normirenden Minimalfaß (§. 43) stattfinden.

Erhöhungen fester Einnahmen, welche nach dem 1. September eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt. Abminderungen derselben insbesondere auch im Falle eingetretener Pensionirung, werden, wenn sie vor dem 2^{ten} Hebungstermine vorkommen, in demselben auf Antrag berücksichtigt.

§. 42. Zusammenrechnung der besoldungs- und erwerbsteuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn Jemand eine der Besoldungs- u. Steuer und daneben eine der Erwerbsteuer unterworfenen Einnahme hat, so sind beide zusammenzurechnen, und es ist nach ihrem Gesamtbetrage der Steuerfaß zu bestimmen.

Der von dem Gesamtbetrage ermittelte Steuerfaß ist unter der Besoldungssteuer zu berechnen.

§. 43. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von einer Jahres-Einnahme:

| von über | 75 Mark bis | 150 Mark incl. | — | Mark | 50 Pf. |
|----------|-------------|----------------|----|------|--------|
| " " | 150 | " 225 | 1 | " | — |
| " " | 225 | " 300 | 1 | " | 50 " |
| " " | 300 | " 375 | 2 | " | — |
| " " | 375 | " 450 | 2 | " | 50 " |
| " " | 450 | " 525 | 3 | " | — |
| " " | 525 | " 600 | 3 | " | 50 " |
| " " | 600 | " 675 | 4 | " | — |
| " " | 675 | " 750 | 4 | " | 50 " |
| " " | 750 | " 825 | 5 | " | — |
| " " | 825 | " 900 | 5 | " | 50 " |
| " " | 900 | " 975 | 6 | " | 25 " |
| " " | 975 | " 1050 | 7 | " | — |
| " " | 1050 | " 1125 | 7 | " | 75 " |
| " " | 1125 | " 1200 | 8 | " | 50 " |
| " " | 1200 | " 1275 | 9 | " | 25 " |
| " " | 1275 | " 1350 | 10 | " | — |
| " " | 1350 | " 1425 | 10 | " | 75 " |
| " " | 1425 | " 1500 | 11 | " | 50 " |
| " " | 1500 | " 1575 | 12 | " | 50 " |

| von | über | 1575 | Markt | bis | 1650 | Markt | incl. | 13 | Markt | 75 | ßj. |
|-----|------|------|-------|-----|------|-------|-------|----|-------|----|-----|
| " | " | 1650 | " | " | 1725 | " | " | 15 | " | — | " |
| " | " | 1725 | " | " | 1800 | " | " | 16 | " | 25 | " |
| " | " | 1800 | " | " | 1875 | " | " | 17 | " | 50 | " |
| " | " | 1875 | " | " | 1950 | " | " | 18 | " | 75 | " |
| " | " | 1950 | " | " | 2025 | " | " | 20 | " | — | " |
| " | " | 2025 | " | " | 2100 | " | " | 21 | " | 25 | " |
| " | " | 2100 | " | " | 2175 | " | " | 22 | " | 50 | " |
| " | " | 2175 | " | " | 2250 | " | " | 24 | " | — | " |
| " | " | 2250 | " | " | 2325 | " | " | 25 | " | 50 | " |
| " | " | 2325 | " | " | 2400 | " | " | 27 | " | — | " |
| " | " | 2400 | " | " | 2475 | " | " | 28 | " | 50 | " |
| " | " | 2475 | " | " | 2550 | " | " | 30 | " | — | " |
| " | " | 2550 | " | " | 2625 | " | " | 31 | " | 50 | " |
| " | " | 2625 | " | " | 2700 | " | " | 33 | " | — | " |
| " | " | 2700 | " | " | 2775 | " | " | 34 | " | 50 | " |
| " | " | 2775 | " | " | 2850 | " | " | 36 | " | — | " |
| " | " | 2850 | " | " | 2925 | " | " | 37 | " | 50 | " |
| " | " | 2925 | " | " | 3000 | " | " | 39 | " | — | " |
| " | " | 3000 | " | " | 3075 | " | " | 40 | " | 50 | " |
| " | " | 3075 | " | " | 3150 | " | " | 42 | " | — | " |
| " | " | 3150 | " | " | 3225 | " | " | 43 | " | 50 | " |
| " | " | 3225 | " | " | 3300 | " | " | 45 | " | — | " |
| " | " | 3300 | " | " | 3375 | " | " | 46 | " | 50 | " |
| " | " | 3375 | " | " | 3450 | " | " | 48 | " | — | " |
| " | " | 3450 | " | " | 3525 | " | " | 49 | " | 50 | " |
| " | " | 3525 | " | " | 3600 | " | " | 51 | " | — | " |
| " | " | 3600 | " | " | 3675 | " | " | 52 | " | 50 | " |
| " | " | 3675 | " | " | 3750 | " | " | 54 | " | — | " |
| " | " | 3750 | " | " | 3825 | " | " | 55 | " | 50 | " |
| " | " | 3825 | " | " | 3900 | " | " | 57 | " | — | " |
| " | " | 3900 | " | " | 3975 | " | " | 58 | " | 50 | " |
| " | " | 3975 | " | " | 4050 | " | " | 60 | " | — | " |
| " | " | 4050 | " | " | 4125 | " | " | 61 | " | 50 | " |
| " | " | 4125 | " | " | 4200 | " | " | 63 | " | — | " |
| " | " | 4200 | " | " | 4275 | " | " | 65 | " | — | " |
| " | " | 4275 | " | " | 4350 | " | " | 67 | " | — | " |

| von | über | 4350 | Marf | bis | 4425 | Marf | incl. | 69 | Marf. |
|-----|------|------|------|-----|------|------|-------|-----|-------|
| " | " | 4425 | " | " | 4500 | " | " | 71 | " |
| " | " | 4500 | " | " | 4575 | " | " | 73 | " |
| " | " | 4575 | " | " | 4650 | " | " | 75 | " |
| " | " | 4650 | " | " | 4725 | " | " | 77 | " |
| " | " | 4725 | " | " | 4800 | " | " | 79 | " |
| " | " | 4800 | " | " | 4875 | " | " | 81 | " |
| " | " | 4875 | " | " | 4950 | " | " | 83 | " |
| " | " | 4950 | " | " | 5025 | " | " | 85 | " |
| " | " | 5025 | " | " | 5100 | " | " | 87 | " |
| " | " | 5100 | " | " | 5175 | " | " | 89 | " |
| " | " | 5175 | " | " | 5250 | " | " | 91 | " |
| " | " | 5250 | " | " | 5325 | " | " | 93 | " |
| " | " | 5325 | " | " | 5400 | " | " | 95 | " |
| " | " | 5400 | " | " | 5475 | " | " | 97 | " |
| " | " | 5475 | " | " | 5550 | " | " | 99 | " |
| " | " | 5550 | " | " | 5625 | " | " | 101 | " |
| " | " | 5625 | " | " | 5700 | " | " | 103 | " |
| " | " | 5700 | " | " | 5775 | " | " | 105 | " |
| " | " | 5775 | " | " | 5850 | " | " | 107 | " |
| " | " | 5850 | " | " | 5925 | " | " | 109 | " |
| " | " | 5925 | " | " | 6000 | " | " | 111 | " |
| " | " | 6000 | " | " | 6075 | " | " | 113 | " |
| " | " | 6075 | " | " | 6150 | " | " | 115 | " |
| " | " | 6150 | " | " | 6225 | " | " | 117 | " |
| " | " | 6225 | " | " | 6300 | " | " | 119 | " |
| " | " | 6300 | " | " | 6375 | " | " | 121 | " |
| " | " | 6375 | " | " | 6450 | " | " | 123 | " |
| " | " | 6450 | " | " | 6525 | " | " | 125 | " |
| " | " | 6525 | " | " | 6600 | " | " | 127 | " |
| " | " | 6600 | " | " | 6675 | " | " | 129 | " |
| " | " | 6675 | " | " | 6750 | " | " | 131 | " |
| " | " | 6750 | " | " | 6825 | " | " | 133 | " |
| " | " | 6825 | " | " | 6900 | " | " | 135 | " |
| " | " | 6900 | " | " | 6975 | " | " | 137 | " |
| " | " | 6975 | " | " | 7050 | " | " | 139 | " |
| " | " | 7050 | " | " | 7125 | " | " | 141 | " |

| | |
|---|-----------|
| von über 7125 Mark bis 7200 Mark incl. | 143 Mark. |
| " " 7200 " " 7275 " " | 145 " |
| " " 7275 " " 7350 " " | 147 " |
| und weiter für jede angefangene 75 Mark mehr 1 Mark 50 Pfennig. | |

Die nachstehend benannten erwerbsteuerpflichtigen Personen sind jedoch mindestens mit den neben benannten Minimalbeträgen zur Erwerbsteuer heranzuziehen, nämlich:

| | |
|---|-------------------|
| 1. Administratoren, Factoren, Inspectoren von Fabriken, Handelsgeschäften, Brennereien, Buchdruckereien u. Provisoren in Apotheken u. dergl., sofern sie in Vertretung des Geschäftsherrn das Geschäft leiten | 15 Mark — Pf. |
| sonst | 9 " — " |
| 2a. Agenten aller Art | 1 " — " |
| 2b. Aufseher in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten; Buchhalter in Fabriken, bei Kaufleuten, Banquiers u.; Braumeister und Brenner; Ziegelmeister; Correctoren in Buchdruckereien; Directricen in Fabriken und Handelsgeschäften, Oberkellner in Hotels und dergleichen | 8 " — " |
| 3. Apothekergehilfen, Handlungsdiener, Commis, Werkführer von Handwerkern, Kellner | 4 " 50 " |
| 4. Advokaten mit | 10 " — " |
| 5. Architekten mit | 6 " — " |
| 6. Aerzte mit | 10 " — " |
| 7. Bereiter, welche einen Riethstall halten, cfr. Gewerbesteuer;
Bereiter, welche bloß Pferde zureiten | 4 " — " |
| 8. Bildhauer
Bildhauer, welche einen handwerksmäßigen Betrieb haben, sind zur Gewerbesteuer als Handwerker heranzuziehen. | 6 " — " |
| 9. Chirurgen und Zahnärzte, auch Zahnkünstler mit | 6 " — " |
| 10. Director eines stehenden Theaters mit | 15 " — " |

| | |
|--|--------------|
| 11. Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen und Hausdamen, Hauslehrer | 4 Mark — Pf. |
| 12. Feldmesser | 6 " — " |
| 12 ^a . Forstschreiber und Revierjäger bei Forestalen | 3 " — " |
| 13. Hebammen | 1 " — " |
| 14. Ingenieure | 6 " — " |
| 15. Lithographen und Photographen sind zur Steuer gleich den Handwerkern heranzuziehen. | |
| 16. Lohndiener | 3 " — " |
| 17. Kunst- und Portraitmaler | 6 " — " |
| 18. Musikdirectoren und Concertmeister | 12 " — " |
| 19. Notare | 6 " — " |
| Sind Notare zugleich Advokaten, so tritt, sofern das Einkommen aus beiden Beschäftigungen nicht eine höhere Steuer bedingt, nur der Minimalsatz für Advokaten ein. | |
| 20. Schauspieler, Schauspielerinnen und Musiker bei stehenden Theatern | 3 Mark — Pf. |
| 21. Schriftsteller und Redacteure, Mitarbeiter an Zeitschriften | 6 " — " |
| 22. Schiffer von Transportschiffen auf schiffbaren Flüssen und Landseen | 4 " 50 " |
| Die in Nr. 22 genannten Schiffer erlegen, wenn sie selbst Eigenthümer des betreffenden Schiffes sind, nur entweder die Gewerbesteuer aus §. 32 oder die Erwerbsteuer nach der Scala des §. 43. resp. dem in Nr. 22 festgesetzten Minimalssatz und zwar von diesen Steuern diejenige, welche im einzelnen Falle die höhere ist. | |
| 23. Steuerleute auf solchen Schiffen | 3 " — " |
| 24. Thierärzte, Viehver Schneider | 6 " — " |
| 24 ^a . Todtenkleiderinnen, Näherinnen | 1 " — " |
| 25. Verwalter und Inspectoren auf Gütern und Pachtböfen | 10 " — " |

| | |
|--|--------------|
| 26. Wirthschafter und erste Schreiber | 8 Mark — Pf. |
| 27. Unterschreiber, Wirthschafterinnen, Meier und Meierinnen | 4 „ — „ |
| 28. Vorsteher, Administrator oder Director einer Erziehungsanstalt oder einer sonstigen Privatanstalt, Heilanstalt, Badeanstalt u. | 12 „ — „ |
| 29. Die Eigenthümer der in Nr. 28 genannten Anstalten sind gewerbesteuerpflichtig. | |
| 30. Unverheirathete Personen, welche in Kost und Lohn stehen, zahlen mindestens soviel, wie sie nach §. 44 Nr. 8 von ihrem baaren Lohn steuern würden. | |

F. Lohnsteuer.

§. 44. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge.

Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfen der Gewerbe, soweit sie nicht der Erwerbsteuer nach §. 39 und §. 43 unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts nach folgenden Bestimmungen:

| | |
|--|--------------------|
| 1. Portiers und Hausknechte in Gastwirthschaften und Restaurationen | 3 bis 9 Mark — Pf. |
| 2. Verkäuferinnen in Läden | 2 „ 6 „ — „ |
| 3. Handwerksgefelln, Fabrikarbeiter und sonstige Gewerbsgehülfen aller Art | 2 „ — „ |
| Gefellen, die auf eigene Hand arbeiten, zahlen Gewerbesteuer; | |
| 4. Fabrikarbeiterinnen und sonstige Gewerbsgehülfinnen | 1 „ 50 „ |
| 5. Lehrlinge aller Art und beiderlei Geschlechts, sofern sie eigenen Verdienst haben | 1 „ — „ |
| Laufburschen und Laufmädchen | — „ 75 „ |
| 6. a. Stadtwäger steuern nach ihrem sonstigen Erwerbe mit einem Steuerzuschlage von | 1 „ 50 „ |
| b. vereidigte Korummesser | 5 „ — „ |
| c. vereidigte Holzseher | 3 „ — „ |

- | | | | |
|---|---|---|--------------|
| 7. Schiffsvolk, und zwar | | | |
| a. Schiffsknechte | : | 2 | 2 Mark — Pf. |
| b. Schiffsjungen | | 1 | " — " |
| 8. Dienstboten zahlen nur von ihrem baaren Lohne und zwar von einem Lohne | | | |
| von über 180 Mark | | 5 | " — " |
| " " 120 " bis 180 Mark incl. | | 4 | " — " |
| " " 90 " " 120 " " | | 3 | " — " |
| " " 60 " " 90 " " | | 2 | " — " |
| bis 60 Mark incl. | | 1 | " — " |
| Nach denselben Sätzen steuern Bonnen, sowie im Privatdienst befindliche Gärtner, Jäger, Statthalter, Schäfer und dergl., sofern sie keinen eigenen Haushalt haben. Dienstboten, welche einen baaren Lohn nicht erhalten, desgleichen die Hofgänger, zahlen immer den festen Satz von | | | |
| | | 1 | " — " |
| 9. sonstige Tagelöhner und Handarbeiter, Bahnwärter, Weichensteller, Chauffeurwärter, Handlanger, Dienstmänner, Packträger, Auflader, Boten, Nachtwächter, Hirten, Vögte und andere Deputatisten; Dienstboten, wenn, sie einen eigenen Haushalt haben, sowie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen | | 2 | " — " |
| Bei gemindeter Erwerbsfähigkeit, welche im Register zu bezeugen ist, | | 1 | " — " |

Soweit die vorstehend aufgeführten Personen aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates Gehalt beziehen, bleiben sie von dieser Lohnsteuer frei, auch wenn sie im hiesigen Herzogthum wohnen.

G. Zinsensteuer.

§. 45. Begriff der Zinsensteuer.

Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte physischer und moralischer Personen von aussehenden Kapitalien, Staatspapieren, Actien, Dividenden, Commandit-, Bergwerks- und Salineantheilen, Bodmerei-Verhältnissen, Renten aller Art, Apa-

nagen, Wittümern, Altentheilen aus bäuerlichen Zeit- und Erbpachtstellen und aus Büdnereieg, Geld- und Naturalgefällen, — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, in der Weise, daß in jedem Steuerjahr diejenigen Einnahmen versteuert werden, welche der Steuerpflichtige während des Normaljahres (§. 56) gehabt hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsensteuer von Einkünften aus Actien, Dividenden *x.* wird durch die von dem betreffenden Gewerbebetriebe zu entrichtende Gewerbesteuer nicht berührt.

§. 46. Besondere Bestimmungen.

Personen, welche vom Auslande in das hiesige Herzogthum ziehen, unterliegen der Zinsensteuer erst in dem auf den Ablauf von 12 Monaten folgenden Hebungs-termin; sie müssen dann aber den halbjährigen Steuerbetrag von ihren während des ganzen Normaljahres gehaltenen Zinsen- *x.* Einnahmen entrichten, ohne Unterschied, ob sie dieselben noch während ihres Aufenthaltes im Auslande oder schon im Inlande genossen haben.

Geht ein der Zinsensteuer unterworfenenes Vermögen durch Tod auf andere Personen über, so ist die Steuer nach Maßgabe der von dem Erblasser in dem Normaljahre gehaltenen, resp. der für die Erbmasse im Normaljahre erhobenen Einnahmen bis zu dem auf die Theilung der Erbmasse folgenden ersten Hebungs-termin incl. unter solidarischer Verhaftung sämtlicher Erben zu entrichten.

Im Ausland abwesende Minorene oder sonst unter Curatel befindliche Personen sind hinsichtlich ihres von einer inländischen Curatel verwalteten Vermögens für die ganze Dauer dieser Curatel steuerpflichtig, falls sie nicht ihren Wohnsitz (sfr. §. 53) in einem anderen Staate des Deutschen Reiches haben.

§. 47. Fortsetzung.

1. Alle dieser Steuer unterliegenden Einkünfte sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Hinzuzurechnen sind auch nicht erhobene, sofort wieder zum Kapital geschlagene Zinsen, mit Ausnahme nicht erhobener Zinsen von Spartassen-Einlagen.
2. Etwaige dieser Steuer unterliegende Einkünfte der Ehefrau oder unabhönderter Kinder sind mit den eigenen desfalligen Einkünften zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern.
3. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu Gelde zu veranschlagen.

4. Von der Gesamtsumme der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte dürfen die im Normaljahre gezahlten Zinsen für die den Steuerpflichtigen, resp. seine Ehefrau und unabgeforderte Kinder belastenden Passiv-Kapitalien, sowie an Dritte kraft speciellen Rechtstitels zu zahlende Renten in Abzug gebracht werden; Zinsen, welche neben der eigentlichen Verzinsung auch einen Kapital-Abtrag enthalten, nur soweit, als sie die eigentlichen Zinsen repräsentiren. Steuerpflichtige, welche im Auslande Grundvermögen besitzen, auf welchem besondere Schulden oder Renten haften, dürfen solche bei dem hier zu versteuernden, aus dem Inlande bezogenen Einkommen nicht in Abzug bringen.
5. *Pia corpora* können dasjenige in Abzug bringen, was sie davon auf Salarien und Hebungen verwenden müssen. Haben dieselben außer dem zinsensteuerpflichtigen Einkommen noch anderes Einkommen, so kann nur der nach Verhältniß des Gesamteinkommens auf das zinsensteuerpflichtige Einkommen fallende Theil der Salarien und Hebungen in Abzug gebracht werden.
6. Weitere Abzüge sind überall nicht gestattet.

§. 48. Declaration.

1. Die Ansetzung dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen Declarationen, unter Versicherung an Eidesstatt, zu deren Einreichung bis spätestens zum 15. Juli jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung Seitens der Behörde verpflichtet ist.
2. Jede Declaration muß sowohl den Gesamt-Betrag der im §. 45 genannten Einnahmen des Normaljahres, als die nach geschbehener Absetzung der im §. 47, 4 genannten Passiv-Zinsen zc. verbleibende steuerpflichtige Summe dieser Einnahmen enthalten.
3. Auf desfalliges Erfordern der Obrigkeit (durch Zinsen eines Declarations-Formulars) oder der Steuer-Direction ist auch das Nichtvorhandensein von zinsensteuerpflichtigen Einnahmen an Eidesstatt zu versichern.

§. 49. Controle der Zinsensteuer.

1. Außer den Obrigkeiten (§. 78) liegt auch der Central-Steuer-Direction die Verpflichtung ob, falls sich bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen der Verdacht einer unrichtig geschbehenen oder ganz unterlassenen Besteuerung von Zinsen oder sonstigen nach §. 45 der Zinsen-Steuer unterliegenden Einkünften ergibt, darüber zu cognosciren und eventuell die rückständige Steuer

nebst der poena tripli einzuziehen und an die Central-Steuer-Kasse einsenden zu lassen, unter Benachrichtigung der veranlagenden Obrigkeit behufs Berücksichtigung für die Zukunft. Die Erkennung und Beitreibung der Strafe wird durch den etwa erfolgten Tod des Defraudanten nicht ausgeschlossen, und ist solchen Falles sowohl die Steuer als die Strafe aus dem Nachlasse oder von den Erben des Steuerpflichtigen, soweit der Nachlaß an sie gekommen ist, einzuziehen. (fr. §. 79. —

2. Die Nachlaßgerichte sind außerdem verpflichtet, sofern sich bei Nachlaß-Regulirungen ic. zinsensteuerepflichtige Einnahmen vorfinden, davon stets der zuständigen Obrigkeit, resp. der Steuer-Direction Mittheilung zu machen, um diesen Behörden eine wirksame Controle der Versteuerung der Zinsen-Einnahmen zu ermöglichen.
3. Endlich haben auch alle obervormundschaftlichen Behörden ex officio die richtige Abführung der Zinsensteuer aus den Curatelvermögen zu überwachen, auf diesen Punkt die Prüfung der Curatelrechnungen besonders zu erstrecken und eventuell den Curatoren die richtige Abführung der Zinsensteuer, unter dem Präjudiz der Erlegung der Defraudationsstrafe aus eigenen Mitteln, zur Pflicht zu machen, auch bei fortdauernder Unterlassung die rückständige Steuer und die poena tripli wahrzunehmen.

§. 50. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von der Gesamtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen:

| bei einem Betrage | | | | | | | |
|-------------------|------|-------------|----------------|-----|------|--------|--------|
| von | über | 75 Mark bis | 150 Mark incl. | — | Mark | 75 Pf. | |
| " | " | 150 | " " | 225 | " " | 1 | " 50 " |
| " | " | 225 | " " | 300 | " " | 2 | " 25 " |
| " | " | 300 | " " | 375 | " " | 3 | " — " |
| " | " | 375 | " " | 450 | " " | 3 | " 75 " |
| " | " | 450 | " " | 525 | " " | 4 | " 50 " |
| " | " | 525 | " " | 600 | " " | 5 | " 50 " |
| " | " | 600 | " " | 675 | " " | 6 | " 50 " |
| " | " | 675 | " " | 750 | " " | 7 | " 50 " |
| " | " | 750 | " " | 825 | " " | 8 | " 50 " |
| " | " | 825 | " " | 900 | " " | 9 | " 50 " |
| " | " | 900 | " " | 975 | " " | 10 | " 50 " |

| von | über | 975 | Markt | bis | 1050 | Markt | incl. | 11 | Markt | 75 | Pf. |
|-----|------|------|-------|-----|------|-------|-------|----|-------|----|-----|
| " | " | 1050 | " | " | 1125 | " | " | 13 | " | — | " |
| " | " | 1125 | " | " | 1200 | " | " | 14 | " | 25 | " |
| " | " | 1200 | " | " | 1275 | " | " | 15 | " | 50 | " |
| " | " | 1275 | " | " | 1350 | " | " | 17 | " | — | " |
| " | " | 1350 | " | " | 1425 | " | " | 18 | " | 50 | " |
| " | " | 1425 | " | " | 1500 | " | " | 20 | " | — | " |
| " | " | 1500 | " | " | 1575 | " | " | 21 | " | 50 | " |
| " | " | 1575 | " | " | 1650 | " | " | 23 | " | 25 | " |
| " | " | 1650 | " | " | 1725 | " | " | 25 | " | — | " |
| " | " | 1725 | " | " | 1800 | " | " | 27 | " | — | " |
| " | " | 1800 | " | " | 1875 | " | " | 29 | " | — | " |
| " | " | 1875 | " | " | 1950 | " | " | 31 | " | — | " |
| " | " | 1950 | " | " | 2025 | " | " | 33 | " | — | " |
| " | " | 2025 | " | " | 2100 | " | " | 35 | " | — | " |
| " | " | 2100 | " | " | 2175 | " | " | 37 | " | 25 | " |
| " | " | 2175 | " | " | 2250 | " | " | 39 | " | 50 | " |
| " | " | 2250 | " | " | 2325 | " | " | 41 | " | 75 | " |
| " | " | 2325 | " | " | 2400 | " | " | 44 | " | 25 | " |
| " | " | 2400 | " | " | 2475 | " | " | 46 | " | 75 | " |
| " | " | 2475 | " | " | 2550 | " | " | 49 | " | 25 | " |
| " | " | 2550 | " | " | 2625 | " | " | 51 | " | 75 | " |
| " | " | 2625 | " | " | 2700 | " | " | 54 | " | 25 | " |
| " | " | 2700 | " | " | 2775 | " | " | 57 | " | — | " |
| " | " | 2775 | " | " | 2850 | " | " | 59 | " | 75 | " |
| " | " | 2850 | " | " | 2925 | " | " | 62 | " | 50 | " |
| " | " | 2925 | " | " | 3000 | " | " | 65 | " | 25 | " |
| " | " | 3000 | " | " | 3075 | " | " | 68 | " | — | " |
| " | " | 3075 | " | " | 3150 | " | " | 70 | " | 75 | " |
| " | " | 3150 | " | " | 3225 | " | " | 73 | " | 50 | " |
| " | " | 3225 | " | " | 3300 | " | " | 76 | " | 25 | " |
| " | " | 3300 | " | " | 3375 | " | " | 79 | " | — | " |
| " | " | 3375 | " | " | 3450 | " | " | 82 | " | — | " |
| " | " | 3450 | " | " | 3525 | " | " | 85 | " | — | " |
| " | " | 3525 | " | " | 3600 | " | " | 88 | " | — | " |
| " | " | 3600 | " | " | 3675 | " | " | 91 | " | — | " |
| " | " | 3675 | " | " | 3750 | " | " | 94 | " | — | " |

| von | über | 3750 | Mark | bis | 3825 | Mark | incl. | 96 | Mark | 75 | Pf. |
|-----|------|------|------|-----|------|------|-------|-----|------|----|-----|
| " | " | 3825 | " | " | 3900 | " | " | 99 | " | 75 | v |
| " | " | 3900 | " | " | 3975 | " | " | 102 | " | 50 | v |
| " | " | 3975 | " | " | 4050 | " | " | 105 | " | 50 | v |
| " | " | 4050 | " | " | 4125 | " | " | 108 | " | 50 | v |
| " | " | 4125 | " | " | 4200 | " | " | 111 | " | 50 | v |
| " | " | 4200 | " | " | 4275 | " | " | 114 | " | 50 | v |
| " | " | 4275 | " | " | 4350 | " | " | 117 | " | 25 | v |
| " | " | 4350 | " | " | 4425 | " | " | 120 | " | 25 | v |
| " | " | 4425 | " | " | 4500 | " | " | 123 | " | 25 | v |
| " | " | 4500 | " | " | 4575 | " | " | 126 | " | 25 | v |
| " | " | 4575 | " | " | 4650 | " | " | 129 | v | 25 | v |
| " | " | 4650 | " | " | 4725 | " | " | 132 | v | — | v |
| " | " | 4725 | " | " | 4800 | " | " | 135 | v | — | v |
| " | " | 4800 | " | " | 4875 | " | " | 138 | v | — | v |
| " | " | 4875 | " | " | 4950 | " | " | 140 | v | 75 | v |
| " | " | 4950 | " | " | 5025 | " | " | 143 | v | 75 | v |
| " | " | 5025 | " | " | 5100 | " | " | 146 | v | 75 | v |
| " | " | 5100 | " | " | 5175 | " | " | 149 | v | 50 | v |
| " | " | 5175 | " | " | 5250 | " | " | 152 | v | 50 | v |
| " | " | 5250 | " | " | 5325 | " | " | 155 | v | 25 | v |
| " | " | 5325 | " | " | 5400 | " | " | 158 | v | — | v |
| " | " | 5400 | " | " | 5475 | " | " | 160 | v | 75 | v |
| " | " | 5475 | " | " | 5550 | " | " | 163 | v | 25 | v |
| " | " | 5550 | " | " | 5625 | " | " | 165 | v | 75 | v |
| " | " | 5625 | " | " | 5700 | " | " | 168 | v | 25 | v |
| " | " | 5700 | " | " | 5775 | " | " | 170 | v | 50 | v |
| " | " | 5775 | " | " | 5850 | " | " | 173 | v | 25 | v |
| " | " | 5850 | " | " | 5925 | " | " | 175 | v | 50 | v |
| " | " | 5925 | " | " | 6000 | " | " | 177 | v | 75 | v |

Bei einer Einnahme von über 6000 Mark bis 6075 Mark incl. beträgt die Steuer 180 Mark und steigt für je weitere angefangene 75 Mkt. Einnahme um 2 M. 25 Pf.

H. Hundesteuer.

§. 51. Betrag derselben.

Für jeden Hund ohne Ausnahme wird für Hundesteuer entrichtet 1 Mark.

Die Besitzer von Hunden haben die Zahl derselben bis zum 15. Juli jeden Jahres zu declariren; etwaige Ab- und Zugänge sind zu der Berichtigung des Steuerregisters gelegentlich der April-Hebung anzuzeigen und danach die Aprilsteuer zu entrichten.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Verhältniß der Steuern zu einander; Behandlung der Pfennig-Brüche.

Die Steuern des §. 1 Nr. 1—8 werden, wo ihre Voraussetzungen eintreffen, neben einander entrichtet (sfr. §. 42).

Ist Jemand wegen verschiedenartigen Einkommens nach den verschiedenen Scalen der §§. 43 und 50 zu besteuern, so hat er im Ganzen mindestens so viel zu entrichten, als wenn alle seine Einnahmen zusammengenommen nach der niedrigsten von diesen Scalen angesetzt wären.

Bei Berechnung der jährlichen Sätze für die einzelnen Steuern und der halbjährigen Sätze für die Gesamtsteuer der einzelnen Steuerpflichtigen werden überschießende Beträge bis zu $\frac{1}{2}$ Pfennig einschließlich unberücksichtigt gelassen, Beträge über $\frac{1}{2}$ Pfennig aber für einen vollen Pfennig gerechnet.

§. 53. Voraussetzung der Steuerpflicht.

Soweit nicht bei den einzelnen Steuern (§. 2, §. 10, §. 13, §. 37, §. 46) besondere Bestimmungen getroffen sind, ist der Wohnsitz im hiesigen Herzogthum Voraussetzung der Steuerpflicht. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Edicts hat derjenige, welcher an einem Orte eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat ein Angehöriger der Deutschen Bundesstaaten außer seinem Wohnsitz im hiesigen Herzogthum noch in einem andern Bundesstaat einen Wohnsitz, so ist er, soweit die Steuerpflicht durch den Wohnsitz bedingt ist, hier steuerpflichtig, wenn er zugleich Mecklenburg-Strelitzscher Landes-Angehöriger ist, sowie auch, wenn er an seinem anderweiten Wohnsitz nicht staatsangehörig ist.

Personen, welche aus dem hiesigen Herzogthume in das Fürstenthum Rügen oder in das Ausland verziehen, können auf Verfügung Unserer Landes-Regierung die über die Dauer ihres Aufenthalts in hiesigem Herzogthum hinaus bereits er-

höhere Steuer für die auf ihren Fortzug folgenden vollen Monate zurückerhalten, wenn sie nachweislich für diese Monate im Fürstenthume Rageburg oder im Auslande haben steuern müssen.

Personen, welche während des einem Steuererhebungstermine vorausgehenden Vierteljahres, also resp. im Juli, August, September oder im Januar, Februar, März vom Fürstenthume Rageburg oder vom Auslande in das hiesige Herzogthum ziehen und nachweislich für einen oder mehrere dieser Monate bereits im Fürstenthume Rageburg oder im Auslande Staatssteuern gezahlt haben, haben bei der Steuer-Erhebung im October und resp. im April nur für die übrigen vollen Monate des Steuerhalbjahres die Steuer zu entrichten.

§. 54. Erhebung der Steuer, Beginn und Wegfall der Steuerpflicht.

Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr $\frac{2. \text{Juli}}{31. \text{Dec.}}$ im October, für das Halbjahr $\frac{1. \text{Januar}}{1. \text{Juli}}$ im April.

Die Steuerzahlungspflicht beginnt mit dem auf den Beginn des steuerpflichtigen Beschäftigung oder des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuererhebungstermin und fällt von und mit dem nächsten Hebungstermin incl. nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder der Beschäftigung, sowie nach Aufhören des steuerpflichtigen Verhältnisses oder des Bezuges von Besoldungen u. hinweg. Wegen der Zinsensteuer vergl. jedoch §§. 45 und 46.

§. 55. Befreiungen.

- I. Von der landwirthschaftlichen Steuer und Gewerbesteuer finden nur die in den betreffenden Abschnitten besonders aufgeführten Befreiungen statt (cfr. jedoch II. 4. IV.).
- II. Von den übrigen Steuern sind befreit:
 1. Se. Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser.
 2. Die in der Anlage A. aufgeführten pia corpora.
 3. Personen bis zum erfüllten 16^{ten} Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 3 Mark nicht erreicht. Von der Zinsensteuer und der Hundesteuer sind diese Personen jedoch auch nicht befreit.

4. Diejenigen, von welchen nach obrigkeitlichem Zeugniß wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit ein Steuerbeitrag nicht zu erlegen ist. Das obrigkeitliche Attest muß den speciellen Grund der Steuerunfähigkeit jedesmal anführen.
5. Wittwen, die bloß in Tagelohn arbeiten und andere Einnahmen nicht besitzen.

III. Von der Besoldungssteuer, der Erwerbsteuer und der Lohnsteuer sind befreit:

1. Die beim Heere, der Flotte, den Land- und Seewehrstämmen in Reich und Glied befindlichen Unteroffiziere und Soldaten, sowie die unteren Militärbeamten und die Gendarmen;
2. die Unteroffiziere und Soldaten der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr, für die Semester, innerhalb welcher sie zur Fahne einberufen sind, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Flotte, der Land- und Seewehr, desgleichen die Militärbeamte für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind und oder zu den Ersatztruppen mobiler Truppentörper gehören,
3. die Diakonissen.

IV. Die gegenwärtigen Inhaber des Mecklenburg-Strelizischen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege, des Mecklenburg-Schwerinschen Militär-Verdienst-Kreuzes und des Eisernen Kreuzes, sowie diejenigen, welche in einem Mecklenburgischen Truppentheile an einem der Feldzüge 1812—1815 Theil genommen haben, sind von allen edictmäßigen Steuern befreit, wenn deren Gesamtbetrag die Summe von 6 Mark nicht übersteigt.

§. 56. Normaljahr.

Wo in diesem Edicte der Ausdruck „Normaljahr“ gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 2. Juli bis 1. Juli zu verstehen, welches dem vom 2. Juli bis 1. Juli laufenden Steuerjahre, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.

§. 57. Declarationspflicht, Gastpflicht für Hausgenossen &c.

Jedermann ist verpflichtet, auch abgesehen von der bei den einzelnen Steuern im Gesetz speciell erwähnten Declarationspflicht, die zur Ermittlung seiner Steuerpflicht

erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde (Obrigkeit, Abschätzungs-Commission) auf deren Verlangen so zu ertheilen, daß er dieselben auf Erfordern durch Versicherer an Eidesstatt bekräftigen kann.

Diese Angaben und Nachweisungen, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Declarationen hat für Ehefrauen und unabgesonderte Kinder der Familienvater — soweit er die Einkünfte derselben nicht ohnehin als die seinigen mit zu versteuern hat — abzugeben, wie er auch für die Einzahlung der von denselben zu entrichtenden Steuern zu sorgen hat.

Eine gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich der Steuerpflicht Unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen deren Curatoren, rücksichtlich der Steuerpflicht moralischer Personen deren Verwaltern ob.

Gewerbetreibende, Vorsteher von gewerblichen Etablissements, Dienstherrschaften, sowie Schiffsführer sind zur Declaration und Entrichtung der von den Gehülften, Lehrlingen, Diensthoten und sonst bei ihnen in Kost und Lohn befindlichen Leute (vergleiche übrigens Nr. 13 alinea 3 der Instruction), sowie der Schiffsmannschaft zu entrichtenden Lohnsteuer verpflichtet; doch sind sie befugt, die von ihnen vorgeschossene Steuer von den dazu Verpflichteten durch Kürzung am Lohn oder auf andere Weise wieder einzuziehen.

§. 58. Anmeldepflicht derjenigen, welche im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden.

Personen, welche im Laufe des Steuerjahres nach der Bestimmung der §§. 46 und 54 erst steuerpflichtig werden, haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn desjenigen Hebungstermins, mit welchem ihre Steuerzahlungspflicht beginnt (sfr. jedoch §. 18) und bei Steuern, für welche eine Declaration des steuerpflichtigen Verhältnisses vorgeschrieben ist, unter gleichzeitiger Einreichung der Declaration der zuständigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Auch haben Steuerpflichtige, welche ihren Wohnsitz verändern, solches binnen 14tägiger Frist der Obrigkeit ihres bisherigen und ihres neuen Wohnsitzes anzuzeigen, damit die Umschreibung in den Steuerregistern geschehen kann.

Wer diese Anzeige ver säumt, ist, sofern nicht die Strafe der Defraude verwickelt ist, mit Ordnungsstrafe zu belegen (sfr. §. 59).

§. 59. Strafe der Steuerdefraude.

Wer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Declaration steuerpflichtiger Verhältnisse verpflichtet solche Declaration unterläßt oder in den Declarationen

sowie bei sonstigen ihm obliegenden Mittheilungen und Aufklärungen in Betreff seiner eigenen Steuerpflicht oder der Steuerpflicht solcher, für welche ihm nach §§. 57 und 58 die Declarationspflicht obliegt, unrichtige Angaben macht, verwirkt die Strafe der Steuerbefraude im dreifachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuerfasse dadurch verkürzt ist. Daneben ist die umgangene einfache Steuer noch nachzuzahlen.

Ist in Defraudationsfällen, aus Ursachen, welche außerhalb der Thätigkeit des Defraudanten liegen, eine Verkürzung der Steuerfasse nicht eingetreten, so findet ebenso wie bei sonstigen Zuwiderhandlungen, welche unter die vorstehenden Bestimmungen nicht fallen, eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark statt.

III. Bestimmungen über die Veranlagung und Hebung der Steuern.

§. 60. Veranlagende Behörden.

Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen liegt, soweit nicht für einen Theil der Gewerbe in den §§. 20—30 eine Abschätzung durch besondere Schätzungs-Commissionen angeordnet ist, der ordentlichen Obrigkeit des Steuerpflichtigen ob, mithin:

- a. in den Domainen dem Amte;
- b. in den zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Gütern der Gutsobrigkeit;
- c. in den Landstädten, sowie in der Residenzstadt Neustrelitz dem Magistrate.

Die Krappmühle wird hinsichtlich der Steuerhebung als zum Amte Stargard gehörig angesehen; das Gut Klein-Milzow gilt in solcher Beziehung als ein selbstständiges ritterschaftliches Gut.

Die Amtsgebiete zu Wefenberg und Fürstenberg sollen als zu den Städten Wefenberg und Fürstenberg, der Bauhof bei Fürstenberg als zum Amte Strelitz gehörig betrachtet werden.

Geräth ein Landgut in Konkurs, oder wird rücksichtlich eines Landguts die Bestellung eines Sequesters angeordnet, so hat der Konkursverwalter resp. der Sequester alle Obliegenheiten, welche die Verordnung den Gutsobrigkeiten in Bezug auf Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Steuern aus dem Gute auferlegt, zu erfüllen, wogegen ihm auch alle Rechte der Gutsobrigkeit in dieser Beziehung zustehen.

Die Veranlagung resp. Einschätzung der landwirthschaftlichen Steuer und der Miethsteuer und deren Erhebung steht der Obrigkeit zu, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist.

§. 61. Verfahren bei der Veranlagung.

1. In den §. 60 b. genannten Gütern geschieht die Veranlagung durch die Gutsobrigkeit allein.
2. In den Domainen dagegen, den Landstädten und in der Residenzstadt Neustrelitz haben die Obrigkeiten zu dem Veranlagungsgeschäfte Colligirungs-Deputationen, welche aus einem Mitgliede der Obrigkeit und zwei oder mehreren Weisigern bestehen, zuzuziehen. Die letzteren sind von der Obrigkeit aus der Zahl der Steuerpflichtigen mit Rücksicht darauf auszuwählen, daß dieselben von anerkannter Recllichkeit und genügender Kenntniß der Personal-, sowie der Gewerbs- und Erwerbs-Verhältnisse sein müssen. Die Wahl, welche je auf 2 Jahre in der Weise geschieht, daß beim jedesmaligen Wechsel die Hälfte der Weisiger ausscheidet, darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden, worüber die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Zahl der Weisiger beträgt in den Domanalämtern nach Ermessen der Obrigkeit 2—4, in den Städten bis zu 5000 Seelen mindestens 2, bis 10,000 Seelen mindestens 4, und über 10,000 Seelen mindestens 6.

§. 62. Zeit der Veranlagung.

1. Die Haupt-Veranlagung hat bei allen Obrigkeiten im Laufe des Monats August für das laufende, von 2. Juli bis zum 1. Juli zu berechnende Steuerjahr zu geschehen und ist zeitig vorher durch öffentliche Aufforderungen zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Declarationen, sowie durch Einziehung der sonst für die Steueransetzung erforderlichen Nachrichten einzuleiten.
2. Der Steuerhebung für das zweite Halbjahr soll jedesmal eine sorgfältige Berichtigung der Steuer-Register hinsichtlich der inzwischen zugegangenen und abgegangenen Steuerpflichtigen vorhergehen.
3. Wegen ausnahmsweiser Veranlagung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. §. 26, alin. 3.

§. 63. Steuer-Register.

Behuf der Veranlagung sind in die nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichteten Steuer-Register sämmtliche Steuerpflichtige des Bezirks, auch die durch

das Gesetz oder obrigkeitliches Attest als personae miserabiles befreiten Personen (cfr. §. 75), mit Ausnahme der steuerfreien Militärpersonen, einzutragen; die Steuer-Register werden ortschaftsweise, in den Ortschaften nach der Reihenfolge der Haus- resp. Gehöftnummern, aufgestellt.

Das Berichtigungsregister braucht nur eine Specification der eingetretenen Veränderungen gegenüber dem Hauptregister zu enthalten. Nr. 12 der Instruction.

§. 64. Ermittlung der Steuerfäße.

Die Obrigkeiten und in den im §. 61, 2 gedachten Bezirken die Colligirungs-Deputationen, haben die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen, auf Grundlage der eingereichten, nöthigenfalls zu berichtenden Declarationen, sowie der sonst eingezogenen Erkundigungen und eigener Kenntniß, einer sorgfältiger Prüfung zu unterziehen, nach dem Ergebniß derselben und in Beihalt der gesetzlichen Bestimmungen den Steuerfaß, die Colligirungs-Deputationen vorbehältlich der demnächstigen Prüfung durch die Obrigkeit, zu bestimmen und denselben in dem Steuer-Register in Ansatz zu bringen.

Personen, für welche das Edict keine besonderen Bestimmungen enthält, sind nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse getroffenen Bestimmungen oder sonst nach pflichtmäßigem Ermessen der Colligirungsbehörde heranzuziehen.

In Fällen, wo das Edict keinen bestimmten Steuerfaß vorschreibt, sondern einen Spielraum zwischen einem gegebenen Maximal- und Minimalfaß offen läßt, ist der Steuerfaß nach bestem Ermessen festzustellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Colligirungs-Deputation und der Obrigkeit steht der letzteren, jedoch nach zuvoriger Anhörung der Deputation, die Entscheidung zu.

Die von den Gewerbesteuer-Abschätzungs-Commissionen festgestellten Steuerfäße werden den betreffenden Obrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Hebung mitgetheilt und von diesen in das Steuer-Register übertragen.

§. 65. Steueransatz von Amtswegen.

Haben die zur Declaration verpflichteten Steuerpflichtigen zu der vorgeschriebenen Zeit Declarationen nicht abgegeben, so können dieselben bei der Veranlagung von Amtswegen zu einer Steuer angefaßt werden, welche unverändert für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten ist.

Der Steueransatz von Amtswegen kann auch auf die Vergangenheit ausgedehnt werden, wenn sich ergibt, daß eine Nachzahlung nicht declarirter Steuern stattfinden muß; dadurch werden die verwirkten Strafen nicht ausgeschlossen.

Sind diejenigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, nach welchen der Steueransatz gesetzlich sich richtet, der Obrigkeit nicht näher bekannt, so hat sie denselben in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte, nach ihrem besten Ermessen und unter Berücksichtigung des Aufwands des Steuerpflichtigen für sich und die Seinigen und in möglichst gleicher Weise wie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Steuerpflichtige zur Steuer anzusetzen.

Gegen die von Amtswegen ange setzte Steuer ist eine Reclamation nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige durch unvermeidliche, gehörig zu bescheinigende Hindernisse abgehalten war, rechtzeitig selbst zu declariren, oder wenn die ange setzte Steuer nachweislich mehr als das doppelte des gesetzlichen Steuerbetrags beträgt.

Der von Amtswegen gemachte Steueransatz befreit den Steuerpflichtigen nicht von der nachträglichen Einreichung einer Declaration, wenn dieselbe verlangt wird.

§. 66. Aufforderung zur Declaration.

Die Obrigkeiten sind befugt, durch Zusendung von Declarations-Formularen zur Abgabe von Declarationen noch besonders aufzufordern; die so besonders aufgeforderten Steuerpflichtigen müssen auch dann, wenn sie eine Steuer nicht zu declariren haben, das Formular mit einer desfalligen, in Betreff der Zinsensteuer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung versehen, der Obrigkeit binnen stägiger Frist zurückreichen.

Diejenigen, welche der an sie ergangenen besonderen Aufforderung nicht nachkommen, verfallen in eine Ordnungsstrafe (§. 59), welche indeß die etwa verwirkte Strafe der Defraudation nicht ausschließt.

§. 67. Abschluß der Steuer-Register.

Nach beendeter Veranlagung, resp. Berichtigung für die spätere Hebung sind die in duplo aufzustellenden Steuer-Register abzuschließen, in der Totalaufkunft und den Columnen 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 zu summiren und von der Obrigkeit und der Colligirungs-Deputation zu unterschreiben. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können die Register in Abwesenheit der Gutsherren auch von ihren Stellvertretern unterschrieben werden, doch bleiben die Gutsherren

selbst für die richtige Veranlagung und vollständige Aufführung der steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

§. 68. Hebungstermin.

Auf Grund der Steuer-Register werden die Steuern halbjährlich am 15. October und 15. April in Hebung gesetzt. Wegen ausnahmsweiser Erhebung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. §. 26 alin. 3.

Die Steuerpflichtigen sind schuldig, ihren Steuerbetrag bis zum letzten Tage des Hebungs-Monats, mithin zum letzten October, resp. bis zum letzten April un-aufgefordert bei der Obrigkeit resp. der von derselben designirten und öffentlich bekannt gemachten Kasse einzuzahlen.

Nach Ablauf des gedachten Tages ist von den Obrigkeiten, welchen zu diesem Zwecke ein executorium generale gegen alle sämigen Steuerpflichtigen damit ertheilt wird, sofort die zwangsweise Beitreibung der Steuern zu verfügen.

Diejenigen Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist, sind nach den laufenden Nummern des Steuer-Registers und unter Angabe des Namens der betreffenden Steuerpflichtigen, sowie des Betrages der ausfallenden Steuersummen der Central-Steuer-Direction mitzutheilen.

§. 68a. Zwangsvollstreckungs-Verfahren.

- I. Der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Beitreibung der von den colligirenden Obrigkeiten zu erhebenden edictmäßigen Steuern unterliegt nur das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (bewegliche körperliche Sachen und Forderungen).
- II. Die Obrigkeiten haben nach ihrem Ermessen die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen entweder selbst zu verfügen und durchzuführen oder nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Auf das Verfahren der Obrigkeiten finden die bezüglichlichen Vorschriften der Executions-Ordnung vom 30. September 1857 mit folgenden näheren Bestimmungen geeignete Anwendung:

1. Die Pfändung muß den Voraussetzungen des §. 712 der Civilprozeßordnung entsprechen.

2. Die Verwarnungsfrist und die Reluitionsfrist beträgt jede nur 3 Tage, auch kann die besondere Verwarnung jedes einzelnen Restanten nach Ermessen der Obrigkeit ersetzt werden durch ortsüblich bekannt gemachte Verwarnung „aller Restanten.“ Der Auktionstag (§. 15 Nr. 2 der Executionordnung vom 30. September 1857) ist regelmäßig nicht über 8 Tage anzusetzen.
3. Wenn von dritten Personen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung oder ein Anspruch auf die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen mittelst Klage geltend gemacht wird, so steht es zum Ermessen der Obrigkeit, auf die durch die Pfändung erworbenen Ansprüche zu verzichten, oder sich auf die Klage einzulassen. Im letzteren Falle werden der Obrigkeit die durch den Prozeß entstandenen Kosten aus der Central-Steuer-Kasse nur dann erstattet, wenn sie zuvor der Central-Steuer-Direction von dem Sachverhalt Kenntniß gegeben und diese sich mit der gerichtlichen Ausmachung der Sache einverstanden erklärt hat.

Auf eine solche Kostenerstattung hat die Obrigkeit auch dann Anspruch, wenn sie in einem Konkurse auf die Feststellung angemeldeter Steuern im Einverständnisse mit der Central-Steuer-Direction Klage erhebt.

- III. Wegen der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten sich nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

§. 69. Einfindung der Steuern.

Spätestens bis zum Ende des auf den Hebungstermin folgenden Monats hat die Obrigkeit bei Meldung der Zwangsvollstreckung die gesammte Steuersumme an die Central-Steuer-Direction einzufinden.

Bei diesen Einfindungen, sowie auch bei Einfindung von Erhebungen aus Monituren und von Strafen ist der Central-Steuer-Direction in einem Begleitschreiben genaue Mittheilung zu machen:

welche Summe, von welcher Behörde und zu welcher Hebung, ob vollständig oder abschlägig, oder aus Monituren (welchenfalls das Datum der Monitur anzugeben ist) Zahlung geleistet wird, oder ob erhobene Strafgeelder eingefandt werden.

Bei ritterschaftlichen Gütern ist auch das Gut, für welches gezahlt wird, und die betreffende Postation anzugeben.

§. 70. Einsendung der Steuer-Register.

Gleichzeitig mit Einsendung der Steuersumme, wenn diese aber bis dahin nicht erfolgt ist, spätestens bis zum 15. des auf den Hebungstermin folgenden Monats, ist das duplum des Steuer-Registers resp. des Berichtigungs-Registers, oder wenn Berichtigungen nicht vorgekommen sind, eine Vacatbescheinigung, unter Anschluß der Declarationen der Steuerpflichtigen, der Verhandlungen der Gewerbesteuer-Einschätzung-Commissionen und der sonstigen bei der Veranlagung vorgekommenen Verhandlungen bei Weidung der Zwangsvollstreckung an die Central-Steuer-Direction einzusenden.

§. 71. Revisions-Verfahren.

Die Central-Steuer-Direction hat die Veranlagungen einer genauen sachlichen und rechnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen.

Sie hat dabei bezüglich der durch die Einschätzungs-Commissionen festgestellten Steuern die Befugniß, eine Wiederholung der Einschätzung unter Anführung thatsächlicher Umstände durch die Einschätzungs-Commission zu veranlassen, bezüglich der übrigen Steueranfäge die Befugniß zur Monitor. cfr. §. 72.

Der Revisionsbefund ist an die Obrigkeit zu übersenden; diese ist verpflichtet, die Erinnerungen der Steuer-Direction binnen 14 Tagen zu beantworten.

Erscheint in einem obrigkeitlichen Bezirk die Einschätzung überhaupt oder in einem größeren Umfange oder in Betreff einzelner Klassen von Steuerpflichtigen im Vergleich mit der Einschätzung in anderen obrigkeitlichen Bezirken, welche in gewerblicher oder landwirthschaftlicher Hinsicht ähnlich oder ungünstiger stehen, zu niedrig, so kann auf begründet befundenen Antrag der Central-Steuer-Direction Großherzogliche Landes-Regierung mit Zustimmung des Engeren Ausschusses anordnen, daß behuf der nochmaligen Vornahme der Einschätzung in dem zu bestimmenden Umfange eine neue Einschätzungs-Commission gebildet werde, deren Vorsitz einem von Großherzoglicher Landes-Regierung zu bestellenden Commissarius übertragen wird. In solchen Fällen führt die Berufung des Vorsitzenden (cfr. §. 53 Abs. 3) an eine Berufungs-Commission, bestehend aus einem Landesherrlichen Commissarius und je einem vom Engeren Ausschusse zu wählenden Deputirten von Ritter- und Landschaft.

§. 72. Weiteres Verfahren.

Die Steuer-Direction stellt nach Prüfung der Monitor-Beantwortungen die Steuer-Register und die von den Obrigkeiten abzuliefernden Steuersummen fest.

Je nachdem durch die gestellten und aufrecht erhaltenen Monituren die Steuer-summe erhöht oder abgemindert worden, findet eine Nachzahlung Seitens der Obrigkeit oder eine Restitution an dieselbe und durch diese eine Wahrnehmung von dem Steuerpflichtigen oder eine Herauszahlung an denselben statt. Die Liquidation über die Nachzahlungen und Rückzahlungen ex monitis zwischen der Steuer-Direction und den Obrigkeiten findet zur Vermeidung von Baarzahlungen für die October-Hebung bei Gelegenheit der folgenden April-Hebung Statt; von einem Steuerjahr in das andere darf die Liquidation nicht übertragen werden, doch sollen baare Rückzahlungen aus der Central-Steuer-Kasse bei einem Betrage bis zu 75 \mathcal{R} nur auf specielles Erfordern des Berechtigten geleistet, Nachforderungen bis zu diesem Betrage nur dann gestellt werden, wenn außerdem Monituren zur Erledigung stehen.

Das durch die Monituren berichtigte Steuer-Register ist für die folgende Hebung des laufenden Steuerjahres grundlegend zu machen.

§. 72 a. Berufungsbefugniß der Obrigkeit.

Gegen die Anordnung der Central-Steuer Direction, daß eine Wiederholung der Einschätzung einzutreten habe (§. 71), sowie gegen Monitor-Entscheidungen (§. 72) der Central-Steuer-Direction steht der Obrigkeit die Berufung an die Landes-Regierung zu, bis zu erfolgter Recurs-Entscheidung ist aber sowohl jener Anordnung, als den Monitor-Entscheidungen Folge zu geben.

Nur wenn im ersteren Falle die Berufung gegen die Anordnung einer wiederholten Einschätzung binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Aufforderung der Central-Steuer-Direction eingelegt worden ist, soll derselben ein Suspensiv-effect zustehen.

§. 73. Erhebungs-Procente.

1. Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeiten, mit Ausschluß jedoch der ritterschaftlichen Obrigkeiten, gestattet, 3 Procent der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Steuersumme als Remuneration, sowie zur Bestreitung aller Nebenkosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung *cc.* in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

2. Das Porto für die gesammte abgehende und ankommende Brief-, Geld- und Packet-Correspondenz mit der Steuer-Direction und anderen Behörden in Steuerangelegenheiten ist von den colligirenden Obrigkeiten zu tragen.
3. Das Verfahren in Veranlagungs- und Reclamationsfachen ist gebührenfrei.

§. 74. Formulare.

Zu den Steuer-Registern, den Einschätzungs Tabellen und den Declarationen sind von den Obrigkeiten, den Einschätzungs-Commissionen und Steuerpflichtigen die in der Instruction vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, widrigenfalls die Steuer-Direction zur Rückgabe der vorschriftswidrig eingesandten Register, Tabellen und Declarationen befugt und verpflichtet ist.

§. 75. Remissionen.

Nachlässe an der Steuer können, außer aus den im Gesetz besonders statuirten Befreiungsgründen, von den Obrigkeiten nur in dringenden Fällen und zwar jedesmal für eine Hebung und unter Angabe des Grundes im Steuer-Register, sowie unbeschadet des Monitur-Rechts der Central-Steuer-Direction, gewährt werden.

§. 76. Restitution der Steuern.

Ansprüche auf Restitution indebite erlegter Steuern müssen — sofern sie nicht im Wege des §. 77 zu erledigen sind — bei der October-Hebung bis zum 1. Mai, bei der April-Hebung bis zum 1. November bei der Central-Steuer-Direction angebracht werden.

Gegen ungewährliche Entscheidungen derselben steht die Berufung an die Landes-Regierung frei binnen einer vom Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an zu berechnenden präclusivischen Frist von 3 Wochen.

§. 77. Reclamations-Verfahren.

1. Steuerpflichtigen, welche glauben, daß sie unrichtig zur Steuer veranlagt sind, steht es frei, bis zum 8. November und bei der April-Hebung bis zum 8. Mai eine Reclamation bei der Obrigkeit einzubringen. Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeiten steht eine Berufung an die Steuer-Direction und von dieser an die Landes-Regierung offen, in beiden Fällen binnen 3 Wochen präclusivischer Frist, welche von dem Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an läuft.

2. Bis zur endlichen Entscheidung ist jedoch die veranlagte Steuer vorbehältlich der etwaigen Restitution zu entrichten.
3. Reclamationen und Recurse, welche nach Ablauf der dafür bestimmten Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen.
4. Wegen der Reclamationen gegen die Entscheidungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Commissionen vergl. §. 27.

§. 78. Strafverfahren.

1. Die veranlagenden Obrigkeiten, in deren Behinderung die Central-Steuer-Direction, haben, wo die Verübung einer Steuer-Defraude zu ihrer Kenntniß kommt, nach summarisch untersuchter Sache auf Nachzahlung der rückständigen Steuer und auf die poena tripli zu erkennen, dieselbe wahrzunehmen und an die Central-Steuer-Kasse abzuliefern.
2. Die Erkennung und Beitreibung der Ordnungsstrafen steht der Obrigkeit zu, welcher die Strafbeträge verbleiben.

§. 79. Verjährungsfristen.

Sowohl für die nach diesem Edict zu erkennenden Strafen als für die Nachforderung der verkürzten Steuern soll eine Verjährung stattfinden, welche eintritt:

- a. für die Defraudestrafe: bei der Zinsensteuer nach Ablauf von 10 Jahren, bei den übrigen Steuern nach Ablauf von 3 Jahren;
- b. für die Ordnungsstrafen: nach Ablauf von 1 Jahr;
- c. für die Nachforderung der verkürzten Steuer selbst, mit Ausnahme der Zinsensteuer, für welche eine Verjährung nicht stattfindet, nach Ablauf von 10 Jahren,

immer von dem Zeitpunkt an gerechnet, mit welchem der Steuerbetrag, bei dem die Contravention begangen, fällig geworden wäre oder fällig geworden ist.

§. 80. Schlußbestimmungen.

Dieses Edict tritt mit dem 1. Juli 1886 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen:

1. das Contributions-Edict vom 18. Juni 1874 und die zu demselben erlassene Instruction,
2. die Verordnungen vom 2. Juni 1880 (Officieller Anzeiger Nr. 20)

und vom 22. Januar 1881 (Officieller Anzeiger Nr. 6) zur Abänderung und Ergänzung des Revidirten Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874.

3. die Verordnungen vom 6. Juni 1882 (Officieller Anzeiger Nr. 21), vom 15 März 1883 (Officieller Anzeiger Nr. 7), betreffend einen Zusatz zum Revidirten Contributions-Edicte vom 18. Juni 1874.



1. Das Gesamt-Verar der Großherzoglichen Patronat-Kirchen in Neustrelitz und alle vom Großherzoglichen Consistorio verwalteten Stiftungsgelder, insofern dieselben zum Besten von Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Wittwen und Waisen und Armen überhaupt sundirt sind; der Kirchenfonds.
2. Sämmtliche Kirchen, sowohl Landesherrlichen, als Privat-Patronats.
3. Sämmtliche Armenbehörden in Ansehung ihrer Kapitalien.
4. Das Carolinenstift nebst den zu Gunsten desselben gegründeten Special-Stiftungen, Haushofmeister Denksches Schul-Legat, Geh. Medicinalrath von Hieronymische Stiftung, Kastellanin Rathlensches Legat, Hofrath Tangapsche Stipendiat-Stiftung, Stipendium Carolinum, das Blüthsche Legat, Schulrath Dr. Eggertsches Legat, Consistorialrath Wernersche Stiftung, Georgs-Stipendium, die Newische Stiftung, das Legat eines Unbekannten, die Hofrath Tangapsche Stiftung, das Levysche Legat, die Kronprinz Friedrich Carl Christian von Dänemark-Stiftung, die Kaufmann J. D. Hingelsche Stiftung, die von Moltkesche Stiftung, das Hausmarschall von Monroysche Legat, die König Georg V. von Hannover-Stiftung, die Großherzog Friedrich Wilhelm-Stiftung, die Wilhelm von Normansche Stiftung, die Rath Kolbesche Stiftung, die Koloff-Stiftung, die Stiftung zur Belohnung guter Dienstdotinnen, die Großherzog Georg-Stiftung, Asyl, Wittve Henningsche Blinden-Stiftung, Allgemeine Bürger-Krankenkasse, Wittholz-Stiftung, Schönheit-Stiftung, Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes, sämmtlich in Neustrelitz.
5. Die Stiftung der Königin Charlotte von England, des Herzogs Adolf Friedrich IV. und des von Dewiz für die Schule zu Neubrandenburg, die Scurrowsche Stiftung, das Beckmannsche Legat, der Bürger-Hospital-Verein, die Staatsrath von Lorenz-Stiftung, die Wittwen-Kasse der Prediger, die Wittwen-Kasse der Kaufleute, die Johann Heinrich Voß-Stiftung, die Arbeiter-Sterbe-Kasse, Wittwen-Pensions-Kasse der Freimaurer, Rettungshaus Bethanien, Herberge zur Heimath, von Arenstorffsches Legat, sämmtlich in Neubrandenburg.
6. Die Besendahlische Stiftung, das Johannis-Stift, das Hospital, die Kranken-Kasse, die Schulische Stiftung, die Prediger-Wittwen-Kasse für den

- Friedlandschen Werder, die Gymnasial-Lehrer-Wittwen-Kasse, sämmtlich in Friedland.
7. Das Rundshornsche Legat, die Legate der Ehefrau des Bürgermeisters Burchard, des Bürgermeisters Burchard, der Wittve Lindemann, der Ehefrau des Bürgermeisters Weichel, des Senators Brig, die Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, Senator Spiegelbergsches Legat, sämmtlich in Woldegk.
 8. Legatum Johanneum, Legatum Strübingianum, das Hospital, die Sophasche Stiftung, die Rentier Prestinschen Legate von 1868 und 1869, sämmtlich in Stargard.
 9. Die Dierffensche Stiftung, das Bürger-Hospital, der Verein für hilflose Familien, das Simon-Jacobysche Legat, die Wilhelm und Charlotte von Schevesche Stiftung, die Simon-Jacobysche Fideicommiss-Stiftung, die Carl und Minna Bornsche Stiftung, die Joachim Salomon Cohnsche Stiftung, die Carl Bornsche Stiftung, die Minna Bornsche Stiftung und die Carl Bornsche Jubiläums-Stiftung sämmtlich in Strelitz.
 10. Die Hofrath Strohsche Stiftung, das Quarkowstysche Legat, das Kaufmann Wilbbergsche Legat, das Bropsche Legat, das Uhrmacher Müllersche Legat, Stiftung der Vorschuß-Anstalt, sämmtlich in Fürstenberg.
 11. Die Cantor Eulenbergsche Stiftung und das Hospital in Wefenberg.
 12. Das Oberst Wedig Christoph von Riebenschche Legat in Brohm, die Geheimraths-Präsident Stephan Werner von Dewigsche Stiftung in Roggenhagen und Brunn, Präsidentin von Schevesches Legat für die Armen in Gansow, Krietsche Stiftung für Leppin und Cölpin.
 13. Das Amtmann Dörtsche Legat in Kl. Nemerow, das Pastor Aepinussche Legat in Alt-Käbelich, die Eggersche Stiftung in Ballwitz, das Ziegler Nicolassche Legat in Herzwolde, das Drost Heldtsche Legat in Feldberg, die Wefenberg-Wirower Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, die Amts Rath Saurische Stiftung in Sabel.
 14. Die Staatsminister von Dergen-Stiftung zur Unterstützung hilflosbedürftiger Wittwen von Schullehrern, namentlich von Landschullehrern im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Strelitzischer Landes-Verein der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für Deutsche Invaliden, Präsident von Schevesche Schenkung für städtische Arbeiter, Schullehrer-Unterstützungs-Verein für Mecklenburg-Strelitz.

Anlage II.

cum subadjunctis A. B. C. D.

Instruction

zur

Ausführung des Contributions-Edicts.

I. Thätigkeit der Obrigkeiten.

1.

Die Veranlagung (Repartition) der Steuern und die Hebung derselben liegt den Obrigkeiten ob. Bei der Veranlagung haben die Obrigkeiten in den im §. 61, 2 genannten Bezirken Colligirungs-Deputationen zuzuziehen. Die Einschätzung zu den Gewerbesteuern (§. 20—29) und zu der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken geschieht durch die Einschätzungs-Commissionen (§. 21).

2.

Alljährlich bis spätestens zum 30. Juni haben die Obrigkeiten die Steuer-Veranlagung vorzubereiten.

Zu dem Zweck liegt ihnen insbesondere ob:

Die Aufstellung der Steuer-Register;

Die Bestellung der Einschätzungs-Commissionen und Colligirungs-Deputationen, soweit in denselben Personen-Veränderungen eingetreten;

Die Beschaffung des für die Veranlagung nöthigen Materials zc.

3.

Die Hauptsteuer-Register sind nach dem, in Anlage A. beigelegten Formular (§. 74) in duplo anzufertigen, und ist die Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3 bis zum 30. Juni fertig zu machen. Dabei ist für jeden Steuerpflichtigen so viel Platz zu lassen, daß die Nachtragung von Dienstboten zc. nach Maßgabe der Declaration noch möglich bleibt.

Die im letzten Jahre zugezogenen steuerpflichtigen Personen sind in einem Anhange zum Steuer-Register aufzuführen, unter Hinweis auf diejenigen Nummern, unter welchen sie im Hauptregister stehen.

4.

B. C.
 Auf Grund der Hauptsteuer-Register und der nach §. 17 zu führenden namentlichen Nachweisungen der Gewerbetreibenden sind gleichzeitig für die der Einschätzung unterworfenen Gewerbebetriebe und die landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken die Einschätzungs-Tabellen nach Formular B. und C. von den Obrigkeiten durch Ausfüllung der Spalten 1—4 aufzustellen und bis zum 1. Juli dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zuzustellen. Für die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten ist die Anwendung des Formulars nicht erforderlich; es genügt, wenn dieselben eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorkommenden einschätzungspflichtigen Gewerbebetriebe mit den nöthigen Angaben über die Bedeutung des Betriebes (Gehülfszahl u.), oder wenn solche Gewerbebetriebe nicht vorhanden sind, eine Vacatanzeige spätestens am 1. Juli an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die ritterschaftlichen Güter einsenden. Die Zusammenstellung der Einschätzungs-Tabelle für den Kreisbezirk ist sodann Sache des Vorsitzenden.

5.

Die Anfertigung der Einschätzungs-Tabellen für die Gewerbebetriebe geschieht von den Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission) nach den Steuerabtheilungen A., B., C. des §. 29, in der Weise, daß von den im § 13 genannten Arten der Gewerbebetriebe unter A. die Nummern 1, 2, 3, unter B. die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C. die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden; etwaige unter Littera D. des §. 29 fallende Gewerbebetriebe sind unter B. nach der Nummer 7 mit aufzuführen. — Werden nach Abgabe der Einschätzungs-Tabellen, resp. der Zusammenstellung der einzuschätzenden Gewerbebetriebe, an den Vorsitzenden der Commission im Laufe des Steuerjahres, und zwar während der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar, neue Gewerbebetriebe begonnen, so haben die Obrigkeiten solche dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen, und zwar sofort in jedem einzelnen Falle, wenn der Betrieb während des Einschätzungsgeschäfts innerhalb der Monate Juli und Januar eröffnet ist, während die vom 1. August bis ult. December eröffneten Betriebe in einer Nachtrags-Zusammenstellung (Einschätzungs-Tabelle) dem Vorsitzenden am 2. Januar zuzustellen sind. Gewerbebetriebe, welche erst nach dem 1. Februar begonnen werden, sind erst in die Tabelle des nächsten Steuerjahres mit aufzunehmen. Eine Abweichung von diesem ordentlichen Verfahren findet nur in dem im §. 26 Abs. 3 des Edicts bestimmten Falle statt.

6.

Zu der Einschätzungs-Tabelle für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken ist das Formular C. zu benutzen; die Aufführung geschieht nach der Reihenfolge der Hausnummern; die auf der Feldmark für sich liegenden ländlichen Gehöfte sind nach ihrer Lage vor den einzelnen Thoren zusammenzustellen.

7.

Die Einschätzungs-Commissionen sind nach Vorschrift des §. 21 zu bilden.

Soweit die Auswahl der Beisitzer der Commission der Obrigkeit überlassen ist, — in den Domainen ganz, in den Städten zur Hälfte — werden die Obrigkeiten bemüht sein müssen, zu diesem wichtigen Amte Männer von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal- und Gewerbsverhältnisse zu bestellen; gleichzeitig ist in den Städten die repräsentirende Bürgerschaft, welche die andere Hälfte der Beisitzer gewählt, darauf hinzuweisen, daß nur Männer der vorstehend gedachten Qualification gewählt werden dürfen.

In gleicher Weise sind für jede Commission die Substituten (§. 21 Nr. 3) zu bestellen. Sowohl bei temporärer Verhinderung eines Beisitzers, als auch bei dauerndem Ausscheiden eines solchen in Folge von Todesfall, Wegzug oder später eingetretener Unfähigkeit zc. tritt der primo loco ernannte Substitut, an die Stelle eines von der Bürgerschaft gewählten Beisitzers aber stets auch der gewählte Substitut, in die Commission ein.

Der Kreis-Convent hat bei Bestellung der Commission neben dem Vorsitzenden auch dasjenige Mitglied der Commission zu bezeichnen, welches in Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz in der Commission zu führen hat.

8.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nach §. 61, 2 zu der Veranlagung der nicht der Einschätzung unterliegenden Steuern Colligirungs-Deputationen zuzuziehen haben, haben diese rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung geschieht nach der §. 61, 2 gegebenen Vorschrift, im Uebrigen in bisher üblicher Weise.

9.

Den Obrigkeiten liegt ferner ob die Beschaffung des Materials für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, soweit dieselbe nicht für die Gewerbetreibenden zc.

in dem Abschnitt II., Nr. 29, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission ausdrücklich zugewiesen ist.

10.

Demgemäß haben die Obrigkeiten zeitig das Nöthige zu veranlassen, insbesondere durch vor dem 1. Juli jeden Jahres zu erlassende öffentliche, resp. in kleineren obrigkeitlichen Bezirken durch specielle Aufforderung zur Einreichung der vorgeschriebenen Declarationen, wobei der gesetzliche Termin zur Einreichung, der 1. August, und die gesetzliche Defraudationsstrafe (§. 59 des Edicts) allemal in Erinnerung zu bringen, auch darauf hinzuweisen ist, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welchen Declarationsformulare nicht besonders zugestellt sind, dieselben bei der Obrigkeit (resp. den Schulzen u.) in Empfang nehmen können. Die Obrigkeiten sind dabei berechtigt, in allen Fällen, wo ihnen die steuerpflichtigen Verhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, durch Zufendung von Declarationsformularen (Anlage D.) den Steuerpflichtigen noch besonders Anlaß zur Declaration zu geben (§. 66). Von dieser Befugniß wird in der Regel Gebrauch zu machen sein bei solchen Steuerpflichtigen, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung von Pachtsteuer (§. 6), von Steuer vom verpachteten Grundbesitz (§. 8), von Miethsteuer (§. 10), von Gewerbesteuern, welche nicht der Einschätzung unterliegen (§. 30—34), von Besoldungs- oder Erwerbsteuern (§§. 37 und 39) oder von Zinsensteuern (§. 45) anzunehmen steht.

Uebrigens ist selbstverständlich, daß die Obrigkeiten, ungeachtet der generell vorgeschriebenen Declarationspflicht, die steuerpflichtigen Verhältnisse auch durch andere Mittel, insbesondere durch Nachfragen ihrer Unterbeamten, Schulzen u. zu ermitteln befugt bleiben, und daß es z. B. in Betreff der Diensthoten u. von solchen Personen, die sonst etwas nicht zu declariren haben, häufig gerathen sein wird, durch Aufschreiben derselben eine Menge von Declarationen zu vermeiden. In solchen Fällen, oder wenn der Obrigkeit die in Betracht kommenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen genau bekannt sind, genügt die Ausfüllung der betreffenden Spalte des Steuer-Registers Seitens der Obrigkeit ohne Beifügung einer Declaration. Doch bleibt, im Falle eines Uebersehens, der Steuerpflichtige selbst stets zur eigenen Declaration verhaftet, wie auch der Central-Steuer-Direction die Befugniß zur nachträglichen Forderung einer eigenen Declaration des Steuerpflichtigen vorbehalten bleibt.

11.

Auf Grund des so und durch anderweite Erfundigung gewonnenen Materials haben die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die Veranlagung selbst vorzu-

nehmen und das Ergebniß in das Hauptsteuer-Register (Formular A.) nach dem Muster der beispielsweise geschehenen Ausfüllung einzutragen und die Register, nachdem auch die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission nach §. 26 mitgetheilten Steuersätze der eingeschätzten Gewerbebetriebe in die Spalten 10 und 11 nachgetragen sind, abzuschließen. (§. 67.)

Die übrigen Obrigkeiten dagegen übermitteln das so gewonnene Material, namentlich die gesammelten eingegangenen Declarationen u., mit den beiden Exemplaren des Hauptsteuer-Registers (sfr. oben Nr. 3) zum 1. August der Colligirungs-Deputation behuf der eigentlichen Veranlagung der Steuersätze. (§. 64.)

Die Declarationen sind zuvor nach der Reihenfolge des Registers zu ordnen und mit laufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 4 des Registers eingetragen werden.

Nach Beschaffung der Repartition der Steuersätze reicht die Colligirungs-Deputation beide Exemplare des Registers mit der geschehenen Eintragung und allem Zubehör spätestens am 30. September an die Obrigkeit zurück, welche die geschehene Veranlagung ihrerseits einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, bei abweichender Ansicht, nach Anhörung der Deputation, die Steuersätze anderweit festsetzt (§. 64, Abs. 4), sodann die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission übermittelten Ergebnisse der Einschätzung der Gewbesteuer und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken in Spalte 10 und 11, resp. 5 und 6 des Registers aus den Einschätzungs-Tabellen überträgt (§. 64, letzter Absatz), und dann das Hauptsteuer-Register am 15. October zum Abschluß bringt.

Während demnach, wie oben erwähnt, in Betreff der von der Colligirungs-Deputation angelegten Steuern die Obrigkeit die Prüfung und definitive Festsetzung hat, steht derselben hinsichtlich der eingeschätzten Steuern eine Cognition nur in so weit zu, als sie auf Grund des §. 55, II., 4 wegen Uuermögens oder Erwerbsunfähigkeit den von der Commission angelegten Steuersatz in Absatz zu bringen berechtigt ist. sfr. Nr. 28.

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche zugleich Wandersteuer auf Grund der Verordnung vom 19. December 1883 bezahlen, ist der nach §. 13 alin. 2 von der Gewbesteuer bei der Hebung abzusetzende Betrag der gezahlten Wandersteuer in Spalte 24 abzurechnen, und solches in der Spalte. Bemerkungen, zu erläutern.

In §. 4 sub 6 ist den Hänslern und Büdnern und in §. 6 Abs. 2 den Pächtern ländlicher Grundstücke gestattet, unter gewissen Voraussetzungen auf ihre

landwirthschaftliche Steuer den Betrag der von ihnen zu zahlenden Gewerbesteuer, Lohnsteuer oder Besoldungs- und Erwerbsteuer ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen. In diesen Fällen kommt in Spalte 6 des Steuer-Registers der verringerte Betrag der landwirthschaftlichen Steuer, in Spalte 11, 13, 15 und 17 aber die volle resp. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer in Ansatz.

Das Hauptsteuer-Register ist stets von der Obrigkeit und der Colligirungs-Deputation zu unterschreiben.

12.

Hinsichtlich der Berichtigung des Steuer-Registers für die April-Hebung (§. 62, Abf. 2) findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt. In das Berichtigungs-Register, zu welchem das Formular A. zu verwenden, sind zunächst unter der Rubrik: „I. Abgang“ diejenigen Steuerpflichtigen des Hauptsteuer-Registers unter Beibehaltung der laufenden Nummer des Letzteren aufzunehmen, deren Steuerbeträge bei der April-Hebung nicht mehr zur Hebung gelangen, unter kurzer Anführung des Grundes des Ausfalles in der Spalte: Bemerkungen, und dann unter der Rubrik: „II. Zugang“ die neu hinzugekommenen oder die im Hauptsteuer-Register etwa übersehenen Steuerpflichtigen aufzuführen. Sind einschätzungspflichtige Gewerbe oder landwirthschaftliche Betriebe hinzugekommen, so sind die desfalligen Nachtrags-Einschätzungs-Tabellen dem Vorsitzenden der Commission bis zum 1. Januar, das Berichtigungs-Register aber in Betreff der übrigen Steuern der Colligirungs-Deputation im Laufe des Februars zuzustellen. Diejenigen im Berichtigungs-Register in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen, deren Steuerzahlungspflicht schon im October-Hebungstermin (am 15. October) begründet gewesen (§. 54), welche aus irgend einem Grunde in das Hauptsteuer-Register aber nicht aufgenommen gewesen sind und deshalb die October-Steuer nicht bezahlt haben, haben die Letztere bei der April-Hebung nachzuzahlen. Dieselben sind deshalb im Berichtigungs-Register mit dem doppelten Ansatz aufzuführen, und ist der Grund hierfür in der Spalte: Bemerkungen, kurz zu verzeichnen.

13.

Vor dem 1. October, resp. vor dem 1. April ist den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder sonstige Mittheilung die Zeit des bevorstehenden Hebungstermins mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, daß die im §. 58 vorgeschriebenen Anzeigen von im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig gewordenen Personen und Verhältnissen, sofern sie noch nicht gemacht, bei Ver-

meidung der gesetzlichen Strafe, vor dem Beginn des Hebungs-Termins zu machen seien.

Anzeigen, welche in Folge hiervon noch eingehen, sind, soweit thunlich, namentlich in Betreff hinzugekommener Diensthoten, Gewerbegehilfen u. sowie von Hunden, noch durch Nachtragung im Steuer-Register zu berücksichtigen und mit in Hebung zu setzen; anderen Falls aber für die nächste Hebung zurückzusetzen. Es ist dabei zu beachten, daß nach dem Grundsatz des §. 54 für Diensthoten, Gewerbegehilfen u. die Steuerzahlungspflicht immer an dem Orte, resp. bei demjenigen Prinzipal besteht, wo sie beim Beginn des Hebungstermins, am 15. October, resp. am 15. April, sich befinden.

Selbstständig domicilirte Gewerbegehilfen, Tagelöhner u., welche außerhalb ihres Wohnorts arbeiten oder dienen, steuern an ihrem Wohnorte.

14.

Für die Erledigung von Reclamationen ist im Obd. ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben, je nachdem dieselben gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen oder gegen die Steueransätze der Obrigkeiten und Colligirungs-Deputationen erhoben werden.

Beide Arten von Reclamationen sind bei der Obrigkeit binnen bestimmter Frist einzubringen und zu begründen, die erstere bis zum 22. August, resp. 22. Februar incl. (§. 27), die letztere binnen 3 Wochen, nachdem die Steuer in Hebung gesetzt, also bis zum 8. November, resp. 8. Mai incl. (§. 77). In beiden Fällen ist, vorbehaltlich der Restitution, die veranlagte Steuer bis zur endlichen Entscheidung im Hebungstermin zu entrichten.

15.

Wird gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Commission in Betreff der Gewerbesteuer oder der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken von dem Steuerpflichtigen die Berufung rechtzeitig innerhalb der eben-gedachten Frist eingelegt, so hat die Obrigkeit das Erachten der Einschätzungs-Commission unter Vorlage der Einschätzungs-Tabelle (nöthigenfalls eines Extracts daraus) und der sonstigen Verhandlungen zu erfordern und die Angelegenheit zu instruiren. Sie hat dabei die Befugniß, von dem Reclamanten den gehörigen Nachweis seiner Behauptung einer zu hohen Einschätzung und zu diesem Zweck auch die Vorlage der Handels- und Geschäftsbücher zu verlangen.

Nach vollständig instruirter Sache wird die Reclamation von der Obrigkeit entweder als unbegründet zurückgewiesen oder mit dem obrigkeitlichen Erachten der Central-Steuer-Direction zur Entscheidung vorgelegt. Diese Vorlage kann, wenn mehrere Reclamationen gegen dieselbe Einschätzungs-Tabelle gleichzeitig vorliegen, gemeinschaftlich erfolgen.

Die Entscheidung der Central-Steuer-Direction ist dem Reclamanten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

In der Ritterschaft werden bei Reclamationen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commission die in Nr. 14 und 15 der Obrigkeit zugewiesenen Functionen und Befugnisse von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission, resp. dessen Stellvertreter ausgeübt.

16.

Reclamationen gegen die Steueransätze der Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern) und der Colligirungs-Deputation (§. 77) werden von der Obrigkeit instruiert und in erster Instanz entschieden; dieselben haben zunächst den Character einer Repräsentation.

17.

Die Hebung der Steuer findet nach der Bestimmung des §. 68 statt in der 2^{ten} Hälfte der Monate October und April. Nach Ablauf dieser Monate ist sofort die Zwangsvollstreckung einzuleiten und bis zum Ablauf des Novembers, resp. des Mai durchzuführen, damit am letzten November und Mai die Steuersumme an die Central-Steuer-Kasse spätestens eingezahlt werden kann. Selbstverständlich gilt dieser Termin nur als Endtermin, und sind, soweit Zwangsvollstreckung nicht erforderlich, die Steuerbeträge schon früher, gleich nach beschaffter Hebung einzusenden.

18.

Bei der Verpackung des Geldes ist zu berücksichtigen:

- a. daß unter dem Nachtheile der Rückendung die verschiedenen Münzsorten nicht durcheinander geworfen werden dürfen, namentlich
- b. Mark- und Halbmarkstücke nicht anders als in Rollen, worauf der Betrag des Inhalts und der Name der absendenden Behörde verzeichnet steht, einzusenden sind;

- c. daß der Kassirer alle Zahlungen nur in derjenigen Münzsorte, in welcher sie vorschriftsmäßig geleistet werden sollen, annehmen darf, mithin alle in anderen Münzsorten eingehenden Gelder unmittelbar zurücksenden muß, auch
- d. angewiesen ist, in Fällen, in welchen die Zahlung entweder nicht vollständig oder nicht in vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet ist, den fehlenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen, falls dieser nicht über drei Reichsmark beträgt, in welchem Falle der Behörde nur die Unrichtigkeit, unter Rücksendung des etwaigen Ausschusses, zu melden und die Quittung nur auf geleistete abschlägliche Zahlung zu ertheilen ist.

Bei der Einzahlung vermittelt Postanweisungen kann an die Stelle des Begleitschreibens der Coupon der Postanweisung treten; derselbe muß solchen Falles alles dasjenige enthalten, was nach §. 69, Absatz 2 und 3 Inhalt des Begleitschreibens sein soll.

19.

Die im §. 70 vorgeschriebene Einsendung des dupli des Hauptsteuer-Registers (resp. bei der April-Hebung des Berichtigungs-Registers), nebst dem duplo der Einschätzungs-Tabellen (in den Rittergütern der extractiven Mittheilungen der Vorsitzenden der Commissionen, Nr. 11), auch einer Abschrift des geführten Wander-Steuer-Registers und dem sonstigen Zubehör an die Central-Steuer-Direction behuf der Revision hat bis zum 15. der Monate November und Mai zu geschehen, gleichviel, ob bis dahin die ganze Steuerfumme hat abgeführt werden können oder nicht.

In das Wander-Steuer-Register müssen die laufenden Nummern des Hauptsteuer-Registers mit eingetragen sein. Bei der April-Hebung ist stets das Wander-Steuer-Register für das begonnene Jahr abschriftlich anzuschließen.

20.

Das Verfahren in Betreff der Revision der Steuer-Register und der Erledigung der Monitoren ist in den §§. 71 und 72 geregelt.

Nach dem durch die anerkannten oder durch höhere Entscheidung festgestellten Monitoren rectificirten Register geschieht die April-Hebung in Berücksichtigung der aus dem Berichtigungs-Register resultirenden Zu- und Abgänge.

In dem Verkehr der Central-Steuer-Direction einerseits und den Ortsbehörden andererseits ist die Form von Erforschungsschreiben zu beobachten.

II. Thätigkeit der Einschätzungs-Commissionen und des Vorsitzenden derselben.

21.

Die Einschätzungs-Commissionen sind bestimmt, für diejenigen Gewerbetreibenden, für welche nicht in den §§. 30—34 andere Grundsätze aufgestellt sind, und für die landwirtschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken (§. 7) durch Einschätzung des aus dem betreffenden Betriebe fließenden Einkommens in gegebene Klassen den Steuerfuß zu bestimmen.

Zu den hierfür in den §§. 20—29 und 7 des Edicts gegebenen gesetzlichen Vorschriften wird das Nachstehende hinzugefügt.

A. In Betreff der Einschätzung der Gewerbesteuer.

22.

Die Einschätzung soll geschehen nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesamteinkommens (§. 20).

Wie also alles aus andern Quellen stammende Einkommen bei dieser Einschätzung außer Berücksichtigung bleiben muß, so soll auf der anderen Seite das gesammte, aus dem Gewerbebetriebe fließende Einkommen, ohne Abzug, in Ansehung gebracht werden. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Steuer keineswegs eine eigentliche Einkommensteuer, sondern lediglich eine Gewerbesteuer sein soll, daß es also nicht sowohl darauf ankommt, das reine schuldenfreie Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt (welches solchenfalls wie bei der Zinsensteuer mit einem höheren Steuerfuß hätte belegt werden müssen), als vielmehr den Umfang und die Bedeutung des Gewerbebetriebes zu ermitteln, und daß das Gesetz lediglich als wichtigsten Maßstab hierfür das aus dem Gewerbebetriebe erwachsende Einkommen hingestellt hat. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, den Umstand, ob ein Gewerbe mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird, unberücksichtigt zu lassen (§. 25 a. E.), weil dieser Umstand zwar wohl für das reine wirkliche Einkommen des Gewerbetreibenden, nicht aber für die Bemessung des Umfangs des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes selbst von Wichtigkeit ist.

Auch kommt es nicht sowohl darauf an, festzustellen, welches Einkommen der Gewerbebetrieb während des verfloffenen Steuerjahres zufällig gehabt hat, als viel-

mehr darauf, wie hoch durchschnittlich und regelmäßig das Jahres-Einkommen aus dem Geschäft anzuschlagen ist.

23.

Nach den in Nr. 22 gegebenen Grundsätzen muß bei Vornahme der Einschätzung streng darauf gehalten werden, das wirkliche Einkommen aus dem Gewerbebetriebe und damit den Umfang und die Bedeutung des Letzteren zu ermitteln und abzuschätzen, Abweichungen von diesem Fundamentalgrundsätze aber nach keiner Richtung hin zuzulassen und insbesondere nicht Steuerpflichtige von gleich bedeutendem Gewerbebetriebe, aber sonst ungleichen Verhältnissen aus vermeintlichem Billigkeitsgefühl in verschiedene Steuerklassen einzuschätzen.

24.

Zu einer Declaration ihres Einkommens sollen die der Einschätzung unterworfenen Gewerbesteuerpflichtigen zwar nicht verpflichtet sein; jedoch ist im §. 24 dem Vorsitzenden und der Commission die Befugniß eingeräumt, die Steuerpflichtigen zu wahrheitsgemäßen Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranlassen. Von dieser Befugniß werden dieselben dann Gebrauch zu machen haben, wenn sie durch anderweitige Nachforschungen und Erkundigungen zu einer befriedigenden Einschätzung des Gewerbebetriebes nicht gelangen können. Zu einer Vorlegung der Handels- und Geschäftsbücher an die Commission oder den Vorsitzenden sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden. cfr. Nr. 15.

25.

Bevor Ermittlung der Steuerklassen und der Stenerrätze sind sämmtliche der Einschätzung unterworfenen Gewerbe — m. a. W. alle Gewerbe, welche nicht im §. 20 speciell von der Einschätzung ausgenommen sind — im §. 29 in drei Abtheilungen A., B., C. mit verschieden abgestuften Klassen und Stenerrätzen eingetheilt. Die Litt. D. enthält keine besondere Abtheilung, sondern nur die Bestimmung, daß Gewerbebetriebe, welche etwa unter die Abtheilungen A., B., C. nicht direct zu subsumiren sind, aber gleichwohl auch nicht unter die §§. 30—34 fallen, nach der niedrigsten Scala sub B. eingeschätzt werden sollen.

26.

Wenn hiernach zunächst für jedes zur Einschätzung gelangende Gewerbe die Abtheilung A., B. oder C. bestimmt ist, in welche es nach den Vorschriften der

§§. 29 und 14 gehört, so muß daselbe in diejenige Klasse dieser Abtheilung eingeschätzt werden, in welche es nach dem ermittelten, resp. abgeschätzten Einkommen fällt. Diese Klassen sind so gebildet, daß die Taxirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Es wird dadurch das Einschätzungsverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung eines Handelsbetriebes in die 8^{te} Klasse der Abtheilung A. die Ueberzeugung genügt, daß das Gewerbe von solchem Umfange ist, daß es ein jährliches Einkommen von mehr als 6000 Reichsmark, aber von nicht mehr als 7500 Reichsmark abwirft, weil es für die Einschätzung ohne Einfluß bleibt, ob innerhalb dieser Schranken das Einkommen etwa auf 6300 oder 6600 oder 7200 Reichsmark sich belaufen möchte.

Bei verschiedenen Gewerbebetrieben eines und desselben Gewerbetreibenden, welche unter dieselbe Abtheilung fallen, wird das Einkommen aus denselben in einer Summe geschätzt und danach die Steuerklasse bestimmt (§. 15, Absatz 2). Fallen dieselben aber unter verschiedene Abtheilungen und Scalen, so muß für jedes derselben (sofern nicht eines davon lediglich als Nebengeschäft eines Hauptgewerbes dient) nach §. 15, Absatz 1 die Steuerklasse und der Steuersatz besonders bestimmt und eingetragen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gesamtsteuer niemals weniger betragen darf, als wenn das Gesamteinkommen in einem Satze nach der niedrigeren Scala veranschlagt wäre, und ist, wenn eine Erhöhung des Steueransatzes auf Grund dieser Bestimmung eintritt, solches in der Spalte: Bemerkungen der Einschätzungs-Tabelle zu erläutern.

27.

Mit Rücksicht auf den für die Einschätzung gewährten Spielraum (Nr. 26) werden Nachweise, wie der Gesamtbetrag des Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können, und es mußte deshalb genügen, für die Bemessung des Einkommens im Edict diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche im §. 25 gegeben sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einschätzung werden aber noch folgende Erläuterungen und Vorschriften hinzugefügt:

1. Wie schon oben in Nr. 22 hervorgehoben, liegt es in dem Wesen dieser Steuer, als Gewerbesteuer, daß bei der Abschätzung des aus dem Gewerbe fließenden Einkommens die Ausgaben für die Verzinsung von Schulden nicht abgesetzt werden dürfen, auch wenn diese Schulden in nächstem

Zusammenhang zu dem Gewerbe selbst stehen, z. B. wenn Kapitalien zur Begründung oder Erweiterung des Geschäfts, oder sonst zur Verwendung im Geschäft angeliehen oder die zum Gewerbebetriebe nöthigen Grundstücke mit fremdem Gelde gekauft sind, oder wenn bei Actiengesellschaften u. das gesammte Gründungs- und Betriebs-Kapital durch Ausgabe von Actien herbeigeschafft ist, indem auch hier die Verzinsung der Actien (Dividenden) und der Prioritäts-Anleihen, sowie die Abschreibung zum Reservefonds u. nicht in Abzug gebracht werden können.

2. Von dem ermittelten Brutto-Einkommen eines Gewerbebetriebes dürfen deshalb, um dasjenige Einkommen zu finden, welches einen Maßstab für die Bedeutung des Betriebes abgiebt, nur die eigentlichen Betriebskosten in Abzug gebracht werden. (§. 25). Diese Ausgaben können in den einzelnen Jahren sehr verschieden sein, ohne daß deshalb der Umfang des Gewerbebetriebes ein wesentlich verschiedener in den verschiedenen Jahren wäre; es kommt deshalb nicht darauf an, welche Betriebsausgaben ein Gewerbetreibender in dem verflossenen Jahre in Wirklichkeit gehabt, oder welche derselbe in dem laufenden Steuerjahre etwa haben wird, als vielmehr darauf, welcher Betrag nach Maßgabe der vorhandenen zum Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Geräthe und sonstigen Utensilien für Abnutzung an denselben und welche Ausgaben zur Fortsetzung des Betriebes für ein Geschäft der betreffenden Art, beuht Anschaffung von Waaren, Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen, Haltung von Gewerbsgehülfen u. s. w., erfahrungsmäßig durchschnittlich jährlich erforderlich sind, wobei aber zu diesen Ausgaben Zinsen für angeliehene Kapitalien nie gerechnet werden dürfen.
3. Ist zwar als Maßstab für den Umfang eines Gewerbebetriebes im Edict ganz allgemein das Einkommen aus demselben hingestellt, so wird das Letztere doch, gerade weil es ohne Rücksicht auf die Verzinsung fremden Geldes geschätzt werden soll, in vielen Fällen wieder aus anderen äußeren Merkmalen zu schließen sein, und ist deshalb den Vorsitzenden der Commissionen in §. 22 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, zur Vorbereitung der Einschätzung und Begründung ihres eigenen Vorschlages auf solche äußerliche Merkmale, welche eine Schlußfolgerung auf das in Ansehung zu bringende Einkommen gestatten, ihre Aufmerksamkeit zu richten und dieselben zu ermitteln. Solche Merkmale hier vollständig aufzuzählen, würde zu weit führen und bei der Mannigfaltigkeit der

Gewerbe und ihrer Betriebe doch nicht erschöpfen. Als Beispiele und Anhaltspunkte für die hauptsächlichsten Fälle mögen hier aber folgende genannt werden:

- a. Bei Handelsgeschäften wird es in der Regel erforderlich sein, die Größe des jährlichen, durchschnittlichen Verkaufs-Umsatzes im Geschäft zu ermitteln, und wird, wenn dieser Umsatz nicht aus der eigenen Beurtheilung der Commission und durch anderweite Erkundigung sich herausstellen läßt, in vielen Fällen nichts übrig bleiben, als zu diesem Zweck den Handeltreibenden selbst zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen (§. 24). Aus der Summe des Gesamtumsatzes wird sich dann das Einkommen finden lassen in dem Procentsatz des für die betreffende Gattung von Geschäft ortsüblichen Aufschlags auf den Einkaufspreis, welcher regelmäßig den beim Verkauf erzielt werdenden Ueberschuß über den Einkaufspreis ergibt. Von diesem Ueberschuß sind noch abzusetzen, die sub 2 dieser Nummer gedachten Betriebsausgaben, wobei aber zu beachten ist, daß bei dieser Berechnungsweise die Ausgaben für Ankauf von Waaren bereits berücksichtigt sind. Zur Prüfung der Angaben der Handeltreibenden und zur Unterstützung bei der Einschätzung werden aber auch die sonstigen Verhältnisse des Geschäfts, Beschränkung des Absatzes auf den Ort oder Ausdehnung desselben nach auswärt, die Größe der Speicher *z.*, die Ladeneinrichtung, Zahl und Art der Gehulfen *z.* nicht außer Acht zu lassen sein. Ist es thunlich, nach Ortsüblichkeit einen Procentsatz des Geschäftsumsatzes festzustellen, welcher neben dem Einkaufspreis auch die Betriebskosten mit berücksichtigt, so wird sich auch auf diese Weise das Einkommen bestimmen lassen.
- b. Bei Fabriken und dergleichen Etablissements finden sich Anhaltspunkte in den durchschnittlichen Bezügen von Rohmaterial, in der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Hilfsmaschinen, sowie der im Betrieb befindlichen Werkstätten und in der Größe des im Geschäft angelegten Kapitals. Soweit diese und andere in Betracht kommende Momente nicht äußerlich erkennbar oder sonst bekannt sind, wird auch hier, insbesondere bei größeren Etablissements von der Befugniß des §. 24 Gebrauch zu machen

und werden die Fabrikhaber, resp. deren Vertreter zur Erklärung über die relevanten Punkte zu veranlassen sein.

- c. Bei dem Handwerk und ähnlichen Betrieben ist insbesondere zu berücksichtigen die Zahl und Art der Gehülfsen und Lehrlinge, die Anwendung von Maschinen (z. B. Nähmaschinen), Halten eines Magazins oder offenen Ladens u. s. w.; bei Maurern und Zimmerleuten die Unternehmung von Speculationsbauten u. dergl.; bei Musikern die Anzahl der Truppe; bei Fuhrleuten die Frage, ob Fracht- oder gewöhnliche Fuhrleute oder Droßkentußcher, die Zahl und Beschaffenheit der Fuhrwerke und Pferde u. s. w.

Dabei wird als Regel angenommen werden müssen, daß Handwerker, welche ständig oder doch den größten Theil des Jahres mit Gehülfsen arbeiten, nicht in die 1^{te} Klasse (mit dem Minimalsatz), sondern in eine der höheren Klassen eingeschätzt werden müssen.

- d. Bei Bäckern und Schlächtern die Zahl der Gehülfsen, die Betreibung von Mehlhandel oder Viehhandel, (sofern solcher überhaupt als Nebengeschäft und nicht, was bei dem Viehhandel regelmäßig der Fall sein wird als selbstständiges Handelsgeschäft zu behandeln ist, §. 15), ob bloß Hausbäckerei oder auch Brodverkauf getrieben, ob das Fleisch im offenen Laden verkauft wird (sofern es nicht eigentlicher Handel mit von andern bezogenen Fleischwaaren ist), ob auch Hauschlächtereien betrieben und Fuhrwerk gehalten wird, wie viel wöchentlich zu Weißbrod und Schwarzbrod verbacken, resp. wie viel von den verschiedenen Thierarten in der Woche geschlachtet wird, um danach einen durchschnittlichen Gewinn finden zu können.
- e. Bei Gast- und Schänkwirtschaften, Restaurationen u. (sfr. §. 14, 2) wird releviren, ob bloß Gast- oder Schänkwirtschaft, oder beides zusammen betrieben wird, ob mehr oder weniger Frequenz, ob regelmäßige Club- oder dergleichen Gesellschaften, Tanzbelustigungen u. stattfinden, ob Billard und Kegelhöfen, Wein- oder Bierstuben vorhanden sind, ob der Gasthof oder die Restauration ersten oder niederen Ranges ist, eine sog. gute Lage im Ort hat, regelmäßigen Reisenden-Verkehr

hat, einen Omnibus zum Bahnhof schiebt, ob Ausspann gehalten wird, regelmäßige Table d'hôte mit stehenden Gästen stattfindet u. s. w.

- f. Bei Mühlen kommt vornehmlich in Betracht die Art der Construction, die Zahl der regelmäßig im Betriebe befindlichen Mahlgänge und der Gehülfen, die Ausreichlichkeit der Wasserkraft, die Anwendung von Dampfmaschinen und deren Kraft, das Halten von Fuhrwerk und insbesondere die Abfasserhältnisse, sowie die Pachtsummen, welche für ähnlich situirte Mühlen gezahlt werden, unter Berücksichtigung des vom Pächter gemachten Verdienstes.

28.

In jeder Abtheilung des §. 29 findet sich ein Minimalatz für die 1^{te} Klasse, in welche alle Diejenigen einzuschätzen sind, welche ein zu der Abtheilung gehörendes Gewerbe betreiben, ohne daß das Einkommen aus dem Gewerbe den für die 2^e Klasse normirenden Betrag erreichte. Abweichungen von diesen Minimalätzen zu machen, ist der Commission nur ausnahmsweise in den unter den Scalen des §. 29 besonders erwähnten Fällen gestattet. Dabei wird die Bestimmung des Steueratzes innerhalb des daselbst gegebenen Spielraums von 5—10, resp. 5—8 Mark nach dem Grade der Geringfügigkeit zu treffen sein. In allen anderen Fällen ist der Minimalatz stets voll zum Ansatze zu bringen, und sind etwa nothwendig erscheinende Steuererlasse oder Abminderungen unter den Minimalatz auf Grund der §§. 55, II, 6 und 75 in der Spalte 11 (Bemerkungen) der Obriqkeit unter specieller Begründung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

29.

Die gesammte Leitung des Einschätzungsverfahrens liegt nach §. 22 dem Vorstehenden der Commission ob.

Sobald derselbe von der Obriqkeit die Einschätzungs-Tabelle mit den Namen der Gewerbetreibenden erhalten, hat er dieselbe an der Hand der vorigjährigen Register und der ihm sonst zu Gebote stehenden Mittel einer Prüfung zu unterziehen, sowohl rüchtsichtlich ihrer Vollständigkeit als auch nach der Richtung hin, ob jede Art von Gewerbe unter der richtigen Abtheilung und Nummer (vergl. oben Nr. 5) aufgeführt ist, wobei die Vorschrift des §. 15 zu beachten ist, daß Gewerbetreibende, welche mehrere steuerpflichtige Gewerbe treiben, mit

jedem derselben in der betreffenden Abtheilung aufzuführen sind. In den ritter-schaftlichen Gütern ist die Einschätzung-Tabelle von dem Vorstehenden aus den von den einzelnen Guts-Obrigkeiten ihm zugehenden Nachweisungen der Gewerbetreibenden unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 5 dieser Instruction zusammen zu stellen. Zu dem Zwecke hat der Vorstehende bei Beginn seiner Thätigkeit die einzelnen Guts-Obrigkeiten zur Einsendung der erforderlichen Mittheilungen in Betreff der Gewerbetreibenden ihrer Güter aufzufordern und dabei den Ort für die Adressirung der Zusendungen in Steuer-Einschätzung-Angelegenheiten mitzutheilen.

30.

Der Vorstehende hat sodann nach Maßgabe der Vorschriften des Edicts (§. 22) und den vorkehend in den Nummern 22—28 gegebenen Anweisungen das Einschätzungsgeschäft vorzubereiten und nach seiner besten Ueberzeugung für jedes steuerpflichtige Gewerbe die Steuer-Klasse und den Steuersatz in Vorschlag zu bringen, welcher Vorschlag mit kurzen Angaben über die wesentlichen nach seinem Ermessen in Betracht kommenden Verhältnisse in die Spalten 5—7 der Einschätzung-Tabelle einzutragen sind.

31.

Das Verfahren und die Befugnisse der Commission in Bezug auf die Einschätzung findet sich in den §§. 23 und 24 vorgezeichnet. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorstehenden. Die Commission ist nur dann beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder, einschließlich des Vorstehenden, wenigstens aber 3 Personen vorhanden sind. Bei dem Zusammentritt hat der Vorstehende die Mitglieder zu unparteiischer Prüfung und Stimmabgabe und zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangenden Einkommens-Verhältnisse durch Handschlag zu verpflichten. — Während der Berathung über die Einschätzung eines Mitgliedes der Commission selbst muß dasselbe abtreten.

Die von dem Vorstehenden anzuberathenden Berathungstage der Commission sind auf deren Anfrage von demselben 14 Tage zuvor der Central-Steuer-Direction anzuzeigen, und hat er etwaigen Wünschen derselben auf Verlegung der Sitzungstage, welche die Direction, wenn sie einen Beauftragten zu entsenden beabsichtigt, dem Vorstehenden event. innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Anzeige zugehen lassen wird, thunlichst zu entsprechen.

32.

Im §. 24 ist es in das Ermessen der Commission gestellt, ob sie sich des Rathes von Sachverständigen aus dem Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden bei der Einschätzung bedienen will, und es ist wahrscheinlich, daß sie von dieser Befugniß in den meisten Fällen wird Gebrauch machen müssen. Solchen Falls hat sie die Sachverständigen entweder selbst auszusuchen oder die Wahl derselben den betreffenden Klassen der Gewerbetreibenden zu überlassen.

Die auf die eine oder andere Weise erwählten Sachverständigen sind verbunden, der Vorladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und die von ihnen erforderte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen. Dieselben werden in derselben Weise verpflichtet, wie die Beisitzer. (Nr. 31.) Eine Protocollirung der Commissionsverhandlungen ist nicht unbedingt erforderlich, wohl aber stets eine Präsenzliste, in welcher auch die Sachverständigen mit aufzuführen sind.

33.

Nach vollzogener Prüfung hat die Commission für jeden Gewerbebetrieb die Steuerklasse und den Steuerfuß festzustellen und das Resultat in die Spalten 8 und 9 der Tabelle einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden überein, so genügt dieser einfache Vermerk; anderen Falles sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung kurz in der Spalte 11 oder in einer besonderen Anlage zu verzeichnen. In diesem Falle hat der Vorsitzende darüber, ob er der Ansicht der Majorität beitreten oder dagegen Berufung einlegen will, §. 23, Abf. 3, sich spätestens bei Schluß des Einschätzungsgeschäfts zu erklären und diese Erklärung in Spalte 10 der Tabelle zu bemerken. Zur Einlegung solcher Berufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn seiner Ueberzeugung nach der von der Mehrheit gefaßte Beschluß nicht gerechtfertigt ist; er hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Einschätzungsgeschäfts an die Obrigkeit, resp. die Steuer-Direction zu richtenden Berufung ausführlich darzulegen.

34.

Dem Steuerpflichtigen ist, sobald die Einschätzung seitens der Commission erfolgt ist, und spätestens bis zum 15. August, resp. 15. Februar, unter Unterschrift des Vorsitzenden die erfolgte Feststellung der Steuerklasse und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mit dem Eröffnen schriftlich bekannt zu

machen, daß ihm dagegen eine bis zum 22. August, resp. 22. Februar incl. bei der Obrigkeit einzubringende und zu begründende Reclamation frei stehe, spätere Reclamationen aber unberücksichtigt bleiben.

35.

Von der Einschätzung-Tabelle, welche in duplo zu führen ist, verbleibt ein Exemplar bei der Commission, resp. dem Vorsitzenden und dient als Grundlage für die Reclamationsverhandlungen und für die Einschätzung des folgenden Jahres, während das andere von dem Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September, resp. 31. März mit den inzwischen aus Reclamations-Entscheidungen erfolgten Berichtigungen versehen, der Obrigkeit zur Uebertragung in das Hauptsteuer-Register und demnächstiger Miteinsendung an die Steuer-Direction mitzutheilen ist. (§. 26, Absatz 2, §. 64, Absatz 5 und §. 70).

36.

Wenn die Central-Steuer-Direction von ihrer Befugniß Gebrauch macht, an der Berathung der Commission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen (§. 28), so ist demselben der Zutritt zu den gesammten Verhandlungen und allem Material zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu geben.

37.

Nach §. 71 des Edicts steht der Central-Steuer-Direction die Befugniß zu, in Fällen, wo bei der Revision die Ueberzeugung einer nicht zutreffenden Einschätzung sich ergibt, unter Begründung dieser Ueberzeugung durch thatsächliche Umstände einer Wiederholung der Einschätzung durch die Commission zu verlangen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Commission von Neuem zusammen zu rufen und eine sorgsame Wiederholung der Einschätzung, insbesondere unter Berücksichtigung und Prüfung der von der Steuer-Direction hervor gehobenen Umstände zu veranlassen. Das Ergebniß dieser Einschätzung ist der Steuer-Direction anzuzeigen.

38.

Die nach stattgehabter Revision und erledigtem Reclamationsverfahren, resp. nach ungenützt abgelauener Reclamationsfrist definitiv gewordenen Einschätzungsergebnisse sind nach §. 36 für das ganze Steuerjahr maßgebend, indem Ver-

änderungen in dem Betribe oder in dem Umfange eines Gewerbes unberücksichtigt bleiben sollen. Wird ein eingeschätzter Gewerbebetrieb im Laufe des Steuerjahres ganz aufgegeben, so normirt die Bestimmung des §. 54, Absatz 2, wonach in dem nächsten Hebungstermine nach Aufgabe des Geschäfts die Steuer nicht mehr bezahlt wird.

Für diejenigen Gewerbebetriebe aber, welche im Laufe des Steuerjahres neu entstehen oder bei der Haupteinschätzung im Juli übersehen worden sind, findet nach Vorschrift des §. 26 im Monat Januar eine nachträgliche Einschätzung statt, zu welchem Zwecke die Commission in denjenigen Bezirken, wo solche Fälle vorkommen, wiederum einzuberufen ist. Das Verfahren bei dieser späteren Einschätzung ist dasselbe wie bei der Haupteinschätzung, doch ist in der Tabelle in Spalte 11 zu bemerken, ob der Gewerbebetrieb früher nur übersehen, eventuell von welchem Zeitpunkt an derselben begonnen ist, damit die Obrigkeit ersehen kann, ob die Steuer auch für die October-Hebung noch nachträglich zu erheben ist. Mit Rücksicht auf die einfacheren Verhältnisse und das seltener Vorkommen solcher Fälle auf dem platten Lande ist übrigens gestattet, daß daselbst die spätere Einschätzung, ohne Zusammenberufung der Commission, lediglich von dem Vorsitzenden nach pflichtmäßiger Ueberzeugung geschehen darf; gegen diese Einschätzung des Vorsitzenden steht dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder die sofortige Berufung, wie bei der Haupteinschätzung, oder aber zunächst eine Repräsentation bei der im Juli zusammentretenden Commission offen, beides jedoch unter einstweiliger Zahlung der Steuer nach dem eingeschätzten Betrage.

Wird wegen versäumter Anzeige der Obrigkeit (17 des Edicts und Nr. 29 der Instruction) die Vornahme einer Einschätzung außerhalb der gewöhnlichen Zeit nöthig, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der säumigen Obrigkeit zu tragen.

B. In Betreff der Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betribe in städtischen und Fleckensfeldmarken.

39.

Die vorstehend in den Nummern 22—38 für die Einschätzung der Gewerbesteuer gegebenen Vorschriften sind in analoger Weise auch für die Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betribe in den städtischen und Fleckensfeldmarken (§. 8) in Anwendung zu bringen, und zwar nicht bloß hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch in Betreff der Ermittlung des Umfanges und der Bedeutung des

steuerpflichtigen Betriebes aus dem Einkommen aus demselben (Nr. 22, 23). Es genügt deshalb, zumal dieselben Commissionen auch diese Einschätzungen vorzunehmen haben, hier in ähnlicher Weise, wie solches sub Nr. 27, 3 für die Hauptarten der Gewerbebetriebe geschehen ist, auf einige der wesentlichsten Anhaltspunkte für die Bemessung des Einkommens aufmerksam zu machen.

Steuerpflichtig ist nach §. 7 jeder nicht unter Absatz 1 desselben fallende landwirthschaftliche Betrieb, sofern er über das Halten von 2 Kühen und die Bebauung von 200 □M. Ackerland hinausgeht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die benutzten Grundstücke eigene oder erpachtete sind. Das Hauptmoment wird demnach in der Regel die Größe der in der Benutzung gehaltenen Grundstücke sein, daneben aber wird in Betracht kommen die Qualität derselben und die Belegenheit der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Theilen der Feldmark, auch ihre größere oder geringere Entfernung vom Wirtschaftshofe, und ob sie in einem arrondirten Complexe oder in einzelnen Stücken weit auseinander liegen; ferner die Anzahl der für die Wirtschaft regelmäßig gehaltenen Diensthöten und Tagelöhner, des Pferde- und Viehstandes, die Größe und Zahl der Wirtschaftsgebäude, Scheuern, u. der Gebrauch von Maschinen, der Umfang des etwaigen Korn-Butter- und Viehverkaufs; die Frage ob der landwirthschaftliche Betrieb für sich betrieben, oder ob er etwa durch die Verbindung mit gewerblichen Betrieben, Brennerien, Fuhrwerksbetrieb u. vortheilhafter betrieben wird. — Aus diesen und ähnlichen Anhaltspunkten wird zunächst der Brutto-Ertrag der Wirtschaft und dann der Betrag der durchschnittlichen Wirtschaftskosten für eine Wirtschaft der betreffenden Art zu ermitteln, aus beiden aber das für die Steuerklasse maßgebende Einkommen zu bestimmen sein. Zu den Wirtschaftskosten darf die gezahlte Pacht für erpachtete Grundstücke, sowie Canon und Grundgeld für Erbpachtgrundstücke nicht gerechnet werden. Auch wird es vielfach thunlich sein, einen durchschnittlichen Pachtwerth für Grundstücke der einzelnen Lagen der Feldmark zu finden und diesen mit einem Aufschlage für den Verdienst des Pächters der Einschätzung zu Grunde zu legen.

III. Thätigkeit der Colligirungs-Deputationen.

40.

In den im §. 61, 2, genannten Bezirken geschieht die Repartition der Steuer-sätze für die einzelnen Steuerpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der der Ein-

Schätzung unterliegenden Gewerbesteuern und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken durch die Colligirungs-Deputationen, so zwar, daß die definitive Feststellung der Obrigkeit vorbehalten bleibt.

Die Colligirungs-Deputationen haben zu diesem Zweck die ihnen von der Obrigkeit zugehenden Hauptsteuer-Register und die Declarationen der Steuerpflichtigen einer ins Einzelne gehenden, gewissenhaften Prüfung, sowohl nach der Zahl und Vollständigkeit der steuerpflichtigen Personen, als der zu versteuernden Gegenstände zu unterziehen; wo die Declarationen unvollständig oder unrichtig abgegeben sind, die Bervollständigung und Berichtigung derselben unter Anbörung der Contribuenten und anderweitig von ihnen angestellten sachgemäßen Ermittlungen vorzunehmen; wo Declarationen nicht vorliegen, die steuerpflichtigen Verhältnisse mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erkunden und klar zu stellen und in allen Fällen für richtige Anwendung der Steuerfäße und der sonstigen Bestimmungen des Edicts Sorge zu tragen.

41.

Die Mitglieder der Deputationen werden deshalb, insbesondere für die erstmalige Ausführung des Geschäftes nach dem Edict, sich angelegen sein lassen müssen, sich mit den Vorschriften desselben gründlich bekannt zu machen, weil nur durch eine von vorn herein gründliche und sorgfältige, alle edictmäßigen Bestimmungen berücksichtigende Veranlagung, eine Menge sonst unvermeidlicher Beschwerden, Reclamationen und Monita der Oberbehörde abzuwenden sein werden.

42.

In der Regel sind in dem Edict feste Steuerfäße bestimmt, welche nach dem Betrage von declarirten oder sonst ermittelten Summen, nach der Größe des Grundbesitzes oder sonstigen äußeren Merkmalen einfach abzumessen sind.

In den wenigen Fällen, wo zwischen einem Minimalfaß und Maximalfaß im Edict ein Spielraum gelassen ist, normirt die Bestimmung im §. 64, Absatz 3. Besondere Beachtung erfordern die feststehenden Minimalfäße bei der Erwerbsteuer. Die Erwerbsteuer (§§. 39 und 43) soll, ebenso wie die Besoldungssteuer, angelegt werden nach dem Betrage der steuerpflichtigen Einnahmen, aber mit der Maßgabe, daß für eine Reihe von Erwerbsteuerepflichtigen im §. 43 ein Minimalfaß festgesetzt ist, welchen sie entrichten müssen, auch wenn ihre Einnahmen den diesem Steuerfaß correspondirenden Betrag nicht erreichen sollten. Dabei ist aber zu beachten, daß die im §. 43, sub 1 — 28 aufgeführten Steuerfäße nur Minimal-

sätze sind, daß also, wenn ein daselbst aufgeführter Steuerpflichtiger nach seiner erwerbsteuerpflichtigen Einnahme nach der Scala einem höheren Steuersatz unterliegt, allemal dieser und nicht der Minimalsatz genommen werden muß.

43.

Setzt sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Einnahmen zusammen, welche theils der Besoldungs- und Erwerbsteuer, theils der Zinsensteuer unterliegen, so kann der Umstand, daß für beide Steuern in den §§. 43 und 50 steigende Scalen mit niedrigeren Sätzen für geringe Einnahmen und höheren Sätzen für größere Einnahmen vorgeschrieben sind, dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger, für diese Gesamt-Einnahme eine geringere Steuer bezahlte, als er bezahlen würde, wenn das ganze Einkommen der an sich niedrigen Besoldungs- und Erwerbsteuer unterläge. Um dieses zu vermeiden, ist im §. 52, Abs. 2 die Vorschrift gegeben, daß solchen Falles im Ganzen immer mindestens so viel zu entrichten ist, als wenn das Gesamt-Einkommen nach der Scala des §. 43 versteuert würde. Diese Vorschrift ist in jedem einzelnen Falle von den Colligirungs-Deputationen wohl zu beachten, und ein auf Grund dieser Bestimmung des §. 52, Abs. 2 angelegter Steuerzuschlag in der Spalte: Bemerkung zu erläutern. Ein solcher Zuschlag ist allemal bei der Besoldungs- resp. der Erwerbsteuer zu berechnen, so daß bei der Zinsensteuer stets nur der gewöhnliche Ansat nach §. 50 berechnet werden darf.

44.

Im §. 8, vorletzter Absatz ist den Commünen, welche von ihren Gemeindegliedern Communalsteuer erheben, Freiheit von der Steuer für Pachteinahmen gewährt. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf Pachteinahmen, welche in die Communal-Kasse selbst zu freier Verwendung der Commüne zu Communalzwecken fließen, nicht aber auf solche, welche von Stiftungs-Kassen vereinnahmt werden, auch wenn letztere mit der Communal-Verwaltung vereinigt sind und ganz oder zum Theil zu Communalzwecken, jedoch innerhalb der stiftungsmäßigen Bestimmung, etwa für Schule und Kirche, Arme und Kranke verwendet werden.

45.

Die Colligirungs-Deputationen haben die Veranlagung im Monat August und die Berichtigung des Steuer-Registers für die April-Hebung im Monat Februar

vorzunehmen (§. 62), die Hauptsteuer-Register (und die Berichtigungs-Register) nach Maßgabe des probeweise ausgefüllten Registers in der Anlage A. in duplo sorgfältig auszufüllen und dieselben spätestens bis zum 15. September, resp. 15. März der Obrigkeit zur Prüfung und Feststellung, sowie zur Nachtragung der eingeschätzten Steuern einzureichen.

46.

Steuerdefraudationen, insbesondere unrichtige Angaben in den Declarationen, und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Edict, welche zur Kenntniß der Colligirungs-Deputationen kommen, haben dieselben der Obrigkeit zur Bestrafung mitzutheilen. (§§. 59 und 78).

Domanal-Amt }
Stadt }
Ritterschaft }

Einschätzungstabelle

der

Gewerbe - Steuer

für

das Steuerjahr 18⁸⁸/₈.

Anmerkungen.

1. Die Aufführung der Gewerbetreibenden geschieht nach den Steuer-Abtheilungen A. B. C. des §. 29 des Edicts in der Weise, daß von den in §. 13 aufgeführten Gewerbebetrieben unter A. die Nummern 1. 2. 3., unter B. die Nummern 4. 5. 6. 7., unter C. die Nummern 8. 9. 10 aufgeführt werden. (Instruction Nr. 5.) Verschiedene Gewerbebetriebe derselben Steuerpflichtigen werden jeder für sich aufgeführt.
2. In den Spalten 6 und 8 ist das Gesamt-Einkommen nur mit den in den Scalen des §. 29 gegebenen Grenzen einzutragen.
3. Wenn die Einschätzung-Commission ausnahmsweise für geringfügige Betriebe den ermäßigten Steuersatz in Anwendung bringt, so ist die Geringfügigkeit des Betriebes in Spalte 11 (Bemerkungen) zu bezeugen.

| 1.
Laufende Nummer. | 2.
Nummer des Haupt-
steuer-Registers. | 3.
Vollständiger
Name. | 4.
Bezeichnung
des
Gewerbes. | 5.
Äußere Merkmale des Umfangs
des Gewerbebetriebes ;
Nr. 27 3) und Nr. 30 der Instruction. |
|------------------------|--|--------------------------------------|--|---|
| | | | | |

| 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | 10. | 11. |
|--|--|--------------------------------------|--|---|--|--------------------------------------|--|--|--------------|
| Vorschlag des Vorsitzenden
über
das Gesamts-
Einkommen
aus dem
Betriebe.
<i>M.</i> | | Steuer-
Klasse. Sap.
<i>M.</i> | | Entscheidung der Commission
über
das Gesamts-
Einkommen
aus dem
Betriebe.
<i>M.</i> | | Steuer-
Klasse. Sap.
<i>M.</i> | | Angabe,
ob der
Vorsitzende
gegen die Ent-
scheidung
der Commission
Verzögerung
erhoben hat. | Bemerkungen. |
| | | | | | | | | | |

Bedarf der Besoldungs- und Erwerbssteuer

§. 37. a. Bezüglich der Besoldungs- und

1. An Einnahmen vermöge Landesherrlichen, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtij sonstigen öffentlichen Dienstes⁵⁾:
an Gehalt und Remunerationen, Accidenzien
an Naturalien in Geld gerechnet . . .
an Mieth- und Pachtwerth:
der zur Benutzung überwiesenen Wohnz Nr. 7.
der sonstigen Grundstücke
2. An aus öffentlichen Kassen erfolgenden $\frac{1}{4}$ Nr. 4.
Witwen-Pensionen, Wartegeldern und d
d. h. für mindestens 5 Jahre bewilligtes Nr. 4.
Stützungen
3. An Geld- oder Natural-Einnahmen der $\frac{1}{4}$ Nr. 4.
Klosterplätze und ähnlichen Beneficien . . . 54.

§. 39. b. Bezüglich der Erwerbssteuer⁴⁾:

1. An Einnahmen von der Ausübung einer $\frac{1}{2}$ a.
Wissenschaft 1 Nr. 2.
2. An Einnahmen aus der Anstellung im $\frac{1}{2}$ b.
Privat-Personen, von Corporationen und $\frac{1}{2}$ c.
schaften⁶⁾ 57.
3. An Pensionen, (Witwen-Pensionen), $\frac{1}{2}$ d.
und ähnlichen Vergütungen von Privat-
Corporationen und Gesellschaften
4. An Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher
nen, aus Agenturen, aus der Führung von
und sonstigen Aemtern und Geschäften (auße
ben und Besoldungen ic.)

Summa ad .

Bedarf der Zinsen

Hebungs- und der

Hebungssteuer ⁴⁾:

| Landes-,
Hofen oder | Mark. | Ps. |
|------------------------|-------|-----|
| a, Diäten | | |
| . . . | | |
| ungen . | | |
| ensionen,
auernden, | | |
| u Unter- | | |
| tifts- und | | |
| . . . | | |
| unß und | | |
| . . . | | |
| ienst von | | |
|) Gesell- | | |
| rtegelbern | | |
| Personen, | | |
| . . . | | |
| r Auctio- | | |
| Curatelen | | |
| r Gewer- | | |
| . . . | | |
| a. und b. | | |

steuer.

⁴⁾ Sämmtliche Einnahmen sind zu voll anzugeben, und es dürfen nur die in §. 38, I., 1—6 und in §. 40, Absatz 3 gestatteten Abrechnungen gemacht werden, nicht aber wegen Unterhalt des Steuerpflichtigen oder wegen Schulden und dergl.

Feststehende Einnahmen sind nach dem Betrage des Steuerjahres, unbestimmte Einnahmen nach dem wirklichen Betrage des Normaljahres — siehe umkehrend ⁵⁾ — anzugeben.

⁵⁾ Wo die sub 1 gedachten Nebenbezüge ic. in der Bestallung oder bei der Reception in ein öffentliches Wittwen-Institut zu Gelde angenommen sind, bedarf es der besonderen Aufführung derselben nicht, sondern genügt die Angabe der Hauptsumme des Gehalts. Entgegengesetzten Falls sind die Nebenbezüge dagegen besonders aufzuführen, und der Werth, falls er nicht sonst ohne Weiteres feststeht, für Wohnung und Grundstücke nach dem wahren Mieth- und Pachtwerth, für Früchte und Naturalien nach den veröffentlichten Normalpreisen zu Gelde anzusetzen. Vergleiche auch §. 38 III. a. b.

⁶⁾ Hier normirt auch die Vorschrift in Anmerkung ⁵⁾; freie Station und freie Wohnung wird nach den am Wohnort geltenden Preisen zu Gelde angeschlagen.

⁷⁾ Alle hierher gehörende Einkünfte, incl. der-

Alphabetisches Register

zum

Contributions-Edict vom 8. Juni 1886.

A.

| | |
|--|---------------|
| Abrechnung von der Besoldungs- und Hebungssteuer | §. 38. |
| Abrechnung von der Zinsensteuer | " 47. |
| Abzüge von steuerpflichtigen Einnahmen | " 38. |
| Abzüge an Besoldungs- u. Steuer von inländischen Kassen für Steuerpflichtige im Auslande | " 38 IV. |
| Actien | " 45. |
| Administratoren | " 43. |
| Agenten | " 43 Nr. 2 a. |
| Agenturen | " 39 Nr. 4. |
| Allgemeine Bestimmungen: | |
| Abluß der Steuer-Register | §. 67. |
| Anmeldung der im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werdenden Personen | " 58. |
| Analogie | " 64. |
| Anmeldepflicht | " 58. |
| Aufforderung zur Declaration und Ordnungsstrafe der Nichtbefolgung | " 66. |
| Befreiungen von der Steuer | §. 55. |
| der Gutsbesitzer als Erbpächter der Kirchen und Pfarren, deren | " 4 Nr. 1. |

| | |
|---|-------------|
| Grundstücke den Kirchendienern zur Nutzung überwiesen | " 4 Nr. 7. |
| der ländlichen Gemeinden als Besitzer unbebaueter Grundstücke u. | " 4 Nr. 4. |
| der Kommunen vom verpachteten Grundbesitz | " 8 Nr. 4. |
| der Schullehrer, Befreiung von der Gewerbesteuer | " 14 Nr. 4. |
| Beginn der Steuerzahlungspflicht | " 54. |
| Berufung gegen den Entschcheidung der Central-Steuer-Direction | " 72 a. |
| Besitzer der Colligirungs-Deputationen | " 61 Nr. 2. |
| Confereß über ein Landgut | " 60. |
| Declarationspflicht | " 57. |
| Dienstherrschaften u. | " 57. |
| Differenz zwischen Obrigkeit und Colligirungs-Deputation | " 64. |
| Einfindungszeit der Steuern an die Central-Steuer-Direction, Begleitungsschreiben | " 69. |
| Einfindung der Steuer-Register an die Central-Steuer-Direction | §. 70. |
| Erhebung der Steuer | " 54, 68. |
| Erhebungs-Procente | " 73. |
| Ermittelung der Steuer-Summe | " 64. |
| Executions-Berfahren | " 68 a. |

| | |
|---|-------------------------|
| Executorium generale der Obrigkeiten | „ 63. |
| Feststellung zwischen Maximal- u. Minimalmäßigen | „ 64. |
| Formulare | „ 74. |
| Hebungstermin | „ 68. |
| Liquidation wegen Nach- und Rückzahlungen | „ 72. |
| Mittheilungen wegen Steuer-Anfälle | „ 68. |
| Normaljahr | „ 56. |
| Ordnungsstrafen | „ 59, 66, 78 Nr. 2, 79. |
| Aufkunft derselben | „ 78 in fine. |
| Pflichten der Gewerbetreibenden, Dienstherrschafsten ic. | „ 57. |
| Porto | „ 73. |
| Reclamationsverfahren der Steuerpflichtigen | „ 77. |
| Reclamationen gegen die Einschätzungs-Commissionen | „ 27. |
| Remission | „ 75. |
| Restitution von indebitis gezahlten Steuern | „ 76. |
| Wenig-Brüche | „ 52. |
| Steuer-Anlaß von Amtswegen | „ 65. |
| Steuer-Register | „ 63. |
| Estrafe der Steuer-Defraude | „ 59. |
| Strafverfahren | „ 78. |
| Veranlagende-Behörden | „ 60. |
| Verfahren bei der Veranlagung: | |
| a. in den ritterchaftlichen Gütern, | |
| b. in dem Domanium, den Landstädten der Residenzstadt Neustrelitz | „ §. 61. |
| Verhältniß der verschiedenen Steuern zu einander | „ 52. |

| | |
|--|------------------|
| Verjährungsfristen | „ 79. |
| Wohnsiß | „ 53. |
| Zeit der Veranlagung | „ 62. |
| Zeit der Mittheilung der Steuer-Summe Seitens der Abschätzung-Commission | „ 64. |
| Zahlungsangelegspflicht an die Central-Steuer-Direction | „ 69. |
| Altenheil | „ 45. |
| Ange stellte im Privatdienst | „ 39 Nr. 2. |
| Angelegspflicht der Gewerbetreibenden und Estrafe im Unterlassungsfalle | „ 18. |
| Apanagen | „ 45. |
| Apotheker | „ 14. |
| Apotheker-Gehülfsen und Privivoren | „ 43 Nr. 1 u. 3. |
| Architecten | „ 43 Nr. 5. |
| Arzte | „ 43 Nr. 6. |
| Auctionen, öffentliche | „ 39 Nr. 4. |
| Auflader | „ 44 Nr. 9. |
| Aufseher in Fabriken | „ 43 Nr. 2. b. |
| Ausland, Zinsensteuer bei Zugängen aus dem | „ 46. |
| Answärtige Gewerbetreibende | „ 16. |

B.

| | |
|---|----------------|
| Bahnwärter | „ §. 44 Nr. 9. |
| Bäckerei | „ 13, 29 C. |
| Banken und bankähnliche Institute | „ 13, 30. |
| Banquiers | „ 14. |
| Bauerländereien, Abrechnung derselben von dem Hufenstande der Güter | „ 3. |
| Bauern | „ §. 4. |
| Beamte und Angestellte | „ 9, 37. |
| Befreiung der Beamten ic. von der Pacht und Verpachtungsteuer von Grundstücken auf städtischen und Gleisens- Feldmarken | „ 9. |
| Beisitzer der Einschätzungs-Commissionen | „ 21. |

D.

| | |
|--|---------------------------|
| Beisiger der Colliqirungs-
Deputationen | 61 Nr. 2. |
| Berechnung der Erwerbsteuer | " 40. |
| Bereiter | " 43 Nr. 7. |
| Bergwerksbetrieb | " 13, 29 A. |
| Verfugung gegen wiederholte
Einschätzungs-Verfügung | " 72 a. |
| Besizer unbebauter Grund-
stücke | " 4 Nr. 4. |
| Besoldungssteuer | " 37, 38. |
| Besoldungssteuer, erhöhte feste
Betrieb mehrerer Gewerbe | " 41 alin. ultim. |
| Bierbrauer | " 31. |
| Bildhauer | " 43 Nr. 8 |
| Billiges Ermessen bei der
Besteuerung neu begon-
nener Beschäftigungen | " 41. |
| Bonnen | " 44 Nr. 8. |
| Boten | " 44 Nr. 9. |
| Brauntweindrenner | " 31. |
| Brauerei und Brennerei,
Mittheilung darüber an
die Obrigkeit | " 13, 31, leger
Abf.ß. |
| Braumeister und Brenner | " 43 Nr. 2 b. |
| Buchhalter | " 43 Nr. 2 b. |
| Büdner | " 4. |

E.

| | |
|---|----------------------|
| Chausseewärter | " §. 4 Nr. 6, 44, 9. |
| Chirurgen | " 43 Nr. 9. |
| Commis | " 43 Nr. 3. |
| Competenz zur Einschätzung
der landwirthschaftlichen
Steuer, Veranlagung der
Mietzsteuer und zur Er-
hebung derselben | " §. 60 in fine. |
| Commissionsgeschäfte | " 14. |
| Concertmeister | " 43 Nr. 18. |
| Conditoren | " 14 Nr. 2. |
| Consum-Vereine | " 14 Nr. 1. |
| Controle der Zinsensteuer | " 49. |
| Correctoren | " 43 Nr. 2 b. |
| Entratelen, Einnahmen von
denselben | " 39 Nr. 4. |

| | |
|---|---------------|
| Dampfschiffe (Passagier-
Dampfschiffe) | " §. 32. |
| Declarationspflicht hin-
sichtlich der | |
| 1. Pacht von ländlichen
Grundstücken | " 6 Nr. 3. |
| 2. Verpächter städtischer
Grundstücke | " 8 Nr. 5. |
| 3. Vermietter von Bohn-
häusern | " 11. |
| *4. Gewerbesteuer | " 35. |
| 5. Besoldungs- und Er-
werb-Steuer | " 41. |
| 6. Zinsensteuer | " 49. |
| 7. Hundsteuer | " 51. |
| 8. Dienstherrschaften für
ihre Dienstboten ic. | " 57. |
| Deputatisten | " 44 Nr. 9. |
| Diaconissen | " 55. |
| Diäten | " 38 l., 40. |
| Dienstaufwand, Gehülfen | " 38 l. |
| Dienstboten | " 44 Nr. 8. |
| Dienstboten ohne baaren Lohn | " 44 Nr. 8. |
| Dienstboten mit eigenem
Haushalt | " 44 Nr. 9. |
| Dienstmänner | " 44 Nr. 9. |
| Dienstwohnungen u. Dienst-
grundstücke | " 38 III. |
| Directoren von Privat-An-
stalten | " 43 Nr. 28. |
| Directoren von stehenden
Theatern | " 43 Nr. 10. |
| Directricen von Geschäften | " 43 Nr. 2 b. |
| Dividenden | " 45. |

F.

| | |
|---|--------------|
| Einnahmen, steuerpflichtige | §. 38. |
| Eidesstattliche Versicherung
bei der Declaration der
Zinsensteuer, sowie wegen
Nichtvorhandenseins steu-
erpflichtiger Zinsen | " 48. |
| Eigentümer von Privat-
anstalten ic. | " 43 Nr. 29. |

| | |
|--|----------------|
| Einschätzung, Zeitangabe auf
Anfrage | " 26. |
| Einschätzung, außerordentliche
" 26, Abf. 3. | " 26, Abf. 3. |
| Einschätzung, Wiederholung
derselben | " 71, Abf. 4. |
| Einschätzungs-Commissionen,
Anzeigepllicht beim Wechsel
des Vorsitzenden | " 21, 4. |
| Einsendung der Steuer. | " 69. |
| Einsendung der Steuerregister
Eisenbahnen | " 70.
" 13. |
| Eisenbahnsteuer | " 30 a.—c. |
| Erbpächter | " 4. |
| Erwerbsteuer | " 39. |
| Erzieherinnen | " 43 Nr. 11. |
| Executions-Verfahren der
colligirenden Obrigkeit | " 68 a. |

F.

| | |
|---|------------------|
| Fabriken | §. 13, 29 A |
| Fabrikarbeiter und Arbeiter-
rinnen | " 44 Nr. 3 u. 4. |
| Factoren | " 43 Nr. 1. |
| Fähren | " 32. |
| Fährpächter, Steuer derselben
Heldberg, Amtshof | " 32.
" 12. |
| Feldmesser | " 43 Nr. 12. |
| Feststehende Einnahme an
Besoldung u., deren Be-
rechnung | " 38, II. |
| Fischereipächter | " 33. |
| Forstschreiber und Revier-
jäger bei Forestalen | " 43 Nr. 12 a. |
| Fouragegelder | " 38, I. |
| Frachtfuhrleute | " 13, 29 B. |
| Freischulzen | §. 4. |
| Frohner | " 13, 34. |
| Fürstenberg, Bauhof, Amts-
gebiet | " 12. |
| Fuhrwerk der Prediger | " 35. |

G.

| | |
|---|--------------|
| Garföche | §. 14 Nr. 2. |
| Gärtner, im Privatdienst ohne
eigenen Haushalt | " 44 Nr. 8. |

| | |
|---|---------------------|
| Gastwirthe | " 13, 14, 29 C. |
| Gehalte | " 37. |
| Gehalte aus der Kasse des
Deutschen Reichs | " 37. |
| Gehalte aus der Kasse eines
anderen Bundesstaates | " 37. |
| Gehaltsbezüge aus einer zwei-
fachen Medlenburg-Schwe-
rin und Medlenburgs
Stetitz gemeinschaftlichen
Kasse | " 37. |
| Geld- u. Einnahme der
Stifts- und Klosterplätze | " 37. |
| Geldwechsler | " 14. |
| Gemeinschaftliche Bestim-
mung über die Besol-
dungs- und Erwerbsteuer | " 41—43. |
| Gezellen | " 44 Nr. 3. |
| Gesellschafterinnen | " 43 Nr. 11. |
| Gewerbesteuer | " 13—36. |
| Gewerbesteuer, deren Be-
stimmungstermin | " 68. |
| Gewerbesteuer, Einschätzung
derselben, Schätzung-
Commissionen u. | " 21—28. |
| Gewerbesteuer, neben Wan-
der-Steuer-Freiheit, Auf-
hören derselben | " 13 Nr. 2 a. u. b. |
| Gewerbe im Umherziehen | " 13 Nr. 2. |
| Gewerbebetrieb für eigenen
Gebrauch | " 13 Nr. 3. |
| Gewerbebetriebe, miterpäch-
tete, von Pächtern länd-
licher Grundstücke | " 7. |
| Gewerbe- und Lohn-Steuer;
Anrechnung derselben auf
die Steuern von Büd-
nerien und Häuslereien | §. 4 Nr. 6. |
| Gewerbsgehülfen | " 44 Nr. 3. |
| Gnadenquartal | " 38 IV. |
| Grüßauerren | " 29 B. |
| Grundbesitzer | " 3, 4. |

H.

| | |
|------------------------|--------------|
| Handarbeiter | §. 44 Nr. 9. |
| Handel | " 13, 29 A. |

| | |
|---|-------------------------|
| Handelsbetrieb, geringster
Sorte | 29 A. letzter
Abjag. |
| Handlanger | 44 Nr. 9. |
| Handlungsdienner | 43 Nr. 3. |
| Handwerksbetrieb | 13, 29 B |
| Handwerksbetrieb bei gemin-
deter Erwerbsfähigkeit | 29 B. lept. Abf. |
| Handwerksgesellen | 44 Nr. 3. |
| Hausdame | 43 Nr. 11. |
| Hausknechte | 44 Nr. 1. |
| Hauslehrer | 43 Nr. 11. |
| Hausflächler | 14 Nr. 3. |
| Häusler | 4. |
| Hebammen | 43 Nr. 13. |
| Hebungsteuer | 37. |
| Hebungstermin | 68. |
| Hirten | 44 Nr. 9. |
| Hofgänger | 44. |
| Holländerei | 13, 33. |
| Hofseger | 44 Nr. 6 c. |
| Hundsteuer | 51. |
| Hüttenwerksbetrieb | 13, 29 A. |

3.

| | |
|---|------------------|
| Jäger, im Privatdienst ohne
eigene Haushalt | §. 44 Nr. 8. |
| Incamerata | 3. |
| Ingenieure | 43 Nr. 14. |
| Inhaber des Neckenburg-
ischen Verdienstkreuzes,
Steuerfreiheit | 55. |
| Inspectoren | 43 Nr. 1. u. 25. |
| Interimswirthe | 4. |
| Italienerladen | 14 Nr. 2. |

K.

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Kaffeeshänker | §. 14 Nr. 2. |
| Kalk- und Kohlenbrennereien | 13, 29 B. |
| Kellner | 43 Nr. 3. |
| Kirchen | 4 Nr. 7. |
| Kirchenbauern | 4 Nr. 1. |
| Klein- u. Milgorn | 3. |
| Kloster- u. Revenüen | 37. |
| Kornmesser | 44 Nr. 6 L. |

| | |
|----------------------|------------|
| Kunstmaler | 43 Nr. 17. |
| Küster | 38. |

L.

| | |
|---|-------------|
| Landwirthschaftliche Steuer . §. 2. | |
| für Grundstücke, deren Zu-
hörigkeit zum Domainium
ic. nicht nachweisbar | 9 a. |
| Landwirthschaftlicher Betrieb
innerhalb städtischer und
Gleisens- u. Feldmarken | 7. |
| Ländliche Grundbesitzer | 3, 4. |
| Laufburschen | 44 Nr. 5. |
| Laufmädchen | 44 Nr. 5. |
| Lehrlinge | 44 Nr. 5. |
| Liquidation, Unzulässigkeit
derselben von einem Steu-
erjahr in das andere | 72 Abjag 2. |
| Lithographen | 43 Nr. 15. |
| Lohnidiener | 43 Nr. 16. |
| Lohnfuhrleute | 13, 29 B. |
| Lohnsteuer | 44. |
| Lohnsteuer bei geminderter
Erwerbsfähigkeit | 44 in fine. |
| Lotterie- u. Collecteure | 14 Nr. 1. |
| Lotterie- u. Pächter | 33. |

M.

| | |
|---|----------------|
| Mäler | §. 14. |
| Maler: Kunst- und Portrait-
maler | 43 Nr. 17. |
| Meier | 43 Nr. 27. |
| Meieriinnen | 43 Nr. 27. |
| Mietsteuer | 10—12. |
| Mietheinnahmen von meh-
reren Wohnhäusern eines Be-
zirks | §. 10, 3. |
| Mietsteuer mehrerer Miteigen-
thümer | 10, 4. |
| Mietsteuer, Competenz zu
deren Declarationen | 11, lept. Abf. |
| Militär, Steuerfreiheit des-
selben | 55 III. |
| Militär, Steuerfreiheit der zu
den Kriegstruppen mobiler | |

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Truppenkörper gehörenden Personen | 55 III. 2. |
| Minimalabgabe bei der Erwerbsteuer | 43. |
| Mitrow, Amtshaus, Forsthaus, Brauerei | 12. |
| Mitarbeiter an Zeitschriften | 43 Nr. 21. |
| Mühlenbetrieb | 13, 29 C. |
| Musiker bei stehenden Theatern | 43 Nr. 20. |
| Musik-Directoren | 43 Nr. 18. |
| Musik-Gewerbe | 13, 29 B. |

R.

| | |
|--|-------------------|
| Nachlass-Gerichte, deren Anzeigepflicht wegen Zinseinnahme | 49. |
| Nachtwächter | 44 Nr. 9. |
| Nachweisung der Gewerbesteuerpflichtigen | 17. |
| Näherinnen | 43 Nr. 24 a. |
| Naturalien | 6, 1, 37, 40, 47. |
| Naturalien, deren Specification | 38 III. b. |
| Nebenbezüge | 38 III. |
| Nebengeschäfte | 15. |
| Normaljahr | 56. |
| Normalpreise | 7, 38 III., 40. |
| Notare, die zugleich Rechtsanwälté sind. | 43 Nr. 19. |

O.

| | |
|--|-------------|
| Oberkellner | 43 Nr. 2 b. |
| Obervormundschafliche Behörde, Zinsensteuer-Controle | 49. |
| Orden, Steuerfreiheit von Inhabern derselben | 55. |

P.

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Packträger | 44 Nr. 9. |
| Pächter ländlicher Grundstücke | 6. |
| Pächter städtischer Grundstücke | 7. |
| Pensionen, dauernde | 37 Nr. 2. |
| Pensionen, Wittwenpensionen, | |

| | |
|--|------------|
| Partegelder von Privat-Personen, Corporationen u. | 39 Nr. 3. |
| Personen, für welche besondere Bestimmungen fehlen | 64. |
| Pfarrbauern | 4 Nr. 1. |
| Pfarren | 4 Nr. 7. |
| Pfarrhufen | 3. |
| Pfeunig-Brücke | 52. |
| Pferdeverleiher | 13, 29 B. |
| Photographen | 43 Nr. 15. |
| Pia corpora, Befreiung von der Steuer | 55. |
| Abrechnungsbefugniß der Ealarien u. | 47 Nr. 5. |
| Portiers | 44 Nr. 1. |
| Porträtmaler | 43 Nr. 17. |
| Prediger, deren steuerpflichtige Einnahmen | 38. |
| Provisoren in Apotheken | 43 Nr. 1. |

R.

| | |
|--|---------------|
| Rechtsanwälte | 43. |
| Reclamationen gegen Entscheidung der Einschätzung-Commissionen | 27. |
| Reclamationen gegen die Entscheidung der Obrigkeiten | 77. |
| Rebacteure | 43 Nr. 21. |
| Renten | 45, 47. |
| Repräsentationsgelder, bestallungsmäßige | 38 I. 5. |
| Restaurateure | 14 Nr. 2 c. |
| Revierjäger bei Forstältern | 43 Nr. 1 2 a. |
| Ritterschafliche Hauptgüter | 3. |
| Robstoff-Ankaufvereine | 14 Nr. 1. |

S.

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Salinenbetrieb | 13, 29 A. |
| Schäfer | 44 Nr. 8. |
| Schäferereien | 13, 33. |
| Scharfrichter | 13, 34. |
| Schätzung-Commissionen | 21 — 28. |
| Schauspieler und Schauspielerinnen | 43 Nr. 20. |
| Schänkwirthe | 13, 14, 29 C. |

| | |
|--|-----------------------|
| Schiffer | " 43 Nr. 22. |
| Schiffahrt | " 13, 32. |
| Schiffs-Eigentümer, die zugleich Schiffsführer | " 32 letzter Abj. 57. |
| Schiffsvolk (Schiffsknechte, Schiffsjungen) | " 44 Nr. 7. |
| Schlächter, Haus- | " 14 Nr. 3. |
| Schlächterei | " 13, 29 C. |
| Schreiber auf Gütern | " 43 Nr. 26 u. 27. |
| Schreibmaterialien | " 38 I. Nr. 5. |
| Schriftsteller | " 43 Nr. 21. |
| Schullehrer auf dem Lande | " 14 Nr. 4. |
| Servisgelder | " 38 I. Nr. 3. |
| Sonstige Gewerbe | " 13, 29 D. |
| Sparcassen, selbstständige | " 30. |
| Speditions-Geschäft | " 14 Nr. 1. |
| Stadtwäger | " 44 Nr. 6 a. |
| Stargard, Anu u. Bauhof | " 12. |
| Stationenfreiheit, Minimum derselben | " 40 alin. 2. |
| Statthalter, im Privatdienst ohne eigenen Haushalt | " 44 Nr. 8. |
| Sterbe- u. Gnaden-Quartale | " 38 IV. |
| Steuerleute | " 43 Nr. 23. |
| Steuerpflicht, deren Eintritt im Laufe des Steuerjahres | " 58. |
| Steuerregister | " 63, 67. |
| Steuerzäse: | |
| deren Ermittlung | " 64. |
| für Landgüter | " 3. |
| für Bauern, Häusler, Bühner, Freischulzen, Interimswirthe und Erbpächter | " 5. |
| für Bäcker ländlicher Grundstücke | " §. 6. |
| für den landwirthschaftlichen Betrieb in städtischen und Fleckens-Feldmarken | " 7. |
| für den verpachteten Grundbesitz in diesen Feldmarken | " 8. |
| für die Miethsteuer | " 10. |

| | |
|---|---------|
| für den Handel, Fabrik-, Saline-, Hütten-, Glashütten- u. Bergwerks-Betrieb | " 29 A. |
| für das Handwerk incl. Fracht- und Lohnfuhr-Betrieb, Pferdeverleiher, Ziegelei-Betriebe u. Musik-Gewerbe, Größquerren | " 29 B. |
| für Bäcker, Schlächter, Gast- und Schänkwirthe, Mühlenbetriebe | " 29 C. |
| für Banken, Vorriß-, vereine und Sparcassen | " 30. |
| für Brauer und Brenner | " 31. |
| für die Schiffahrt | " 32. |
| für erpachtete Betriebe, Minimalzäse dafür | " 33. |
| für die Besoldungs- und Erwerbsteuer | " 43. |
| für die Lohnsteuer | " 44. |
| für die Zinsensteuer | " 50. |
| für die Hundsteuer | " 51. |
| Strelitz, Anusgebiet | " 12. |

I.

| | |
|--|-------------------------|
| Tagelöhner | " §. 4 Nr. 6, 44 Nr. 9. |
| Theater-Directoren | " 43 Nr. 10. |
| Theilnahme der Steuerverwaltung an den Beratungen der Schätzung-Commissionen | " 28. |
| Thierärzte | " §. 43 Nr. 24. |
| Todtenfleiderinnen | " 43 Nr. 24 a. |

II.

| | |
|---|----------|
| Unbebauete Grundstücke, Steuer davon | " §. 4. |
| Unbestimmte Einnahmen an Besoldungen und Hebungen | " 38 II. |

| | |
|---|------------|
| Unterstützungen, dauernde aus öffentlichen Kassen | 37. |
| Unterstützungen, kraft speciellen Rechtsmittels | 47. |
| Unterstützungen auf Widerruf | 39 Nr. 3. |
| Unverheirathete Personen in Lohn und Kost | 43 Nr. 30. |

B.

| | |
|---|------------|
| Veranlagung der Gewerbesteuer | §. 20. |
| Veranlagung der Steuern überhaupt | 60. |
| Veränderungen im Gewerbebetriebe im Laufe des Steuerjahres | 36. |
| Veränderung der besoldungs- und erwerbsteuerpflichtigen Einnahme nach Ansetzung zur Steuer. | 41. |
| Verzütung für Dienstaufwand | 38 I |
| Verkäuferinnen | 44 Nr. 2. |
| Versicherungsgeellschaften | 14. |
| Verwalter | 43 Nr. 25. |
| Viehhandel | 14. |
| Viehverschneider | 43 Nr. 24. |
| Wägle | 44 Nr. 9. |
| Voraussetzung der Steuerpflicht | 53. |
| Vorschussvereine | 30. |
| Vorsitzender der Schatzungs-Commission | 22. |
| Vorsitzer von Privatanstalten | 43 Nr. 28. |

B.

| | |
|------------------------|-----------|
| Wandersteuer | §. 4. 13. |
| Wartegelder | 37, 39. |

| | |
|--|-------------------|
| Weichensteller | 44 Nr. 9. |
| Werkführer | 43 Nr. 3. |
| Wesenberg, Amtsgebiet | 12. |
| Wirtschaftler und Wirtschaftserinnen | 43 Nr. 26 und 27. |
| Wittwenkassen = Beiträge, Abrechnung derselben | 38 I. 6. |
| Witwen = Pensionen | 37, 39. |
| Witthümer | 45. |
| Witwen, die in Tagelohn arbeiten, Steuerfreiheit derselben | 55 II. 5. |
| Wohnungen und Grundstücke, deren Veranschlagung | 38 III. a. |
| Wohnsiß | 53. |
| Wohnungsgeld = Zuschüsse | 38 I. 3. |

B.

| | |
|---|------------------------------|
| Zahnärzte — Zahnkünstler | §. 43 Nr. 9. |
| Zeit der Einreichung der Declarationen | 6, 8, 11, 35, 41, 48, 51, 57 |
| Ziegeleibetrieb | 13, 29 B. |
| Ziegelmeister | 43 Nr. 2 b. |
| Zinsensteuer | 45—50. |
| Zinsensteuer von der Erbmasse | 46. |
| Zinsensteuer von inländischen Erbschaften | 46. |
| Zinsen, nicht erhobene | 47. |
| Zuckerfabriken | 31. |
| Zusammenrechnung der Besoldungs- und Erwerbsteuer | 42. |
| Zwangsvollstreckungsverfahren der colligirenden Obrigkeiten | 68 a. |
| Zweig = Niederlassung | 15. |

Berichtigung. Pag. 31 Zeile 22 } muß es heißen statt „Advokaten“ Rechtsanwälte.
 „ 32 „ 12 u. 15 }

Hierbei Nr. 18 und 19 des Reichs = Gesetzblattes 1886.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierung = Registratur.

Neustädtl. gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller

Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17.

Neustrelitz, den 3. Juli.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung.
- (1.) Bekanntmachung, betr. den Communicationsweg zwischen Neuentkirchen und Glockzin.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Banbetriebe.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise zur Geldberechnung des Kornes im Steuerjahr 18⁸⁶/₇.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. Postkurs-Änderungen aus Anlaß der Eröffnung des vollen Bahnbetriebes auf der Theilstrecke Neustrelitz-Kojsiod der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn.
 - (5.) Bekanntmachung, betr. die Landbriefträger-Postverbindung zwischen Woldegk und Fürstenwerder.
 - (6.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wulkenzin.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit der Erbauung der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn der bis dahin bestandene Communicationsweg zwischen Neuentkirchen und Glockzin, welcher von der Bahn

durchschnitten wurde, eingegangen und an dessen Stelle als Communicationsweg derjenige Weg getreten ist, welcher von beiden Ortschaften nach der Haltestelle Neuentfurchen führt und somit die Verbindung zwischen Neuentfurchen und Glocksin über jene Haltestelle herstellt.

Neustrelig, den 8. Juni 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem der Bundesrath auf Grund des §. 1, Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 beschlossen hat,

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseger-, Schlosser- oder Anschläger-Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären,

ist vom Reichsversicherungsamte unter dem 10. v. M. die Frist für die Anmeldung solcher unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe bei der unteren Verwaltungsbehörde auf die Zeit bis zum

1. September 1886 einschließlich

festgesetzt worden.

Großherzogliche Landes-Regierung findet sich veranlaßt, die bezügliche Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes in der Anlage A. noch besonders zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums zu bringen und dieselben darauf hinzuweisen, daß die Anmeldungen nach dem jener Bekanntmachung beigegebenen Formulare in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1884 im Uebrigen bei den Ortsobrigkeiten, in den ritterschaftlichen Gütern aber bei den ritterschaftlichen Polizeiamtern zu geschehen haben. Diese Behörden haben alsdann mit den eingegangenen Anmeldungen so zu verfahren, wie in der Bekanntmachung vom 5. August 1884 (Offic. Anzeiger von 1884 Nr. 24 S. 155) vorgeschrieben ist.

Neustrelig, den 22. Juni 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Baubetriebe.

Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichsgesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseger-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September 1886 einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigelegte Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des §. 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit

Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat _____ Kreis (Amt) _____
 Regierungsbezirk _____ Gemeinde- (Guts-) Bezirk _____

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

| Name
des
Unternehmers
(Firma). | Gegenstand
des
Betriebs. *) | Zahl
der
durchschnittlich be-
schäftigten ver-
sicherungspflichtigen
Personen **) | Bemerkungen. |
|---|-----------------------------------|--|--------------|
| | | | |

_____ , den _____ 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten).

- *) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.
- **) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

(3.) Bei Geldberechnung des Kornes sind im Steuerjahr 18^{86/87} als Normalpreise für

| | | | | | | |
|----|---------------|--------|---|-----|----|-----|
| 84 | „ (1 Schffl.) | Weizen | 5 | Al. | 86 | „/f |
| 80 | „ | Roggen | 4 | „ | 67 | „ |
| 70 | „ | Gerste | 3 | „ | 99 | „ |
| 48 | „ | Hafer | 2 | „ | 77 | „ |
| 88 | „ | Erbfen | 5 | „ | 35 | „ |

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1886.

Die Central-Steuer-Direction.

A. Raspe. W. v. Engel. C. Müller.

(4.) Vom 10. Juni ab treten aus Anlaß der Eröffnung des vollen Bahnbetriebes auf der Theilstrecke Neustrelitz-Kostock der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn folgende Aenderungen in den Kursverhältnissen ein:

A. Es wird aufgehoben:

die täglich einmal zwischen Granzin und Neustrelitz verkehrende Botenpost.

B. Es wird eingerichtet:

eine täglich einmal zwischen Granzin und Krageburg verkehrende Botenpost mit folgendem Gange:

| | |
|--------------|------------------------|
| Aus Granzin | 5 ³⁰ Nachm. |
| in Krageburg | 6 ²⁵ Abds. |
| Aus „ | 7 ⁴⁵ Vorm. |
| in Granzin | 8 ⁴⁰ „ |

Schwerin, Mecklb., den 9. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rippler.

(5.) Die an den Wochentagen durch einen mit Fuhrwerk ausgerüsteten Landbriefträger zwischen Woldegk (Mecklb.) und Fürstenwerder unterhaltene Postverbindung erhält vom 20. Juni ab folgenden veränderten Gang:

Aus Fürstenwerder 9 Vorm.
in Woldegk 11 v

In umgekehrter Richtung bleibt die Fahrt unverändert.

Schwerin, Mecklb., den 10. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(6.) In Wulkensin wird am 4. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, Mecklb., den 1. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

Siehe Nr. 20 und 21 des Meus.-Gezetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18.

Neustrelitz, den 8. Juli.

1886.

Inhalt:

- II. **Abtheilung.** Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.
- III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die von dem Reichskanzler unterm 11. Juni cr. erlassene Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 22. Juni 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

Abänderungen

der

Telegraphen-Ordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten“ betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr morgens“ endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im §. 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können“ betreffend, ist im Absatz I. hinter den Worten „durch die Post befördert werde“ der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im §. 5, „Einteilung der Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV. ist

- a. der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III.) angehören“ zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verab-

redeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

- b. am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen“ hinzuzufügen:

und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V. ist unter a. statt der Worte „geheimen Buchstaben“ zu setzen:

aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI. erhält folgende veränderte Fassung:

VI. Der Text der in chiffirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der chiffirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im §. 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I. ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI. ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

V. a. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Localen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftlocal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Correspondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bz. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI. sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden,“ wie folgt zu ergänzen:

- (D) für „dringendes Telegramm“,
 (ST) für „gebührenpflichtiges Dienstelegramm“,
 (RP) für „Antwort bezahlt“,
 (RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
 (TC) für „verglichenes Telegramm“,
 (CR) für „Empfangsanzeige“,
 (FS) für „nachzusenden“,
 (PP) für „Post bezahlt“,
 (PR) für „Post eingeschrieben“,
 (XP) für „Eilboten bezahlt“,
 (EP) für „Eskafette bezahlt“,
 (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

5. Im §. 8, „Wortzählung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter c. ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Neußgreiz, Frankfurtmain, Wüstewalterdorsbybreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben:

„Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen“
 die Worte:

Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter I sind im ersten Satze die Worte:

sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache
 zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter c bis f entsprechend gezählt“ einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV. des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

- n) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im §. 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ betreffend, erhalten die Absätze I. und II. folgende veränderte Fassung:

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im §. 10, „Dringende Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von *M* 1,80 bz. von 90 Pfennig, erhoben (vergl. §. 9).

8. Im §. 11, „Bezahlte Antwort“ betreffend, werden die Absätze I., II. und IV. wie folgt, abgeändert:

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Für das vorauszubehaltende Antworttelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“ durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt“ oder „RP 18.“ Der Aufgeber eines Telegrammes mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“ zu setzen. Wenn der Aufgeber eine

dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im §. 12, „Verglichene Telegramme“ betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I. folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anhalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II. statt der Angabe „gleich der Hälfte“ zu setzen: gleich einem Viertel

10. Im §. 13, „Empfangsanzeigen“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I. nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt“ oder „(CR)“ zu schreiben.

11. Im §. 16, „Vervielfältigung von Telegrammen“ betreffend erhält der Absatz II. hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden;“ folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, treten folgende Änderungen ein:

1. Der Absatz III. erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme,“ folgende anderweite Fassung:

III. Telegramme, welche die Angabe „Post“ vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden

solten, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(P R)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V. gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im §. 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen“ betreffend, sind im zweiten Satze des Absatzes I. die Worte „bezahlte Antwort“ zu streichen; ferner ist im zweiten Satze des Absatzes II. statt „brieflich“ zu setzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im §. 21, „Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, ist im Absatz III.

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden“ einzuschalten:

nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar;

2. am Schlusse hinter den Worten „Beschleunigung zugeführt“ der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VII.)

15. Im §. 22, „Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt“ betreffend, erhält der Absatz IV. bis zu den Worten „insofern der Empfänger“ nachstehende anderweite Fassung:

IV. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen.

16. Der §. 25, „Berichtigungstelegramme“ betreffend, wird wie folgt abgeändert:

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers zwischen zwei Telegraphenanstalten gewechselt werden, sind Diensttelegramme, für welche der Antragsteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II. Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegrammes kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigstellung ihm etwa zweifelhaft erscheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

- a. wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt;
- b. wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den von dem Tagelöhner Ludwig Fröhlich in Salow an Kindes Statt angenommenen Geschwistern Hermann Johann Friedrich Arwin und Bertha Frieda Sophie Behrndt den Familiennamen „Fröhlich“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 8. Juni 1886.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Heizer Thomas Gittschen Eheleuten zu Friedland an Kindes Statt angenommenen Hermine Caroline Antonie Voß den Familiennamen „Gitt“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 26. Juni 1886.

(3.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben die Friseure Otto Schurig und Carl Mayer, in Firma Schurig & Mayer, in Berlin zu Hoffriseuren Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 29. Juni 1886.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19.

Neustrelitz, den 24. Juli.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Juni 1886.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Fortfalls der Trauerlaubnisscheine.
 (3.) Bekanntmachung, betr. Niederlegung eines neuen Hypothekencodes über Wittenhagen.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1886 betragen für:

| | | | | | | | |
|----|---------------|--------|-----------|-----------|----|----|----|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | | 15 | M. | 18 | ℳ |
| 2. | „ | „ | Roggen | | 12 | „ | 49 |
| 3. | „ | „ | Gerste | | 12 | „ | 89 |
| 4. | „ | „ | Hafer | | 13 | „ | 16 |

| | | | | | | |
|-----|---------------|----------------------|----|----|----|---|
| 5. | 100 Kilogramm | Erbsen | 25 | M. | 17 | ſ |
| 6. | „ | Stroh | 4 | „ | 25 | „ |
| 7. | „ | Heu | 4 | „ | 25 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ | Tannenholz | 6 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 8 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 6. Juli 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 4. Juni d. J. wegen Fortfalls der sogenannten Trauerlaubnißscheine, wird — insbesondere für die Landesbeamten — zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 17. Juli 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und der Schweizerische Bundesrath es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des anderen Theils sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen.

Artikel 1.

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vor-

gedachten Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 4. Juni 1886.

(L. S.) Graf von Berchem.

(L. S.) A. Roth.

(3.) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über Wittenhagen kassirt und statt dessen ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden ist.
Neustrelitz, den 7. Juli 1886.

Großherzogliche Hypothekenkammer für Landgüter.

E. v. Blücher.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Landrathes Grafen von Bernstorff auf Wedendorf das demselben gehörige Lehngut Quaden-Schönfeld unter Auflösung des Lehnsverbandes in ein Allodium umzuwandeln und dem Eigenthümer den erbetenen Allodialbrief zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 16. Juni 1886.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann

Friedrich Kophal zu Bauhof Strelitz an Kindes Statt angenommenen Friederike Louise Ernestine Key den Familiennamen „Kophal“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 3. Juli 1886.

(3.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Johanne Wilhelmine Friederike Kaufmann hieselbst den Familiennamen „Key“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. Juli 1886.

(4.) Nachdem der Syndikus Ziehm in Friedland sein Amt als Amtsanwalt niedergelegt hat, ist der Protokollführer Gredt daselbst mit der Verwaltung des Amtes eines Amtsanwaltes bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Friedland einstweilen beauftragt worden.

Neustrelitz, den 6. Juli 1886.

Hierbei Nr. 22 und 23 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20.

Neustrelitz, den 12. August.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1886.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1887.
 (3.) Bekanntmachung, betr. den Gang des Personenfuhrwerks zwischen Neustrelitz und Strelitz.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1886 betragen für:

| | | | |
|----|---------------|--------|------------------------|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 15 M. 27 \mathcal{F} |
| 2. | „ | Roggen | 12 „ 71 „ |
| 3. | „ | Gerste | 13 „ 35 „ |
| 4. | „ | Hafer | 12 „ 90 „ |

| | | | |
|-----|------------------------------------|----|---------|
| 5. | 100 Kilogramm Erbsen | 28 | M — 7/8 |
| 6. | „ „ Stroh | 3 | „ 88 „ |
| 7. | „ „ Heu | 3 | „ 75 „ |
| 8. | ein Raummeter Buchenholz | 8 | „ — „ |
| 9. | „ „ Tannenholz | 6 | „ 50 „ |
| 10. | 1000 Soden Torf | 8 | „ — „ |

Neustrelitz, den 5. August 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I., 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- für die Domänen einschließlich der Incamerata und für das Kabinettsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher;
- für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (H. Wilzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit;
- für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder, —

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I., 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1887 bis zum 1. October er. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 7. August 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Das Privat-Personenfuhrwerk mit Postbeförderung zwischen Neustrelitz und Strelitz (Medlb.) erhält vom 5. August ab folgenden veränderten Gang:

aus Neustrelitz: 9^o Vorm., 12³⁰ Nachm., 4³⁰ Nachm., 10¹⁵ Ab.

aus Strelitz: 7²⁵ „ 10³⁰ Vorm., 2³⁰ „ 6⁰ „

Schwerin, Medlb., den 27. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Ritschmann.

III. Abtheilung.

(1.) Der Inspector Meyer zu Teschendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teschendorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. Juli 1886.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Max Schmidt aus Stargard auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Neustrelitz, den 29. Juli 1886.

Hierbei Nr. 24, 25 und 26 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21.

Neustrelitz, den 25. August.

1886.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 7.) Verordnung, betr. die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet.
 III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 7.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen über die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, was folgt:

Titel I. Von der Zulässigkeit der Enteignung.

§. 1.

Das nachstehende Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Anlegung neuer Straßen, Verbindungswege und Plätze,
2. auf Canalisationen und sonstige Anlagen zur Abführung von Grund-, Regen- und Schmutzwasser, sowie auf Anlagen zur Wasserversorgung,
3. auf die Anlegung und Erweiterung von Beerdigungsplätzen,
4. auf die Feststellung von Straßen- und Bau-Fluchtlinien,

in den Landstädten und deren Gebiet.

Die Erstreckung desselben auf unsere Residenzstadt Neustrelitz bleibt vorbehalten.

§. 2.

Für die im §. 1 bezeichneten Zwecke kann das Grundeigenthum im Wege der Enteignung entzogen oder beschränkt werden.

Die Berechtigung zu dieser Entziehung oder Beschränkung steht nur dem Magistrate zu.

§. 3.

Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums bestimmt, gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte an fremdem Grund und Boden.

Titel II. Von der Entschädigung.

§. 4.

Für die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums ist den Eigenthümern volle Entschädigung zu leisten.

Den Ruhezigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie den Pächtern und Miethern ist der Schaden, welchen sie durch Enteignung oder Beschränkung erleiden, soweit derselbe nicht in der für das enteignete Grundstück bestimmten Entschädigung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

Werden durch Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens dienen, z. B. durch die Betretung oder Vermessung der Grundstücke, Beschädigungen

verursacht, so ist auch hierfür Ersatz zu leisten. Ein Widerspruch gegen solche Handlungen steht dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten nicht zu.

§. 5.

Die Entschädigung wird in Geld gewährt.

Dieselbe besteht für die Abtretung des Eigenthums in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesizes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesiß durch die Abtretung entsteht.

§. 6.

Würde ein nur zu einem Theil in Anspruch genommenes Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden, daß das Restgrundstück sich nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzen ließe, so kann der Eigenthümer verlangen, daß das Ganze gegen Entschädigung übernommen werde.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das ganze Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesiß des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§. 7.

Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 8.

Für Beschränkungen des Grundeigenthums ist die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung desselben.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im Voraus abschätzen läßt, so kann der Eigenthümer die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§. 9.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des enteignenden Magistrats eine Vergütung dann nicht gewährt, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen. In solchem Falle hat der Eigenthümer nur das Recht der Wiederwegnahme, und zwar nur bis zur Enteignung des Grundstücks. In gleicher Weise wird für die im §. 4 Abs. 2 näher bezeichneten Berechtigungen eine Entschädigung nicht geleistet, wenn aus der Art der bezüglichen Vereinbarung, dem Zeitpunkt des Abschlusses oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß die Berechtigung nur in der Absicht eingeräumt ist, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

Titel III. Das Enteignungsverfahren.

§. 10.

Vor Ausführung eines Unternehmens der im §. 1 sub Nr. 1—3 bezeichneten Art im Wege des Enteignungsverfahrens ist für dasselbe ein vollständiger Plan, welcher sowohl die neue Anlage als auch den Flächeninhalt der Grundstücke und Gebäude resp. der Flächen, deren Abtretung verlangt wird, ferner die für die benachbarten Grundstücke erforderlichen Zu- und Uebergänge, Entwässerungen u. s. w. genau ersehen läßt, in einem zweckentsprechenden Maßstabe auszuarbeiten und nachdem er vorläufig durch Rath- und Bürgerschuß festgestellt worden ist, nebst den dazu gehörigen Beilagen während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszuliegen.

Die Zeit der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan sowohl schriftlich beim Magistrate als auch mündlich zur Registratur erheben.

§. 11.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist eine gütliche Vereinbarung mit den Interessenten über die etwa erhobenen Einwendungen zu versuchen, sodann aber der Plan durch Rath- und Bürgerschuß, welcher sich auf die nicht erledigten Einwendungen mit zu erstrecken hat, festzustellen.

§. 12.

Dieser Beschluß ist denjenigen Beteiligten, welche gegen den Plan Einwendungen erhoben haben, mitzutheilen. Beschwerden dawider sind bei Strafe des Verlustes derselben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses schriftlich oder mündlich zur Registratur bei dem Magistrate der betreffenden Stadt zu erheben und zu rechtfertigen. Ueber die Beschwerden entscheidet endgültig Unsere Landes-Regierung.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Plan bei Unserer Landes-Regierung zur Bestätigung einzureichen und dabei das Bedürfniß der neuen Anlage darzulegen. Auch sind dem Berichte die bisherigen Verhandlungen und genaue Verzeichnisse der abzutretenden Flächen, sowie die Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen anzuschließen.

Auf Antrag des Magistrats ist vor der Entscheidung über die Bestätigung des Planes eine Vorentscheidung über die Beschwerden zu erlassen.

§. 13.

Nach erfolgter Bestätigung des Planes kann der Magistrate bei Unserer Landes-Regierung das Enteignungsverfahren und die Bestellung einer Abschätzungs-Commission beantragen, sofern nicht mit allen beteiligten Grundeigentümern und Nebenberechtigten sowohl über die Abtretung als auch über die Entschädigung gütliche Vereinbarungen zu Stande gekommen sind.

§. 14.

Der Antrag muß die zu enteignenden Grundstücke oder Grundflächen, sowie, wo nur Belastungen in Frage stehen, die Art und den Umfang derselben, genau bezeichnen.

Demselben ist ein beglaubigter Auszug aus dem Stadtbuch beizufügen.

§. 15.

Von Unserer Landes-Regierung wird zur Vornahme der Abschätzungen und zwar für jeden Fall einer nach §. 1 Nr. 1—3 beabsichtigten Anlage, eine Abschätzungs-Commission bestellt, welche besteht:

- 1 aus einem Landesherrlichen Commissar als Vorsitzenden,
2. aus zwei vom Engeren Ausschuss der Ritter- und Landschaft zu ernennenden Deputirten, welche den Magistraten der Städte Stargardischen Kreises angehören.

Für die landschaftlichen Deputirten sind zugleich Substituten zu ernennen.

Zu das Ermessen der Commission bleibt es verstellt, zu der Abschätzung nach Bedürfnis Sachverständige zuzuziehen. Dieselben dürfen nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind. Die Mitglieder der Commission sowie die Sachverständigen haben vor Beginn des Geschäfts den sub

A.

anliegenden Eid schriftlich zu vollziehen. Derselbe wird dem Abschätzungs-Protokolle beigelegt.

Die Leitung der Verhandlungen gebührt dem Landesherrlichen Commissar, welcher zur Führung des Protokolles über die Abschätzungen einen auf das Protokolliren beeidigten Beamten oder einen Notar zuzieht. Innerhalb der Commission entscheidet Mehrheit der Stimmen, bei einer Abweichung aller 3 Stimmen über die Tage der sich ergebende Durchschnitt.

Die Mitglieder der Commission sowie die Sachverständigen empfangen Diäten und Erstattung der Fuhrkosten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Jedes Mitglied der Commission erhält täglich, während der Dauer des Geschäfts, einschließlich der Reisezeit, an Honorar und Vergütung für Defrayirungskosten 18 Mark. An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung werden die wirklichen Auslagen erstattet.

Es bleibt indessen jedem Mitgliede der Commission überlassen, zur Vermeidung solcher speciellen Liquidation nach folgenden Bestimmungen zu liquidiren:

Wenn und soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer 13 Pf.,
 und für einen etwa mitgenommenen Diener für das Kilometer 7 Pf.,
 sowie für jeden Ab- und Zugang zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff
 zusammen 3 M.,

anderenfalls für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung 60 Pf.

Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

Die Sachverständigen empfangen, soweit für ihre Thätigkeit nicht anderweitige Tagen gelten, für ihre Mühwaltung und Zehrung eine Diät von 12 Mark pro Tag und, wenn das Geschäft außerhalb ihres Wohnortes stattfindet, an Weisengeldern:

- a. bei Reisen mit der Eisenbahn, einschließlich der Kosten des Gepäc-transportes, für das Kilometer 11 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn zusammen 1,50 Mark;
- b. bei Reisen mit Fuhrwerk, einschließlich des Trinkgeldes und sonstiger Nebenkosten, jedoch ausschließlich des besonders zu erstattenden Chauffee-geldes, für das Kilometer 60 Pfennig

mit der näheren Bestimmung, daß jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen ist, und wenn die Hin- und Rückreise an einem und demselben Tage erfolgt, für letztere nur die Hälfte des Fuhrgeldes in Rechnung gestellt werden darf.

§. 16.

Die Commission hat zur Vornahme der Abschätzung an Ort und Stelle einen Termin anzusetzen und zu demselben sowohl den Magistrat der betreffenden Stadt als auch die Abtretungspflichtigen und Nebenberechtigten (§. 4 Abs. 2) unter dem Rechtsnachtheile zu laden, daß auch im Falle des Ausbleibens mit dem Zwecke des Termins werde verfahren werden. Der Magistrat und die attemäßig bekannten Beteiligten sind schriftlich, die sonstigen Beteiligten durch Bekanntmachung des Termins in einem der für Publikationen des Magistrats benutzten öffentlichen Plätter event. durch Anschlag an die Rathstafel zu laden. Mit den Erschienenen ist die Güte besten Fleißes zu versuchen, und falls eine Vereinbarung erzielt wird, das Geschäft nach Protokollirung der Verhandlung und der abgeschlossenen Vereinbarungen zu schließen. Sind Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte vorhanden, deren Forderungen durch die vereinbarte Entschädigung nicht gedeckt werden, so erfordern die Vereinbarungen zu ihrer Rechtsgültigkeit deren Zustimmung. Kommen rechtsgültige Vereinbarungen nicht zu Stande, so ist die Abschätzung auf Grund der Bestimmungen im §. 5 ff. vorzunehmen.

§. 17.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt, nachdem eventuell die Sachverständigen ihr Gutachten mündlich oder schriftlich abgegeben haben, durch

Beschluß der Commission, welcher zu Protokoll zu nehmen und sofort zu verkündigen ist.

Dabei ist die Entschädigungssumme für jeden Eigenthümer und Nebenberechtigten (§. 4 Abs. 2) besonders festzustellen. Auch ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des enteigneten Grundstücks begriffen ist, auf Antrag des Eigenthümers oder des Nebenberechtigten das Antheilsvverhältniß festzustellen, nach welchem dem letzteren die Entschädigung gebührt.

§. 18.

Der Beschluß der Abschätzungs-Commission, durch welchen die Entschädigung festgesetzt wird, ist endgültig, insoweit derselbe den Betrag der Entschädigung festsetzt.

Im Uebrigen führen Beschwerden an Unsere Landes-Regierung und sind bei Strafe des Verlustes derselben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Verkündigung des Beschlusses, schriftlich oder mündlich zur Registratur, bei dem Magistrat der betreffenden Stadt zu erheben. Dieselben haben, wenn sie begründet befunden werden, die Wiederholung der Abschätzung zur Folge, bei welcher es der Commission freisteht, andere Sachverständige zuzuziehen.

Titel IV. Von der Vollziehung der Enteignung.

§. 19.

Auf Antrag des Magistrats wird die Enteignung des Grundstücks von dem Vorsitzenden der Commission ausgesprochen, wenn die nach §. 18 vorbehaltene Beschwerde durch Ablauf der Frist, Verzicht oder Entscheidung erledigt, und wenn nachgewiesen ist, daß die von der Commission vereinbarte oder endgültig festgestellte Entschädigung rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt (§. 20) worden ist.

Die Enteignungs-Erklärung ist afschriftlich den attemmäßigen bekannten Abtretungspflichtigen und Nebenberechtigten (§. 4 Abs. 2) zuzustellen.

§. 20.

Die Entschädigung wird rechtsgültig an denjenigen gezahlt, für welchen nach Inhalt des Beschlusses der Commission über die Feststellung der Entschädigung (§§. 17 und 18) diese Feststellung stattgefunden hat. Haften nach dem vor-

zuliegenden Stadtbuch-Extracte Hypotheken auf dem Grundstücke, so hat der Magistrat unter Vorlegung sämtlicher Hypothekenscheine die Einwilligung der Hypothekengläubiger in die Zahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer nachzuweisen. Vermag der Magistrat hienach die rechtsgültige Zahlung nicht zu beschaffen, oder sind neben dem Eigenthümer nach dem Inhalt des Beschlusses der Commission über die Feststellung der Entschädigung (§§. 17 und 18) Beteiligte vorhanden, deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen, so ist die Entschädigung, beziehungsweise der in Betracht kommende Theil derselben, bei dem Amtsgerichte desjenigen Bezirks, in welchem das enteignete Grundstück liegt, zur Verfügung des Berechtigten, beziehungsweise zur gerichtlichen Vertheilung zu hinterlegen.

Jeder Beteiligte kann sein Recht an der hinterlegten Summe gegen den daselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen.

Hypothekengläubiger, welche der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigenthümer widersprechen, müssen die davon auf ihre Forderung geleistete Zahlung annehmen, auch wenn keine Kündigung vorausgegangen ist.

§. 21.

Ist nur ein Theil eines Grundstücks enteignet, so stehen der Auszahlung der Entschädigungssumme die auf dem Grundstück eingetragenen Hypotheken nicht entgegen, wenn der enteignete Theil nicht mehr als 5 Procent der ganzen Fläche des Grundstücks beträgt und das Grundstück nicht mit Gebäuden bebauet ist.

Titel V. Wirkungen der Enteignungs-Erklärung.

§. 22.

Die Zustellung der Enteignungs-Erklärung an den Magistrat schließt, insofern nicht ein Anderes vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich und bewirkt die Uebertragung und den Erwerb des Eigenthums.

Die Vorschriften der Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke (Offic. Anz. 1876, Nr. 24) finden entsprechende Anwendung.

§. 23.

Das enteignete Grundstück wird durch die Enteignungs-Erklärung (§. 19)

von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit der enteignende Magistrat dieselben nicht vertragemäßig übernommen hat.

Die Entschädigung tritt rücksichtlich aller im §. 4, Abs. 1 und 2 aufgeführten Rechte sowie der Hypotheken an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

§. 24.

Ist die Abtretung des Grundstücks durch Vereinbarung mit dem Eigentümer nach §. 16 erfolgt, so treten die rechtlichen Wirkungen der §§. 22 und 23 auch in diesem Falle ein.

Litel VI. Von der Feststellung der Straßen- und Bau-Fluchtlinien.

§. 25.

Für die Straßen und Plätze in den Städten können die Straßen- und Bau-Fluchtlinien durch Rath- und Bürgerschuß mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung festgesetzt werden.

Zu einer Straße im Sinne dieser Bestimmung gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßen-Fluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Bau-Fluchtlinien, d. h. die Grenzen, welche bei der Bebauung innegehalten werden müssen. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßen-Fluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§. 26.

Die Festsetzung der Fluchtlinien (§. 25) kann für einzelne Straßen und Plätze oder Theile derselben, oder für größere Grundflächen auch durch Aufstellung von Bebauungs-Plänen erfolgen.

Solche Bebauungspläne sind unverzüglich aufzustellen, wenn es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Stadttheile handelt.

§. 27.

Für das Verfahren bei der Feststellung des Planes bezüglich der Bau-Fluchtlinien und des Bebauungsplanes (§. 26) finden die Vorschriften in den §§. 10 bis 12 entsprechende Anwendung.

§. 28.

Sobald die Bestätigung des Planes durch Unsere Landes-Regierung erfolgt ist, wird derselbe wiederum öffentlich ausgelegt, und wie solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 29.

Von dem Zeitpunkte der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Planes an sind Neubauten, Umbauten und Ausbauten über die Bau-Fluchtlinie hinaus unzulässig. Auch ist bei Neubauten der Eigenthümer verpflichtet, in die Bau-Fluchtlinie einzurücken. Gleichzeitig erlangt die Stadt das Recht, die durch die festgesetzten Straßen-Fluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche — sofern dieselbe mit Gebäuden besetzt ist, jedoch erst nach Entfernung derselben — dem Eigenthümer zu entziehen.

§. 30.

Eine Entschädigung kann wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums nur gefordert werden, wenn:

- 1) die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen des Magistrats für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
- 2) wenn die Fluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und bei einem Neubau die Freilassung der zwischen der Straßen- und der Bau-Fluchtlinie liegenden Fläche gefordert wird.

Der Eigenthümer kann die Abnahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nicht mehr zur Bebauung geeignet ist. Die Entscheidung erfolgt im Streitfalle durch die Abschätzungs-Commission.

§. 31.

Für die Feststellung der nach §. 30 zu gewährenden Entschädigungen, für die Vollziehung der Enteignung und die Wirkungen der Enteignungs-Erklärung kommen die Bestimmungen in den Titeln III., IV. und V. zur Anwendung.

§. 32.

Die in den §§. 29—31 getroffenen Bestimmungen finden auf die bisher von den Magistraten oder durch Rath- und Bürgerbeschluß festgestellten und durch

Unsere Landes-Regierung bestätigten Straßen- und Bau-Fluchtlinien entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß eine öffentliche Auslegung derselben (§. 28) nicht mehr erforderlich ist.

§. 33.

Soweit in einzelnen Städten für die Feststellung der Straßen- und Bau-Fluchtlinien anderweitige Bestimmungen zu Recht bestehen, werden dieselben von den §§. 25 bis 31 nicht berührt.

Titel VII. Von den Kosten.

§. 34.

Die Kosten des Verfahrens trägt die betreffende Stadt, auch wenn durch daselbe eine gütliche Vereinbarung mit den Beteiligten erreicht wird.

Nur die Kosten einer unbegründet befundenen Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

§. 35.

Sämmtliche Verhandlungen vor Unserer Landes-Regierung, den Magistraten und der Abschätzungs-Commission einschließlich der Verhandlungen vor den Stadtbuch-Behörden, die Verhandlungen vor den Gerichten über die Hinterlegung (§. 20), sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen, Beschlüsse und auszufertigenden Atteste, auch die über die Abtretung des Eigenthums und sonstiger Rechte geschlossenen Vereinbarungen sind gebührenfrei. Diese Bestimmung findet auf Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten, welche aus den Enteignungs-Verhandlungen entstehen, keine Anwendung.

Titel VIII. Schlußbestimmungen.

§. 36.

Alle Beschwerden gegen das Verfahren der Magistrate und der Abschätzungs-Commission respective der Vorsitzenden derselben führen an Unsere Landes-Regierung.

§. 37.

Die Verordnungen vom 7. Juni 1832 und vom 20. October 1839 wegen Abtretung von Bauplätzen in den Städten werden, soweit sie die Abtretung unbebauter Hausplätze zum Gegenstande haben, für die Landstädte hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben St. James's Palace London, den 21. Juli 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

K. v. Dewig.

Anlage A.**Eidesformular.**

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei dem mir übertragenen Geschäfte als Mitglied (Sachverständiger bei) der Abschätzungs-Commission für die vom Magistrate zu N. N. beabsichtigte Straßen- u. s. w. Anlage nach gewissenhafter Ueberzeugung verfahren und meine Stimme (das von mir geforderte Gutachten) unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben (erstatten) werde.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

III. Abtheilung.

(1.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben nach dem am 6. December 1883 erfolgten Ableben des Hans August Friedrich Ludwig von Rieben auf Galenbeck, Gehren und Wittenborn beiderlei Antheils c. p. dem russischen Staatsangehörigen, Kaiserlich Russischen Oberstabsarzte Rudolf von Rieben zu Czestochau wegen der auf ihn verfallenen Mannlehn- und Fideicommiss-Güter Galenbeck, Gehren und Wittenborn c. p. den gewöhnlichen Nuthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 27. Juli 1886.

(2.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben dem von dem Ackerbesitzer Theodor Lüdke in Woldegk an Kindes Statt angenommenen Hermann Friedrich Wilhelm Volkrath Schulz den Familiennamen „Lüdke“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 27. Juli 1886.

(3.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den Rechtskandidaten Ernst von Blücher von hier zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. August 1886.

(4.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben der von dem Eigenthümer Carl Ahlgrimm in Grünow an Kindes Statt angenommenen Anna Therese Emilie Heinrichs den Familiennamen „Ahlgrimm“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 3. August 1886.

Hierbei Nr. 27, 28 und 29 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22.

Neustrelitz, den 31. August.

1886.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N. 8.) Revidirte Verordnung, betr. die asiatische Cholera.
 II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die „Hammonia,“ Glasversicherungs-Gesellschaft des Verbandes von Glaser-Zunungen Deutschlands in Hamburg.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die zur Offenhaltung der deutschen Viehausfuhr erlassenen Vorschriften.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wokuhl und die Einrichtung einer Telegraphenhülfsstelle in Fürstensee.
 III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N. 8.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach handelsvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I.

Sobald die Gefahr einer Einschleppung der Cholera für Unser Land als vorhanden anzunehmen ist, sind folgende Maßnahmen zu treffen.

§. 1.

I. In den Städten und, soweit es nöthig und angemessen erscheint, auch in den Flecken, hat die Ortsobrigkeit eine aus obrigkeitlichen Personen, Aerzten — unter welchen sich der am Orte befindliche Districtphytiker oder dessen Stellvertreter befinden muß — und geeigneten Bürgern oder Einwohnern gebildete Gesundheits-Commission einzusetzen, welche sich unter der Oberleitung und Controle der Ortsobrigkeit mit der Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften dieser Verordnung und mit Erwägung, Beschließung und Ausführung aller sonst zweckdienlichen Maßregeln zu beschäftigen hat.

1. Jeder Einwohner ist verpflichtet, der an ihn ergehenden Aufforderung der Ortsobrigkeit zum Eintritt in die Gesundheits-Commission zu genügen, und hat keinen Anspruch auf Entschädigung für seine Dienstleistungen.

2. Die Gesundheits-Commission bildet die für diese Angelegenheit allein zuständige Ortsbehörde unter dem Magistrats beziehungsweise Amte und ist berechtigt, in allen betreffenden Beziehungen, unbeschadet der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, selbstständig zu beschließen und zu handeln.

3. Es steht zum Ermessen der Gesundheits-Commission, die Ausführung einzelner Zweige ihres Berufes unbeschränkt oder nach Bezirken andern geeigneten Personen zu übertragen, deren Ueberwachung ihr dann obliegt.

4. Die Gesundheits-Commission muß ihren Sitz in einem bestimmten Local haben.

5. Die Einsetzung der Gesundheits-Commission, ihr Local und die bezeichneten Bezirks-Einrichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

II. In den Dörfern und auf den Gütern sind, soweit es erforderlich und thunlich erscheint, dieselben Functionen, unter der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, von der letzteren bestimmten geeigneten Personen zu übertragen, welche sich der Leitung der betreffenden Gesundheitspflege zu unterziehen haben und stets zur Stelle sein müssen. Auch bezüglich dieser Personen gilt die Bestimmung in Nr. 1, 1.

§. 2.

Allerorts im Lande sind die sanitären Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei ist namentlich auf folgende Punkte zu achten.

1. Es ist für die schnelligste Entfernung aller faulenden oder den Uebergang in Fäulniß drohenden Gegenstände aus der Nähe menschlicher Wohnungen, daher insbesondere aus den Häusern, Hausgärten, Höfen, Cloaken, Zwielen, Abzugskanälen, Rinnsteinen, von den Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie für die Erhaltung der möglichsten Reinlichkeit in allen betreffenden Beziehungen Sorge zu tragen. Die Schmutzwässer aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen sind nicht in den Rinnstein oder eine etwa am Hause befindliche Senkgrube zu leiten; wo sich dies nicht vermeiden läßt, sind die Ableitungsröhre und Rinnsteine häufig, wo möglich durch reichliche Spülung mit Wasser zu reinigen. Die Dunggülden auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in den ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Abtrittsgruben sind häufig zu reinigen, und bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte und durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen. Ebenso ist für rechtzeitige Räumung verunreinigter Wasserläufe (alter Gräben, Canäle und dergleichen) Sorge zu tragen.

2. Wo das Wasser zum Trinken und für die Haushaltungen aus Brunnen entnommen wird, ist zu prüfen, ob es in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder doch nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten u. s. w.) eine solche Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3. Dem Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Ges.-Bl. 1879, S. 145 — 148) mit möglicher Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genussmittel zu verhindern.

4. Bezüglich der Wohnungen ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist nach Möglichkeit einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten. Eingehender Controle sind namentlich zu unterwerfen: Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chausseebau, Eisenbahnbauten u. s. w.) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benützt werden. Vorzugsweise ist solchen Grundstücken und Wohnungen Beachtung zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen.

§. 3.

Die Abtritte und Pissoirs auf den Bahnhöfen, in den Gasthäusern, Herbergen, Krügen, Restaurants, Theatern und wo etwa sonst noch eine Benutzung derartiger Anlagen durch von auswärts kommende Personen stattzufinden pflegt, sind täglich zu desinficiren.

§. 4.

In größeren Städten ist thunlichst auf die Errichtung öffentlicher Desinfectionsanstalten Bedacht zu nehmen, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfectionsmittel erfolgen kann.

II.

Wenn die Cholera Unser Land unmittelbar bedroht, so sind weiter die nachstehenden Vorschriften zur Ausführung zu bringen.

§. 5.

1. Dem allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, wenn Krankheiten der Verdauungsorgane, wie Durchfall, Brechdurchfall u. s. w., in auffallender Häufigkeit vorkommen, den Ursachen derselben nachzuforschen und darauf zu sehen, daß unbemittelten Kranken rechtzeitig ärztliche Behandlung und zweckmäßige Pflege zu Theil werde. Nöthigenfalls sind Speise-Anstalten einzurichten, aus welchen den Bedürftigen die entsprechenden Speisen und Getränke verabreicht werden.

2. Jahrmärkte, Schützenfeste, Musikfeste und ähnliche Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen mit sich bringen, dürfen nicht stattfinden.

In Ortschaften, welche einem Cholera-Ort nahe liegen, sind auch Tanzvergnügungen in öffentlichen Localen, Erntebiere u. s. w. zu verbieten.

§. 6.

1. Die Obrigkeiten der Städte und Flecken haben unter Zuziehung der Districtsphysiker, beziehungsweise der Ortsärzte, besondere Cholera-Krankenhäuser einzurichten und dieselben mit den für diesen Zweck erforderlichen Utensilien zu versehen, auch dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Krankenwarte- und sonstige Dienstpersonal vorhanden ist.

1. Die Häuser, in welchen diese Anstalten einzurichten, müssen möglichst isolirt belegen sein.

2. Sie müssen ausschließlich diesem Zwecke dienen. So lange sich Cholera-kranke in ihnen befinden und bis zu ihrer demnächst erfolgten Desinfection dürfen weder andere, als die für den Dienst in der Anstalt erforderlichen Personen in den Cholera-Krankenhäusern wohnen, noch dürfen letztere so lange zugleich zu anderen Betrieben benutzt werden.

II. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß es an den genügenden Mitteln und Einrichtungen zum Transporte der Kranken und der Leichen, an der genügenden Zahl von Pflegern und Pflegerinnen auch derjenigen Erkrankten, die in ihren Wohnungen bleiben, nicht fehle.

III. Es ist weiter darauf Bedacht zu nehmen, daß ein besonderes Local zur Aufnahme der Cholera-Leichen (Leichenhaus, Leichenkammer) und ein den Verhältnissen entsprechender Vorrath an solide gearbeiteten dichthaltenden Särgen nicht fehle.

IV. Nach Möglichkeit ist Vorbereitung zu treffen, daß in einzelnen Fällen aus Häusern in denen die Cholera ausgebrochen ist, die Nichterkrankten evacuirt werden können. Zur Unterbringung derselben eignen sich am besten Gebäude auf frei und hochbelegenen Plätzen, von denen bekannt ist, daß sie in früheren Fällen von der Seuche verschont geblieben sind.

V. Auch auf dem Lande, insbesondere in den Dörfern und Gütern, sind soweit irgend thunlich, besondere Locale für die Aufnahme und Pflege der Erkrankten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. I einzurichten.

Nicht minder haben die Ortsobrigkeiten auch auf dem Lande die Vorschriften Nr. II bis IV zu befolgen.

VI. In den Orten, in welchen sich keine Apotheken befinden, hat die Ortsobrigkeit unter ärztlichem Beirath einen den Verhältnissen entsprechenden Vorrath der gegen die Cholera anzuwendenden Arzneien, desgleichen der Desinfectionsmittel zu halten und eine oder mehrere Personen mit deren entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe und mit der Anweisung zu ihrer richtigen Anwendung zu beauftragen.

VII. Die Ortsobrigkeit hat die Vorschriften des §. 9 dieser Verordnung, welche sich auf die Anmeldung von Cholera-Erkrankungs- und Todesfällen beziehen, öffentlich in Erinnerung zu bringen.

§. 7.

1. Auf jeder Eisenbahnstation sind von der zuständigen Eisenbahnverwaltung einige porzellanene Steckbecken und größere mit gut schließendem Deckel versehene Blechimer, sowie ein angemessenes Quantum Desinfectionsflüssigkeit (Anlage B unter Nr. 1) bereit zu halten.

2. Auf den Eisenbahnen haben die Zugführer und Schaffner darauf zu achten, ob an der Cholera erkrankte oder solcher Erkrankung verdächtige Personen unter den Reisenden sich befinden. In einem derartigen Falle ist der betreffende Wagen, nachdem die übrigen Reisenden aus demselben entfernt sind und dem Kranken ein genügend instruirter Begleiter mit Steckbecken, Eimer und Desinfectionsflüssigkeit beigegeben ist, nach der nächsten Station, bei welcher eine mit einem Cholera-Krankenhanse versehene Stadt liegt, zu befördern und die Polizeibehörde dieser Stadt telegraphisch davon zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß thuntlichst bei der Ankunft des Wagens ein Arzt auf dem Bahnhofe sich befindet und die zum Transport des Kranken nöthigen Anstalten getroffen sind. Der Wagen ist sodann zu desinficiren.

3. Der besonderen Anordnung Unserer Landes-Regierung bleibt für bestimmte Eisenbahnstationen die Errichtung von ärztlichen Beobachtungsstellen vorbehalten.

4. Auf die Bevölkerung der Flußfahrzeuge, namentlich solcher, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflöße transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einer Cholera-gegend kommen oder auf der Reise sich einer solchen genähert haben, sind sie an den Anlagestellen ärztlicher Untersuchung zu unterziehen und nach dem Ergebniß derselben weiter zu behandeln. Hierbei ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Wenn das Ergebniß der Untersuchung ein befriedigendes ist, so sind das Fahrzeug, sowie die darauf befindlichen Personen zum freien Verkehr zuzulassen.
- b. Befinden sich Personen auf dem Fahrzeuge, welche während der Reise an der Cholera gelitten haben oder zur Zeit an dieser Krankheit leiden oder derselben verdächtig sind, so sind sie sofort in dem Cholera-Krankenhanse oder anderweitig sicher unterzubringen, unter Trennung der wirklich erkrankten und der nur verdächtigen Personen (cf. §§. 12 und 13). Befinden sich Leichen solcher Personen auf dem Fahrzeuge, so sind sie unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln (§. 16) zu bestatten.

Mit der Desinfection der Kleider, Wäsche und Betten, sowie des Fahrzeuges ist nach §. 14, 4 und 5 und §. 15 zu verfahren.

Die übrigen auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen sind der ärztlichen Beobachtung in einem isolirten Räume zu unterwerfen, und zwar längstens während 6 Tage. Die Kleider und sonstigen Effecten dieser unter Beobachtung stehenden Personen sind zu desinficiren.

- c. Waaren, welche aus einer Choleraegend mitgebracht werden und zur Uebertragung der Krankheit geeignet scheinen, dürfen erst nach vorzüglicher Unschädlichmachung in den Verkehr gebracht werden. Die Wiederankunft derselben ist gestattet, muß jedoch ohne Umladung geschehen.

Als Waaren dieser Art gelten namentlich: Hadern oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachse, Hanf, Berg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därmen und dergleichen), Felle, Häute, Haare, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren.

Das Fahrzeug, in welchem derartige Gegenstände verladen gewesen sind, muß desinficirt werden.

- d. Können diese Vorsichtsmaßregeln an der Anlagestelle nicht getroffen werden, so ist das Fahrzeug an einen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen anderen Ort zu verweisen.

§. 8.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die in den §§. 1 bis 4 beziehungsweise 1 bis 7 getroffenen Vorschriften für das ganze Land oder einzelne Theile desselben zur Ausführung zu bringen sind, entscheidet Unsere Landes-Regierung.

Auch bleibt es derselben unbenommen, aus den von der Cholera ergriffenen Ländern die Einfuhr von Gegenständen zu verbieten, welche geeignet sind, den Krankheitsstoff zu übertragen.

III.

Vorschriften für die von der Cholera befallenen Ortschaften.

§. 9.

Ist die asiatische Cholera an einem Orte zum Ausbruch gekommen, wenngleich zunächst nur vereinzelt, so ist hiervon sofort der Ortsobrigkeit, dem zuständigen Distriktsphysikus, dem Medicinal-Collegium zu Kenntlich und Unserer Landes-Regierung Anzeige zu machen.

1. Die Verpflichtung zur Anzeige bei der Ortsobrigkeit haben nicht allein die sämmtlichen Medicinalpersonen und die Todtentkleiderinnen hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Fälle, sondern auch die mit den Erkrankten zusammenwohnenden Angehörigen derselben, in deren Ermangelung die sonstigen denselben zur Seite stehenden Personen oder sonstigen Hausgenossen, welche von der Krankheit Kenntniß erhalten haben, sowie hinsichtlich der auf Flußfahrzeugen vorgekommenen Cholerafälle die Führer dieser Fahrzeuge. Es genügt, daß die Anzeige von einem der Aerzte, oder wenn einem solchen der Fall nicht bekannt geworden ist, von einer der übrigen verpflichteten Personen gemacht geworden ist.

In den Dörfern und auf den Höfen, wo Ortsvorsteher vorhanden sind, müssen die Anzeigen von den Privatpersonen bei den Ortsvorstehern gemacht werden, welche dieselben ohne Verzug an die vorgesezte Ortsobrigkeit zu befördern haben.

2. Die Anzeige an die Distriktsphysiker ist von den Ortsobrigkeiten und den Medicinalpersonen, die Anzeige an das Medicinal-Collegium und an Unsere Landes-Regierung von den Ortsobrigkeiten und den Distriktsphysikern und zwar theilweis auf telegraphischem Wege zu machen.

3. Die Ortsobrigkeit hat den Ausbruch der asiatischen Cholera ärztlich festzustellen.

Wird derselbe constatirt, so hat die Ortsobrigkeit dies in den am Orte oder dem nächst belegenen Orte erscheinenden Localblättern oder Zeitungen, unter näherer Bezeichnung der Zeit und des Orts des Ausbruchs, zur Warnung des Publickums sofort öffentlich bekannt zu machen. —

Die Ortsobrigkeiten haben auch die Gutsnachbarn unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Ist es zweifelhaft, ob die bezügliche Erkrankung der asiatischen Cholera angehört, so sind die in Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen trotzdem zu machen.

5. Das Medicinal-Collegium hat auf die nach Nr. 2 erhaltene Anzeige unverzüglich und ebenfalls telegraphisch die Ortsobrigkeit zu benachrichtigen, wann sie ihrerseits zur Feststellung der Krankheit einen Deputirten an Ort und Stelle entsenden will. In solchem Fall muß die Ortsobrigkeit Vorkehr treffen, daß, wenn die Krankheit inzwischen einen tödtlichen Ausgang nimmt, die Leiche vor dem Eintreffen des Deputirten nicht seziert und nicht beerdigt wird.

6. Die Anzeige an die Ortsobrigkeit Nr. 1 und Nr. 4 ist auch bei den nach dem ersten Ausbruch sich später ereignenden Erkrankungen zu machen.

Die Aerzte haben sich hierfür, wie für die Anzeigen in Nr. 7, der von den Ortsobrigkeiten zu beziehenden und von Letzteren mit Postfreimarken zu versehenen Formulare zu bedienen.

7. Die zur Anzeige von Choleraerkrankungen Verpflichteten sind in gleichem Umfange verbunden, von jedem Cholera-Todesfall, die Aerzte auch von jedem Fall der Genesung eines Choleraerkrankten, unverweilt Anzeige an die Ortsobrigkeit zu erstatten.

8. Die Ortsobrigkeiten müssen Zusammenstellungen der Anmeldungen von Choleraerkrankungen und Cholera-Todesfällen in bestimmten Zeiträumen dem zuständigen Districthypophysikus, sowie dem Medicinal-Collegium übermitteln und haben dafür zu sorgen, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie veröffentlicht werden.

9. Die Ortsobrigkeiten sind auch gehalten, Unserer Landes-Regierung zwecks Mittheilung an das Reichsgesundheitsamt regelmäßige Nachweise über den Verlauf der Cholera zu geben.

10. Die näheren Vorschriften über alle diese Anzeigen und Bekanntmachungen ertheilt Unsere Landes-Regierung.

§. 10.

1. Die Ortsobrigkeit hat eine gedruckte Belehrung über das Wesen der Cholera und über das Verhalten während der Cholera, wie sie in Anlage

A.

enthalten ist, unentgeltlich zu vertheilen.

Abänderungen und Zusätze zu dieser Belehrung bleiben Unserer Landes-Regierung vorbehalten.

2. In dem Local der Gesundheits-Commission muß so lange und, soweit es dessen bedarf, auch während der Nacht ein Mitglied derselben beständig anwesend sein, um die betreffenden Meldungen und Hülfsgesuche, die sofort in ein Journal einzutragen sind, entgegenzunehmen, das Entsprechende ohne Verzug anzuordnen und das Verfügte in dem Journal zu bemerken.

3. Sollte Mangel an ärztlicher Hülfe zu befürchten sein, so ist ein entsprechender Antrag an Unsere Landes-Regierung zu stellen.

4. Die Apotheker sind verbunden, so lange die Cholera an dem Orte besteht, auf die Signaturen der Arzneien eine Copie der ärztlichen Verordnung bezw. des Receptes setzen zu lassen.

5. Den Kaufleuten ist der Vertrieb sogenannter Choleramittel und dergl. untersagt.

§. 11.

1. So lange die Cholera an einem Orte nur in vereinzeltten Fällen auftritt, sind die Häuser, Gehöfte u. s. w., in welchen sie zum Ausbruch gekommen ist, auf dem Lande ebenso wie in den Städten und Flecken, sofort in der Art abzusperren, daß Niemandem außer den durch ihren Beruf dazu genöthigten Personen, wie den Ärzten, Krankenpflegern, Geistlichen, Mitgliedern der Gesundheits-Commission und der Obrigkeit, der Zutritt zu denselben gestattet wird.

Wird das Haus, Gehöft u. s. w. von verschiedenen Familien bewohnt, so ist, so lange die Erkrankung nur in dem einen oder anderen dieser Wohnlocale besteht, die Absperrung auch innerhalb des Hauses, Gehöfts u. s. w. unter den betreffenden Wohnlocalen zur Ausführung zu bringen. Die abgesperrten Häuser, Gehöfte, Wohnlocale u. s. w. sind außen mit einer Warnungstafel mit der Inschrift „Cholera“ zu versehen.

Bei den ersten Cholerafällen ist geeigneten Falls den nicht erkrankten Bewohnern das Verlassen des betreffenden Hauses, Gehöfts, Wohnlocals u. s. w. polizeilich zu verwehren.

2. Die Absperrung ist so lange fortzusetzen, bis die Wohnung, in welcher ein Cholera-kranker sich befunden hat, desinficirt ist.

§. 12.

1. An der Cholera erkrankte oder solcher Erkrankung auch nur verdächtige Personen dürfen in öffentliche und Privat-Krankenanstalten, in welchen sich an anderen Krankheiten Leidende befinden, nicht aufgenommen werden. Erkrankten die in solchen Krankenanstalten befindlichen Personen an der Cholera, so müssen sie aus denselben unverzüglich entfernt und in das Cholera-Krankenhaus übergeführt bezw. anderweitig sicher untergebracht werden.

2. Ebenso sind Cholera-Kranke, welche mit anderen Personen zu eng zusammen wohnen oder zu Hause der erforderlichen Pflege entbehren, sowie solche, die sich in Gasthäusern und Herbergen befinden, in das Cholera-Krankenhaus überzuführen bezw. in anderer Weise sicher unterzubringen.

3. Die Ueberführung ist nöthigenfalls selbst gegen den Willen des Kranken oder seiner Angehörigen mit polizeilicher Hilfe zu bewirken.

4. Für den Transport der Cholera-Kranken sind besondere Tragkörbe oder Bahren, nicht aber dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken u. s. w.)

zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährd vor weiterem Gebrauch zu desinficiren.

5. Unter Umständen wird es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evacuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergl.) aufweisen.

Die Obrigkeit hat eintretenden Falls die geeigneten Maßnahmen zu treffen.
6. Die Obrigkeit ist auch befugt, Verkaufslocale in Häusern, welche von der Cholera befallen sind, wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

§. 13.

1. Von und nach Orten, wo die Cholera herrscht, dürfen keine Extrazüge der Eisenbahnen zum Vergnügen für das Publikum veranstaltet und bis zu dem gänzlichen Erlöschen der Seuche keine Personen in die Detentions-, Straf-, Irren- und Heilanstalten eingeliefert werden.

2. Personen, welche aus solchen Orten kommen, dürfen zu den Unterrichts-Anstalten cholerafreier Orte nicht zugelassen werden.

Desgleichen ist zu verhindern, daß Schüler, welche außerhalb des Schulortes wohnen, die Schule besuchen, so lange in demselben die Cholera besteht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich des Confirmandenunterrichts.

3. An der Cholera Erkrankte oder solcher Erkrankung auch nur verdächtige Personen dürfen nach anderen Orten nicht übergeführt werden.

§. 14.

Auch nachdem die Cholera ausgebrochen ist, sind in allen den vorstehend unter I und II angegebenen Beziehungen die sanitären Verhältnisse auf das Sorgfältigste zu beaufsichtigen, und kommen die daselbst gegebenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung. Die Gesundheits-Commission hat sich beständig durch wiederholte Besuche in allen einzelnen Häusern des Orts über deren sanitäre Zustände und den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu halten und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken.

1. Wo vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht, sind Brunnen, welche ihr Wasser aus dem Untergrunde des Choleraortes erhalten, von der Benutzung für Menschen auszuschließen. Ist das Leitungswasser wegen seines

Ursprungs (z. B. aus einem Flusse) nicht unverdächtig, so ist zum Trinken und für die Bedürfnisse des Haushalts thunlichst in reinen Behältern gesammeltes Regenwasser zu benutzen. Jede Verunreinigung der Stellen, von welchen Wasser zum Trink- oder zum Hausgebrauch entnommen wird, und deren nächster Umgebung namentlich durch die Abfälle der menschlichen Haushaltungen, ist verboten. Insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe untersagt.

2. Die Räumung der Abtrittsgruben ist, solange die Cholera herrscht, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu unterlassen.

Die regelmäßige Desinfection der Abtritte und Bissoirs ist auch auf Schulen, Kasernen, Gefängnisse, Arbeitshäuser, Kranken- und Pflege-Anstalten und alle sonstigen Gebäude, in denen diese Anlagen von einer größeren Zahl von Menschen benutzt werden, auszudehnen und ebenso in allen Häusern, in denen sich Cholera- oder Diarrhoe-Kranke befinden, vorzunehmen. Neben der Desinfection des Inhalts der Eimer ist in den Abtritten auf größte Sauberkeit des Sitzbretts und des Fußbodens zu halten und wenn der Verdacht besteht, daß dieselben mit den Ausleerungen eines Kranken beschmutzt sind, mit den beschmutzten Stellen ebenso zu verfahren wie in dem Krankenzimmer. (S. Anl. B. sub 4).

3. Weder die Ausleerungen der Cholera-kranken, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren nach den Desinfections-Anstalten, aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfection entfernt werden. Die Ausleerungen sind, wenn auch desinficirt nicht auf den Hof oder eine Dungstätte oder gar in den Rinnstein oder auf die Straße, sondern in den Abtrittstübel oder in Ermangelung eines solchen in eine an einem passenden Orte besonders zu diesem Zweck gegrabene Grube zu schütten.

4. Eine hervorragende Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, und sind geringwerthige Gegenstände thunlichst durch Verbrennen zu vernichten.

5. Jeder Raum, in welchem ein Cholera-kranker sich befunden hat, muß, ehe er anderweitig benutzt werden darf, desinficirt werden.

§. 15.

Die Desinfectionen sind in Gemäßheit der unter

B.

anliegenden Instruction auszuführen, deren Abänderungen und Ergänzungen Unserer Landes-Regierung vorbehalten bleibt.

Im Allgemeinen kann ihre Ausführung den Betheiligten, den Krankenwärtern und Wärterinnen überlassen werden, welche den bezüglichlichen Anweisungen und Anordnungen der Aerzte und der Gesundheits-Commission streng Folge zu leisten haben. Wo sich jedoch ergibt, daß die Desinfection nicht gehörig ausgeführt wird oder werden kann, oder wo den obwaltenden Verhältnissen nach von vorn herein auf eine gehörige Ausführung mit Sicherheit nicht zu rechnen ist, wie häufig in der niedern und bedürftigen Volksklasse, hat die Obrigkeit dieselbe, wenigstens soweit sie die Wäsche, Betten, Möbeln u. s. w., sowie die Abtritte und Krankenlocale betrifft, durch besonders instruirte und verpflichtete Desinfectoren den Umständen nach unter polizeilicher Hülfe ausführen zu lassen.

§. 16.

1. Die Leichen der an der Cholera Verstorbenen müssen spätestens binnen vier und zwanzig Stunden in das Leichenhaus abgeführt werden, wenn sie nicht innerhalb derselben Frist beerdigt werden. Es steht jedoch zum Ermessen der Obrigkeit, in allen geeignet erscheinenden Fällen, insbesondere wo die Leichen in den Sterbehäusern nicht genügend isolirt untergebracht werden können, dieselben schon binnen drei Stunden, nach hergestellter Gewißheit des Todes, abführen zu lassen.

Der Transport der Leichen ist in dazu bereit zu haltenden Särgen, nicht in Tragkörben, zu beschaffen.

2. In der Regel müssen die Choleraleichen binnen der nächsten vier und zwanzig Stunden nach dem Ableben beerdigt werden, nachdem vorher die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, wo Bedenken obwalten durch ein ärztliches Zeugniß, unzweifelhaft hergestellt worden ist.

Die Leichen, deren sonst übliche Reinigung und Einkleidung unterbleiben muß, sind in den Kleidern, in welchen sie verstorben und mit dem Saken, auf welchem sie liegen, in den Sarg zu legen.

3. Die Beerdigung erfolgt mittelst stillen Begräbnisses daher ohne Trauergeläute, Gesang und Gefolge, auch ohne Ausstellung, thunlichst in der späten Abendzeit oder in der Frühe des Morgens.

Versammlungen von Leichengelage im Sterbehaus, sogenannte Trauergelage und Grabgeleite, sind verboten. Nur den nächsten Angehörigen des Verstorbenen ist es gestattet, die Leiche zu Grabe zu geleiten.

Alle Choleraleichen müssen in der Erde begraben werden. Die Beisetzung derselben in Grabgewölben oder Capellen ist nicht gestattet.

4. Die zuständige Kirchhofs-Verwaltung hat auf Requisition der Ortsobrigkeit für das Vorhandensein ausreichender Gräber Sorge zu tragen. An denjenigen Orten, an welchen sich kein Kirchhof befindet, müssen die Leichen der daselbst an der Cholera Verstorbenen an einem andern geeigneten, von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden, von dem competirenden Prediger zu weihenden Plage zur Erde bestattet werden.

5. Jede Ueberführung der Leiche eines an der Cholera Verstorbenen an einen andern Ort ist untersagt.

Nach dem Erlöschen der Cholera-Epidemie ist eine Ueberführung solcher Leichen nach einem andern Kirchhof oder in Grabgewölbe und Kapellen nur mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung unter von derselben vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln erlaubt.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 17.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben ist im Falle des §. 10 Nr. 5 auf Einziehung der verbotswidrig vertriebenen Waaren und der vorhandenen Vorräthe zu erkennen.

Die Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden sind zum Erlaß von Strafverfügungen befugt.

§. 18.

Die Kosten, welche durch die den Obrigkeiten, bezw. Gesundheits-Commissionen obliegende Anordnung, Ausführung und Ueberwachung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßregeln entstehen, fallen, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen, den Obrigkeiten zur Last.

Die Kosten der von den Obrigkeiten oder den Gesundheits-Commissionen (einschließlich der in §. 1 Nr. II.) genannten Personen zur Herstellung sanitären Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 2 und 14 getroffenen Anordnungen sind von den Eigenthümern bezw. Inhabern der bezüglichen Räumlichkeiten und nur beim Vorhandensein einer Bedürftigkeit aus obrigkeitlichen Mitteln zu tragen.

Es steht zum Ermessen der anordnenden Behörde, die Ausführung der Maßregeln den Betreffenden zu überlassen bezw. aufzuerlegen oder ihrerseits auf deren Kosten beschaffen und die letzteren im Verwaltungswege betreiben zu lassen.

2. Die in den §§. 3, 14, 15 erwähnten Desinfectionen finden auf Kosten der Inhaber der bezüglichlichen Räumlichkeiten statt. Unbemittelten sind die Desinfectionsmittel unentgeltlich von der Obrigkeit zu liefern. Die Bestimmung in Nr. 1 Abs. 2 kommt auch hier unter Berücksichtigung des in §. 15 Vorgescriebenen zur Anwendung.

3. Die nach §. 5 Nr. 1 unbemittelten Kranken zu gewährende ärztliche Hülfe und Pflege, sowie die Einrichtung von Speiseanstalten und die Verpflegung Bedürftiger durch dieselben geschieht auf Kosten der Armenpflege.

§. 19.

Durch Unsere Landes-Regierung sollen den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die im Orte wohnenden Aerzte die Formulare für die in §. 9 Nr. 6, 8 und 9, sowie §. 10 Nr. 1 erwähnten Anzeigen und Bekanntmachungen unentgeltlich geliefert werden.

§. 20.

Die Verordnung vom 27. Juni 1863, betreffend die asiatische Cholera, (Officieller Anzeiger 1863 Nr. 15) nebst der Declarator-Verordnung vom 1. Februar 1864 (Officieller Anzeiger 1864 Nr. 3) und die Verordnung vom 11. April 1872 zur Ergänzung und Abänderung ersterer Verordnung (Officieller Anzeiger 1872 Nr. 19) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Innegel.

Gegeben London, den 21. Juli 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

F. v. Dewig.

Anlage A.**Belehrung**

über

**das Wesen der Cholera
und das Verhalten während der Cholerazeit.**

Die Cholera wird durch den menschlichen Verkehr verbreitet, und zwar haftet der Ansteckungsstoff fast ausnahmslos an den Menschen selbst und an den mit ihnen in unmittelbare Berührung gekommenen Gegenständen.

Die Ausbreitung der Seuche wird deswegen, wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, am meisten gefördert, wenn bei ihrem Erscheinen in größeren Orten die Einwohner die Flucht ergreifen und den Krankheitskeim nach allen Richtungen hin und oft auf weite Entfernungen verbreiten.

Dieser überaus gefährlichen Massenflucht muß mit aller Energie entgegengetreten werden. Zu dem Verlassen des von der Krankheit ergriffenen Ortes ist nun aber auch um so weniger Veranlassung, als es Jeder in der Hand hat, sich durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der hiernach zu gebenden Vorsichtsmaßregeln besser gegen die Cholera zu schützen, als er es auf Reisen und fern von seiner Häuslichkeit zu thun vermag.

Jeder, der sich nicht in die Gefahr begeben will, den Krankheitskeim in sein Haus einschleppen zu lassen, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung vorzugsweise die Erkrankung an Cholera begünstigen. Man hüte sich deswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so frühzeitig als möglich ärztlicher Rath einzuholen.

Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, über deren Herkunft man ungewiß ist, sollten nur in gekochtem Zustande genossen werden. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

Alles Wasser, welches durch menschliche Abfallstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches durch Flachbrunnen aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner Wasser aus Sumpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, welche in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise darauf zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Wasserläufe, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen.

Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es rathsam, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen der Speisen, zum Waschen zc. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor der Auffassung zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man sich schon vollkommen geschützt glaubt, wenn man untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

Jeder Cholera Kranke kann der Ausgangspunkt für einen Krankheitsherd werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend anständig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. — Ist dies nicht ausführbar, so halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus und insbesondere nicht solche Häuser, welche in früheren Epidemien von der Krankheit vorzugsweise heimgesucht sind.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u.).

In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerafranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen.

Durch Ausleerungen von Cholerafranken beschmutzte Kleider oder Wäsche sind entweder sofort zu verbrennen oder auszukochen oder mindestens 24 Stunden in 5prozentige Carbonsäurelösung zu stecken.

Die Ausleerungen von Cholerafranken sind womöglich in Gefäßen aufzufangen, welche eine 5prozentige Carbonsäurelösung enthalten.

Mit derselben Lösung sind die Gefäße nach der Entleerung zu spülen. Mit Carbonsäurelösung gemischte Ausleerungen können unbedenklich in Abortgruben oder Closets entleert werden. Man wache auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe gelangen.

Die Fußböden und alle Gegenstände, welche mit Choleraausleerungen beschmutzt sind, reinige man mit trocknen Tüchern oder Lappen, welche sofort verbrannt oder in 5prozentige Carbonsäurelösung gelegt werden. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder durch Auskochen oder mit 5prozentiger Carbonsäurelösung desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trocknen, luftigen Ort aufbewahrt werden. Die Räume, in welchen Cholerafranke sich befinden haben, müssen womöglich ebenfalls sechs Tage lang unbewohnt bleiben und sind während dieser Zeit Tag und Nacht zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

Diesjenigen welche mit dem Cholerafranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände mit Seife und Wasser gründlich waschen und womöglich mit einer 5prozentigen Carbonsäurelösung nachspülen. Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungerinigten Händen Speisen zu berühren.

Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen.

Das Waschen und Einkleiden der Leiche hat zu unterbleiben; die Leiche

ist vielmehr in den Kleidungsstücken, in denen sie gestorben, zu lassen und in das Faken, auf welchem sie liegt, einzuschlagen.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehäus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholera-kranken oder Leichen sollen nicht nach anderen Orten verschickt werden, ehe dieselben nicht in zuverlässiger Weise desinficirt sind. Den Empfängern von Postsendungen, welche derartige Gegenstände enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort einer Desinfections-Anstalt zu übergeben.

Personen und Anstalten, welche sich mit dem Reinigen von Wäsche befassen, sollen Cholerawäsche nur dann annehmen, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht; vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen arzeneilichen Schutzmittel ist dringend abzurathen.

Anlage B.**Instruction**

für

Vornahme der Desinfection.

1. Die Ausleerungen der Cholerafranken sind wemöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Carbonsäurelösung enthält, die durch Auflösung von 1 Theil sogenannter 100 prozentiger Carbonsäure (*Acidum carbonicum depuratum*) in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren erhalten wird. Die Menge der zur Desinfection der Ausleerungen zu verwendenden Carbonsäurelösung muß mindestens den fünften Theil der ersteren ausmachen.

2. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen und zum Zweck der Desinfection 48 Stunden in derselben liegen zu lassen, sodann aber mit Wasser zu spülen.

3. Kleidungsstücke, für welche dieselbe Art der Behandlung nicht angängig ist, sowie Betten und andere Effecten sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. (S. Nr. 6).

4. Mit den Ausleerungen der Kranken verunreinigte Möbel, Fußboden u. s. w. sind mit trocknen Lappen wiederholt und gründlich abzureiben, letztere aber zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Carbonsäurelösung zu legen und nach der Vorschrift ad 2 zu desinfectiren.

5. Alle Personen, welche mit dem Cholerafranken oder seinen Effecten in Verührung gekommen, namentlich aber von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, gründlich zu reinigen und die Hände mit der vorerwähnten Carbonsäurelösung zu waschen.

6. Zur Ausführung der Desinfection mittelst heißer Wasserdämpfe sind nur solche Apparate geeignet, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfectionstraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfectionstraume überall mindestens

100 Grad C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100 Grad C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinficirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfectionstraume auströmt, die Temperatur von 100 Grad C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfectionstraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Wo ein Dampfessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfectionstraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinficirenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels anfügen.

7. Wo eine anderweitige genügende Desinfection nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Postermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpostern und dergl. ist eine Außergebrauchsetzung derselben und dauernde Lüftung an einem warmen, trocknen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens 6 Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerafranke gelegen haben, wenn möglich zu räumen und gleichfalls 6 Tage lang zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

8. Gegenstände von geringerem Werthe sind, wenn thunlich, statt sie einer Desinfection zu unterwerfen, zu verbrennen.

9. Zur Desinfection der Abtrittseimer sind in dieselben täglich so viel mal 100 Cubiccentimeter ($=\frac{1}{10}$ Liter) von der sub 1 angegebenen Carbonsäure-Lösung zu schütten als Personen den Abtritt benutzen, im Ganzen jedoch pro Tag nicht mehr als 1 Liter. In den Bissfoirs sind die Rinnen und der Fußboden täglich mit derselben Lösung aus einer Gießkanne ausgiebig zu spülen.

II. Abtheilung.

(1.) Der „*Hammonia*“, Glas-Versicherungsgesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg, ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande auf Grund des eingereichten Statuts erteilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, ihre Geschäfte nur durch hier im Lande wohnhafte, Großherzoglicher Landes-Regierung namhaft zu machende Agenten und nicht auf dem Wege des Hausverkehrs zu betreiben und in allen ihren Geschäftsbetrieb betreffenden Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten des Versicherungsnehmers, bezw. der Versicherten nach Maßgabe der hier geltenden Landesgesetze Recht zu nehmen.

Neustrelitz, den 10. August 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird im Interesse der Offenhaltung der deutschen Viehexportur hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, die Ausführung von Thieren aus verseuchten oder der Ansteckung verdächtigen Beständen nur in den in der Bundesraths-Instruction vom 24. Februar 1881 zugelassenen Fällen und unter den dort angegebenen Bedingungen, sowie dann zu gestatten, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung der örtlichen Verhältnisse die Ueberzeugung erlangt haben, daß mit der Ausführung der Thiere eine Gefahr der Seuchenverbreitung nicht verbunden ist.

II. Insbesondere zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert:

1. die zur Bekämpfung dieser Seuche vorgeschriebenen Schutzmaßregeln gegebenen Falls mit besonderem Nachdruck zur Anwendung zu bringen;
2. wenn die Maul- und Klauenseuche an einem Ort einen größeren Umfang angenommen hat, die angeordneten Schutzmaßregeln nicht eher aufzuheben, als bis der Bezirksthierarzt das gänzliche Erlöschen der Seuche am Ort festgestellt hat;
3. Sorge dafür zu tragen, daß die Viehmärkte jedesmal nach geschehenem Auftrieb, sowie die Sammelstellen, wo Vieh von Händlern zusammen-

gebracht wird (Gasthöfe u. s. w.), häufiger einer gründlichen Reinigung unterzogen werden, während die Standorte auf Märkten und Plätze, auf welchen kranke oder verdächtige Thiere gestanden haben, nach Anleitung der Desinfections-Ordnung, Anlage A. des Reichs-Viehseuchengesetzes, zu desinficiren sind;

4. in größeren Städten und deren Umgebung besonders darauf zu halten, daß sich die zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen gewöhnlich benutzten Wege in reinlichem Zustande befinden.

Die Anordnung einer Desinfection der Wege in Zeiten der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bleibt vorbehalten.

Neustrelitz, den 24. August 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demiß.

(3.) In Wokuhl wird am 27. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

An demselben Tage gelangt in Fürstensee eine Telegraphenhülfsstelle in Vereinigung mit der daselbst bestehenden Posthülfsstelle zur Einrichtung.

Rückfichtlich der von den Telegraphenhülfsstellen wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 10 des Officiellen Anzeigers von 1884 abgedruckte betreffende Bekanntmachung vom 27. Februar 1884 Bezug genommen.

Schwerin, Mecklb., den 25. August 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Ernst Ely in Dabelow an Kindes Statt angenommenen Alma Leonore Julie Antonie Lembke den Familiennamen „Ely“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 3. August 1886.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Erblandmarschalls Grafen Cuno von Hahn auf Pleeg und Roga c. p. dem Grafen Friedrich Franz von Hahn den Nuthschein wegen der Lehngüter Pleeg und Roga c. p., sowie wegen des Erblandmarschallamtes Stargardschen Kreises heute allergnädigst zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 19. August 1886.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23.

Neustrelitz, den 10. September.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Monats August 1886.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. eine neue Auflage der Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Buenos-Aires.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1886 betragen für:

| | | |
|----|----------------------|-----------------------|
| 1. | 100 Kilogramm Weizen | 15 M. 72 <i>⁄</i> 100 |
| 2. | „ „ Roggen | 12 „ 53 „ |

| | | | | | | |
|-----|---------------|----------------------|----|-----------|----|----------|
| 3. | 100 Kilogramm | Berste | 13 | <i>M.</i> | — | <i>H</i> |
| 4. | " | " | 13 | " | 36 | " |
| 5. | " | " | 28 | " | — | " |
| 6. | " | " | 3 | " | 88 | " |
| 7. | " | " | 3 | " | 75 | " |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | " | — | " |
| 9. | " | " | 6 | " | 50 | " |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 8 | " | — | " |

Neustrelitz, den 7. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(2.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 5. d. Mts. ist der Reichstag des Deutschen Reichs berufen am 16. September d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 9. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(3.) Im Reichs-Postamt ist die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr, unter Berücksichtigung der neuen Deutschen Post-Dampferlinien nach Asien und Australien, in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschiffslinien unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrts-gesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Rationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Reichs-Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem Kurzbüreau des Reichs-Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von

der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Montbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 1 *M.* für das Exemplar bezogen werden.

Schwerin, Mecklb., den 25. August 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(4.) **Vom 1. September ab** können nach Buenos-Aires Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld, oro sellado) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, Mecklb., den 3. September 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

Hierbei: Nr. 30 des Reichs-Gesetzblattes und
Statuten des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.

Statuten

des

Mecklenburgischen

ritterschaftlichen Creditvereins.

Nach der Revision im Jahre 1886.



Rostod.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1886.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir bekunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz königlicher Hoheit und nach vorausgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die im Jahre 1886 revidirten Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins, wie solche hieneben angeschlossen sind, Landesherrlich kraft dieses wissenlich und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben von Allen, welche es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 15. Juli 1886.

Friedrich Franz.

(L. S.)

W e g e l l.

Neu-Bestätigung

der Statuten des ritterschaftlichen
Creditvereins nach der Revision
vom Jahre 1886.

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden
Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Ich fund hiermit: daß Wir im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin königlicher Hoheit und nach vorausgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die im Jahre 1886 revidirten Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins, wie solche hieneben angeschlossen sind, Landesherrlich kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben von Allen, welche es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben St. James's Palace London, den 24. Juli 1886.

Friedrich Wilhelm,

G. - H. u. M.

(L. S.)

F. von Dewig.

Landesherrliche Bestätigung.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Von den Pfandbriefen, den bei deren Ausgabe normirenden Principien und den Rechten und Pflichten des Creditvereins im Allgemeinen.

| §. | Seite |
|---|-------|
| 1. Begriff der Pfandbriefe | 1 |
| 2. Rechte und Pflichten des Creditvereins und der demselben beigetretenen Gutsbesitzer gegen einander | 1 |
| 3. Rechte und Pflichten gegen die Pfandbrief-Inhaber | 1 |
| 4. Verhältniß des Creditvereins und seiner Behörden zu den Landesregierungen und den Gerichten | 2 |
| 5. Die Pfandbriefbevilligung | 2 |
| 6. Uebernormalschulden | 3 |
| 7. Zinsfuß der Pfandbriefe | 3 |
| 8. Natur der Pfandbriefe und Ausfertigung derselben | 4 |
| 9. Münzsorte und Größe der Pfandbriefe | 4 |
| 10. Austritt | 4 |

II.

Von den in den Creditverein aufzunehmenden Gütern.

| | |
|--|---|
| 11. Aufnahmefähigkeit | 5 |
| 12. Beschränkung der Dispositions-Befugniß | 5 |
| 13. Versicherung gegen Feuergefahr | 5 |
| 14. Besondere Bestimmungen über die Brandversicherungsgesellschaften | 6 |

III.

Von den zur Verwaltung des Creditvereins bestellten Behörden und deren Einrichtung.

| | |
|---|---|
| 15. Im Allgemeinen | 8 |
| 16. Wahl der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen und Dauer ihres Amtes | 8 |

| §. | Seite |
|--|-------|
| 17. Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Wählbarkeit | 8 |
| 18. Qualification der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen.
Amtsniederlegung derselben | 9 |
| 19. Beschlüsse | 9 |
| 20. Behinderung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft | 9 |
| 21. Von der Hauptdirection | 9 |
| 22. Sitz der Hauptdirection | 9 |
| 23. Siegel der Hauptdirection und der Kreisdirectionen | 10 |
| 24. Officianten der Hauptdirection | 10 |
| 25. Wahl derselben | 11 |
| 26. Von den Geschäften der Hauptdirection | 11 |
| 27. Beschwerden gegen die Kreisdirectionen | 11 |
| 28. Verfahren | 11 |
| 29. Vorschläge zur Verbesserung des Creditvereins | 12 |
| 30. Verfahren in zweifelhaften Fällen | 12 |
| 31. Cassenverwaltung und Rechnungsführung | 12 |
| 32. Aufsicht über die Casse des Creditvereins | 12 |
| 33. Visitation der Casse | 12 |
| 34. Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und anderen Behörden | 13 |
| 35. Kreiseintheilung | 13 |
| 36. Die Kreisdirectionen | 13 |
| 37. Der Geschäftskreis der Kreisdirectionen | 13 |
| 38. Von dem Kreisdirector, dessen Beerdigung und Amtsantritt | 14 |
| 39. Vertretung des Kreisdirectors | 14 |
| 40. Berechtigung des Kreisdirectors zu einseitigen Verfügungen | 14 |
| 41. Verpflichtungen des Kreisdirectors | 14 |
| 42. Von den Kreisdeputirten | 15 |
| 43. Von dem Kreis Syndicus | 15 |
| 44. Von den Landmeßern | 15 |
| 45. Von der Revisionscommitee | 15 |
| 46. Geschäftskreis der Revisionscommitee | 15 |
| 47. Versammlung der Revisionscommitee | 16 |
| 48. Verhältniß der Revisionscommitee zu der Hauptdirection und der General-
versammlung | 16 |
| 49. Von der Generalversammlung | 16 |
| 50. Gegenwart der Revisionscommitee, der Hauptdirection und der Kreisdirectionen
auf der Generalversammlung | 17 |

| S. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 51. | Präsidium und Protocollführung | 17 |
| 52. | Verfahren auf der Generalversammlung | 17 |
| 53. | Beschlüsse der Generalversammlung | 18 |
| 54. | Abänderung der Statuten | 18 |

IV.

Allgemeine Instruction für die Behörden des Creditvereins.

| | | |
|----------|---|----|
| 55. | Bei Ausfertigung der Pfandbriefe | 18 |
| 56. | Art der Bewilligung | 19 |
| 57. | Ausfertigung der Pfandbriefe | 19 |
| 58. | Stempel der Pfandbriefe | 19 |
| 59. | Aufnahme der Taxen | 20 |
| 60. | Aufnahme eines Gutes ohne förmliche Taxe | 20 |
| 61. | Bezahlung der Zinsen Seitens der Mitglieder und deren Anzahlung an die Pfandbrief-Inhaber | 20 |
| 62. | Mandatarie (Zahlstellen) | 20 |
| 63. | Mortifications-Verfahren | 21 |
| 64. | Abgekürztes Verfahren | 21 |
| 65. | Verfall von Pfandbrief-Capitalien und Zinsen zu Gunsten der Administrationscasse | 22 |
| 66. | Verfahren im Falle bloßer Beschädigung von Pfandbriefen, Talons und Zinscoupons | 22 |
| 67. | Verreibung der Zinsen und Capitalabtrags-Rückstände | 22 |
| 68. | Zwangsvollstreckung | 22 |
| 69. | Sequestration und Administration | 23 |
| 70. | Verfahren im Falle der Administration | 24 |
| 71. | Verfahren im Falle der Concurrenz anderer Gläubiger | 24 |
| 72. | Zwangsvollstreckung auf Antrag Dritter | 25 |
| 73. | Stundung der Zinsen und statutenmäßigen Beiträge | 25 |
| 74. | Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber | 26 |
| 75. | Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens des Creditvereins. Ausnahme. Auslösung | 26 |
| 76. | Beiträge | 26 |
| 77. | Der Administrationscassenfonds | 27 |
| 78. | Der sinkende Fonds | 28 |
| 79. | Art der Eintragung der Forderung des Creditvereins in die Hypothekenbücher | 28 |
| 80. | Hinterlegung beim Creditverein | 29 |
| 81. | Auflösung des Vereins | 29 |
| Anl. I. | Schema der Pfandbriefe | 31 |
| Anl. II. | „ der Zinscoupons | 32 |

| | |
|--|----|
| Anf. III. Schema der Talons | 34 |
| Anf. IV. Grundsätze, nach welchen bei Aufnahme der Tage der Güter, deren Besitzer dem ritterschaftlichen Creditverein beitreten wollen, zu verfahren ist | 35 |
| §. beitreten wollen, zu verfahren ist | 35 |
| 1. Aufnahmeantrag | 35 |
| 2. Verfahren der Kreisdirection | 36 |
| 3. Verfahren bei der Aufnahme der Tage | 36 |
| 4. Grundlegung der Directorialvermessung und Bonitirung | 37 |
| 5. Nachbonitirung | 38 |
| 6. Berechnung jeder Figur und Ermittlung des Ertragswerthes | 39 |
| 7. Berücksichtigung der Bauernverhältnisse | 39 |
| 8. Erbpachttragende Grundstücke, Mühlen und Gebäude, sowie sonstige Hebungen und Rechte | 39 |
| 9. In Erbpacht genommene Grundstücke | 40 |
| 10. Fischerei | 40 |
| 11. Rohrwerbung | 40 |
| 12. Besondere Vorschriften betreffend die Fischerei und die Rohrwerbung | 41 |
| 13. Feststehende Abzüge von dem ermittelten Gutsertrage | 41 |
| 14. Ermittlung des Gutswerthes | 41 |
| 15. Abzüge wegen Fehlens oder schlechter Beschaffenheit der zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude | 42 |
| 16. Verfahren bei der Abschätzung von bereits nach den früheren Taxgrundsätzen taxirten Gütern | 42 |
| 17. Kosten der Tage | 42 |
| 18. Schlußbemerkungen | 42 |
| Anf. A. ad §. 6. Acker-Tabelle | 44 |
| " B. " Wiesen-Tabelle | 47 |
| " C. " Weide-Tabelle | 49 |
| " D. ad " 13. Abgenommene Preise für Naturalien und Dienste | 53 |
| Anf. V. Schema der dem Creditverein auszustellenden Schulbauerkennungsacte | 55 |

I.

Von den Pfandbriefen, den bei deren Ausgabe normirenden Principien und den Rechten und Pflichten des Creditvereins im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff der Pfandbriefe.

Mecklenburgische ritterschaftliche Pfandbriefe sind Schulverschreibungen, welche von der Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins nach Vorschrift dieser Statuten gegen Bestellung erster Hypotheken (§. 5.) an den der Pefandbriefung fähigen Gütern (§. 11.) ausgegeben werden.

Den Pfandbrief-Inhabern wird die prompte und baare Zahlung ihrer Forderungen an Capital und Zinsen zur Verfallzeit, aller den Creditverein treffenden Ansfälle ungeachtet, selbst in Fällen der Zwangsversteigerung pefandbriefter Güter vom Verein in seiner Gesamtheit garantirt. Es haften ihnen hiefür die zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern solidarisch. (Vergl. §. 5. und §. 59.)

§. 2.

Rechte und Pflichten des Creditvereins und der demselben beigetretenen Gutsbesitzer gegen einander.

Der Creditverein ist berechtigt, die pünktliche Zahlung der verschreibungsmäßigen Zinsen und sonstigen Beiträge von den ihm beigetretenen Gutsbesitzern zu verlangen und solche in weiter unten bestimmter Art beizutreiben, wogegen er aber auch die Zinsen sowie die Capitalien zur Verfallzeit an die Pfandbrief-Inhaber zu zahlen hat.

§. 3.

Rechte und Pflichten des Creditvereins gegen die Pfandbrief-Inhaber.

Die Pfandbrief-Inhaber sind berechtigt, nicht nur unter allen Umständen in den durch die ausgefertigten Zinscoupons bestimmten Zahlungsterminen von dem Creditverein ihre Zinsen zu fordern, sondern auch die Auszahlung des Capitals, wenn es fällig wird, zu verlangen, dagegen aber auch verpflichtet, sobald nach den statutenmäßigen Bestimmungen ihre Pfandbriefe zur Einlösung kommen, das Capital entgegenzunehmen. (Vergl. §. 75.)

§. 4.

Verhältniß des Creditvereins und seiner Behörden zu den Landesregierungen und den Gerichten.

Der Creditverein und seine Behörden sind der landesherrlichen Oberaufsicht, sowie den ordentlichen Gerichten unterworfen. Sie können auf Antrag von denselben zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Wege Rechtens angehalten werden. In allen Fällen, in welchen der Creditverein amtlich mit den Landesregierungen und den Gerichten in Verhandlung tritt und von denselben Ausfertigungen erhält, werden solche stempel- und gebührenfrei erlassen.

Die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Statuten und der sonstigen den Creditverein betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl Seitens des Creditvereins als auch Seitens Dritter wird landesherrlich überwacht und der Creditverein in seinen Rechten und Privilegien geschützt werden.

Erforderlichen Falles werden landesherrliche Commissarien zur Verhandlung mit der Generalversammlung oder mit der Hauptdirection abgeordnet.

§. 5.

Die Pfandbrief-Bewilligung.

Die Pfandbrief-Bewilligung geschieht nur auf zwei Dritttheile des durch die aufgenommenen und revidirten Taxen ermittelten Werthes der Güter.

Bei der Aufnahme von Gütern mit begrenzter Verschuldbarkeit darf die Höhe der bewilligten Pfandbriefsumme mit allen statutenmäßigen Folgen ungeachtet einer höheren Beleihungsfähigkeit diejenige Summe, bis zu welcher die Verschuldbarkeit zulässig ist, nicht übersteigen.

Für die nach den früheren Beleihungsgrundsätzen aufgenommenen Güter bleiben die denselben entsprechenden Taxverhältnisse unverändert bei Bestand, bis von deren Besitzern die Erhöhung der Taxe und der Pfandbriefbewilligung beantragt wird, welche dann nach Maßgabe der Vorschriften dieser Statuten geschieht. (Vergl. §. 16. der Taxgrundsätze.)

Die bewilligte Pfandbriefsumme wird in dem Hypothekenbuche am Schlusse der Gutsbeschreibung vermerkt und erfolgt die Attestirung der ausgefertigten Pfandbriefe von Seiten der Hypothekenbehörden nur bis zu dieser Summe.

Der Betrag der ausgefertigten Pfandbriefe muß als erste und bevorzugte Schuld in das Hypothekenbuch eingetragen werden, mithin bis zum Belaufe der Pfandbriefsumme allen übrigen intabulirten Forderungen in der Priorität vorgehen.

Kaufen auf dem aufzunehmenden Gute gänzlich unablässbare Forderungen, so können diese denjenigen des Creditvereins in der Priorität zwar vortreten, es dürfen aber dann nur so viel Pfandbriefe ausgefertigt werden, daß die bewilligte Pfandbriefsumme unter Einrechnung dieser vortretenden Forderungen nicht überschritten wird.

Sind Forderungen wegen mangelnder Legitimation der Inhaber oder wegen beschränkter Kündigungsbefugniß zur Zeit nicht ablösbar, so tritt dasselbe ein.

Sobald die zeitigen Hindernisse der Ablösung dieser Forderungen aber entfernt sind, ist der Schuldner verpflichtet, die Uebertragung dieser Pöste auf den Creditverein gegen Auslieferung der Pfandbriefe zu erwirken oder diese Forderungen abzutragen und im Hypothekenbuche rein tilgen zu lassen.

§. 6.

Uebernormalsschulden.

Mit den hinter den Forderungen des ritterschaftlichen Creditvereins in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen (Uebernormalsschulden) kommt dieser an sich und im Allgemeinen in keine weitere Berührung.

Sollte aber zwischen einem dem Creditverein beigetretenen Gutsbesitzer und seinen Gläubigern eine Vereinbarung über den successiven Abtrag der Uebernormalsschulden zu Stande kommen und Ersterer die Leitung des Capitalabtrags-Geschäftes von dem Creditverein verlangen, so kann dieser solches unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen übernehmen:

- a. der Creditverein garantirt den Uebernormalgläubigern die Ausreichlichkeit der Hypothek nicht, sondern ist nur für den richtigen Gang des Capitalabtrags-Geschäfts, so lange der Schuldner selbst zahlfähig bleibt, verantwortlich;
- b. der Creditverein verfährt demnach gegen die Schuldner in Ansehung der vereinbarungsmäßig terminlich bei der Hauptcasse einzuzahlenden Capitalabtrags-Summe nach den über die Einziehung der statutenmäßigen Zahlungen vorgeschriebenen Normen, welchen der Schuldner sich ausdrücklich zu unterwerfen hat — und trägt damit nach der vereinbarten Reihenfolge die Schulden an die Gläubiger ab;
- c. die Gläubiger sind dagegen verpflichtet, falls sie spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen Zinszahlungstermine ihre Zinsen nicht erhalten, davon der Hauptdirection Anzeige zu machen. Diese fordert den Schuldner auf, spätestens acht Wochen vor dem nächsten Zinszahlungstermine die Zahlung der rückständigen Zinsen durch Einwendung der Zinsquittungen nachzuweisen und verfügt, wenn dies nicht geschieht, die executivische Beitreibung der Zinsrückstände.

§. 7.

Zinsfuß der Pfandbriefe.

Den Zinsfuß der Pfandbriefe bestimmt der die Ausgabe beantragende Gutsbesitzer, doch darf dieser Zinsfuß vier Procent nicht übersteigen.

§. 8.

Natur der Pfandbriefe und Ausfertigung derselben.

Die Pfandbriefe und die dazu gehörenden Zinscoupons sind in ihren Rechten völlig gleich. Sie lauten auf den Inhaber und werden ohne Bezeichnung eines bestimmten Gutes ausgefertigt.

Auf Verlangen der Inhaber kann eine Außercourssetzung der Pfandbriefe durch die Hauptdirection gegen Erlegung der Schreibgebühr geschehen.

§. 9.

Münzsorte und Größe der Pfandbriefe.

Der dem Creditverein beitretende Gutsbesitzer hat das Recht zu verlangen, daß die der bewilligten Pfandbriefsumme für sein Gut entsprechende Anzahl von Pfandbriefen ausgefertigt wird.

Die Lage der aufzunehmenden Güter, die Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe geschieht nur in Reichswährung. (Reichsmark.)

Die Pfandbriefe werden nur in Appoints zu 3000 *M.*, 2000 *M.*, 1500 *M.*, 1000 *M.*, 500 *M.*, 300 *M.*, 200 *M.* und 100 *M.* ausgegeben.

Die Bestimmung der auszufertigenden Appoints steht dem die Pfandbriefausgabe beantragenden Gutsbesitzer frei mit der Beschränkung, daß für dasselbe Gut nicht über 4 Procent der ganzen Schuldsomme in Pfandbriefen zu 100 Mark ausgefertigt werden.

§. 10.

Austritt.

Der gänzliche oder theilweise (s. §. 75.) Austritt aus dem Creditverein ist in jedem der laudesüblichen Zahlungstermine zulässig, wenn derselbe acht Wochen vor dem Termine der Hauptdirection angemeldet wird.

Der Austretende hat zu solchem Zwecke den seiner Schuld an den Creditverein oder dem von ihm abzutragenden Theile derselben (§. 75.) entsprechenden Betrag in Pfandbriefen von gleichem Zinsfuß bei der Hauptdirection einzureichen und den auf das ausscheidende Gut fallenden Antheil an den etwaigen Schulden der Administrationscasse zu entrichten.

Der Austritt eines Gutes, auf welches Goldpfandbriefe ausgegeben sind, kann nur mittelst Einlieferung von Goldpfandbriefen geschehen.

Pfandbriefe, welche in dem Termine vor dem Austritt ausgelooft sind, dürfen nicht eingereicht werden.

Bei einem lediglich die Umwandlung der Münzsorte einer Capitalschuld bezweckenden Austritt kommen die Vorschriften des §. 77. Abs. 4. nicht zur Anwendung.

II.

Von den in den Creditverein aufzunehmenden Gütern.

§. 11.

Aufnahmefähigkeit.

Pfandbriefe werden nur auf die zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Hauptgüter und deren Pertinenzien ausgegeben. Einzelne Pertinenzien können nicht aufgenommen werden, wenn das Hauptgut, zu welchem sie gehören, sich nicht im Creditverein befindet.

§. 12.

Beschränkung der Dispositions-Befugniß.

Bei Gütern, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer Schulden zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschränkt ist, bei Fideicommissen, Majoraten u. s. w., sowie bei Lehnen, im Falle der Landes-Reversalen von 1621. §. 31. muß alles dasjenige genau beobachtet werden, was die gemeinen Landes- und Lehnrechte oder auch Fideicommiss-Institute, Testamente und Familienverträge dierhalb vorschreiben, weshalb der Besitzer sich in dieser Hinsicht gehörig zu legitimiren hat.

§. 13.

Versicherung gegen Feuergefahr.

Die Gebäude eines dem Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes müssen ausreichend gegen Feuergefahr versichert sein und bleiben. Die hierauf bezüglichen Begutachtungen liegen den Kreisdirectionen ob. (§. 37.)

Ein Austritt aus einer Versicherungsgesellschaft oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme kann nur mit Genehmigung der Hauptdirection geschehen. Die Genehmigung des Austritts ist bei der Hauptdirection zu beantragen, jedoch von derselben nur zu ertheilen, wenn spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austritt sowohl der bezügliche Antrag bei derselben eingereicht als auch nachgewiesen wird, daß und zu welchen Beträgen die Versicherung bei einer andern Brandversicherungsgesellschaft (vergl. §. 14.) von dem Zeitpunkt des Austrittes aus der bisherigen an stattfinden werde.

Brennt ein versichertes Gebäude ab, so darf dem Versicherten zunächst nur ein Viertel der Entschädigungssumme, das zweite und dritte Viertel erst dann, wenn das neue Gebäude statt des abgebrannten aufgerichtet und unter Dach gebracht ist und das letzte Viertel, wenn das abgebrannte Gebäude den Gutsbedürfnissen entsprechend völlig hergestellt und von Neuem versichert ist, ausgezahlt werden.

Die betreffenden Kreisdirectionen haben in vorkommenden Fällen, nach Befinden durch Localinspectionen, zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und darüber an die Hauptdirection zu berichten, welche hienach die Zustimmung zur Auszahlung des

zweiten und dritten, beziehungsweise des letzten Viertheils der Entschädigungssumme bei den Brandversicherungsgesellschaften ertheilt.

Die Brandentschädigungsgelder dürfen nur zur Wiederherstellung der abgebrannten oder durch Feuer beschädigten Gebäude verwandt werden und können nicht anderen Personen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen, sowie weder in Concursfällen zur Masse gezogen, noch unter irgend einem Vorwand mit Arrest belegt werden.

Hinterlegt der vom Feuerschaden betroffene Gutsbesitzer Pfandbriefe oder andere von der Hauptdirection als sicher anerkannte Werthpapiere bei der Letzteren, welche in ihrem Betrage der Brandentschädigungssumme gleich sind oder bezeugt die Kreisdirection nach pflichtmäßiger Untersuchung, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes ohne allen Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Creditvereins nicht notwendig oder in geringerem Umfange zulässig sei, so kann die Hauptdirection ihre Zustimmung zur sofortigen Ansahlung der ganzen Entschädigungssumme oder eines größeren Theiles derselben geben.

§. 14.

Besondere Bestimmungen über die Brandversicherungsgesellschaften.

Die Versicherung der Gebäude der dem ritterchaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Güter hat bei der ritterchaftlichen Brandversicherungsgesellschaft zu geschehen. Es soll jedoch eine Versicherung bei denjenigen inländischen oder in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz concessionirten ausländischen Versicherungsgesellschaften zulässig sein, deren Statuten und Versicherungsbedingungen nach vorgenommener Prüfung der Hauptdirection zu Bedenken keine Veranlassung bieten und welche sich durch einen in gehöriger Form ausgestellten Revers gegen den ritterchaftlichen Creditverein dahin verpflichten:

1. daß ein Austritt mit den versicherten Gebäuden eines dem ritterchaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf Antrag des Gutsbesitzers nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Hauptdirection des ritterchaftlichen Creditvereins geschehen dürfe und zugelassen werden solle;
2. nicht ohne vorgängige rechtzeitige Anzeige und ohne Zustimmung der Hauptdirection des ritterchaftlichen Creditvereins die bei ihnen stattgefundenen Versicherungen (Nr. 1) aufkündigen zu wollen;
3. daß auch in Fällen von Versicherungen auf Zeit oder in allen den Fällen, in welchen die Versicherungsbedingungen oder die Statuten ein stillschweigendes Erlöschen der Versicherung vorschreiben oder zulassen, die letztere ohne Zustimmung der Hauptdirection ihre Endschast nicht erreichen oder erlöschen solle;

4. daß insonderheit die Unterlassung der prompten Einzahlung der für die Versicherung zu leistenden Beiträge Seitens des Besitzers eines dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder die nicht rechtzeitige Prolongation der Versicherung nicht die unmittelbare Folge des Erlöschens der Versicherung haben, sondern von der Versicherungsgesellschaft der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins die Anzeige gemacht werden solle, daß von dem betreffenden Gutsbesitzer die Berichtigung des Beitrages zur Verfallzeit nicht stattgefunden habe oder die Prolongation nicht nachgesucht sei und wenn dieselbe binnen einer angemessenen Frist — bei inländischen Brandversicherungsgesellschaften von wenigstens 14 Tagen und bei ausländischen von wenigstens drei Wochen von Zeit des Eingangs der Anzeige bei der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins an gerechnet — nicht erfolge, die Brandversicherung als erloschen angesehen werden müsse, damit die Hauptdirection die Zahlung veranlassen oder vorschüssig leisten bez. die Prolongation veranlassen könne;
5. daß die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder — welche nicht andern Personen ecbirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen werden dürfen — an den betreffenden Gutsbesitzer den Vorschriften des §. 13. der Creditvereinsstatuten entsprechend nur dann und insoweit geschehen solle, als die Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins dazu ihre Zustimmung ertheilt habe, sonst aber an die Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins zu Kostock und nur an dieselbe werde geleistet werden.

Die Policen müssen sowohl die Angehörigkeit des Gutes zum Creditverein erwähnen, als auch die Bemerkung enthalten, daß auf die in Frage stehende Versicherung die Bestimmungen der Reversacte Anwendung finden.

Dasjenige, was bei den betreffenden Brandversicherungsgesellschaften in Fällen eingetretener Brandschäden zu geschehen hat, um die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder von denselben zu erwirken, hat der Gutsbesitzer, den der Brandschaden getroffen, zu beschaffen und davon, daß solches geschehen sei, der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins Anzeige zu machen.

Sind für einen verbundenen Gutsbesitzer rückständige oder zum Zweck der Prolongation der Versicherung nothwendige Beiträge an eine Brandversicherungsgesellschaft von dem ritterschaftlichen Creditverein zur Aufrechthaltung der Versicherung gezahlt worden, so hat derselbe diese dem Creditverein ohne Verzug nebst Zinsen à 5 Procent von der Zeit der geschehenen Zahlung an wieder zu erstatten, widrigenfalls deren Beitreibung in Gemäßheit des §. 68. dieser Statuten einzutreten hat.

Die Hauptdirection hat ein Register zu führen, in welchem rücksichtlich jedes im Creditverein befindlichen Gutes die Gesellschaft, welche die Gebäudeversicherung über-

nommen, die Höhe der Versicherungssumme und die Dauer der Versicherung anzugeben, auch die geschehene Prolongation der letzteren zu vermerken ist.

III.

Von den zur Verwaltung des Creditvereins bestellten Behörden und deren Einrichtung.

§. 15.

Zu Allgemeinen.

Zur Verwaltung des Creditvereins, zur Vertretung seiner Interessen und zur Ueberwachung der Befolgung der Statuten sind bestimmt:

1. drei Kreisdirectionen (vergl. §. 36.),
2. die Hauptdirection,
3. die Revisionscommitee,
4. die Generalversammlung.

§. 16.

Wahl der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen und Dauer ihres Amtes.

Die Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen werden aus den verschiedenen Kreisen auf der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Wahl wird von der Revisionscommitee dem Landesherren des betreffenden Kreises angezeigt und bedarf der Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Diese erfolgt sportel- und stempelfrei.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Wiederwahl eines Ausscheidenden ist zulässig.

Damit nicht alle Mitglieder zugleich anscheiden, ist es bei gleichzeitigen Wahlen mehrerer Mitglieder der Hauptdirection oder einer Kreisdirection gestattet, die Dauer des Amtes der Einzelnen zu beschränken, worüber in solchen Fällen das Loos entscheidet.

§. 17.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, wenigstens solche ohne wichtige Gründe nicht abzulehnen. Besitzer ritterchaftlicher Güter, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nur gewählt werden, wenn sie sich bereit erklären, dem Creditverein beizutreten. (Vergl. §. 60.)

§. 18.

**Qualification der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen.
Amtniederlegung derselben.**

Die Wählenden werden jederzeit darauf bedacht sein, daß zu diesen Posten nur Männer von untadelhaftem Wandel, bekannter Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes, ihrer Kreise und Aemter gewählt werden. Es können keine Gutsbesitzer gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen und gegen welche die Hauptdirection oder eine Kreisdirection die Zwangsvollstreckung zu erwirken genöthigt worden ist. Tritt solches nach der Wahl ein, so hat der Inhaber das Amt sofort niederzulegen und darf ferner auch bei Taxen, Sequestrationen und anderen Verrichtungen, welche den Creditverein angehen, nicht thätig werden.

§. 19.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Hauptdirection und der Kreisdirectionen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft oder wegen eines eigenen Interesses behindert in der Sache zu votiren, und entsteht Stimmengleichheit, so muß, wenn dies bei der Hauptdirection Statt hat, den Kreisdirectoren der Fall dargelegt werden, um mit darüber zu votiren, in welchem Falle Stimmenmehrheit ebenfalls entscheidet. Bei den Kreisdirectionen entscheidet in solchem Falle die Hauptdirection.

§. 20.

Behinderung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Ein Mitglied der Hauptdirection oder einer Kreisdirection ist von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn das Interesse einer Person in Frage steht, mit welcher das betreffende Mitglied verhehlicht, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§. 21.

Von der Hauptdirection.

Die Hauptdirection des Creditvereins ist ein Collegium, welches aus drei besonders zu ernennenden Deputirten besteht. Die Einführung und Beerdigung der Mitglieder geschieht durch das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitee. Der Vorsitz und das Directorium wechselt jährlich unter denselben, es wäre denn, daß sich unter ihnen ein Landrath befände, welchem dann fortwährend der Vorsitz und das Directorium zustelt.

§. 22.

Sitz der Hauptdirection.

Die Hauptdirection hat ihren Sitz an dem Orte, wo sich der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft befindet.

§. 23.

Siegel der Hauptdirection und der Kreisdirectionen.

Zu den Pfandbriefen und ihren Ausfertigungen bedient die Hauptdirection sich des hieoben



näher bestimmten allgemeinen Siegels, die Kreisdirectionen aber bedienen sich der für jeden Kreis besonders bestimmten Siegel.



§. 24.

Officianten der Hauptdirection.

Der Hauptdirection werden für den ihr anvertrauten Geschäftsbetrieb die nöthigen Officianten zugeordnet. Zu diesen gehört zuvörderst der Syndicus, welcher von der Generalversammlung aus drei ihr von der Hauptdirection präsentirten zur Rechtsanwaltschaft befähigten Personen gewählt wird. Der Erwählte erhält seine Bestallung von der Hauptdirection und wird von dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitee eingeführt und beeidigt. Wenn der Syndicus zwischen einer und der folgenden Generalversammlung abgeht, so hat die Hauptdirection einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Sonst werden bei der Hauptdirection noch aufgestellt: ein Rentant, ein Controleur, ein Secretair, welcher zugleich Registrator ist, die erforderlichen Schreiber und ein Voté.

Dem Secretair können die Functionen des Controleurs übertragen werden.

Der Controleur darf mit dem Rentanten weder verwandt, noch verschwägert sein. (vgl. §. 20.)

Alle diese Officianten sind zu vereidigen.

§. 25.

Wahl derselben.

Der Rentant, der Controleur, der Secretair und Registrator, die Schreiber und der Bote werden von der Hauptdirection gewählt und vereidet. Der Rentant und der Controleur müssen eine angemessene Caution bestellen, über deren Höhe und Ausreichlichkeit der Hauptdirection die Beurtheilung zusteht.

Sämmtliche in diesem §. benannte Officianten werden von der Hauptdirection mit erforderlichen Instructionen versehen und erhalten Bestallungen von derselben.

§. 26.

Von den Geschäften der Hauptdirection.

Im Allgemeinen hat die Hauptdirection die Aufgabe, die genaue Anwendung und Befolgung der Vorschriften dieser Statuten zu überwachen; sie hat das Beste des Creditvereins nach Möglichkeit zu befördern und Nachtheile von demselben abzuwenden.

Es werden derselben die Tazen der anzunehmenden Güter, ingleichen die Beschlüsse der Kreisdirectionen über die Höhe der Pfandbriefbewilligung für die taxirten Güter zur Revision, Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die von der Hauptdirection erlassenen Verfügungen sind von den Kreisdirectionen und den Mitgliedern des Vereins zu befolgen.

§. 27.

Beschwerden gegen die Kreisdirectionen.

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die Kreisdirectoren und Deputirten, insoweit sie deren Amtsführung betreffen, sind an die Hauptdirection zu richten, die solche untersucht und nach den Statuten und Grundsätzen des Creditvereins entscheidet.

Wer sich durch diese Entscheidung beschwert crachtet, kann auf die Entscheidung der Generalversammlung provoziren. (Vergl. §. 48.) — In der Zwischenzeit ist aber den Verfügungen der Hauptdirection unbedingt Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen ergreifen indessen nur Angelegenheiten, welche die Leitung und Verwaltung des Creditvereins betreffen. In allen andern zur richterlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 28.

Verfahren.

In allen Sachen, in welchen nach dem vorstehenden §. die Hauptdirection zu entscheiden und im Interesse des Creditvereins Anordnungen zu treffen hat, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Hauptdirection entscheidet auf die Beschwerden nach erfordertem Bericht der betreffenden Kreisdirection. Nach Befinden kann auch die Hauptdirection eine Deputation aus einer anderen Kreisdirection mit der Untersuchung der Sache beauftragen. Auf Bericht dieser Deputation hat die Entscheidung zu erfolgen.

§. 29.

Vorschläge zur Verbesserung des Creditvereins.

Alle Vorschläge und Bemerkungen, welche zur besseren Einrichtung des Creditvereins gemacht werden möchten, sind an die Hauptdirection einzusenden, welche darüber der Generalversammlung Bericht erstattet.

§. 30.

Verfahren in zweifelhaften Fällen.

Alle zweifelhaften Fälle, zu deren Erledigung die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, sind von den Kreisdirectionen der Hauptdirection zur Entscheidung vorzulegen. Findet letztere selbst Zweifel und Bedenken, so hat sie die Sache der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

§. 31.

Cassenverwaltung und Rechnungsführung.

Die Casseverwaltung und die Rechnungsführung findet bei der Hauptcasse des Creditvereins statt.

Die Hauptdirection hat nach Beendigung jedes Termins jeder Kreisdirection eine Uebersicht der in ihrem Kreise dem Creditverein beigetretenen Güter, der bewilligten und ausgegebenen Pfandbriefsumme, unter Angabe der vorgekommenen Veränderungen der Schuldverhältnisse mitzutheilen.

§. 32.

Aufsicht über die Casse des Creditvereins.

Die Hauptdirection hat die Aufsicht über die Casse und die sonstigen Fonds des Creditvereins. Sie führt die Berechnung des sinkenden Fonds und diejenige der successiven Capitalabträge nach näherer Bestimmung des §. 6. Sie läßt aus den Casse- und Rechnungsbüchern die Hauptrechnung abfassen und legt dieselbe nach deren Aufnahme der Revisionscommitee vor.

Die Einlösung der Pfandbriefe und der Coupons geschieht bei der Hauptcasse und bei den sonst von derselben eingesetzten Zahlstellen.

Falls die dazu erforderlichen Gelder nicht rechtzeitig eingehen, hat die Hauptdirection für deren Beschaffung Sorge zu tragen.

§. 33.

Visitation der Casse.

Die Hauptdirection ist verpflichtet, außer den ordentlichen Rechnungs- und Casse-Revisionen jährlich mindestens zweimal durch eins ihrer Mitglieder eine Revision der Hauptcasse vorzunehmen.

§. 34.

Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und anderen Behörden.

Die Hauptdirection führt alle Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und anderen Behörden in Angelegenheiten, welche das allgemeine Interesse des Creditvereins und der dazu verbundenen Gutsbesitzer betreffen.

§. 35.

Kreiseintheilung.

Der Eintheilung der zum ritterschaftlichen Kataster stenernden Güter beider Großherzogthümer in drei Kreise, den Mecklenburgischen, den Wendischen und den Stargardischen Kreis, entspricht auch die Kreiseintheilung des Creditvereins.

Zwecks besserer geographischer Abrundung der Kreise werden aber der Rostocker District, das ritterliche Amt Neustadt und die zum Amte Wittenburg gehörigen Ivenacker Güter dem Wendischen Kreise, das ritterschaftliche Amt Boizenburg dem Mecklenburgischen Kreise zugelegt.

§. 36.

Die Kreisdirectionen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisdirection bestellt.

Die Kreisdirection für den Mecklenburgischen Kreis hat ihren Sitz in Gadebusch, die für den Wendischen Kreis in Güstrow und die für den Stargardischen Kreis in Neubrandenburg.

Die Verlegung des Sitzes einer Kreisdirection ist zulässig.

Jede Kreisdirection besteht aus einem Director und zwei oder nach Bedürfniß mehreren Deputirten, welchen ein Syndicus und ein Landmesser zugeordnet werden.

§. 37.

Der Geschäftskreis der Kreisdirectionen.

Den Kreisdirectionen sind die folgenden Geschäfte zugewiesen:

- a. die Prüfung der Legitimation der Besitzer der Güter, deren Pfandbriefung nachgesucht wird, sowie der Verschuldbarkeit und der Hypothekensuchs-Verhältnisse derselben und die Begutachtung der Ausreichlichkeit der Gebäudeversicherung auf den dem Creditverein beitretenden Gütern;
- b. die Revision der auf Anordnung des Directors von einem der Deputirten unter Zugiehung der erforderlichen Officianten aufgenommenen Taxen;
- c. die Bestimmung der für jedes dem Creditverein beitretende Gut der Hauptdirection zur Bewilligung vorzuschlagenden Pfandbriefsumme;
- d. die Aufsicht auf die gehörige Führung der Registratur.

Diese Registratur, welche der Kreis Syndicus zu führen hat, besteht:

1. aus Generalacten, welche Alles umfassen, was den Creditverein überhaupt und den Kreis im Ganzen angeht, insonderheit die Correspondenz mit der Hauptdirection;
 2. aus Specialacten über jedes aufgenommene Gut, betreffend dessen Aufnahme in den Verein, die Taxen u. s. w. Die Acten, welche die Tax-Angelegenheiten und die, welche Anträge auf Pfandbriefung betreffen, sind zu separiren;
 3. aus Specialacten über außerordentliche Vorkommenheiten bei einzelnen Gütern, z. B. Sequestrationen u. dgl., wobei über jeden besonderen Fall ein besonderes Acten-Convolut angelegt wird;
- e. Die Uebersichtung sämmtlicher bei ihnen vorkommenden Cassengeschäfte und der betreffenden Berechnungen. Die von den Gutsbesitzern in Veranlassung von Anträgen auf die Aufnahme von Taxen zu erlegenden Vorschüsse (§. 2 der Taxgrundsätze) sind bei den Kreisdirectionen einzuzahlen und von den Syndicis entgegenzunehmen. Die erforderlichen Berechnungen sind bei der Hauptdirection zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Die Hauptdirection weist den vom Creditverein zu tragenden Theil der Kosten (§. 17 der Taxgrundsätze) den Kreisdirectionen zur Auszahlung an, während die letzteren mit den Gutsbesitzern direct zu liquidiren haben.

§. 38.

Von dem Kreisdirector, dessen Beerdigung und Amtsantritt.

Der Kreisdirector wird vor versammelter Hauptdirection beerdigt und führt sich demüthigst als solcher selbst ein.

§. 39.

Vertretung des Kreisdirectors.

Wenn der Kreisdirector abgeht oder behindert ist, vertritt ihn der älteste Deputirte.

§. 40.

Berechtigung des Kreisdirectors zu einstweiligen Verfügungen.

In Sachen, die keinen Aufschub vertragen, hat der Kreisdirector einstweilen die nöthigen Verfügungen zu treffen, doch von diesen bei der nächsten Versammlung der Kreisdirection die übrigen Mitglieder derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 41.

Verpflichtungen des Kreisdirectors.

Der Kreisdirector hat für die gehörige Aufnahme der Taxen zu sorgen, die aufgenommenen Taxen zu revidiren, die von der Hauptdirection ausgefertigten Pfandbriefe

und Coupons zu unterschreiben und bei der Registratur und Expedition auf Beobachtung guter Ordnung zu sehen.

Er hat die Deputirten zu den Sitzungen der Kreisdirection einzuladen.

Ferner hat der Kreisdirector, wenn die Hauptdirection es ihm aufträgt, die Eintragungen der Forderungen des Creditvereins in die Hypothekenbücher und die Attestirung der Pfandbriefe bei der Hypothekenbehörde zu erwirken und die Pfandbriefe an die Gläubiger zu vertheilen.

§. 42.

Von den Kreisdeputirten.

Die Einführung und Beerdigung der Kreisdeputirten geschieht durch den Kreisdirector.

§. 43.

Von dem Kreis syndic.

Zu der zu besetzenden Stelle eines Kreis syndic werden von der betreffenden Kreisdirection der Hauptdirection drei zur Rechtsanwaltschaft befähigte Personen vorgeschlagen und diese präsentirt sie der Generalversammlung zur Auswahl.

§. 44.

Von den Landmessern.

Die bei den Kreisdirectionen ein für allemal zu beerdigenden Landmesser werden, nachdem die Hauptdirection zur Anstellung derselben die Zustimmung erteilt hat, von jeder Kreisdirection auf Vorschlag des Kreisdirectors gewählt. Die diesen Beamten zu erteilenden Dienstinstructionen bedürfen der Genehmigung der Hauptdirection.

§. 45.

Von der Revisionscommitee.

Die Geschäfte und das Amt einer Revisionscommitee sind dem Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft übertragen. Die verfassungsmäßig gewählten Mitglieder desselben werden ohne weitere Wahl oder Bestätigung Mitglieder dieser Commitee. Werden Mitglieder der Revisionscommitee zu Deputirten bei der Hauptdirection gewählt, so scheiden dieselben aus der Revisionscommitee aus.

§. 46.

Geschäftskreis der Revisionscommitee.

Die Revisionscommitee hat:

1. auf die Beobachtung der Statuten von Seiten des Vereins zu wachen;
2. die Pfandbriefe nach deren Bewilligung durch Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes zu solemnifiren;

3. die Auslösung der Pfandbriefe für den sinkenden Fonds durch mindestens ein Mitglied beaufichtigen zu lassen;
 4. die Hauptdirection in vorkommenden Fällen auf deren Wunsch mit ihrem Anrath zu unterstützen;
 5. die Beschwerden gegen die Hauptdirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen;
 6. die Rechnung der Hauptdirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen.
- Es steht der Revisionscomitte frei, die Cassé zu revidiren.

§. 47.

Versammlung der Revisionscomitte.

Die Revisionscomitte erledigt in der Regel ihre Geschäfte während der Sitzungen des Engeren Ausschusses, versammelt sich aber auch außerdem, wenn besondere Vorkommnisse solches vernothwendigen.

§. 48.

Verhältniß der Revisionscomitte zu der Hauptdirection und der Generalversammlung.

Die Hauptdirection hat der Revisionscomitte auf Erfordern über alles den Creditverein Betreffende Auskunft zu erteilen.

Wer sich bei einer Entscheidung der Hauptdirection nicht beruhigen will, kann diese Entscheidung der Revisionscomitte zum Erachten unterbreiten.

Die Revisionscomitte kann zur Vorbereitung dieses Erachtens eine weitere vorläufige Untersuchung des Falles anordnen; sie entscheidet jedoch nicht, sondern legt die erwachsenen Verhandlungen mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur Entscheidung vor. Zwischen ist aber den Anordnungen der Hauptdirection Folge zu leisten.

Verstößt nach Aufsicht der Revisionscomitte das Verfahren der Hauptdirection wider die Vorschriften der Statuten und schließt sich die Generalversammlung dieser Auffassung nicht an, so ist die letztere verpflichtet, den Landesregierungen den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

In dringlichen keinen Aufschub duldenden Fällen kann aber die Hauptdirection auf eigene Gefahr und Verantwortung schon vor Eingang dieser Entscheidung diejenigen Verfügungen treffen, welche sie im Interesse des Creditvereins für erforderlich hält.

§. 49.

Von der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer.

Die jährlich zu berufende ordentliche Generalversammlung tritt nach Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung in der Regel kurz vor den im Herbst stattfindenden Landtagen oder allgemeinen Landesversammlungen dort, wo diese abgehalten werden, zusammen.

Jede Generalversammlung wird von der Hauptdirection mittelst eines spätestens acht Tage vorher jedem beteiligten Gutsbesitzer zuzustellenden Anschreibens berufen. Dies Anschreiben muß außer dem Orte und der Zeit der Versammlung die zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände — mit Vorbehalt etwaiger Nachträge, welche durch, nach der Expedition des Anschreibens eingetretene Umstände veranlaßt werden — speciell aufzuführen.

Die gehörige Zustellung der Anschreiben ist bei Eröffnung der Generalversammlung nachzuweisen.

Von der Berufung der Generalversammlung und den zur Beschlußnahme stehenden Gegenständen ist die Revisionscommitee in Kenntniß zu setzen.

Etwa erforderliche außerordentliche Generalversammlungen werden von der Hauptdirection nach den Bestimmungen dieses §. berufen und am Orte derselben abgehalten.

§. 50.

Gegenwart der Revisionscommitee, der Hauptdirection und der Kreisdirectionen auf der Generalversammlung.

Außer der Revisionscommitee und der Hauptdirection müssen die Kreisdirectoren und einige der Kreisdeputirten in der Generalversammlung erscheinen. Sie können von der Generalversammlung zu Aufklärungen und Erläuterungen aufgefordert werden und haben dieser Aufforderung Folge zu geben.

§. 51.

Präsidium und Protocollführung.

In jeder Generalversammlung präsidirt das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitee. Bei dessen Behinderung tritt sein Stellvertreter ein. Das Protocoll dictirt einer der verbundenen Gutsbesitzer, der hiezu jedesmal von der Generalversammlung gewählt wird. Auch steht es dem präsidirenden Mitgliede der Revisionscommitee frei, die Ansichten derselben im Protocoll niederzulegen.

§. 52.

Verfahren auf der Generalversammlung.

Nach Eröffnung der Generalversammlung erstattet zunächst die Hauptdirection den Verwaltungsbericht.

Sodann legt die Revisionscommitee die gesammten Rechnungen mit ihrem Erachten vor und berichtet die zur Rechnungsrevision auf der vorhergehenden Generalversammlung erwählte Localcommitee über die Revision der Rechnungen, worauf die Generalversammlung

nach Befinden Decharge ertheilt. Sowohl die Revisionscommitee als auch die Hauptdirection berichtet über besondere zu ihrem Amtskreise gehörige Vorkommenheiten.

Wird eine Untersuchung des Verfahrens und des Geschäftsbetriebes der Hauptdirection, deren Amtsführung während der Generalversammlung ruht, erforderlich, so muß dazu eine besondere Commitee erwählt werden.

§. 53.

Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Generalversammlung, auf welcher ein jeder Interessent nur eine Stimme hat, wenn er auch mit mehreren Gütern in den Creditverein aufgenommen sein sollte, und wozu er keinen Bevollmächtigten absenden darf, faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

Von mehreren Miteigenthümern ist nur einer und zwar derjenige stimmberedhtigt, zu dessen Gunsten die übrigen Miteigenthümer auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichten. Der Verzicht ist zum Protocoll zu erklären oder schriftlich beizubringen.

Die Sanction der Beschlüsse geschieht durch Vorsetzung der Namen zweier verbundenen Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf den Kreis, worin sie wohnen, von dem vorsetzenden Mitgliede der Revisionscommitee.

§. 54.

Abänderung der Statuten.

Beschlüsse über Abänderungen von Statuten-Bestimmungen, welche allgemeine gesetzliche Vorschriften enthalten oder von denen die Rechte der Pfandbrief-Inhaber berührt werden, erfordern zur Rechtsgültigkeit die landesherrliche Bestätigung und Genehmigung nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen und können erst, wenn dieselbe erfolgt ist, in Ausführung gebracht werden.

Beschlüsse, welche lediglich die innere Einrichtung des Instituts und dessen Verwaltung betreffen, sind beiden Allerhochseligsten Landesherren zur Bestätigung vorzulegen.

IV.

Allgemeine Instruction für die Behörden des Creditvereins.

§. 55.

Bei Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Directionen haben im Allgemeinen dahin zu sehen:

- a. daß für die aufzunehmenden Güter die Hypothekensbuch-Verhältnisse in Gemäßheit der bestehenden Hypothekenordnungen für ritterschaftliche Güter geordnet sind;
- b. daß die Bestimmung der Pfandbrieftsumme statutenmäßig geschehe.

§. 56.

Art der Bewilligung.

Nach dem gutachtlichen Vorschlage der Kreisdirection werden die Pfandbriefe für das aufzunehmende Gut von der Hauptdirection, welche die Taxen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen hat, bewilligt.

Die Hauptdirection zeigt der Revisionscommitee die geschene Bewilligung bei Mittheilung des statutenmäßigen Erachtens der Kreisdirection unter Anschluß der Taxacten zur Genehmigung an. Die Revisionscommitee ertheilt ihre Genehmigung schriftlich und solemnifirt demnächst die auszugebenden Pfandbriefe. Die betreffende Verfügung der Revisionscommitee ist der Hypothekenbehörde zum Zweck der Vermerkung der durch erstere genehmigten Pfandbrief-Bewilligung (§. 5.) im Hypothekenbuch in Urschrift vorzulegen.

Sind die Hauptdirection und die betreffende Kreisdirection sowohl über die Bewilligung an sich, als über die Summe der für ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe verschiedener Meinung und ist die Abstimmigkeit nicht durch Vermittelung der Revisionscommitee zu heben, so trägt diese den Fall mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

§. 57.

Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden nach dem unter I. anliegenden Schema ausgefertigt.

Jedem Pfandbrief werden Zinscoupons auf fünf Jahre und ein Talon, welche nach den unter II. und III. anliegenden Schematen auszufertigen sind, beigelegt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe des Talons neue Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Pfandbriefes bedarf.

Die Pfandbriefe sind von dem Director des Kreises, in dessen Bezirk das Gut, für welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Mitgliede der Hauptdirection und dem vorstehenden Mitgliede der Revisionscommitee zu unterzeichnen. Die Zinscoupons müssen an den in der Anlage II. bezeichneten Stellen abwechselnd die Unterschrift des Kreisdirectors und eines Mitgliedes der Hauptdirection und die Talons diejenige eines Mitgliedes der Hauptdirection tragen.

Die Pfandbriefe erlangen erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch und deren Attestirung durch die Hypothekenbehörde auf den einzelnen Stücken Kraft und Gültigkeit.

Die Aushändigung der Pfandbriefe an die Gutsbesitzer oder die Gläubiger geschieht durch die Hauptdirection oder den dazu beauftragten Kreisdirector. (§. 41.)

§. 58.

Stempel der Pfandbriefe.

Für die Pfandbriefe ist der gesetzliche Stempelsatz zu erlegen.

Die Schuldbeschreibungen über die auf den Namen des ritterschaftlichen Creditvereins in das Hypothekenbuch einzutragenden Pfandbriefbeträge sind stempelfrei.

§. 59.

Aufnahme der Taxe.

Da die Garantie des Vereins sich nur auf einen bestimmten Theil des Werthes der Güter erstreckt, so ist dieser Werth nach Maßgabe der in der Anlage IV. enthaltenen Grundsätze auszumitteln, welche nur nach Berathung auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden können.

§. 60.

Aufnahme eines Gutes ohne förmliche Taxe.

Um den Beitritt zu dem Creditverein möglichst zu erleichtern, können diejenigen Gutsbesitzer, welche die Ausgabe von höchstens 20,000 Mark an Pfandbriefen pro Hufe verlangen, ohne förmliche an Ort und Stelle zu beschaffende Taxe aufgenommen werden, wenn sich die Hauptdirection nach vorgenommener summarischer Taxe in Grundlage der Directorialvermessungskarte, des Bonitirungsprotocoll'es und des Feldregisters des zu bepfandbriefenden Gutes überzeugt hat, daß der Werth desselben die begehrte Pfandbriefsumme mindestens um die Hälfte übersteigt.

§. 61.

Bezahlung der Zinsen Seitens der Mitglieder und deren Auszahlung an die Pfandbrief-Inhaber.

Die Mitglieder des Creditvereins haben die Zinsen, sowie die statutenmäßigen Beiträge zur Administrationscasse und zum sinkenden Fonds, 8 Tage vor dem Eintritt eines jeden Zahlungstermins (Antonii und Johannis) an die Hauptcasse zu zahlen. Dieselben haben das Recht hiebei Coupons von Pfandbriefen des ritterschaftlichen Creditvereins, welche in dem Termine, für welchen die Zahlung geleistet wird, zahlfällig werden, an Zahlungsstatt zu geben.

Wer diese Zahlungen zur Verfallzeit nicht prompt leistet, hat auf die einzuzahlende und rückständig gebliebene Summe zwei Procent Schadenersatz außer den durch die Vermeidung derselben §§. 68 ff. entstandenen Kosten zu entrichten.

Mit dem ersten Tage eines jeden Termins fängt die Auszahlung der Zinsen an die Pfandbrief-Inhaber gegen Einlieferung der Coupons bei der Hauptcasse und den bekannt gemachten Zahlstellen an.

§. 62.

Mandatariate.

Es steht der Hauptdirection frei, an größeren Orten innerhalb des Deutschen Reiches Commanditen (Mandatariate, Zahlstellen) zu errichten.

Am Sitze jeder Kreisdirection ist thunlichst eine Zahlstelle zur Einköpfung von Coupons zu errichten.

§. 63.

Mortifications-Verfahren.

Abhanden gekommene Pfandbriefe, Talons und Zinscoupons können auf Antrag mortificirt werden.

Der Antrag ist unter genauer Angabe der zu mortificirenden Documente an die Hauptdirection zu richten.

Diese hat die in dem Antrag enthaltenen Thatsachen in öffentlichen Blättern nach Wahl des Betheiligten und auf dessen Kosten bekannt zu machen, auch die Mandatarie und Zahlstellen aufzufordern, darauf zu achten, ob und von wem der betreffende Pfandbrief, Talon oder Zinscoupon zwecks Erhebung des Capitals oder der Zinsen oder des Bezuges neuer Zinscoupons präsentirt wird.

Wird nach vorgedachter Anzeige der Pfandbrief, der Talon oder der Zinscoupon in den beiden nächsten Zahlungsterminen nicht producirt, so wird auf Kosten des Antragstellers von der Hauptdirection ein öffentlicher in angemessenen Zwischenräumen zweimal zu wiederholender Aufruf in den für amtliche Bekanntmachungen in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestimmten Blättern erlassen. Die Hauptdirection kann die Insertion daneben auch in anderen inländischen und ausländischen Blättern verfügen.

Melbet sich innerhalb eines Jahres seit der ersten Einrückung dieses Aufrufs Niemand und producirt den aufgerufenen Pfandbrief, Talon oder Zinscoupon, so erfolgt die Nichtigkeits-Erklärung, welche durch einmalige Bekanntmachung in den bezeichneten Blättern gemein kundig zu machen ist.

Nach erfolgter Nichtigkeits-Erklärung wird für den mortificirten Pfandbrief ein neuer unter einer anderen Nummer in gleicher Münzsorte ausgesetzt. Ist ein Talon mortificirt, erfolgt die Anshändigung eines neuen Talons nebst zugehörigen Zinscoupons und im Falle der Mortification von Zinscoupons die Auszahlung der fällig gewordenen zurückbehaltenen Zinsen beziehungsweise die Anshändigung neuer Zinscoupons.

Die von dem Antragsteller zu tragenden Kosten des Verfahrens sind nach Befinden vorzuschüssig zu entrichten und können von den zurückbehaltenen Zinsen in Abzug gebracht werden.

§. 64.

Abgefürztes Verfahren.

Führt der Beteiligte den Nachweis, daß er den Pfandbrief, den Talon oder den Zinscoupon besessen habe und daß die Vernichtung des betreffenden Documentes durch Zufall herbeigeführt worden, so kann die Verfügung des §. 63. Abs. 3. und der öffentliche Aufruf ganz unterbleiben oder nur der letztere mit der Maßgabe erlassen werden,

daß nach Ablauf von drei Monaten seit der ersten Bekanntmachung desselben die Nichtigkeits-Erklärung erfolgen werde.

§. 65.

Verfall von Pfandbrief-Capitalien und Zinsen zu Gunsten der Administrationscasse.

Wenn die Zinsen eines Pfandbriefes in zwei Zahlungsterminen nicht erhoben sind und auch ein Verlust des Talons oder der Zinscoupons nicht angezeigt wird, so erläßt die Hauptdirection in den für die Bekanntmachung desselben in §. 63. Abs. 4. bestimmten nach Befinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern einen Aufruf. Werden dann die Zinsen nicht binnen 10 Jahren erhoben, so sind die Coupons nebst Talon für nichtig zu erklären und die nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten der Administrationscasse verfallen.

Werden die Zinsen auf ein Pfandbrief-Capital 10 Jahre lang nicht erhoben, ohne daß ein Verlust des Pfandbriefes, des Talons und der Zinscoupons zur Anzeige kommt, so ist ein nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu erlassender Aufruf mit auf den Pfandbrief und den Talon zu richten. Nach Ablauf von 10 Jahren wird dann der Pfandbrief nebst Talon für nichtig erklärt und fällt das Capital mit Zinsen an die Administrationscasse.

§. 66.

Verfahren im Falle bloßer Beschädigung von Pfandbriefen, Talons und Zinscoupons.

Sind Pfandbriefe, Talons oder Zinscoupons beschädigt, so ist die Hauptdirection ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer und Münzsorte auszuhandigen, insofern an der Nichtigkeit der beschädigten Papiere kein Zweifel obwaltet.

§. 67.

Beitreibung der Zinsen und Capitalabtrags-Rückstände.

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträge und im Falle der vom Creditverein übernommenen Leitung des Abtrags der Uebernormalschulden zur Capitalberichtigung bestimmten Termine hat der Rendant sofort aus den Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Quantis, welche sie an Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträgen nebst dem Schadenersatz (§. 61.) sowie an Capitalien zu zahlen haben, anzufertigen und der Hauptdirection vorzulegen.

Diese erläßt darauf eine Aufforderung an den restirenden Gutsbesitzer, binnen einer Frist von einer Woche die Zinsen und die Capitalabträge mit den Kosten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

§. 68.

Zwangsvollstreckung.

Ist die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Frist von einer Woche vergeblich verstrichen, so veranlaßt die Hauptdirection sogleich und ohne weiteren Verzug

die Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des säumigen Schuldners.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der erlassenen Aufforderung — vergl. §. 67. Abj. 2. — (vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsklausel, welche dahin zu lauten hat:

Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem die in der Aufforderung festgesetzte Zahlungsfrist vergeblich verstrichen ist, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den ertheilt,

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen, von der Hauptdirection zu unterschreiben und mit deren Siegel zu versehen.

Soweit die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, haben dieselbe die Gerichtsvollzieher im Antrage der Hauptdirection zu bewirken. Soweit dagegen die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen, den Gerichten zugewiesen ist, haben die Vollstreckungsgerichte dem Ersuchen der Hauptdirection auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung in demselben Umfange Folge zu geben wie den Anträgen auf Grund anderer vollstreckbarer Schuldtitel.

§. 69.

Sequestration und Administration.

Sobald der dem Creditverein beigetretene Gutsbesitzer mit irgend einer dem Creditverein schuldigen statutenmäßigen Zahlung im Rückstande bleibt und dieselbe durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht mehr von dem Gutsbesitzer zu erhalten steht, ist die Hauptdirection, solange kein anderer Gläubiger die Beschlagnahme des Gutes bewirkt hat — (vergl. §. 7. Abj. 1. der V. v. D. betr. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen) — befugt, die Sequestration des Gutes durch Einführung einer Administration desselben unmittelbar anzuordnen.

Diese Anordnung erfolgt durch Bestellung der Kreisdirection zum Administrator des Gutes. Von derselben hat die Hauptdirection allemal dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gut belegen ist, sofort die Anzeige zu machen.

Vom Zeitpunkt dieser Anzeige an findet eine Zwangsvollstreckung in die zur Immobiliarmasse gehörenden Gegenstände nur noch in Verbindung mit der Zwangsvollstreckung in das Gut statt.

Mit der Uebernahme der Administration durch die Kreisdirection verliert der Schuldner die Befugniß das Grundstück zu verwalten und über dasselbe sowie über die zur Immobiliarmasse gehörigen Gegenstände zu verfügen.

§. 70.

Verfahren im Falle der Administration.

Nachdem die Hauptdirection von der Lage und Beschaffenheit des zu administrirten Guts durch die Kreisdirection unterrichtet ist, inmittelst durch diese aber die den Umständen nach nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, wird sie derselben das nähere Verfahren speciell vorschreiben und dabei vor allem auf möglichste Ersparung der Kosten, schnelle Ausbringung des Fehlenden und Verbesserung des Gutes Bedacht nehmen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß in allen denjenigen Verhältnissen, in welchen Rechte Dritter concurriren oder wenn über die Alimentation beziehungsweise Auswerfung des Schuldners etwas zu verfügen ist, die Cognition und Entscheidung des zuständigen Gerichts vorbehalten bleibt.

Die Administration dauert, — abgesehen von den Bestimmungen des §. 71. — so lange, bis sowohl die zu leistenden Zahlungen mit den 2 pCt. Schadenserfaß und den etwaigen weiter entstandenen Verzugszinsen sowie den aufgelaufenen Kosten als auch dasjenige, welches etwa zur Wiederherstellung des tagmäßigen Werthes des Gutes nöthig gewesen, herbeigeschafft worden ist. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können und mit Gewißheit vorauszusehen sein, daß solche noch eine geraume Zeit fortbauern werde, so ist das Gut auf eine Rotationszeit meistbietend von der Kreisdirection zu verpachten.

Entschließt sich der Schuldner freiwillig zur Verpachtung, so hört die Administration von selbst auf, sobald die Kreisdirection die gehörige Sicherstellung der Pacht für den Creditverein durch Anordnung eines Arrestes erlangt hat.

Von der Beendigung der Administration hat die Hauptdirection dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Gut belegen ist, Anzeige zu machen.

§. 71.

Verfahren im Falle der Concurrenz anderer Gläubiger.

Sobald von einem andern Gläubiger die Beschlagnahme des Gutes zum Zweck der Zwangsversteigerung oder zum Zweck der Zwangsverwaltung erwirkt ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Modificationen, zur Anwendung.

1. Zum Sequester — (vergl. §. 29. der B.-D. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen) — ist allemal die betreffende Kreisdirection zu bestellen.
2. Der Verkauf des Gutes darf nur mit der Maßgabe geschehen, daß der Käufer verpflichtet wird, mit dem Gute so lange im Creditverein zu bleiben, bis er die auf demselben haftenden Pfandbriefe eingelöst hat.
3. Kommt es zur Zwangsversteigerung des Gutes, so wird dasselbe zugeschlagen, wenn in dem Ueberbotstermine zwei Drittel des bei der Aufnahme in den

Creditverein nach den Taxgrundätzen bestimmten Taxwerthes oder, falls die erhöhte Pfandbriefbewilligung stattgefunden hat, soviel geboten wird, daß der ritterchaftliche Creditverein wegen seiner Forderungen an Capital, in gleichen an Zinsen, Schäden und Kosten, sowie an etwaigen Vorschüssen und Verwendungen nach §. 70. Abs. 3, insoweit solche mit seinen Capitalforderungen gleiche Priorität haben, vollständig gesichert ist.

4. Sollte das Gut im Falle einer Zwangsversteigerung nicht zugeschlagen werden können, weil nicht soviel geboten wird, als in Nr. 3 dieses Paragraphen vorgeschrieben ist, so behält der Creditverein zwar das Gut auch ferner in Administration, ist aber verpflichtet, alle Jahr wieder die Zwangsversteigerung desselben zu beantragen, bis sich ein Käufer zu dem bestimmten Preise findet oder praevia cognitione des Amtsgerichts ein Verkauf zum niederen Preise oder eine auf bestimmte Zeit fortzusetzende Administration oder Verpachtung (Zwangsverwaltung) beschloffen wird.

Diesem nach hat der Creditverein immer und unabänderlich die Vorzüge des ersten Gläubigers, aber auch nur diese außer dem ihm hieneben Allerhöchst beigelegten Vorzuge, daß er auch während der Dauer einer Zwangsvollstreckung aus der Einnahme der Administration seine Zinsen erhält.

§ 72.

Zwangsvollstreckung auf Antrag Dritter.

Erfolgt auf Antrag eines Gläubigers, oder im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines dem Creditverein beigetretenen Gutsbesizers auf Antrag des Konkursverwalters eine Zwangsvollstreckung in das Gut, so hat das Vollstreckungsgericht hiebon der zuständigen Kreisdirection Anzeige zu machen.

Um dieses zu sichern, soll die Hauptdirection den Regierungen ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Creditvereins zustellen und jährlich den Abgang oder Zuwachs desselben anzeigen, sowie den Amtsgerichten von den in ihrem Bezirk belegenen, dem Creditvereine angehörigen Gütern und jährlich von deren Abgang oder Zuwachs Mittheilung zu gehen lassen.

§. 73.

Stundung der Zinsen und statutenmäßigen Beiträge.

Schuldnern, welche ohne ihr Verschulden in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle zur Zahlung der Zinsen und sonstigen statutenmäßigen Beiträge in einem der bestimmten Termine außer Stande sind, kann eine angemessene, jedoch den folgenden Zahlungsstermin nicht überschreitende Zahlungsfrist gewährt werden.

Der Schuldner hat die Stundung spätestens sechs Wochen vor dem Zahlungsstermine nachzusuchen und gleichzeitig nachzuweisen, daß in Folge von außergewöhnlichen Unglücks-

fällen die Gutserträge zur Deckung der von ihm in dem bevorstehenden Termine zu leistenden Zahlungen an den Creditverein nicht ausreichen.

§. 74.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber.

Die Pfandbriefe sind Seitens der Inhaber unkündbar.

§. 75.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens des Creditvereins. Ausnahme. Auslosungen.

Der Creditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern nicht kündigen, doch bleibt eine gleichzeitige Kündigung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe mit landesherrlicher Genehmigung vorbehalten.

Zur Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fonds und soweit diese Bedürfnisse reichen, findet in jedem der landesüblichen Zahlungstermine eine Auslosung von Pfandbriefen statt.

Die gelöseten Nummern werden in jedem Zahlungstermin in den für die Bekanntmachungen der Hauptdirection in §. 63. Abf. 4. bestimmten, nach Befinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Inhaber derselben sind verpflichtet, gegen Einlieferung der gelöseten Stücke nebst den vom Fälligkeitstermin ab laufenden Coupons und den Talons in dem folgenden Zahlungstermine die Baarzahlung bei der Hauptcasse zu Moskau entgegenzunehmen. Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung des betreffenden Pfandbriefes auf.

Wird die Capitalzahlung bei einem Mandatariate gewünscht, so haben die Pfandbrief-Inhaber sich zwei Monate vor dem Zahlungstermine bei dem Mandatariate zu melden und die Pfandbriefe nebst Coupons und Talons einen Monat vor dem Termine bei der Hauptdirection oder den Mandatariaten einzureichen. In diesem Falle wird ihnen ein Zahlungsschein behändigt, auf welchen die Zahlung erfolgt.

Der allmähliche Abtrag der zum Hypothekenbuche eines Gutes eingetragenen Forderung des Creditvereins (theilweiser Austritt vergl. §. 10.) ist nur mittelst Einreichung von Pfandbriefen zulässig. Der jedesmalige Abtrag muß mindestens 3000 *R.* betragen.

Die zu solchem Zwecke eingereichten Pfandbriefe hat die Hauptdirection nach zuvoriger Cassirung der Hypothekenbehörde vorzulegen, die Tilgung des abgetragenen Theiles der Forderung des Creditvereins zu erwirken und dem Schuldner von dem die Tilgung beurkundenden Akte die Hypothekenbehörde Kenntniß zu geben.

§. 76.

Beiträge.

Jeder dem Creditverein beitretende Gutsbesitzer hat die Kosten der Eintragung der Forderungen des Creditvereins in die Hypothekenbücher, die Kosten der Ausfertigung und

Attestirung der Pfandbriefe, sowie alle sonst in Veranlassung des Eintritts erwachsenden Kosten zu tragen. Die Kosten der Ausfertigung der Pfandbriefe betragen 25 Pfennige von 1000 \mathcal{M} , während im Uebrigen der wirklich aufzuwendende Kostenbetrag normirt.

Außer den verschreibungsmäßigen Zinsen ist für jedes dem Creditverein beigezeichnete Gut zu zahlen:

1. zum Administrationscassensfonds in halbjährigen Raten $\frac{1}{4}$ Procent von der Summe der ausgegebenen Pfandbriefe. (cfr. §. 77. Abs. 2.)
2. zum sinkenden Fonds ebenfalls in halbjährigen Raten mindestens $\frac{1}{4}$ Procent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme.

Die Erhöhung des Beitrags zum sinkenden Fonds bis zu fünf Procent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme ist zulässig, wenn der erhöhte Beitrag mit $\frac{1}{4}$ Procent der bewilligten Pfandbriefsumme theilbar ist. Auch kann der so erhöhte Beitrag bis zu dem Minimalfusse von $\frac{1}{4}$ Procent wieder herabgesetzt werden.

Wer den Beitrag zum sinkenden Fonds erhöhen oder herabsetzen will, muß davon der Hauptdirection acht Wochen vor dem Termine, welcher demjenigen vorhergeht, in welchem der erhöhte oder herabgesetzte Beitrag zuerst zu leisten ist, Anzeige machen.

§. 77.

Der Administrationscassensfonds.

Der Administrationscassensfonds dient zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Creditvereins, insonderheit der Administrationskosten. Aus den Beständen desselben werden ferner die erforderlichen Vorschüsse für ausbleibende Zinsen geleistet und etwa eintretende Ausfälle und Verluste an den zum Hypothekenbuche versicherten Forderungen des Creditvereins übertragen.

Die Beiträge zum Administrationscassensfonds können je nach obwaltendem Bedürfniß durch Beschluß der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.

Wenn der Administrationscassensfonds durch die ordentlichen Beiträge (§. 76.) oder durch andere außerordentliche Zuschüsse (s. u. a. §. 65.) über das Bedürfniß hinaus anwächst, so können die entbehrlichen Bestände desselben unter die derzeitigen Interessenten in der Art vertheilt werden, daß einem Jeden sein nach Verhältnis der Pfandbriefsummen zu berechnender Antheil zu seinem Antheil an dem sinkenden Fonds zugeschrieben und mit demselben berechnet wird.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Creditverein wird dem Austretenden über den Administrationscassensfonds Berechnung zugelegt. Die etwaigen Ueberschüsse des letzteren werden dem Austretenden nach dem Verhältnisse der Pfandbriefsumme, für welche das Gut zur Zeit des Austritts haftet, ausbezahlt, wogegen ihm aber nach demselben Verhältnisse die etwa vorhandenen Schulden der Administrationscasse zur Last geschrieben werden. (§. 10.)

Es hat jedes Mitglied für sein Gut nur an denjenigen Activen des Administrationscassenfonds einen verhältnißmäßigen Antheil, welche seit seinem Beitritt angefam-
melt sind und normirt dieser Grundsatz auch für den Fall, wenn statutenmäßig Ueber-
schüsse des Administrationscassenfonds auf den sinkenden Fonds übertragen und den
einzelnen Gütern nach Verhältniß der Pfandbrieffsummen zugeschrieben werden.

§. 78.

Der sinkende Fonds.

Der sinkende Fonds wird gebildet von den nach §. 76. sub 2. für jedes Gut zu
zahlenden Beiträgen.

Der sich aus diesen Beiträgen ansammelnde, für jedes Gut besonders zu berechnende
Fonds ist zum allmählichen Abtrag der Capitalschuld zu verwenden.

Zu dem Zwecke werden mit den Beiträgen die ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst,
die eingelösten Pfandbriefe für den sinkenden Fonds von der Revisionscommitee und der
Hauptdirection außer Cours gesetzt, bei der Hauptcasse deponirt und die darauf fallenden
Zinsen terminlich dem Fonds zugerechnet.

Die Einlösung der Pfandbriefe geschieht durch Auslösung. (§. 75.)

Der Antheil eines Gutes an dem sinkenden Fonds wird vor dem gänzlichen Aus-
tritt aus dem Creditverein nicht ausgekehrt. Auch eine Auskehrung dieses Antheils in
Pfandbriefen ist, so lange das Gut dem Creditverein angehört, nicht zulässig. Nur in
Erbfällen, wenn nicht letztwillige Dispositionen des Erblassers entgegenstehen, ist es zum
Zweck der Auseinandersetzung den Erben und im Falle der Zwangsversteigerung eines
Gutes den Hypotheken-Gläubigern gestattet, die Auslieferung des sinkenden Fonds zu
verlangen. Es geschieht solche aber nur in der Art, daß eine dem Antheil des betreffenden
Gutes am sinkenden Fonds entsprechende Anzahl der in deposito befindlichen Pfand-
briefe cassirt bei der Hypothekenbehörde eingereicht und auf deren Betrag die zum Hypo-
thekenbuche eingetragene Forderung des Creditvereins entweder rein getilgt oder gegen
Ausgabe neuer Pfandbriefe ein gleicher Betrag für den Creditverein wieder eingetragen
wird. Soll statt der zu tilgenden Forderung des Creditvereins eine Eintragung für
Dritte oder eine Offenhaltung erfolgen, so ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig,
daß der neue Eintrag oder die Offenhaltung der in Hypothekenbuch stehen bleibenden
Forderung des Creditvereins in der Priorität nachsteht.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Creditverein finden die Bestimmungen des vor-
hergehenden Absatzes auf die alsdann nothwendige Ausantwortung des sinkenden Fonds
entsprechende Anwendung.

§. 79.

Art der Eintragung der Forderung des Creditvereins in die Hypothekenbücher.

Außer der Forderung des Creditvereins an Capital und Zinsen sind die in dem
§. 76. sub 1. und 2. vorgeschriebenen Beiträge von je $\frac{1}{4}$ % zur Administrationscasse

und zum sinkenden Fonds durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu sichern; daneben ist aber der an 5 % fehlende Betrag zur Sicherung des Creditvereins im Falle einer nöthigen Erhöhung der Beiträge zur Administrationscasse oder der Erhebung außerordentlicher Beiträge gleichfalls zum Hypothekenbuch einzutragen.

Dem Creditverein ist eine Schuldanerkenntnissacte nach Maßgabe der Anlage V. auszustellen und der Intabulationsantrag nach Vorchrift dieses §. zu fassen.

Die Forderung des Creditvereins wird mit dem Bemerken zum Hypothekenbuche eingetragen, daß auf den gleichen Betrag Pfandbriefe attestirt wurden, weshalb die Forderung nur bei Einreichung eines gleichen Betrages an cassirten Pfandbriefen cedirt oder getilgt werden darf.

§. 80.

Hinterlegung beim Creditverein.

Die Hinterlegung von Geld oder Pfandbriefen findet nur bei der Hauptdirection statt.

Hinterlegte Geldsummen werden bei der Hauptcasse eingezahlt, Pfandbriefe und sonstige Documente aber in einem besonderen Depositenkasten unter Verschluß des Syndicus und des Registrators aufbewahrt.

§. 81.

Auflösung des Vereins.

Eine gänzliche oder bedingte Auflösung des Creditvereins kann nach zuvoriger Genehmigung beider Allerhöchsten Landesherren geschehen. Erstere tritt aber von selbst ein, wenn durch den sinkenden Fonds alle ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst sind.

Pfand-Brief

über

„

Reichsmark“

| | |
|---|----------|
| der Mecklenburgischen | |
| N^o | |
| Privilegirter Pfandbrief über
Reichsmark, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Zinsen
unter Garantie sämmtlicher zum ritterchaftlichen Creditverein verbundenen
Mecklenburgischen Gutsbesitzer von der Direction dieses Vereins ausgefertigt
und sub N^o | |
| des Registers eingetragen worden. | |
| Kostod in Termino | 18 |
| Direction des | Kreises. |
| Haupt-Direction zu Kostod | |
| Revisions-Committe | |
| ausgegeben am | |

Ritterchaft.

zum Creditverein

Vorgelegt und dem Betrage nach ordnungsmäßig eingetragen.

den ten

18

Erster Hypothekenbewahrer.

Zweiter Hypothekenbewahrer.

Anlage II.

Zinsfuß.

A. Für **Johannis** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes **A** auf Reichsmark
 zahlbar vom 24ten Juni 18 ab mit Reichsmark bei der Hauptcasse
 des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostod, den

18

Siegell
der
Hauptdirection.

Zinsfuß.

B. Für **Antoni** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes **A** auf Reichsmark
 zahlbar vom 17ten Januar 18 ab mit Reichsmark bei der Hauptcasse
 des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostod, den

18

u. f. w. für die folgenden Termine mit fortlaufenden Buchstaben.

Zinsfuß.

J. Für Johannis 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes **A** auf Reichsmark
 zahlbar vom 24ten Juni 18 ab mit Reichsmark bei der Hauptcasse
 des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostod, den

18

Siegel
 der
 Hauptdirection.

Zinsfuß. Schlußcoupon.

K. Für Antoni 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes **A** auf Reichsmark
 zahlbar vom 17ten Jannar 18 ab mit Reichsmark bei der Hauptcasse
 des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Rostod, den

18

Unterdruck.

Anlage III.

T a l o n

zum Mecklenburgischen Pfandbrief N^o auf à Procent
 auf's Jahr, wogegen im Termine 18 die neuen Zins-
 coupons zu solchem Pfandbriefe nebst Talon bei der Hauptcasse hieselbst aus-
 gehündigt werden.

Rostock, den

Siegel
 der
 Hauptdirection.

Hauptdirection
 des Mecklenburgischen ritterschaftlichen
 Creditvereins.

(Unterschrift.)

Grundsätze,

nach welchen bei Aufnahme der Taxe der Güter, deren Besitzer dem ritter-
schaftlichen Creditverein beitreten wollen, zu verfahren ist.

§. 1.

Aufnahmeantrag.

Die Aufnahme in den Creditverein ist bei der zuständigen Kreisdirection zu beantragen.
Für jedes Hauptgut ist ein besonderer Antrag unter Angabe der verlangten Pfandbrief-
summe einzureichen.

Dem Antrage ist anzuschließen:

1. die Legitimation des Antragstellers als dispositionsberechtigter Eigentümer des aufzunehmenden Gutes und der Nachweis der Verschuldbarkeit des Gutes, vergl. §. 12. der Statuten;
2. der Nachweis der Versicherung der Gutsgebäude gegen Feuergefährdung nach Vorschrift der §§. 13. 14. der Statuten;
3. die von der Directorial-Commission aufgenommene Gutskarte nebst Bonitierungsprotocoll und Feldregister in Urschrift oder eine bei der Katasterbehörde erwirkte beglaubigte Copie dieser Urkunden;
4. eine beglaubigte Abschrift des revisorischen Attestes über den katastermäßigen Hufenstand und Flächeninhalt des Gutes;
5. eine von der Hypothekenbehörde beglaubigte Abschrift der zu den Hypothekenbuchacten des aufzunehmenden Gutes überreichten Gutsbeschreibung mit dem Zeugnisse der Hypothekenbehörde, daß ein Mehreres als darin enthalten, zu den Acten nicht bekannt sei;
6. ein Attest der Hypothekenbehörde über die zum Hypothekenbuch des Gutes eingetragenen Forderungen und Belastungen.

Sind seit der Directorialvermessung und Bonitirung Theile des Gutes veräußert oder erworben oder sind Flächen durch Verjandung oder Ueberschwemmung der Nutzbarkeit entzogen, so hat der Antragsteller diese oder andere die Taxe beeinflussenden Veränderungen hervorzuhellen.

Wird eine Nachbonitirung verlangt (vergl. §. 5.), so sind die in Betracht kommenden Culturveränderungen der einzelnen Flächen anzugeben.

Dem Antrage ist eine Abschrift nebst beglaubigten Abschriften der Anlagen beizufügen.

Wird die Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften des §. 60. der Statuten beantragt, so ist das Vorhandensein der Voraussetzungen derselben darzulegen.

§. 2.

Verfahren der Kreisdirection.

Die Kreisdirection hat die Abschrift des Antrages unter Beifügung der Abschriften der Anlagen sofort der Hauptdirection einzusenden. Sind die vom Antragsteller eingereichten Vorlagen unvollständig oder hält die Kreisdirection noch weitere Aufklärungen für erforderlich, so hat dieselbe vorerst entsprechende Verfügungen zu treffen. Anderenfalls bestimmt die Kreisdirection den Deputirten, welcher die Lage an Ort und Stelle aufzunehmen hat und die von dem Antragsteller zur Bestreitung der Kosten der Abschätzung vorzuschiffig an die Kreisdirection zu zahlende Summe (vergl. §. 37. der Statuten), über welche nach Feststellung jener Kosten mit dem Zahlenden zu liquidiren ist. (Vergl. §. 17.)

§. 3.

Verfahren bei der Aufnahme der Lage.

Bei Aufnahme der Lage an Ort und Stelle hat der Deputirte den Kreis Syndicus, einen Protocollschreiber und den Kreisfeldmesser zuzuziehen. Der betheiligte Gutsbesitzer hat die baaren Reisekosten des Deputirten, der Beamten und der etwa erforderlichen landwirtschaftlichen Bomiteurs zu bestreiten, bez. dieselben heranziehen zu lassen.

Ueber die Abschätzung selbst wird unter Leitung des Deputirten von dem Syndicus ein Protocoll aufgenommen. Dasselbe ist vom Deputirten, von dem Syndicus, sowie von dem Kreisfeldmesser und dem Gutsbesitzer zu unterzeichnen.

Das Protocoll muß angeben:

- a. den Insenstand des Gutes;
- b. den Flächeninhalt desselben nach Ruthen unter specieller Aufzählung des Flächeninhalts an Acker, Wiesen, Wasser, Weide u. s. w.;
- c. das Amt oder den Kreis, in welchem das Gut liegt und die dasselbe begrenzenden Ortlichkeiten;
- d. ob die Grenzen berichtigt oder mit wem sie streitig sind;
- e. ob auf dem Gute Meierereien oder einzelne Gehöfte, Mühlen, Dorfchaften oder sonstige zum Gute gehörige Gebäude liegen;
- f. ob das Gut durch Wirthschaftsgerechtigkeiten oder andere Dienstbarkeiten belastet ist;
- g. die Zahl der vorhandenen Bauern, ob die Verhältnisse derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regulirt sind oder nicht, worin ihre Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, ob sie Zeit- oder Erbpächter sind;

- h. ob auf dem Gute den Gutsbedürfnissen entsprechende Gebäude vorhanden sind, unter Angabe deren baulichen Beschaffenheit und ob dieselben ausreichend und nach Vorschrift der §§. 13. und 14. der Statuten gegen Feuersgefahr versichert sind;
- i. ob der Bedarf an Feuerungs-, Rugholz- und Bedichtungsmaterial auf dem Gute vorhanden ist oder ob dieser Bedarf gekauft werden muß. Im letzteren Falle ist hierfür ein Abzug vom Taxwerthe zu machen;
- k. ob bei dem Gute Rohvererbung ist:
 - l. ob auf dem Gute eine Kirche und ein Prediger ist und ob Patronatrechte bestehen. Ob Kirchen- und Pfarrländereien und in welchem Umfange vorhanden, ob dieselben der Guts herrschaft verpachtet sind und welche Leistungen nach dem Erbpachtcontracte oder sonst an Kirche, Pfarre und Klöster zu beschaffen sind;
- m. ob das Gut oder dessen Pertinenzen verpachtet ist, in welchem Falle durch Einsicht des Pachtcontractes die Höhe der Pacht und des vom Pächter geleisteten Pachtvorschusses zu ermitteln ist;
- n. die besonderen außergewöhnlichen auf dem Gute ruhenden Lasten und Leistungen, wozu insbesondere zu rechnen Naturallieferungen an landesherrliche Meier, an Städte oder andere Güter, Beeden, jährliche Allodialitäts-Recognitionen u. dgl. Wo eine Allodialitäts-Recognition nach Roggenscheffeln dergestalt bestimmt ist, daß ein Minimalpreis des Roggenscheffels angenommen, jedoch nach Ablauf einer bestimmten Periode eine Durchschnittsberechnung des Roggenpreises unter Verpflichtung des Zahlpflichtigen den etwaigen höheren Preis zu zahlen vorbehalten ist, ist auf eine hienach mögliche Erhöhung der Recognition keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr bei Berechnung des notwendigen Abzuges vom Taxwerthe jener Minimalpreis grundlegend zu machen;
- o. die seit der Directorialvermessung auf dem Gute eingetretenen Veränderungen, welche durch den Feldmesser und Besichtigung zu ermitteln sind.

§. 4.

Grundlegung der Directorialvermessung und Bonitirung.

Für die Abschätzung normiren im Allgemeinen die bei der Directorialvermessung aufgenommenen Bonitirungsprotocolle und Karten nebst Feldregistern als Grundlage und ist auf Cultur- und Industrie-Anlagen, da es auf Feststellung des dauernden Werthes des Gutes ankommt, ebenso wenig als auf die zeitige Feldeintheilung und den Viehbestand des Gutes, welche der Veränderung unterliegen, Rücksicht zu nehmen.

Dagegen sind Flächen, welche durch Ueberfluthung, Verjandung u. dergl. gänzlich unbrauchbar geworden, seien sie auch bei der Directorialvermessung als steuerbar bonitirt, sowie durch Tausch oder Verkauf oder zum Bau von Eisenbahnen gegen oder ohne Entgelt abgetrennte Flächen von der Abschätzung auszunehmen. Hinzugekommene Flächen

sind aber nach den Grundsätzen der Directorial-Commission zu bonitiren, wenn sie nicht schon früher bei einem anderen Gute bonitirt sind, und mitabzuschätzen.

Wird ein Gut von einer Chaussée berührt und dadurch eine größere Fläche als das Bonitirungsprotocoll auf Landstraßen und Communicationswege rechnet, unbrauchbar, so soll dennoch das letztere bei der Abschätzung grundlegend gemacht werden.

§. 5.

Nachbonitirung.

Wenn Flächen, die von der Directorial-Commission als Acker, Weide, Wiesen, Wasser oder als unbrauchbar taxirt sind, ihre Natur dergestalt verändert haben, daß sie nicht mehr die ihnen zur Zeit der Directorial-Bemessung und Bonitirung beigelegte Urqualität besitzen, z. B. wenn Wiesen und Weide oder Unbrauchbares zu Ackerland geworden, so kann deren Nachbonitirung beantragt werden. Solche Flächen sind durch beedigte Felsmesser festzustellen und zu vermessen und durch jedes zuzuziehende und speciell zu beedigende Landwirths nach dem zeitigen Befunde und den Grundsätzen der Directorial-Commission nachzubonitiren. Das Ergebniß der Nachbonitirung normirt dann für die Abschätzung zum Zwecke der Pepsandbriefung.

Die Nachbonitirung muß sich aber in diesen Fällen über die ganze Gutsfläche erstrecken und sind diejenigen Flächen, welche dann eine geringere Qualität haben, z. B. welche früher als Acker und Wiese bonitirt worden, jetzt aber Hölzung und Weide geworden sind, nach vorgängiger Nachbonitirung zu Ungunsten des Gutsbesizers in Berechnung zu ziehen. Flächen, welche durch Senkung der Gewässer Acker und Wiesen geworden sind, können nur dann zur Taxe kommen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewässer nicht wieder auf ihren früheren Stand zurückgebracht werden dürfen und sofern sie durch das Senken fremder Gewässer entwässert sind, daß sie eine unbeftrittene Pertinenz des Gutes geworden sind.

Sind Flächen, welche mit hartem oder weichem Holze bestanden waren, zu Acker oder Wiesen geworden und kommen dieselben als solche in Folge der Nachbonitirung zur Abschätzung, so ist in jedem Falle zu untersuchen und zum Taxprotocoll festzustellen, ob der Bedarf des Gutes an Feuerungs-, Ruthholz- und Bedichtungsmaterial annoch aus dem Gute selbst zu befriedigen ist oder ob derselbe nunmehr angekauft werden muß und im letzteren Fall der nach §. 3. sub i. vorgeschriebene Abzug zu machen.

Bei jeder Nachbonitirung haben die Boniteurs die nachzubonitirenden Flächen genau nach den Grundsätzen abzuschätzen, welche bei der früheren Bonitirung und Classifizirung der zum Gute gehörigen Acker-, Wiesen- und Weideflächen angewandt worden sind und zu diesem Zwecke jene Flächen mit ähnlichen auf demselben Gute befindlichen genau zu vergleichen. Die Acker-Figuren müssen die Nummern des Directorial-Bonitirungsprotocoll's behalten und dürfen diese Nummern auf keinen Fall verändert werden.

§. 6.

Berechnung jeder Figur und Ermittlung des Ertragswerthes.

Sind die abzuschätzenden Flächen festgestellt, so ist in einer besonderen Anlage zum Protocoll jede Figur nach Anleitung und Reihenfolge des Bonitirungsprotocoll'es nach Maßgabe der in den Anlagen A. B. C. anliegenden Tabellen zu berechnen und der Ertragswerth zu ermitteln.

§. 7.

Berücksichtigung der Bauernverhältnisse.

Sind bei einem Gute Bauern, deren Verhältnisse nicht mit landesherrlicher Genehmigung regulirt sind, so wird deren Besitz an Acker, Wiesen, Weide u. s. w. nach den Vorschriften der Taxgrundsätze abgeschätzt. Weil aber der Gutsbesitzer in der freien Verfügung über die Bauernländereien beschränkt ist, wird von dem Reinertrage derselben, also nach Abzug von 5 Procent (vergl. §. 13.), ein Viertel abgerechnet.

Umfassen die Ländereien nicht regulirter Bauern eines Gutes weniger als die Hälfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorhandenen Bauernländereien, so ist das Viertel (Abf. 1.) von dem zu berechnenden Reinertrage der Hälfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorhandenen Bauernländereien abzuziehen. Umfassen aber die Bauernländereien mehr als jene Hälfte, so kommt der Reinertrag der vorhandenen Bauernländereien in Berechnung. Bei Ermittlung des hienach festzustellenden Umfangs der Bauernländereien ist deren Bonität und nicht deren Flächeninhalt maßgebend und zwar entscheidet weiter nicht die Zahl der bonitirten Scheffel und Fuder, sondern der Taxwerth.

Sind aber die Bauern mit landesherrlicher Genehmigung regulirt, so werden dieselben bei Aufstellung der Taxe als Erbpächter betrachtet. Es sind deren Ländereien abzuschätzen und ist der Reinertrag derselben von der Taxe auszuscheiden. Die Leistungen der Bauern an den Guts Herrn, sie mögen in Diensten, Naturalieferungen oder in Geldpacht bestehen, werden nach der Tabelle D. berechnet und vermehren unter Beachtung der Vorschrift des §. 14. den Ertragswerth des Gutes. Es ist aber neben dem Abzug von 5 Procent nach §. 13. in Abzug zu bringen, was die Erhaltung der Gebäude auf den Bauernländereien, die den Bauern zu gewährte Feuerung, Nebenweide oder sonstige Leistungen an dieselben kosten.

Ueberschreitet der Ertrag der Leistungen regulirter Bauern an den Guts Herrn den durch Abschätzung ihrer Ländereien ermittelten Taxwerth der letzteren, so kommt bei der Taxe nur dieser geringere Betrag zu Gunsten des Gutsbesitzers in Berechnung.

§. 8.

Erbpachttragende Grundstücke, Mühlen und Gebäude, sowie sonstige Gebungen und Rechte.

Die Grundsätze des §. 7. Abf. 3. und 4. finden auf die Abschätzung erbpachttragender Grundstücke unter der Voraussetzung, daß dieselben integrirende und im ritterschaftlichen

Spesenkataster zugeschriebene Theile des aufzunehmenden Gutes bilden, auf die im gleichen Verhältniß stehenden Mühlen und Gebäude, sie mögen Geld oder Naturalien bringen, Anwendung. Ebenso werden alle dem Gute aus anderen Quellen zufließenden Einnahmen und zustehenden Rechte, deren Berücksichtigung in den Taxgrundbüchern ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Gutsertrage — wiewohl unter Beobachtung der Vorschrift des §. 14. — zugerechnet.

Steht den Nuzseigentümern oder sonstigen Berechtigten an den Gutsländereien die Nuzshütungs-Berechtigung zu oder haben sie Theile derselben im Besiß, so ist ein verhältnißmäßiger Abzug von den dem Gutsherrn zufließenden Einnahmen zu machen.

In Zeitpacht stehende oder administrierte Mühlen, ungleichen Häuser und Wohnungen, welche im Eigenthum des Gutsbesizers stehen, bleiben, auch wenn sie Miethszins tragen, bei der Taxe unberücksichtigt.

§. 9.

In Erbpacht genommene Grundstücke.

Die vom Gutsbesizer in Erbpacht genommenen Grundstücke werden wie die Gutsländereien abgeschätzt und kommen die Leistungen an Erbpacht, die Naturalien zu den in Anlage D. bestimmten Preisen, in Abrechnung.

Uebersteigen die in dem Erbpachtcontract festgestellten Leistungen den durch die Taxe ermittelten Ertragswerth der in Erbpacht genommenen Ländereien, so wird gleichwohl der volle Werth der Leistungen von dem Ertragswerth des Gutes in Abzug gebracht.

§. 10.

Fischereien.

Die Erträge von See-, Fluß- oder Teichfischereien werden, wenn dieselben verpachtet sind, nach dem Durchschnitte der Pachtsumme der letzten fünf Jahre, mag solche in Geld oder Naturalien bestehen, unter Berechnung der letzteren nach den am Orte üblichen Preisen zur Einnahme gebracht. Davon ist aber abzuziehen, das, was die Unterhaltung des Fischers an Wohnung, Garten, Weide, Feuerung oder sonst kostet und für die Erhaltung von Fahren und Fischereizug aufzuwenden ist.

Ist die Fischerei nicht verpachtet, so ist der jährliche Reinertrag derselben durch drei erfahrene und zu beeidigende Fischer abzuschätzen, doch sind allemal die durch die Fischerei veranfaßten Kosten in Abzug zu bringen.

Fischereien, deren jährlicher Reinertrag 70 Mark nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt. Die Erträge der Fischereien unterliegen nicht der Erhöhung des §. 14.

§. 11.

Rohrwerbung.

Der Ertrag einer Rohrwerbung wird nach dem Durchschnitt der jährlich mit Sicherheit zu gewinnenden Zahl der Dachschiebe unter Zugrundelegung der in der Gegend

üblichen Preise, deren fünfjähriger Durchschnitt normirt, nach Abzug der Werbekosten zu Geld berechnet.

Der Ertrag der Rohrwerbung unterliegt nicht der Erhöhung des §. 14.

§. 12.

Besondere Vorschriften, betreffend die Fischerei und die Rohrwerbung.

Die Erträge der Fischerei und der Rohrwerbung dürfen einzeln oder zusammen niemals zu einem höheren Betrage zur Taxe gezogen werden als 20 Procent der Taxe der Ländereien (incl. der 50 Procent Erhöhung).

§. 13.

Feststehende Abzüge von dem ermittelten Gutsertrage.

Für die vom Gute unzertrennlichen Lasten, als Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Landstraßen, der Grenzgräben, der Wirtschaftsgebäude mit Einschluß der nothwendigen Neubauten, die Unterhaltung der Gutsarmen, sowie im Hinblick auf ungewöhnliche Unglücksfälle und nicht feststehende, jährlich zu leistende Gutsabgaben, werden vom Ertrage 5 Procent abgerechnet. Außerdem kommen in Abzug alle vom Gute jährlich zu entrichtende Abgaben und Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirche, Pfarre und Küsterei. Es sind Atteste der Prediger vorzulegen, welche die einzelnen Leistungen speciell aufzuführen und die Versicherung enthalten müssen, daß außer den angegebenen keine sonstigen Abgaben an Kirche, Pfarre und Küsterei stattfinden. Steht dem Prediger oder dem Küster eine Weidgerechtigkeit zu, so ist hiefür ein entsprechender Abzug vom Gutsertrage zu machen. Für die Berechnung der Naturalien normirt die Tabelle D.

Die Leistungen des Gutes an Contribution, Landesanlagen, sonstige Anlagen und Brandcassenbeiträge werden ein für allemal zu 210 Mark für jede katastrirte ritterschaftliche Hufe und zu 105 Mark für jede Pfarrhufe, insofern der Gutsbesitzer in Ansehung letzterer zahlungspflichtig ist, angenommen und von den Gutserträgen in Abzug gebracht.

§. 14.

Ermittlung des Gutswerthes.

Der sich hienach ergebende Reinertrag, insoweit derselbe nicht in feststehenden unabänderlichen Gelberhebungen besteht, ist mit 50 Procent zu erhöhen. Dieser Betrag ist nach dem $4\frac{1}{2}\%$ Zinsfuß zu capitalisiren und repräsentirt den für die Beleihung maßgebenden Capitalwerth des Gutes. (Vergl. §. 5. der Statuten.)

In allen Fällen, in denen es sich um die Nachbonitirung von in Acker umgewandelten Waldboden handelt, findet bei der demnächstigen Taxe die 50 % Erhöhung des Reinertrages nicht statt.

§. 15.

Abzüge wegen Fehlens oder schlechter Beschaffenheit der zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude.

Fehlen auf einem Gute die zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude ganz oder theilweise oder sind die vorhandenen Gebäude von schlechter Beschaffenheit und aus diesem Grunde nicht angemessen gegen Feuersgefahr zu versichern, so sind die Kosten der Erbauung der fehlenden Gebäude beziehungsweise der Instandsetzung der vorhandenen mangelhaften Gebäude festzustellen. Der ermittelte Betrag wird von der bewilligten Pfandbriefsumme solange zurückbehalten, bis die den Gutsbedürfnissen entsprechenden Neubauten beschafft, beziehungsweise die erforderlichen Reparaturarbeiten erledigt und die Gebäude ausreichend versichert sind.

§. 16.

Verfahren bei der Abschätzung von bereits nach den früheren Taxgrundrissen taxirten Gütern.

Wird die Abschätzung von Gütern, welche nach den früher geltenden Taxgrundrissen in den Creditverein aufgenommen waren, zum Zweck einer Erhöhung der Taxe beantragt, so haben die Kreisdirectionen die früheren Taxen einer speciellen Revision zwecks genauer Ermittlung und Feststellung dessen, was nach Vorschrift des §. 14. nur erhöht werden darf, zu unterziehen und mit Hinweis darauf stets eine neue Taxzusammenstellung in Grundlage der früheren Taxprotocolle und der Acten in den einzelnen Positionen zu formiren und mit dem statutenmäßigen Erachten bei der Hauptdirection einzureichen.

§. 17.

Kosten der Taxe.

Die durch die Taxe des aufzunehmenden Gutes entstehenden Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Zuziehung der Kreisdeputirten, des Syndicus und des Protocollschreibers veranlaßt werden, hat der die Taxe beantragende Gutsbesitzer zu tragen. Nach Beendigung des Taxgeschäftes hat die Kreisdirection mit demselben dieferhalb und über den Voranschuß (§. 2.) zu liquidiren.

Kommt ein taxirtes Gut nicht zur Aufnahme, so hat der Verpflichtete auch die im vorhergehenden Absatz ausgenommenen Kosten zu erstatten.

§. 18.

Schluß-Bemerkungen.

Der die Taxe beantragende Gutsbesitzer und dessen Vertreter sind verpflichtet dem Taxator über alle die Taxe beeinflussenden Thatsachen und Verhältnisse gewissenhaft Mittheilung zu machen und Auskunft zu ertheilen. Wird in Folge einer Verletzung dieser Pflicht bei der Taxe etwas übersehen und nicht zum Auschlag gebracht, so trifft der Nachtheil den beteiligten Gutsbesitzer.

Demselben oder seinem Vertreter ist nach Abschluß der Taxe das Taxprotocoll zur Einsicht und Erklärung vorzulegen. Begründete Einwendungen oder Bemerkungen sind sogleich zu berücksichtigen. Hält aber der Taxator die Einwendungen oder Bemerkungen für unbegründet, so kann der Betheiligte die Entscheidung der Kreisdirection und eventuell der Hauptdirection anrufen. Die bezüglichen Erklärungen sind in das Taxprotocoll aufzunehmen.

Kommt ein taxirtes Gut innerhalb dreier Jahre, von der ersten Revision der Taxe durch die Hauptdirection an gerechnet, nicht zur Aufnahme und wird erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Aufnahmeantrag gestellt oder wiederholt, so ist eine neue Taxe oder nach Befinden eine genaue Revision der früheren Taxe an Ort und Stelle vorzunehmen.

Alter-Zabelle.

Bonitirt zu □℞.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch $\frac{1}{2}$ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

| | so tragen
100 □℞.
ein | | | | so tragen
100 □℞.
ein | | | | so tragen
100 □℞.
ein | | |
|--|-----------------------------|---|----|--|-----------------------------|---|----|--|-----------------------------|---|----|
| | ℞ | ℞ | ℞ | | ℞ | ℞ | ℞ | | ℞ | ℞ | ℞ |
| 1te Klasse.
Sind auf den
catastrirten
Schiff. bonitirt | 75 | 7 | 58 | 3te Klasse.
Sind auf den
catastrirten
Schiff. bonitirt | 91 | 5 | 86 | 4te Klasse.
Sind auf den
catastrirten
Schiff. bonitirt | 111 | 4 | 19 |
| | | | | | 92 | 5 | 77 | | 112 | 4 | 14 |
| | | | | | 93 | 5 | 69 | | 113 | 4 | 10 |
| 2te Klasse.
Sind auf den
catastrirten
Schiff. bonitirt | 76 | 7 | 47 | | 94 | 5 | 60 | | 114 | 4 | 5 |
| | 77 | 7 | 36 | | 95 | 5 | 52 | | 115 | 4 | — |
| | 78 | 7 | 26 | | 96 | 5 | 43 | | 116 | 3 | 95 |
| | 79 | 7 | 15 | | 97 | 5 | 35 | | 117 | 3 | 90 |
| | 80 | 7 | 4 | | 98 | 5 | 26 | | 118 | 3 | 85 |
| | 81 | 6 | 93 | | 99 | 5 | 18 | | 119 | 3 | 80 |
| | 82 | 6 | 82 | | 100 | 5 | 9 | | 120 | 3 | 76 |
| | 83 | 6 | 71 | | 101 | 5 | 1 | | 121 | 3 | 71 |
| | 84 | 6 | 60 | | 102 | 4 | 92 | | 122 | 3 | 66 |
| | 85 | 6 | 49 | | 103 | 4 | 84 | | 123 | 3 | 61 |
| | 86 | 6 | 38 | | 104 | 4 | 75 | | 124 | 3 | 56 |
| | 87 | 6 | 27 | | 105 | 4 | 67 | | 125 | 3 | 51 |
| | 88 | 6 | 16 | | 106 | 4 | 58 | | 126 | 3 | 46 |
| | 89 | 6 | 5 | | 107 | 4 | 50 | | 127 | 3 | 41 |
| | 90 | 5 | 94 | | 108 | 4 | 41 | | 128 | 3 | 37 |
| | | | | | 109 | 4 | 33 | | 129 | 3 | 32 |
| | | | | | 110 | 4 | 24 | | 130 | 3 | 27 |
| | | | | | | | | | 131 | 3 | 22 |

| | | fo tragen
100 □ fl.
ein | | | | fo tragen
100 □ fl.
ein | | | | fo tragen
100 □ fl.
ein | |
|--------------------|-----|-------------------------------|-----|--------------------|-----|-------------------------------|-----|--------------------|-----|-------------------------------|-----|
| | | M. | — f | | | M. | — f | | | M. | — f |
| 6te Klasse. | | | | 6te Klasse. | | | | 6te Klasse. | | | |
| Sind auf den | | | | Sind auf den | | | | Sind auf den | | | |
| catastrirten | | | | catastrirten | | | | catastrirten | | | |
| Schiff. benutzert | 237 | — | 60 | Schiff. benutzert | 260 | — | 46 | Schiff. benutzert | 283 | — | 32 |
| | 238 | — | 60 | | 261 | — | 46 | | 284 | — | 32 |
| | 239 | — | 59 | | 262 | — | 45 | | 285 | — | 31 |
| | 240 | — | 58 | | 263 | — | 44 | | 286 | — | 30 |
| | 241 | — | 58 | | 264 | — | 44 | | 287 | — | 30 |
| | 242 | — | 57 | | 265 | — | 43 | | 288 | — | 29 |
| | 243 | — | 57 | | 266 | — | 42 | | 289 | — | 29 |
| | 244 | — | 56 | | 267 | — | 42 | | 290 | — | 28 |
| | 245 | — | 55 | | 268 | — | 41 | | 291 | — | 27 |
| | 246 | — | 55 | | 269 | — | 41 | | 292 | — | 27 |
| | 247 | — | 54 | | 270 | — | 40 | | 293 | — | 26 |
| | 248 | — | 53 | | 271 | — | 39 | | 294 | — | 26 |
| | 249 | — | 53 | | 272 | — | 39 | | 295 | — | 25 |
| | 250 | — | 52 | | 273 | — | 38 | | 296 | — | 24 |
| | 251 | — | 52 | | 274 | — | 37 | | 297 | — | 24 |
| | 252 | — | 51 | | 275 | — | 37 | | 298 | — | 23 |
| | 253 | — | 50 | | 276 | — | 36 | | 299 | — | 22 |
| | 254 | — | 50 | | 277 | — | 36 | | 300 | — | 22 |
| | 255 | — | 49 | | 278 | — | 35 | | | | |
| | 256 | — | 49 | | 279 | — | 35 | | | | |
| | 257 | — | 48 | | 280 | — | 34 | | | | |
| | 258 | — | 47 | | 281 | — | 33 | | | | |
| | 259 | — | 47 | | 282 | — | 33 | | | | |

Anlage B.

Wiesen-Tabelle.

Bonitirt zu □℔.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch $\frac{1}{2}$ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

Es werden zwei Scheffel Acker gegen ein Fuder gerechnet.

| Sind auf das cata- | | | Sind auf das cata- | | | Sind auf das cata- | | |
|-----------------------------|----|----|-----------------------------|---|----|-----------------------------|---|----|
| strirte Fuder bonitirt | | | strirte Fuder bonitirt | | | strirte Fuder bonitirt | | |
| so tragen
100 □℔.
ein | | | so tragen
100 □℔.
ein | | | so tragen
100 □℔.
ein | | |
| ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ | ℔ |
| 100 | 11 | 38 | 128 | 8 | 37 | 156 | 6 | 50 |
| 101 | 11 | 25 | 129 | 8 | 28 | 157 | 6 | 45 |
| 102 | 11 | 13 | 130 | 8 | 18 | 158 | 6 | 39 |
| 103 | 11 | 2 | 131 | 8 | 11 | 159 | 6 | 34 |
| 104 | 10 | 90 | 132 | 8 | 4 | 160 | 6 | 28 |
| 105 | 10 | 79 | 133 | 7 | 97 | 161 | 6 | 23 |
| 106 | 10 | 67 | 134 | 7 | 90 | 162 | 6 | 18 |
| 107 | 10 | 55 | 135 | 7 | 83 | 163 | 6 | 13 |
| 108 | 10 | 44 | 136 | 7 | 77 | 164 | 6 | 8 |
| 109 | 10 | 32 | 137 | 7 | 70 | 165 | 6 | 3 |
| 110 | 10 | 21 | 138 | 7 | 63 | 166 | 5 | 99 |
| 111 | 10 | 10 | 139 | 7 | 57 | 167 | 5 | 94 |
| 112 | 9 | 99 | 140 | 7 | 50 | 168 | 5 | 89 |
| 113 | 9 | 88 | 141 | 7 | 43 | 169 | 5 | 84 |
| 114 | 9 | 77 | 142 | 7 | 36 | 170 | 5 | 79 |
| 115 | 9 | 66 | 143 | 7 | 30 | 171 | 5 | 74 |
| 116 | 9 | 55 | 144 | 7 | 23 | 172 | 5 | 69 |
| 117 | 9 | 44 | 145 | 7 | 16 | 173 | 5 | 64 |
| 118 | 9 | 33 | 146 | 7 | 10 | 174 | 5 | 60 |
| 119 | 9 | 22 | 147 | 7 | 4 | 175 | 5 | 56 |
| 120 | 9 | 11 | 148 | 6 | 98 | 176 | 5 | 52 |
| 121 | 9 | 2 | 149 | 6 | 91 | 177 | 5 | 47 |
| 122 | 8 | 92 | 150 | 6 | 85 | 178 | 5 | 43 |
| 123 | 8 | 82 | 151 | 6 | 79 | 179 | 5 | 39 |
| 124 | 8 | 73 | 152 | 6 | 73 | 180 | 5 | 35 |
| 125 | 8 | 64 | 153 | 6 | 67 | 181 | 5 | 30 |
| 126 | 8 | 55 | 154 | 6 | 61 | 182 | 5 | 26 |
| 127 | 8 | 46 | 155 | 6 | 56 | 183 | 5 | 22 |

| Sind auf das cata- | | | Sind auf das cata- | | | Sind auf das cata- | | |
|------------------------------|---|----|------------------------------|---|----|------------------------------|---|----|
| strirte Zuder bonitirt | | | strirte Zuder bonitirt | | | strirte Zuder bonitirt | | |
| so traagen
100 □Z.
ein | | | so traagen
100 □Z.
ein | | | so traagen
100 □Z.
ein | | |
| № | α | | № | α | | № | α | |
| 184 | 5 | 18 | 223 | 3 | 88 | 262 | 2 | 98 |
| 185 | 5 | 14 | 224 | 3 | 85 | 263 | 2 | 97 |
| 186 | 5 | 10 | 225 | 3 | 83 | 264 | 2 | 95 |
| 187 | 5 | 7 | 226 | 3 | 80 | 265 | 2 | 93 |
| 188 | 5 | 3 | 227 | 3 | 78 | 266 | 2 | 91 |
| 189 | 4 | 99 | 228 | 3 | 76 | 267 | 2 | 89 |
| 190 | 4 | 96 | 229 | 3 | 73 | 268 | 2 | 87 |
| 191 | 4 | 92 | 230 | 3 | 71 | 269 | 2 | 86 |
| 192 | 4 | 89 | 231 | 3 | 68 | 270 | 2 | 84 |
| 193 | 4 | 85 | 232 | 3 | 66 | 271 | 2 | 82 |
| 194 | 4 | 81 | 233 | 3 | 63 | 272 | 2 | 80 |
| 195 | 4 | 78 | 234 | 3 | 61 | 273 | 2 | 78 |
| 196 | 4 | 74 | 235 | 3 | 59 | 274 | 2 | 76 |
| 197 | 4 | 70 | 236 | 3 | 56 | 275 | 2 | 75 |
| 198 | 4 | 67 | 237 | 3 | 54 | 276 | 2 | 73 |
| 199 | 4 | 63 | 238 | 3 | 51 | 277 | 2 | 71 |
| 200 | 4 | 59 | 239 | 3 | 49 | 278 | 2 | 69 |
| 201 | 4 | 56 | 240 | 3 | 46 | 279 | 2 | 67 |
| 202 | 4 | 52 | 241 | 3 | 44 | 280 | 2 | 66 |
| 203 | 4 | 48 | 242 | 3 | 41 | 281 | 2 | 64 |
| 204 | 4 | 45 | 243 | 3 | 39 | 282 | 2 | 62 |
| 205 | 4 | 42 | 244 | 3 | 37 | 283 | 2 | 60 |
| 206 | 4 | 39 | 245 | 3 | 34 | 284 | 2 | 58 |
| 207 | 4 | 36 | 246 | 3 | 32 | 285 | 2 | 56 |
| 208 | 4 | 33 | 247 | 3 | 29 | 286 | 2 | 55 |
| 209 | 4 | 30 | 248 | 3 | 27 | 287 | 2 | 53 |
| 210 | 4 | 27 | 249 | 3 | 24 | 288 | 2 | 52 |
| 211 | 4 | 24 | 250 | 3 | 22 | 289 | 2 | 50 |
| 212 | 4 | 20 | 251 | 3 | 20 | 290 | 2 | 49 |
| 213 | 4 | 17 | 252 | 3 | 17 | 291 | 2 | 47 |
| 214 | 4 | 14 | 253 | 3 | 15 | 292 | 2 | 45 |
| 215 | 4 | 11 | 254 | 3 | 13 | 293 | 2 | 44 |
| 216 | 4 | 8 | 255 | 3 | 11 | 294 | 2 | 42 |
| 217 | 4 | 5 | 256 | 3 | 9 | 295 | 2 | 40 |
| 218 | 4 | 2 | 257 | 3 | 7 | 296 | 2 | 38 |
| 219 | 3 | 99 | 258 | 3 | 6 | 297 | 2 | 37 |
| 220 | 3 | 96 | 259 | 3 | 4 | 298 | 2 | 36 |
| 221 | 3 | 93 | 260 | 3 | 2 | 299 | 2 | 35 |
| 222 | 3 | 90 | 261 | 3 | — | 300 | 2 | 33 |

Anlage C.

Weide-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch $\frac{1}{2}$ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

| | 100 □R.
Weide
geben
Ertrag | | | | 100 □R.
Weide
geben
Ertrag | | | | 100 □R.
Weide
geben
Ertrag | | |
|---|-------------------------------------|---|-----|---|-------------------------------------|---|-----|---|-------------------------------------|---|-----|
| | .K. | — | .A. | | .K. | — | .A. | | .K. | — | .A. |
| wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 100. | 5 | 69 | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 124 | 4 | 18 | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 148 | 3 | 17 |
| | 101 | 5 | 62 | | 125 | 4 | 13 | | 149 | 3 | 14 |
| | 102 | 5 | 55 | | 126 | 4 | 9 | | 150 | 3 | 11 |
| | 103 | 5 | 49 | | 127 | 4 | 5 | | 151 | 3 | 7 |
| | 104 | 5 | 42 | | 128 | 4 | — | | 152 | 3 | 4 |
| | 105 | 5 | 35 | | 129 | 3 | 96 | | 153 | 3 | 1 |
| | 106 | 5 | 29 | | 130 | 3 | 92 | | 154 | 2 | 98 |
| | 107 | 5 | 22 | | 131 | 3 | 88 | | 155 | 2 | 95 |
| | 108 | 5 | 15 | | 132 | 3 | 83 | | 156 | 2 | 92 |
| | 109 | 5 | 9 | | 133 | 3 | 79 | | 157 | 2 | 89 |
| | 110 | 5 | 2 | | 134 | 3 | 75 | | 158 | 2 | 86 |
| | 111 | 4 | 95 | | 135 | 3 | 71 | | 159 | 2 | 83 |
| | 112 | 4 | 89 | | 136 | 3 | 66 | | 160 | 2 | 80 |
| | 113 | 4 | 82 | | 137 | 3 | 62 | | 161 | 2 | 77 |
| | 114 | 4 | 75 | | 138 | 3 | 58 | | 162 | 2 | 74 |
| | 115 | 4 | 68 | | 139 | 3 | 54 | | 163 | 2 | 71 |
| | 116 | 4 | 62 | | 140 | 3 | 49 | | 164 | 2 | 68 |
| | 117 | 4 | 56 | | 141 | 3 | 45 | | 165 | 2 | 65 |
| | 118 | 4 | 50 | | 142 | 3 | 41 | | 166 | 2 | 62 |
| | 119 | 4 | 44 | | 143 | 3 | 37 | | 167 | 2 | 59 |
| | 120 | 4 | 38 | | 144 | 3 | 32 | | 168 | 2 | 56 |
| | 121 | 4 | 33 | | 145 | 3 | 28 | | 169 | 2 | 53 |
| | 122 | 4 | 28 | | 146 | 3 | 24 | | 170 | 2 | 50 |
| | 123 | 4 | 23 | | 147 | 3 | 20 | | 171 | 2 | 48 |

| | 100 □ R.
Weide
geben
Ertrag | | | 100 □ R.
Weide
geben
Ertrag | | | 100 □ R.
Weide
geben
Ertrag | |
|---|--------------------------------------|----|---|--------------------------------------|----|---|--------------------------------------|----|
| | M. | S. | | M. | S. | | M. | S. |
| wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | | | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | | | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | | |
| 172 | 2 | 45 | 209 | 1 | 65 | 246 | 1 | 20 |
| 173 | 2 | 43 | 210 | 1 | 64 | 247 | 1 | 19 |
| 174 | 2 | 41 | 211 | 1 | 63 | 248 | 1 | 18 |
| 175 | 2 | 38 | 212 | 1 | 62 | 249 | 1 | 17 |
| 176 | 2 | 36 | 213 | 1 | 60 | 250 | 1 | 15 |
| 177 | 2 | 33 | 214 | 1 | 59 | 251 | 1 | 14 |
| 178 | 2 | 31 | 215 | 1 | 58 | 252 | 1 | 13 |
| 179 | 2 | 28 | 216 | 1 | 57 | 253 | 1 | 12 |
| 180 | 2 | 26 | 217 | 1 | 56 | 254 | 1 | 11 |
| 181 | 2 | 24 | 218 | 1 | 54 | 255 | 1 | 9 |
| 182 | 2 | 21 | 219 | 1 | 53 | 256 | 1 | 8 |
| 183 | 2 | 19 | 220 | 1 | 52 | 257 | 1 | 7 |
| 184 | 2 | 16 | 221 | 1 | 51 | 258 | 1 | 6 |
| 185 | 2 | 14 | 222 | 1 | 49 | 259 | 1 | 5 |
| 186 | 2 | 11 | 223 | 1 | 48 | 260 | 1 | 3 |
| 187 | 2 | 9 | 224 | 1 | 47 | 261 | 1 | 2 |
| 188 | 2 | 7 | 225 | 1 | 46 | 262 | 1 | 1 |
| 189 | 2 | 4 | 226 | 1 | 45 | 263 | 1 | — |
| 190 | 2 | 2 | 227 | 1 | 43 | 264 | — | 98 |
| 191 | 1 | 99 | 228 | 1 | 42 | 265 | — | 97 |
| 192 | 1 | 97 | 229 | 1 | 41 | 266 | — | 96 |
| 193 | 1 | 94 | 230 | 1 | 40 | 267 | — | 95 |
| 194 | 1 | 92 | 231 | 1 | 39 | 268 | — | 94 |
| 195 | 1 | 90 | 232 | 1 | 37 | 269 | — | 92 |
| 196 | 1 | 87 | 233 | 1 | 36 | 270 | — | — |
| 197 | 1 | 85 | 234 | 1 | 35 | 271 | — | 91 |
| 198 | 1 | 82 | 235 | 1 | 34 | 272 | — | — |
| 199 | 1 | 80 | 236 | 1 | 32 | 273 | — | 90 |
| 200 | 1 | 77 | 237 | 1 | 31 | 274 | — | 89 |
| 201 | 1 | 75 | 238 | 1 | 30 | 275 | — | — |
| 202 | 1 | 74 | 239 | 1 | 29 | 276 | — | 88 |
| 203 | 1 | 73 | 240 | 1 | 28 | 277 | — | — |
| 204 | 1 | 71 | 241 | 1 | 26 | 278 | — | 87 |
| 205 | 1 | 70 | 242 | 1 | 25 | 279 | — | — |
| 206 | 1 | 69 | 243 | 1 | 24 | 280 | — | 86 |
| 207 | 1 | 68 | 244 | 1 | 23 | 281 | — | 85 |
| 208 | 1 | 66 | 245 | 1 | 22 | | | |

| | 100 □ R.
Weide
geben
Ertrag | | | 100 □ R.
Weide
geben
Ertrag | | | 100 □ R.
Weide
geben
Ertrag | |
|---|--------------------------------------|----|---|--------------------------------------|----|---|--------------------------------------|----|
| | ℳ | ℒ | | ℳ | ℒ | | ℳ | ℒ |
| wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 282 | 84 | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 319 | | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 357 | |
| | 283 | | | 320 | | | 358 | 56 |
| | 284 | | | 321 | 67 | | 359 | |
| | 285 | 83 | | 322 | | | 360 | |
| | 286 | 82 | | 323 | | | 361 | 55 |
| | 287 | | | 324 | 66 | | 362 | |
| | 288 | 81 | | 325 | | | 363 | |
| | 289 | | | 326 | | | 364 | 54 |
| | 290 | 80 | | 327 | | | 365 | |
| | 291 | | | 328 | 65 | | 366 | |
| | 292 | | | 329 | | | 367 | 53 |
| | 293 | 78 | | 330 | | | 368 | |
| | 294 | | | 331 | 64 | | 369 | |
| | 295 | | | 332 | | | 370 | 52 |
| | 296 | 76 | | 333 | | | 371 | |
| | 297 | | | 334 | | | 372 | |
| | 298 | | | 335 | 63 | | 373 | |
| | 299 | | | 336 | | | 374 | 51 |
| | 300 | 74 | | 337 | | | 375 | |
| | 301 | | | 338 | 62 | | 376 | |
| | 302 | | | 339 | | | 377 | 50 |
| | 303 | | | 340 | | | 378 | |
| | 304 | 72 | | 341 | 61 | | 379 | |
| | 305 | | | 342 | | | 380 | 49 |
| | 306 | | | 343 | | | 381 | |
| | 307 | | | 344 | | | 382 | |
| | 308 | 71 | | 345 | 60 | | 383 | 48 |
| | 309 | | | 346 | | | 384 | |
| | 310 | | | 347 | | | 385 | |
| | 311 | 70 | | 348 | 59 | | 386 | 47 |
| | 312 | | | 349 | | | 387 | |
| | 313 | | | 350 | | | 388 | |
| | 314 | 69 | | 351 | 58 | | 389 | |
| | 315 | | | 352 | | | 390 | 46 |
| | 316 | | | 353 | | | 391 | |
| | 317 | | | 354 | 57 | | 392 | |
| | 318 | 68 | | 355 | | | 393 | 45 |
| | | | | 356 | | | 394 | |

| | 100 \square R.
Weide
geben
Ertrag | | | 100 \square R.
Weide
geben
Ertrag | | | 100 \square R.
Weide
geben
Ertrag | | |
|---|--|------|---|--|------|---|--|------|-----|
| | M. | A. | | M. | A. | | M. | A. | |
| wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 395 | | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 431 | | wenn der cata-
strirte Scheffel
bonitirt ist zu | 467 | | |
| | 396 | — 44 | | 432 | — 33 | | 468 | — 22 | |
| | 397 | | | 433 | | | | | 469 |
| | 398 | | | 434 | | | | | 470 |
| | 399 | — 43 | | 435 | — 32 | | 471 | — 21 | |
| | 400 | | | 436 | | | | | 472 |
| | 401 | | | 437 | | | | | 473 |
| | 402 | — 42 | | 438 | — 31 | | 474 | — 20 | |
| | 403 | | | 439 | | | | | 475 |
| | 404 | | | 440 | | | | | 476 |
| | 405 | — 41 | | 441 | — 30 | | 477 | — 19 | |
| | 406 | | | 442 | | | | | 478 |
| | 407 | | | 443 | | | | | 479 |
| | 408 | — 40 | | 444 | — 29 | | 480 | — 18 | |
| | 409 | | | 445 | | | | | 481 |
| | 410 | | | 446 | | | | | 482 |
| | 411 | — 39 | | 447 | — 28 | | 483 | — 17 | |
| | 412 | | | 448 | | | | | 484 |
| | 413 | | | 449 | | | | | 485 |
| | 414 | — 38 | | 450 | — 27 | | 486 | — 16 | |
| | 415 | | | 451 | | | | | 487 |
| | 416 | | | 452 | | | | | 488 |
| | 417 | — 37 | | 453 | — 26 | | 489 | — 15 | |
| | 418 | | | 454 | | | | | 490 |
| | 419 | | | 455 | | | | | 491 |
| | 420 | — 36 | | 456 | — 25 | | 492 | — 14 | |
| | 421 | | | 457 | | | | | 493 |
| | 422 | | | 458 | | | | | 494 |
| | 423 | — 35 | | 459 | — 24 | | 495 | — 13 | |
| | 424 | | | 460 | | | | | 496 |
| | 425 | | | 461 | | | | | 497 |
| | 426 | — 34 | | 462 | — 23 | | 498 | — 12 | |
| | 427 | | | 463 | | | | | 499 |
| | 428 | | | 464 | | | | | 500 |
| | 429 | | 465 | | | | | | |
| | 430 | | 466 | | | | | | |

Anlage D.

Angenommene Preise für Naturalien und Dienste.

| | |
|---|---|
| Der Scheffel Weizen Kostoder Maasse | 3 \mathcal{M} 50 δ |
| " " Roggen " " | 2 " 33 " |
| " " Gerste " " | 1 " 90 " |
| " " Hafer " " | 1 " 31 " |
| " " Erbsen " " | 2 " 33 " |
| " " Wicken " " | 2 " 33 " |
| " " Buchweizen " " | 1 " 75 " |
| " " Kaff " " | — " 15 " |
| Ein fettes Schwein | 21 " — " |
| " mageres " " | 10 " 50 " |
| " Hammel oder Schaf | 3 \mathcal{M} 50 δ bis 7 " — " |
| " Fohlen | 14 " — " 17 " 50 " |
| " abgefogenes Kalb | 7 " — " 10 " 50 " |
| " Lamm im Frühjahr | 1 " 17 " 1 " 75 " |
| " Lamm im Herbst | 1 " 75 " 2 " 33 " |
| " Spanferkel | 1 " 17 " |
| Eine Gans | 1 " 17 " |
| Ein Huhn | — " 29 " |
| Eine Mandel Eier | — " 29 " |
| " Elle Wurst | — " 44 " |
| " Mandel Kuhkäse | — " 88 " |
| " Mandel Schafkäse | 2 " 19 " |
| Gehechelter Flachs das Pfund | — " 58 " |
| Ein Dienst von einem Knecht mit 2 Ochsen, à Tag | 1 " 17 " |
| " " " " " 2 Pferden, à Tag | 1 " 75 " |
| " männlicher Handdienst, à Tag | — " 58 " |
| " weiblicher " à " | — " 29 " |

| | | |
|--|----|--------|
| Stroh 1 Schock à Bund 20 Pfund | 7 | ℳ — 3 |
| Ein Bauerfuder Stroh ist zu 1 Schock,
ein Hoffuder zu 2 Schock anzunehmen. | | |
| Heu der Centner à 110 Pfund | 1 | = 17 = |
| Ein Bauerfuder Heu ist zu 8 Centnern,
ein Hoffuder zu 14 Centnern anzunehmen. | | |
| Hütungs- oder Weidegerechtigkeit für 1 Haupt Rindvieh im Durchschnitt . | 17 | = 50 = |
| Für ein Pferd | 26 | = 25 = |
| " " Fohlen | 17 | = 50 = |
| Fängefohlen werden zur Mutter gerechnet. | | |
| Für ein Schaf | 1 | = 75 = |
| Das gesammte kleine Vieh geht oben ein.
Holzprästanda werden nach den Holzpreisen der Gegend berechnet. | | |

Auflage V.

Schema
der
dem Creditverein auszustellenden Schuldanerkenntnisacte.

Wenn ich mit meinem im ritterschäftlichen Amte belegenen Gute in den Creditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft aufgenommen und in Folge dieser Aufnahme dem gedachten Verein durch statutenmäßige Bewilligung und Ausgabe von Pfandbriefen auf mein gedachtes Gut die Summe von geschrieben Mark Reichsmünze schuldig geworden bin, so anerkenne ich nicht nur diese meine wohlbegründete Schuld für mich und meine Erben, sondern verspreche auch, dieselbe statutenmäßig mit vom Hundert alljährlich zu verzinsen, nicht minder die in §. 76. der Statuten bestimmten Beiträge von Ein Viertel vom Hundert zum sinkenden Fonds und Ein Viertel vom Hundert zum Cassafonds und zu den Administrationskosten, sowie die in Gemäßheit des §. 77. zum gleichen Zwecke beschlossenen oder zu beschließenden Beiträge bis zum Betrage von vom Hundert jährlich mit gleicher Verpflichtung und Berechtigung wie in Ansehung der Zinsen jederzeit prompt zu entrichten und unterwerfe mich dieserhalb wiederholt dem Executionszwange, der Sequestration und allen darauf Bezug habenden Bestimmungen der landesherrlich bestätigten Statuten des Creditvereins, setze endlich zu mehrerer Sicherheit dieses meines Versprechens mein beuanntes Gut zum speciellen Unterpfande ein und will diese meine Schuld-
• anerkennungsacte in das über dies mein Gut niedergelegte Hypothekenbuch eintragen lassen, meinen sonstigen Verpflichtungen als Mitglied des mehrgedachten Creditvereins unabbrüchig.

Urkundlich ist diese Schuldanerkenntnisacte eigenhändig von mir unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu
im Termin 18

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24.

Neustrelitz, den 28. September.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1885.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg
 - (3.) Bekanntmachung betr. den Feuerversicherungsverein Mecklenburgischer Kirchendiener und Forstbeamten.
 - (4.) Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftige jährige Hof- und Staatshandbuch.

II. Abtheilung.

(1.). Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1885 von der Großherzoglichen Gendarmerie verhafteten Individuen und angezeigten Uebertretungen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 21. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1885 verhaftet:

| Districte. | | Wegen Mordes. | Wegen Raubmord-
Versuchs. | Geistesranke. | Wegen Sonntagsgesetz-
Contraventionen. | Wegen Verdachtes der
Brandstiftung. | Wegen Andefuhrwerks-
Contraventionen. | Dienstentweichung. | Wegen Gewerbegesetz-
Contraventionen. | Wegen Fischereigesetz-
Contraventionen. | Wilddiebe, Jagdrevolver. | Signalflüchte. | Hohnmüchtige. | Correctionaire und
Eutyrmenne. | Diebstahls- Verdächtige. | Diebe. | Schwindler u. Betrüger. | Betrunkene, Excedenten
und Reventen. | Auf Requisition der
Schörden. | Vandireicher u. Vetterl. | Total-Summa. |
|-----------------------|---------------------|---------------|------------------------------|---------------|---|--|--|--------------------|--|--|--------------------------|----------------|---------------|-----------------------------------|--------------------------|--------|-------------------------|---|----------------------------------|--------------------------|--------------|
| Gampflation Meinfeldt | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| I. | Districte Strichs . | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| II. | " Ströw . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| III. | " Biefenberg . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| IV. | " Füttenberg . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| V. | " Gethberg . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| VI. | " Mebstaf . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| VII. | " Zargarb . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| VIII. | " Griclanb . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| IX. | " Kriebanb . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| X. | " Gphenb k. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summa | | 1 | — | — | — | 1 | — | 12 | 4 | — | 1 | — | — | 3 | 1 | 15 | 32 | — | 54 | 20 | 568 |
| 1881 | 3 | — | 1 | — | — | — | — | 4 | — | 2 | — | — | — | 1 | 4 | 27 | — | 67 | 25 | 487 | 647 |
| 1892 | — | — | 2 | — | — | 3 | — | 4 | — | — | 8 | — | — | 1 | 8 | 1 | 51 | 37 | 434 | 549 | |
| 1893 | — | — | — | — | — | 1 | — | 16 | — | — | 5 | — | — | 1 | 12 | — | 40 | 33 | 504 | 613 | |
| 1884 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 23 | 1 | — | 1 | 5 | — | 3 | 18 | — | 39 | 39 | 537 | 668 | |
| 1885 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | 12 | 4 | — | 1 | — | 3 | 1 | 15 | 32 | — | 54 | 20 | 568 | 712 |

Von der Oreherszoglichen Genbarmerie wurden im Jahre 1885 angezeigt:

| Gemeinde. | Contributionen. | | | | | | | | | | | | | Total - Summa. | | | | | |
|---------------------------|-----------------|----------|-----------|--------------|-------|------------------------|-----------------|-----------|-------|------------|---------------------------|---------|------------------------------|----------------|----------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------|-----|
| | Comtagar | Gewerbe. | Lotterie. | Telegraphen. | Post. | Forst- und Jagdrevier. | Gundefuhrwerks. | Chaussee. | Wege. | Fischerei. | Diebstahls - Verdächtige. | Excess. | Feuerpolizei-Contraventionen | | Feuergefährliches Tabackrauchen. | Bettelei resp. Anleitung. | Brandstiftungs-Verdächtige. | Varia. | |
| Sammlung Reichth | — | 1 | — | — | — | 3 | 1 | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 6 |
| I. Dittich Straß | 11 | 1 | — | — | — | 11 | 6 | 1 | 3 | 2 | 4 | — | — | — | — | — | — | 4 | 43 |
| II. Mron | — | 1 | — | — | — | 6 | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | 10 | 10 |
| III. Bilsenberg | — | — | — | — | — | 42 | 3 | — | — | 7 | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | 55 |
| IV. Fürstenberg | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 13 | 13 |
| V. Feldberg | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | 4 | 4 |
| VI. Bilsberg | — | 6 | — | — | — | — | 10 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 18 |
| VII. Gargare | — | 1 | — | — | — | 15 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 24 | 24 |
| VIII. Friedland | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 4 |
| IX. Weinranenburg . . . | 5 | 3 | — | — | — | 34 | — | — | 1 | 4 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | 50 |
| X. Schönberg etc. | 4 | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 14 | — | — | — | — | — | — | 3 | 24 |
| Summa | 26 | 18 | — | — | — | 123 | 24 | 3 | 6 | 13 | 25 | — | — | 1 | — | — | 12 | 251 | 251 |
| 1881 | 84 | 23 | 1 | — | — | 487 | 68 | 17 | 2 | 20 | 15 | — | — | 5 | — | — | — | 46 | 814 |
| 1882 | 24 | 30 | — | — | — | 256 | 56 | 11 | 1 | 18 | 22 | — | — | 2 | — | — | — | 123 | 543 |
| 1883 | 43 | 35 | — | — | — | 176 | 32 | 9 | 2 | 27 | — | — | — | — | — | — | — | 63 | 396 |
| 1884 | 21 | 21 | — | — | — | 178 | 31 | 6 | 2 | 14 | 22 | — | — | 3 | — | — | — | 32 | 328 |
| 1885 | 26 | 18 | — | — | — | 123 | 24 | 3 | 6 | 13 | 25 | — | — | 1 | — | — | — | 12 | 251 |

(2.) Der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande auf Grund ihres Revidirten Statuts vom 13. October 1885 ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, ihre Geschäfte nur durch hier im Lande wohnhafte, Großherzoglicher Landes-Regierung namhaft zu machende Agenten und nicht auf dem Wege des Hausirverkehrs zu betreiben und in allen ihren Geschäftsbetrieb betreffenden Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten des Versicherungsnehmers, bezw. der Versicherten nach Maßgabe der hier geltenden Landesgesetze Recht zu nehmen.

Neustrelitz, den 4. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(3.) Nachdem die Statuten des Feuerversicherungs-Vereins Mecklenburgischer Kirchendiener und Forstbeamten einer Revision unterzogen worden, sind die revidirten Statuten dieses Vereins auf Antrag des Vorstandes unterm 12. August d. J. landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz, den 14. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(4.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ic. werden hierdurch aufgefordert resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. November d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 21. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Hierbei Nr. 31 und 32 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23.

Neustrelitz, den 12. October.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Geheimraths-Präsident Stephan Berner von Dewitz'schen Stiftung zu Gölpin von der Edictsteuer.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats September 1886.
 - (5.) Bekanntmachung, betr. Postkursveränderungen.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geheimraths-Präsident Stephan Berner von Dewitz'sche Stiftung zu Gölpin, deren Befreiung von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Steuer und der Gewerbesteuer schon in dem Edicte vom 30. Juni 1870 (Anlage A. zum §. 55, II. 2) anerkannt ist, den die gleiche Steuerbefreiung genießenden *piss corporibus* auch jetzt noch hinzuzurechnen und in der Anlage A. sub 12 zum

§. 55, II. 2. des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 hinzuzufügen ist.
Neustrelitz, den 28. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(2.) **M**it Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preussische Staatsangehörige, Gutsbesitzer Wilhelm Hermann Ludwig Schlexer auf Wittenhagen die Mecklenburg-Strelitzische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Neustrelitz, den 28. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(3.) **E**s wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Großherzoglich Mecklenburgischen Nebenzolllante I. zu Warnemünde die Befugniß zur Erhebung der Stempelfsteuer und zur Abstempelung von Spielkarten, welche von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführt werden, beigelegt worden ist.

Das unterm 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuerstellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 1. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(4.) **D**ie den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1886 betragen für:

| | | | | | |
|----|----------------------|----|-----|----|---|
| 1. | 100 Kilogramm Weizen | 15 | fl. | 20 | g |
| 2. | „ „ Roggen | 11 | „ | 97 | „ |
| 3. | „ „ Gerste | 12 | „ | 87 | „ |

| | | | | | | | |
|-----|---------------|------------|------------|-----------|----|----|----|
| 4. | 100 Kilogramm | Hafert | | 12 | M. | 50 | ℥ |
| 5. | " | " | Erbsen | | 28 | " | — |
| 6. | " | " | Stroh | | 5 | " | 34 |
| 7. | " | " | Heu | | 5 | " | 75 |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | | 8 | " | — | " |
| 9. | " | " | Tannenholz | | 6 | " | 50 |
| 10. | 1000 Soden | Torf | | 8 | " | — | " |

Neustrelitz, den 7. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(5.) Vom 1. October ab sind aus Anlaß der Einführung der Winterfahrpläne zc. in den Postkursen folgende Aenderungen eingetreten:

1. bei der Landbriefträgerpost (zu Fuß, an den Wochentagen) zwischen Friedland (Mecklb.) und Kotelow:

| | |
|--------------------------------|------------------------------|
| Aus Friedland (Mecklb.) | 12 ⁰ Uhr Mittags. |
| „ Lübbersdorf, Posthilfsstelle | 1 ¹⁵ „ Nachm. |
| in Kotelow | 2 ⁰ „ |

(Rückweg wie bisher).

2. bei der Landbriefträgerpost (zu Fuß, an den Wochentagen) zwischen Friedland (Mecklb.) und Schwanbeck (Mecklb.):

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Aus Friedland (Mecklb.) | 12 ⁰ Mittags. |
| in Schwanbeck (Mecklb.) | 2 ³⁰ Nachm. |

(Rückweg wie bisher).

3. bei den Botenposten zwischen Bleek und Roga:

I. Gang.

| | | | |
|----------|------------------------|-----------|-----------------------|
| Aus Roga | 10 ³⁵ Vorm. | Aus Bleek | 11 ⁵ Vorm. |
| in Bleek | 10 ⁵⁵ „ | in Roga | 11 ²⁵ „ |

III. Gang:

Aus Roga
in Pless

5⁴⁰ Nachm. | Aus Pless
6⁰ Abds. | in Roga

6¹⁰ Abds.
6³⁰ ,

(II. Gang wie bisher).

4. bei der Botenpost zwischen Granzin und Krageburg:

Aus Krageburg 6⁰ früh
in Granzin 6⁵⁵ ,

(Hingang wie bisher).

Schwerin, den 4. October 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
R i g l e r.

Hierbei: Neues Statut der ritterchaftlichen Brand-Ver sicherungs-Gesellschaft in den beiden
Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registrcatur.

Neuerlich gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Neues Statut

der

ritterschaftlichen

Brand-Versicherungs-Gesellschaft

in den

Großherzogthümern

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

nebst

Versicherungs-Bedingungen.

Rostock.

Carl Volbt'ische Hof-Buchdruckerei.

1886.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thum hiermit kund, daß Wir das Uns nach Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen von dem Eueren Ausschusse derselben vorgelegte Neue Statut der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wie solches hieneben geheftet, auch in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unseres Ministeriums des Innern zurückbehalten ist, landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe am 1. October d. J. in Kraft treten soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren hohen Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jedem an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 9. August 1886.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Confirmation

des Neuen Statuts der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Wegell.

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden
Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Uchun kund hiermit: daß Wir das Uns nach Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen von dem Engeren Ausschusse derselben vorgelegte Neue Statut der ritterschaftlichen Brand-Vericherungsgesellschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wie solches hieneben angeheftet, auch in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unserer Landesregierung zurückbehalten ist, landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe am 1. October d. J. in Kraft treten soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteneigenthändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben **Homburg v. d. H.**, den 19. August 1886.

Friedrich Wilhelm,

G. H. u. L.

(L. S.)

v. De Witt.

Landesherrliche Bestätigung.

Inhalt des Statuts.

| | Pag. |
|---|------|
| I. Name, Zweck und Umfang der Gesellschaft. §. 1 bis §. 3 | 1 |
| II. Mitgliedschaft. §. 4 bis §. 6 | 1 |
| III. Organisation. §. 7 | 2 |
| Das Directorium. §. 8 bis §. 10 | 3 |
| Die Revisions-Commission. §. 11 bis §. 13 | 4 |
| Beamate: | |
| 1. Rechtsconsulent. §. 14 | 5 |
| 2. Secretair. §. 15 bis §. 16 | 5 |
| 3. Bevollmächtigter. §. 17 | 7 |
| 4. Cassenverwaltung. §. 18 | 7 |
| Die Aufsichtsbehörde. §. 19 | 8 |
| Die Generalversammlung. §. 20 bis §. 24 | 8 |
| Organisation in den Districten: | |
| Districte und Districts-Directoren. §. 25 | 10 |
| Functionen der Districts-Directoren. §. 26 | 10 |
| Taganten und Vertrauensmänner. §. 27 | 11 |
| Ständige Sachverständige. §. 28 | 11 |
| Gehalte, Diäten und sonstige Bezüge. §. 29 | 11 |
| Behinderung der Beamten. §. 30 | 11 |
| IV. Rechnungs- und Versicherungsjahr. §. 31 | 12 |
| V. Prämien. §. 32 | 12 |
| VI. Zahlung der Prämien. §. 33 | 12 |
| VII. Zwangsvollstreckung. §. 34 | 13 |
| VIII. Dividende. §. 35 | 14 |
| IX. Verlust des Anspruchs auf Schadenserhalt. §. 36 | 14 |
| X. Sicherung der Hypothekengläubiger. §. 37 | 14 |

| | Pag. |
|--|-------------|
| XI. Regreß. §. 38 | 15 |
| XII. Auszahlung der Entschädigungssumme. §. 39 | 15 |
| XIII. Reservefonds. §. 40 | 15 |
| XIV. Auflösung der Gesellschaft. §. 41 bis §. 43 | 16 |
| XV. Beschwerde. §. 44 | 17 |
| XVI. Privilegien der Gesellschaft. §. 45 | 17 |
| XVII. Besondere Vorschriften, betreffend die Mitglieder des ritterschaftlichen Credit-
vereins. §. 46 | 17 |
| XVIII. Aenderungen des Statuts. §. 47 | 18 |
| XIX. Uebergangsbestimmungen. §. 48 | 18 |

I. Name, Zweck und Umfang der Gesellschaft.

§. 1.

Die mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Gesellschaft führt den Namen: ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft.

Sie hat ihren Sitz in Rostock.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist: den Verlust, welchen ihre Mitglieder an Immobilien oder Mobilien durch Feuer, Blitz oder Explosion (vgl. §. 5 der Versicherungs-Bedingungen) erleiden, gemeinschaftlich zu tragen und gegenseitig zu ersetzen.

Zur Verminderung des Risikos der Gesellschaft ist auf Abschluß einer theilweisen Rückversicherung Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Die Gesellschaft umfaßt die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Rügenburg.

Gegenstand der Versicherung sind nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen die Gebäude im Bereiche der ritterschaftlichen Güter, der Klostergüter, der Rostocker Districtsgüter und der städtischen Kammerei-, Hospital- und Oeconomiegüter, ferner Gebäude auf Grundstücken, welche zu Stadtrecht liegen, wenn sie von dem letzten Gebäude der Vorstadt mindestens 500 Meter entfernt sind, sowie Mobilien aus allen Kreisen und aller Art.

Gegenstand der Versicherung sind ferner Baulasten rüchichtlich fremder Gebäude sowie Hand- und Spanndienste, insonderheit in Ansehung geistlicher Bauten (vgl. §. 3 der Verf.-Bed.).

II. Mitgliedschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher bei der Gesellschaft Versicherung genommen hat.

Die Versicherung der Gebäude und der Mobilien von Erbpächtern, sonstigen Nußeigenthümern, Bauern, Tagelöhnern und Dienstleuten kann durch den Grundherrn beschafft werden.

Aufnahmen finden zu jeder Zeit statt.

Die für die Aufnahme geltenden Grundsätze werden durch die Versicherungsbedingungen bestimmt. Das Directorium kann die Aufnahme ganzer Ortschaften, einzelner Gebäude und beweglicher Gegenstände ablehnen.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die den Versicherungsbedingungen entsprechend ausgefertigte Police von dem Secretair unterschrieben ist.

§. 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die während der Zeit ihrer Mitgliedschaft eingetretenen Schäden und entstandenen Kosten der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Prämien aufzukommen.

§. 6.

Der Austritt aus der Gesellschaft findet, sofern nicht die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die einzelnen Policen besondere Bedingungen enthalten, nur mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, dem 30. Juni jeden Jahres, statt.

Voraussetzung des Austritts ist, daß das Mitglied der Gesellschaft oder diese dem Mitglied drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mittelst eingeschriebenen Briefes gekündigt hat.

Erfolgt die Kündigung nicht, läuft die Versicherung fort.

Jedes Mitglied muß einschließlic der Kündigungsfrist ein volles Jahr in der Gesellschaft verbleiben.

III. Organisation.

§. 7.

Organe der Gesellschaft sind:

1. das Directorium,
2. die Revisionscommission,
3. die Aufsichtsbehörde,
4. die Generalversammlung.

Das Directorium.

§. 8.

Das Directorium besteht aus drei Directoren und einem Substituten. Die Directoren und der Substitut werden von der Generalversammlung gewählt.

Wählbar sind nur in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschaft, welche der Ritterschaft oder der Landschaft angehören.

Die Aufsichtsbehörde präsentirt der Generalversammlung zu jeder Stelle zwei wählbare Mitglieder.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre.

Wiedertwahl eines Ausscheidenden ist zulässig.

Damit nicht alle Mitglieder des Directoriums zugleich ausscheiden, ist es bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Directoren gestattet, die Amtsdauer der einzelnen zu beschränken und entscheidet hierüber das Loos.

Die Directoren wählen unter sich alle 2 Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§. 9.

Die ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft wird durch das Directorium verwaltet.

Dasselbe vertritt die Gesellschaft in Verhandlungen mit den Landesregierungen, vor Behörden, Gerichten und gegenüber Mitgliedern und Dritten.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte findet nach Maßgabe einer von dem Directorium aufzustellenden Geschäftsordnung statt.

Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Behinderung eines Directors kann der Substitut zugezogen werden; er muß zugezogen werden bei Abstimmigkeit unter den beiden Directoren oder bei Behinderung zweier Directoren. Ueber die Verhandlungen des Directoriums ist ein Protocoll zu führen.

§. 10.

Das Directorium hat insonderheit

- a. den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu leiten und zu überwachen,
- b. die zur Ausführung der Geschäfte erforderlichen Beamten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, insbesondere den Calculator, Districtsdirectoren, deren Substituten, Taxanten und Sachverständige zu ernennen, mit Instructionen zu versehen und zu entlassen,

- c. die vom Cassier der Gesellschaft geführte Rechnung zu prüfen und abzunehmen und die Erledigung von Monitoren beim Eugern Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu erwirken,
 - d. den jährlich aufzustellenden Etat über alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben, sowie die halbjährigen Abschlässe zu prüfen und zu genehmigen,
 - e. die Erhebung eines Nachschusses zu verfügen,
 - f. die zu vertheilende Dividende festzustellen,
 - g. für die vorschriftsmäßige Belegung des Reservefonds zu sorgen,
 - h. der Generalversammlung über den Geschäftsbetrieb und die Lage der Gesellschaft zu berichten,
 - i. die Gesellschaftsblätter zu bestimmen und in geeigneter Art bekannt zu machen.
- Soweit das Statut nichts Besonderes bestimmt, werden Erklärungen des Directoriums durch Unterschrift eines Directors unter Gegenseignung des Secretairs und dem Siegel (Stempel) der Gesellschaft rechtsverbindlich (vergl. §. 16).

Die Revisions-Commission.

§. 11.

Die Revisions-Commission besteht aus 3 Mitgliedern und einem Substituten.

Die Mitglieder und der Substitut werden von der Generalversammlung gewählt.

Wählbar ist jedes in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft.

Die Vorschriften §. 8 Abs. 4, 5 und 6 finden Anwendung.

Die Revisions-Commission wählt den Vorsitzenden.

Der Substitut tritt für verhinderte Mitglieder ein.

§. 12.

Die Revisions-Commission hat regelmäßig den jährlichen Rechnungsabschluß zu prüfen und sich von der gesammten Geschäftsführung an der Hand der Geschäftsbücher, der Aufnahme- und Schadensregulirungsacten zu unterrichten.

Sie hat mit Anträgen auf Veränderung und Verbesserung des Statuts und der Versicherungsbedingungen, wo ihr dies erforderlich scheint, hervorzugehen.

Die Revisions-Commission hat jede Schadensregulirung zu prüfen und bei der Feststellung von Entschädigungen mitzuwirken.

Die von ihr gemachten Erinnerungen sind nach Berathung mit dem Directorium zu erledigen oder zur endgültigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu verstellen.

Die Revisions-Commission betreibt ihre Geschäfte in periodisch vom Vorsitzenden zu bestimmenden Sitzungen. In den Sitzungen führt der Secretair auf Verlangen der Revisions-Commission das Protocol.

Die Bestimmungen §. 9 Abs. 4 und 5 finden geeignete Anwendung.

Die Prüfung der Schadensregulirungen bewirkt die Revisions-Commission durch ihre einzelnen Mitglieder, welche nach einem für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Turnus thätig zu werden haben.

§. 13.

Die Revisions-Commission kann von allen Büchern und Acten der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Der Revisions-Commission ist die beim Landkasten geführte Jahresrechnung der ritterchaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft mit sämmtlichen Belägen, sowie ein beglaubigter Extract aus dem Generalcassabuch über das Conto der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Revisions-Commission hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Beamt.

1. Rechtsconsulent.

§. 14.

Als Rechtsconsulent der Gesellschaft fungirt ein auf Ersuchen des Directoriums oder der Revisions-Commission vom Engeren Ausschuss nach Befinden zu committirender ständischer Syndicus.

2. Der Secretair.

§. 15.

Der Secretair wird vom Directorium aus zwei von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Bewerbern gewählt.

Die Anstellungsbedingungen und die Dienstinstruction des Secretairs werden vom Directorium festgestellt. Erstere bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Secretair ist zu beeidigen und hat eine Caution zu stellen, deren Höhe das Directorium bestimmt.

Das Gehalt des Secretairs wird von der Generalversammlung bestimmt.

Anträge in Bezug auf dasselbe können nur vom Directorium oder der Revisions-Commission auf die Tagesordnung gebracht werden.

Die Kündigung des Secretairs kann nur erfolgen, wenn dieselbe in gemeinsamer Sitzung des Directoriums und der Revisions-Commission mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschloffen wird.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Das Directorium kann den Secretair unter Fortgewährung seines Gehaltes bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses jederzeit von seinem Amte suspendiren.

Bei Behinderung des Secretairs ernennt das Directorium den Stellvertreter.

§. 16.

Der Secretair ist der dem Directorium beigeordnete Geschäftsführer der Gesellschaft. Er steht unter Aufsicht des Directoriums.

Der Secretair hat insbesondere:

- a. alle an das Directorium gerichteten Eingaben und Mittheilungen entgegenzunehmen und dieselben seiner Dienstinstruction gemäß zu erledigen oder soweit erforderlich mit Erläuterungen und Boracten dem Directorium vorzulegen,
- b. die eingehenden Versicherungsanträge, Taxen und Situationspläne zu prüfen, die Prämien zu berechnen, die Policen auszufertigen und sofern dies nach seiner Dienstinstruction erforderlich, dem Directorium zur Genehmigung vorzulegen,
- c. das Hauptbuch der Gesellschaft sowie das Lagerbuch derselben über den Bestand, den Ab- und Zugang an Versicherungen und die Veränderungen in den bestehenden Versicherungen zu führen,
- d. auf Grund der halbjährigen Abschlässe die erforderlichen Nachschußzahlungen, ungleich am Schlusse des zweiten Halbjahrs auf Grund des Hauptabschlusses der Rechnung die Dividende und die Einlage in den Reservefonds in Vorschlag zu bringen.

Er hat dem Landkasten von den fälligen Zahlungen Mittheilung zu machen.

- e. den Geschäftsbericht für die Generalversammlung zu entwerfen,
- f. die Correspondenz der Gesellschaft zu führen, alle im Geschäftskreis derselben vorkommenden Geschäfte nach Maßgabe seiner Dienstinstruction zu erledigen und die Beschlüsse des Directoriums in Ausführung zu bringen,
- g. in den Sitzungen des Directoriums und der Revisions-Commission auf Erfordern das Protocoll zu führen,

- h. die Registratur der Gesellschaft zu führen, das Bureaupersonal dem Directorium in Vorschlag zu bringen, unter denselben die Arbeit zu vertheilen und dasselbe zu beaufsichtigen.

Die Polizen werden vom Secretair allein mit dem Zusatz „im Auftrage“ unter Siegel (Stempel) der Gesellschaft gezeichnet.

3. Der Bevollmächtigte.

§. 17.

Der Bevollmächtigte ist ein im Versicherungsfache technisch gebildeter Beamter. Er wird vom Directorium ernannt und entlassen. Die Anstellungsbedingungen und die Dienstinstruction des Bevollmächtigten bestimmt das Directorium.

Das Gehalt wird von der Generalversammlung bestimmt. Anträge in Bezug auf dasselbe können nur vom Directorium oder von der Revisions-Commission auf die Tagesordnung gebracht werden.

Der Bevollmächtigte ist zu beeidigen.

Der Bevollmächtigte ist bei allen Schadensermittlungen mit Ausnahme der Schäden, bei deren Regulirung ein abgekürztes Verfahren stattfindet, zuzuziehen.

Der Bevollmächtigte steht auch sonst zur Verfügung des Directoriums und hat auf Anordnung desselben bezw. nach Maßgabe seiner Dienst-Instruction bei größeren Aufnahmen thätig zu werden, Bureau-Arbeiten zu übernehmen oder sich anderen Ausrichtungen zu unterziehen.

4. Die Cassenverwaltung.

§. 18.

Die Casse der Gesellschaft wird beim Landlasten nach Maßgabe der für denselben geltenden Bestimmungen von den dort angestellten Cassenbeamten verwaltet.

Auf dem Landlasten werden auch die Werthpapiere der Gesellschaft bewahrt.

Zahlungen werden nur auf General- oder Special-Commissionen des Directoriums und auf von demselben passirten Rechnungen geleistet. (cfr. §. 10 a. E.)

Die speciellen Instructionen der Cassenbeamten, insbesondere betr. das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge werden vom Directorium festgestellt und bedürfen der Genehmigung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Die Aufsichtsbehörde.

§. 19.

Die Aufsichtsbehörde ist der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft. Die Aufsichtsbehörde hat die Aufsicht über die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und überwacht die Befolgung der Vorschriften des Statuts. Sie kann jederzeit Revisionen der Verwaltung und des Betriebes vornehmen.

Die Aufsichtsbehörde hat ferner:

- a. die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zu berufen, deren Tagesordnung festzustellen und die Verhandlungen zu leiten.

Vor der Berufung einer Generalversammlung und der Feststellung der Tagesordnung ist das Directorium und die Revisions-Commission zu hören.

- b. bei eingetretener Meinungsverschiedenheit zwischen dem Directorium und der Revisions-Commission die Entscheidung zu treffen.
- c. Beschwerden gegen das Directorium entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen.

Die Generalversammlung.

§. 20.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im October zu Kopenhagen statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von der Aufsichtsbehörde jederzeit berufen werden. Sie ist zur Berufung innerhalb zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder dieselbe unter schriftlicher Begründung beantragen.

Die Einladung zur Generalversammlung muß spätestens 14 Tage vor derselben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in den Gesellschaftsblättern erlassen werden.

Alle Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft, welche zur Berathung an die ordentliche Generalversammlung kommen sollen, müssen vor dem 1. September bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden.

Jeder rechtzeitig eingebrachte Antrag, welcher von mindestens 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterschrieben ist, soll auf die Tagesordnung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde. Derselbe leitet die Verhandlung.

Ueber die Verhandlungen wird von einem Notar ein Protocoll geführt. Dem Protocoll ist eine beglaubigte Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beizufügen.

§. 22.

Die Zuständigkeit der Generalversammlung umfaßt:

- a. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
- b. die Ertheilung der Decharge auf Bericht der Revisions-Commission,
- c. die Beschlußnahme über die ihr statutenmäßig zur Entscheidung zugewiesenen Gegenstände,
- d. die Beschlußnahme über Abänderung des Statuts und der Versicherungsbedingungen,
- e. die Beschlußnahme über Anträge auf Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft,
- f. die Beschlußnahme über alle von der Aufsichtsbehörde, vom Directorium, von der Revisions-Commission oder von Mitgliedern gestellten Anträge,
- g. die Beschlußnahme über Beschwerden und Reclamationen gegen die Bescheide des Directoriums.

§. 23.

An der Generalversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, deren Versicherungssumme mindestens 100,000 *M* beträgt, sei es, daß sie selbst versichert haben oder für die Versicherungssumme haften.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Minderjährige und unter Curatel Stehende durch ihren Vormund (Curator), Behörden, Corporationen, juristische Personen, Gesellschaften und ungetheilte Erbschaftsmassen durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten werden.

Miteigentümer haben einen Miteigentümer zu bevollmächtigen.

Sonstige Vertretung durch Vollmacht ist unzulässig.

§. 24.

Soweit das Statut nicht Besonderes vorschreibt, ist jede statutenmäßig berufene Generalversammlung beschlußfähig.

Dieselbe faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt. Zu jeder Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung dies Resultat nicht, so kommen die beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Abstimmungen können durch Acclamation gültig vorgenommen werden, falls auf Befragen Niemand widerspricht. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Abstimmung durch Zettel.

Wahlen müssen stets durch Zettel vorgenommen werden.

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendiren. Bei der Beschlußfassung der Letzteren behält es das Bewenden. Zur Herbeiführung solcher Entscheidung kann die Aufsichtsbehörde eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Organisation der Gesellschaft in den Districten.

§. 25.

Districte und Districtsdirectoren.

Das Versicherungsgebiet wird vom Directorium in Districte getheilt. Dasselbe kann neue Districte bilden, auch Districte ganz auflösen und deren Mitglieder anderen Districten zuweisen.

Dem Districte steht ein Districtsdirector vor, welcher vom Directorium erwählt und entlassen wird, derselbe muß möglichst in dem Districte, welchem er vorstehen soll, wohnen.

Ein Districtsdirector kann mehreren Districten vorstehen.

Das Directorium bestellt den Districtsdirectoren auf deren Vorschlag Substituten, welche bei Behinderung derselben eintreten.

§. 26.

Functioren der Districtsdirectoren.

Der Districtsdirector hat im Districte die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, bei der Aufnahme von Versicherungen mitzuwirken und an der Regulirung von Brandschäden Theil zu nehmen.

Der Districtsdirector verfährt nach Maßgabe der ihm vom Directorium erteilten Instruction.

§. 27.

Taganten, Vertrauensmänner.

Für jeden District sind mindestens zwei Taganten und zwei Substituten zu bestellen. Dieselben werden auf Vorschlag des Districtsdirectors thunlichst aus den im Districte wohnhaften Mitgliedern ernannt.

Die Taganten sollen in der Regel bei Schadensregulirungen zur Abschätzung und Ermittlung des Schadens herangezogen werden.

Die Taganten erhalten vom Directorium Instructionen.

Für jeden District können Vertrauensmänner vom Districtsdirector bestellt werden, welche nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instructionen in ihnen zugewiesenen Bezirken die Interessen der Gesellschaft wahrnehmen.

§. 28.

Ständige Sachverständige.

Vom Directorium werden aus den im Versicherungsgebiet wohnhaften Baubeamten und Bauhandwerkern thunlichst für jeden District ständige Sachverständige ernannt. Die Sachverständigen müssen auch außerhalb des ihnen zugewiesenen Districts auf Erfordern thätig werden.

Die Sachverständigen sollen bei der Aufnahme von Immobilien mitwirken, sie können bei Schadensregulirungen zugezogen werden und sind auf Erfordern des Directoriums verpflichtet, Gutachten abzugeben.

Gehalte, Diäten und sonstige Bezüge.

§. 29.

Die Beamten der Gesellschaft beziehen das für sie festgesetzte Gehalt.

Die sonstigen Bezüge, Diäten und Entschädigungen der auftragsmäßig im Interesse der Gesellschaft thätigen Personen werden durch ein von der Aufsichtsbehörde zu genehmigendes Reglement bestimmt.

Behinderung der Beamten.

§. 30.

Die Beamten und sonst von der Gesellschaft Angestellten haben sich bei vorliegendem eigenen Interesse oder dem Interesse von Personen, mit welchen dieselben nahe blutsverwandt oder verschwägert sind, amtlicher Ausrichtungen zu enthalten und bestimmt in Ermangelung besonderer Vorschriften des Statuts das Directorium den Stellvertreter.

Das Gleiche gilt bei sonstiger Behinderung.

IV. Rechnungs- und Versicherungsjahr.

§. 31.

Das Rechnungs- und Versicherungsjahr läuft vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

V. Prämien.

§. 32.

Von den Mitgliedern werden feste Vorprämien erhoben.

Die Berechnung derselben erfolgt nach Zehnteln eines zu Grunde zu legenden einfachen Beitragsjahres. (Simplum.)

Die Erhebung geschieht halbjährlich.

Reicht der Betrag der Vorprämien in einem Halbjahr zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht aus, so wird von den Mitgliedern ein Nachschuß erhoben, dessen Höhe vom Directorium bestimmt wird.

Die Erhebung des Nachschusses geschieht nur in Zehnteln des Simplums.

Jeder Eintretende zahlt beim Eintritt die Vorprämien des laufenden Halbjahres.

Fällt der Eintritt nicht mit dem Beginn des Rechnungsjahres zusammen, so wird dem Eintretenden der auf die Zeit, während welcher derselbe der Gesellschaft nicht angehörte, entfallende Theil der beim Eintritt gezahlten halbjährigen Prämie auf die nächste halbjährige Prämie angerechnet, unbeschadet seiner Verpflichtung, den etwa erforderlichen Nachschuß für die Zeit seiner Mitgliedschaft in Maßgabe seiner Prämie mitzudecken. Der Theil eines Monats wird aber stets für einen vollen Monat gerechnet.

VI. Zahlung der Prämien.

§. 33.

Die Mitglieder zahlen die halbjährigen Vorprämien einschließlich des für das abgelaufene Halbjahr erforderlichen Nachschusses im September und Februar jedes Jahres.

Die Höhe der zahlfälligen Beträge und die Zahlungsfrist wird jedem Mitgliede durch den Secretair mitgetheilt.

Die Zahlung geschieht portofrei an den Landkasten in Rostock.

Alle Geldsendungen müssen auf der Adresse mit dem Vermerk „für die ritterschaftliche Braudcasse“ versehen werden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Secretair in Maßgabe eines ihm vom Landlasten mitzutheilenden Restantenverzeichnisses die säumigen Mitglieder unter Angabe des Rückstandes zuzüglich der Portokosten des Mahnschreibens zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren und einzuschreiben.

Erfolgt binnen 14 Tagen vom Datum des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so geschieht die Beitreibung der Rückstände auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Eintretende ist vom Secretair zur Zahlung der beim Eintritt zu entrichtenden Prämie binnen 8 Tagen vom Datum der Aufforderung an gerechnet zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung aufzufordern.

Beim Ausbleiben der Zahlung ist die Zwangsvollstreckung sogleich einzuleiten.

VII. Zwangsvollstreckung.

§. 34.

Wegen der rückständigen Beiträge und der Ordnungsstrafen steht der Gesellschaft die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Mitglieder zu.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsclausel versehenen Ausfertigung des Mahnschreibens bezw. der Zahlungsaufforderung.

Die Vollstreckungsclausel, welche dahin zu lauten hat:

Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem die festgesetzte Zahlungsfrist verstrichen ist, zum Zweck der Zwangsvollstreckung gegen den
 ertheilt; —

ist der Ausfertigung am Schluß beizufügen und von einem Director unter Gegenzeichnung des Secretairs mit dem Siegel (Stempel) der Gesellschaft zu vollziehen.

Der Secretair ist legitimirt bei den Vollstreckungsgerichten und den Gerichtsvollziehern die Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Die beigetriebenen Summen sind von den Vollstreckungsgerichten und den Gerichtsvollziehern an den Landlasten in Rostock abzuführen.

VIII. Dividende.

§. 35.

Sind die in einem Rechnungsjahre erhobenen Beiträge zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht erforderlich, so wird der vorhandene Ueberschuß, soweit derselbe nicht dem Reservefonds überwiesen werden muß (§. 40) an die Mitglieder als Dividende jedoch nur in der Art zurückerstattet, daß einem Jeden sein Antheil bei der Beitragszahlung des nächsten Halbjahrs in Kurrechnung gebracht wird.

Die austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Dividende des letzten Jahres ihrer Mitgliedschaft. (§. 40.)

IX. Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz.

§. 36.

Wenn der Versicherte den Brandschaden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt hat und demwegen gerichtlich verurtheilt wird, verliert derselbe den Anspruch auf Schadenersatz, hat der Gesellschaft die Taxkosten zu erlassen und den Beitrag für das laufende Halbjahr zu zahlen. Eine bereits gezahlte Entschädigung kann von der Gesellschaft wegen ermangelnder Voraussetzung jederzeit zurückgefordert werden.

Die Entschädigung kann ganz oder theilweise verjagt werden, wenn der Beschädigte nachweislich die Löschung des Brandes oder die Rettung des Versicherten verhindert, wenn er die Gesellschaft durch Angabe unrichtiger Thatfachen oder durch Verschweigen wahrer Thatfachen täuscht, insonderheit wenn er bei Ermittlung seines Schadens, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, wissentlich unwahre Angaben macht.

Der Beschädigte verliert ferner den Anspruch auf Entschädigung, wenn derselbe bei Zurückweisung seines Anspruches durch das Directorium nicht binnen 3 Monaten Beschwerde (§. 44) erhebt.

X. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 37.

Die Vorschriften des §. 36 kommen bei Gebäudeversicherungen nur insoweit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der zum

Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen nicht erforderlich sind. Die Hypothekengläubiger sind gegen Cession ihrer Rechte aus den Brandentschädigungsgeldern allemal zu befriedigen.

Bei Grundstücken, für welche die ritterschaftliche Hypothekenordnung gilt, kommen die vorstehenden Grundsätze nicht zur Anwendung.

XI. Negreß.

§. 38.

Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenseratz für die versicherten Gegenstände gehen kraft des Versicherungsvertrages und nach geleisteter Entschädigung von Rechts wegen, ohne daß es einer Ueberweisung oder Cession bedarf, auf die Gesellschaft über.

XII. Auszahlung der Entschädigungssumme.

§. 39.

In allen Fällen der Immobilienversicherung, in denen der Träger der Obrigkeit nicht der Beschädigte ist, bedarf die Zahlung der obrigkeitlichen Genehmigung und sind die Vorschriften der Verordnung vom 1. März 1859, insbesondere der §§. 6 und 7 derselben zu beachten.

XIII. Reservfonds.

§. 40.

Zur Deckung außerordentlicher Verluste und zur Gewinnung der nöthigen Mittel zur Vermeidung außergewöhnlicher Prämienchwankungen wird ein Reservfonds gebildet.

Dem Reservfonds sind zu überweisen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Statuts etwa vorhandenen Cassen- und Werthbestände der Gesellschaft (cfr. jedoch §. 48),
2. die Zinsen des Reservfonds,
3. nicht zur Anrechnung gebrachte Dividenden,
4. der am Schlusse jedes Rechnungsjahres vorhandene Prämienüberschuß, soweit derselbe ein Zehntel eines Simplums nicht erreicht.

Mit der Ansammlung des Reservefonds wird fortgefahren, bis derselbe den Betrag von 2 pro mille der gesammten Versicherungssumme erreicht hat.

Der Reservefonds kann vor Erreichung seiner statutenmäßigen Höhe zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten in Anspruch genommen werden.

Dies geschieht in den Jahren, in welchen über $\frac{12}{10}$ eines Simplums zur Ausschreibung kommen müßten dadurch, daß ein Betrag bis zu $\frac{1}{10}$ Simplum und in den Jahren, in welchen über $\frac{15}{10}$ eines Simplums erhoben werden müßten, ein Betrag bis zu $\frac{2}{10}$ Simplum dem Reservefonds entnommen wird.

Hat der Reservefonds die statutenmäßige Höhe erreicht, so fließen die Zinsen desselben der Einnahme des laufenden Rechnungsjahres, die nicht zur Anrechnung kommenden Dividenden und die Ueberschüsse der Jahresrechnung der Einnahme des kommenden Rechnungsjahres zu.

Austretende Mitglieder haben an dem Reservefonds und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft keinen Antheil.

Der Reservefonds wird beim Landlasten verwaltet, die Capitalien desselben sind pupillarisch sicher zu belegen.

XIV. Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn von Seiten des Directoriums oder von zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt ist, und für diesen Antrag in der nächsten ordentlichen oder einer dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte sämmtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein muß, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden gestimmt hat.

Ist in dieser ersten Generalversammlung nicht die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern erschienen, so entscheidet in einer innerhalb vier Wochen zu berufenen außerordentlichen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

§. 42.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die beschließende Generalversammlung die Liquidationscommission zu erwählen, die Befugnisse derselben zu bestimmen und alle zur Geschäftsabwicklung nöthigen Anordnungen zu treffen.

Der vorhandene Reservefonds wird nach Abwicklung der sämtlichen Verpflichtungen an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer im letzten Jahre gezahlten Prämien vertheilt.

§. 43.

Die zum Auflösungsbeschuß berechnigte Generalversammlung darf die Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder die Uebertragung der Geschäfte an eine solche und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgen soll, beschließen, doch steht es jedem Mitgliede frei, vier Wochen vor Beginn des Ueberganges seine Versicherung zu kündigen.

XV. Beschwerden.

§. 44.

Beschwerden über das Verfahren und über die Bescheide des Directoriums, namentlich in Betreff der Schadensregulirung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten.

Diese theilt dem Directorium die Beschwerde mit.

Wird der Beschwerde nicht noch abgeholfen, so legt die Aufsichtsbehörde dieselbe mit ihrem Erachten der Generalversammlung vor.

Bei der Entscheidung der Generalversammlung behält es das Bewenden, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

XVI. Privilegien der Gesellschaft.

§. 45.

Die Leistungen der Mitglieder an die Gesellschaft werden von keinem Nachlassproclam ergriffen.

In Angelegenheiten der Gesellschaft werden Stempelabgaben nicht erhoben.

XVII. Besondere Vorschriften, betreffend die Mitglieder des ritterschaftlichen Creditvereins.

§. 46.

Die Gesellschaft unterwirft sich den Vorschriften der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins, betreffend die Gebäudeversicherungen der diesem Verein angehörigen Güter, insbesondere den Vorschriften der §§. 13 und 14 der Statuten von 1886 mit ihren künftigen Veränderungen und Zusätzen und verpflichtet sich, namentlich Kündigungen von Versicherungen und Zahlungen der Entschädigungsbeträge nur nach Maßgabe dieser Vorschriften eintreten zu lassen.

XVIII. Aenderungen des Statuts.

§. 47.

Aenderungen und Vervollständigungen des Statuts sind von der Generalversammlung zu beschließen. Die Gültigkeit solcher Beschlüsse erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Theil der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Landesherrliche Genehmigung.

Falls die Ritter- und Landschaft die in diesem Statut vorgesehene Mitwirkung des Engeren Ausschusses bei der Verwaltung der Gesellschaft oder die Benutzung des Landkastens als Casse der Gesellschaft nicht mehr zulassen sollte, werden die in dieser Veranlassung erforderlichen Aenderungen und Vervollständigungen des Statuts von der Generalversammlung durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

XIX. Uebergangsbestimmungen.

§. 48.

Die in Veranlassung der Abänderung der Statuten der ritterchaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen gehen vom Engeren Ausschuss von Ritter- und Landschaft aus.

Derselbe bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem dies Statut in Kraft tritt.

Der Engere Ausschuss beruft und leitet die erste Generalversammlung und bestimmt deren Tagesordnung.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, welche der Gesellschaft mit einer Versicherungssumme von mindestens 100,000 \mathcal{M} angehören und diejenigen, welche ihren sofortigen Beitritt zu derselben mit einer Versicherung von mindestens 100,000 \mathcal{M} erklärt haben.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft können am 1. October d. J. austreten, wenn sie hiervon dem jetzigen Directorium bis zum 1. September d. J. Anzeige gemacht haben.

Diejenigen Mitglieder, welche ihren Austritt nicht bis zum 1. September d. J. angezeigt haben, sind verpflichtet, ihre Policen nach Maßgabe dieses Statuts und der Versicherungsbedingungen zu ordnen, widrigenfalls dieselben vom Directorium geordnet und danach die Prämien berechnet werden.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Statuts entstehenden Brandschäden sind ausschließlich von den bisherigen Mitgliedern zu tragen.

Versicherungs-Bedingungen.

I n h a l t.

| | | Pag. |
|--------|--|------|
| §. 1. | Gegenstand der Versicherung | 23 |
| §. 2. | Versicherungsunfähige Gegenstände | 23 |
| §. 3. | Besondere Bestimmungen, betreffend einzelne Gegenstände | 24 |
| §. 4. | Erfordernisse des Versicherungsantrages | 25 |
| §. 5. | Grenzen und Umfang der Versicherung, Uebertragbarkeit | 29 |
| §. 6. | Höhe der Beitragssumme (Prämien) | 30 |
| §. 7. | Verfahren bei der Aufnahme | 31 |
| §. 8. | Police | 33 |
| §. 9. | Uebergang auf Dritte | 33 |
| §. 10. | Pflichten des Versicherten während der Dauer der Versicherung | 34 |
| §. 11. | Beendigung der Rechte und Pflichten der Mitglieder | 35 |
| §. 12. | Pflichten der Mitglieder bei Brandschäden | 35 |
| §. 13. | Taxcommission | 36 |
| §. 14. | Verfahren | 36 |
| §. 15. | Allgemeine Grundsätze der Schadensermittlung und Entschädigung | 38 |
| §. 16. | Specielle Grundsätze der Schadensermittlung und Entschädigung | 39 |
| §. 17. | Weitere Ermittlungen, Prämien | 40 |
| §. 18. | Kosten der Taxe | 40 |
| §. 19. | Abchluß des Protocollcs | 40 |
| §. 20. | Feststellung des Schadens | 41 |
| §. 21. | Auszahlung der Entschädigungssumme | 41 |
| §. 22. | Spritzen = Prämien und Belohnungen | 42 |
| §. 23. | Miethenversicherung | 42 |

Versicherungs-Bedingungen

der

ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft.

§. 1.

Gegenstand der Versicherung.

Die ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen durch Brand oder jede Art von Mißschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, nothwendige Niederreißen oder Austräumen zugefügt wird.

Was bei Gelegenheit eines Brandes von den versicherten Gegenständen abhanden kommt, ist als durch Feuer zerstört zu betrachten.

Bei Explosionen umfaßt die Versicherung nur einen daraus entstehenden Feuerschaden, falls nicht die Gefahr der Zerstörung durch Explosion ausdrücklich übernommen ist.

Wenn ein zu irgend einem Zwecke des Haushaltes oder Gewerbebetriebes der Einwirkung der Wärme oder des Feuers ausgesetzter Gegenstand dadurch in Brand gerathen oder beschädigt ist, so wird nur der an den übrigen versicherten Gegenständen hierbei entstandene Schaden ersetzt.

Wegen Selbstentzündung vgl. §. 16, Nr. 9.

Brandschäden, welche durch Erdbeben, kriegerische Ereignisse oder Aufruhr verursacht werden, ist die Gesellschaft zu ersetzen nicht verpflichtet, doch kann die Generalversammlung darüber beschließen, ob und wie weit im einzelnen Falle eine Entschädigung zu gewähren ist.

§. 2.

Versicherungsunfähige Gegenstände.

Ausgeschlossen von jeder Versicherung sind:

a. an Gebäuden:

1. alle Gebäude mit Stroh, Rohr oder ähnlicher Bedachung, in welchen sich die s. g. russischen Röhre als Schornsteine befinden.

Dieselben können zur Versicherung angenommen werden, wenn das Dach an der Ausmündung des Rohres mit einem feuerficheren Sattel, welcher einen Durchmesser von mindestens zwei Meter haben muß, versehen ist und die Anlage im Uebrigen zu keinen Bedenken Veranlassung bietet,

2. alle Fabrik-, Wind- oder Dampfmühlenbetriebe, welche nicht mit einem größeren bei der Gesellschaft versicherten landwirthschaftlichen Betriebe verbunden sind.

b. an beweglicher Habe:

1. Korn auf dem Halme und auf dem Felde liegendes gemähtes Korn, auch wenn dasselbe schon gebunden und gehockt ist,
2. Acten, Documente, Manuscripte und Werthpapiere aller Art, Geld, ungesafte Edelsteine, echte Perlen, Schießpulver und sonstige leicht explodirende Stoffe,
3. Feuersprizen mit Zubehör,
4. die in nicht versicherungsfähigen Gebäuden enthaltenen beweglichen Gegenstände.

§. 3.

Besondere Bestimmungen, betreffend einzelne Gegenstände.

- a. Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mit versichert.

Fundamente, Kellergewölbe, massive Mauern können von der Versicherung ausgenommen werden (wegen des Einflusses auf die Prämie vgl. den Prämientarif); im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesamtheit zu versichern; während eines Baues können auch einzelne Gebäudetheile und Baumaterialien ihrem Werthe nach versichert werden.

- b. Mühlen, Ziegeleien, Brennereien und sonstige feuergefährliche Gebäude (sfr. §. 2) nebst dazu gehörigen mit dem Grund und Boden dauernd verbundenen Werken werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Directoriums zu einer niedrigen Taxe aufgenommen und ist dabei stets eine Quote Selbstversicherung aufzulegen.
- c. Die Versicherung von Baulasten, welche einem Nutzungsberechtigten (Pächter zc.) an fremden Gebäuden obliegen, werden je nach der Art der Baulast nur

unter der Bedingung aufgenommen, daß der Eigentümer (Verpächter u.) dazu seine Genehmigung erteilt. Besteht solche Baulast in der Verzinsung der vom Eigentümer zum Neubau verwandten Baugelber bis zur Beendigung der Zeit der Nutzungsberechtigung, so ist der Versicherende verpflichtet, eine von der Grundherrschaft oder deren Beamten aufgestellte oder genehmigte Scala einzureichen, in welcher für die einzelnen Gebäude die nach den einzelnen noch laufenden Nutzungs-(Pacht)jahren zu berechnende Zinsenlast von der veranschlagten Bausumme als Versicherungssumme aufgestellt ist.

Besteht die Baulast dagegen in Hand- und Spanndiensten, so muß ein von der Grundherrschaft oder deren Beamten aufgestellter oder genehmigter Anschlag dieser Leistungen für die einzelnen Gebäude eingereicht werden und bildet die Gesamtsumme derselben die Versicherungssumme.

Die Prämie wird nach dem Tariffaß der einzelnen Gebäude berechnet.

Auf die Versicherung der Hand- und Spanndienste bei geistlichen Bauten finden die vorstehenden Bestimmungen geeignete Anwendung.

Die Versicherungssumme kommt beim Eintritt der Entschädigungsverpflichtung insoweit zur Auszahlung, als die Bauten, der Beitrag zu denselben und die Hand- und Spanndienste auch wirklich geleistet werden und das versicherte Interesse nicht anderweitig bereits versichert ist und zur Entschädigung kommt.

§. 4.

Erfordernisse des Versicherungsantrages.

A. Bei Gebäuden.

Bei Versicherung von Gebäuden ist einzureichen:

1. ein Situationsplan der Gebäude,
2. eine Beschreibung jedes Gebäudes, nach der auf dem Situationsplan angegebenen Nummer desselben mit folgenden Angaben:
 - a. die Bestimmung des Gebäudes,
 - b. die Größenverhältnisse nach Länge, Breite und Höhe, sowie die Anzahl und Höhe der Stockwerke,
 - c. die Bauart der Ring- und Giebelwände sowie der Scheidewände und Fußböden,
 - d. die vorhandenen Feuerstellen, Feuerungsanlagen und deren Beschaffenheit,
 - e. die Bedachung,

- f. die Entfernung der Gebäude von einander und von Gebäuden Dritter mit Angabe der Bauart, Bedachung und Bestimmung dieser Gebäude nach allen Seiten hin bis zu 200 Meter,
 g. der Taxwerth jedes Gebäudes.
3. Die Summe, zu welcher jedes Gebäude versichert werden soll.

B. Bei Mobilien.

1. Im Allgemeinen.

Die zu versichernden Gegenstände müssen nach Classen (Positionen) geordnet in der Police mit ihrem Versicherungswerth angegeben werden, auch sind die Räume, in welchen sie sich gewöhnlich befinden, zu bezeichnen und nach Maßgabe der Vorschriften sub A. zu beschreiben. (Die Vorschrift sub F. ist jedoch regelmäßig nur in Betreff der angrenzenden Gebäude zu befolgen.)

Als Beilage zur Police ist ein specielles Verzeichniß einzureichen. In demselben sind die zu versichernden Gegenstände und deren Werth möglichst genau aufzuführen.

Die nach Classen in den Polizen ausgeworfenen Werthe gründen sich auf die specificirten Angaben dieses Verzeichnisses.

Es ist jedoch gestattet, bei einer Versicherungssumme der einzelnen Police von mindestens 6000 *M* bei Aufführung der Ansätze der einzelnen Classen in Vausch und Vogen zu versichern:

- a. Silberzeug,
- b. Kupfer-, Messing-, Stahl-, Eisen-, Zinn-, Blech-, Neusilber- und plattirte Sachen,
- c. Spiegel und Glasachen,
- d. Porzellan, Fayence, irdenes Zeug und lackirte Sachen,
- e. Schränke, Kommoden, Sofas, Stühle, Tische, Bänke, sonstige hölzerne Hausgeräthe und Möbel,
- f. musikalische Instrumente,
- g. Leinen und Wäsche,
- h. Betten,
- i. Bücher und Musikalien,
- j. Kleidungsstücke,
- k. Lebensmittel,
- l. Taback, Cigarren und Pfeifen,
- m. Silber,

- n. Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Nutzungsgegenstände, welche regelmäßig im Hause aufbewahrt werden, ferner:
- o. Sieden- und Reitzgeschirr, Stall-Utensilien,
- p. landwirthschaftliche Producte, Fabrikate und Borräthe,
- q. Brau-, Bad- und Waschgeräthe,
- r. Kornlade-Utensilien, Säcke, Laken,
- s. Utensilien und Geräthschaften in Vieh- und Schweinehäusern und in den Schaffställen,
- t. instrumenta rustica, auch Wagen,
- u. sonstige Wirthschafts-Utensilien für Hof, Feld und Garten,
- v. Federvieh,
- w. Rußholz und Brennmaterial.

Bibliotheken sind nach Zahl der Bände, Bilder und Kupferstiche nach Stückzahl, Borräthe an reinem Flachß, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewichte, Alles zu Durchschnittspreisen aufzuführen. Silbergeräth wird nach dem Gewicht — 15 Grammen nicht höher als 2 *M* — angenommen. Werthvollere Bücher, Gemälde, Kupferstiche, künstlich gearbeitetes Silbergeschirr sind nach dem Taxwerth aufzunehmen.

Goldene Geräthe und Geschmeide, Uhren, Spitzen, Kaschmirs, Gemälde, Sculpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie besonders benannt sind.

Allemal sind zu specifiziren Brenneigeräthe und sonstige Fabrikanlagen, Maschinen, der Viehbesatz, die Feldfrüchte, das Weiden- und Kleeheu, herrschaftliche und Reifewagen, Säe-, Häckel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, Korn-, Butter- und Roggmühlen.

2. Vieh und Feldfrüchte.

a. Vieh.

Die Versicherung der Viehbestände erfolgt nach Gattungen und Arten unter Angabe der Stückzahl und einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Gattung und Art. Sollen einzelne Stücke, z. B. Rutsch- oder Luxusperde, Flegste, Zuchtstuten, Zuchttiere, Schaafböcke zu einem bestimmten höheren Werthe versichert sein, so müssen dieselben, sowie die Ställe, in denen solche gewöhnlich stehen, so bestimmt bezeichnet sein,

daß sie danach genau zu erkennen sind und im Falle eines Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann.

Bei Schafvieh werden Lämmer älterem Vieh gleichgeachtet, sobald sie sechs Monate alt sind. Lämmer unter sechs Monaten müssen besonders versichert werden.

Bei Schafen gilt die Versicherung mit Ausschluß der Wolle, letztere ist besonders zu versichern.

Bei der Versicherung der Wolle gilt der Grundsatz, daß die jährliche Prämie für denjenigen declarirten Wollwerth zu berechnen ist, welcher sich im sechsten Monat nach der Schur auf den Schafen befindet, und zwar bleibt dieser Werth für den ganzen sechsten Monat maßgebend, für jeden der zurückliegenden fünf Monate, wie für jeden der auf den sechsten Monat folgenden 6 Monate soll ein Sechstel des declarirten Wollwerthes abgesetzt resp. zugeschlagen werden.

Die Versicherung von Stammeschäfereien erfolgt nach besonderer Vereinbarung mit dem Directorium.

b. landwirthschaftliche Producte.

Getreide im Stroh, ungedroschene Delfrüchte, Flachs, Saatlée und dergleichen Früchte, Klee und Heu jeder Art werden versichert in den Gebäuden nach dem Kubikinhalt der Räume, in welchen sie gelagert sind; die Räume sind nach Länge, Breite und Höhe genau zu verzeichnen.

Bei der Versicherung cubischer Räume bleiben Veränderungen in Bezug auf Einschränkung oder Wiederausdehnung der versicherten Räume oder des Werthes derselben dem Versicherenden unbenommen.

Nicht vom eigenen Einschnitt genommenes Stroh (cfr. §. 5 sub 4) ist besonders zu versichern.

Ausgedroschene Delfrüchte müssen besonders versichert werden, sofern nicht eine specielle Versicherung von gedroschenem Korn dieselben mit umfaßt. (§. 5 sub 4.)

Vorräthe an ländlichen Producten (gedroschenes Getreide etc.), soweit sie nicht besonders versichert werden oder als versichert gelten, sowie ländliche Fabrikate, Futtermittel jeder Art und käufliche Düngemittel werden in Baufch und Vogen zur Versicherung angenommen.

Die Versicherung des Dunges auf der Dungstätte oder im Stalle nach cubischem Inhalte ist zulässig. Miethenversicherung cfr. §. 23.

§. 5.

Grenzen und Umfang der Versicherung. Uebertragbarkeit.

1. Die Versicherung der Viehbestände, der Erndterfrüchte, der Futtermittel, der zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden Geräthe ist gültig in sämmtlichen in der Police bezeichneten Gehäuden und Räumen des betreffenden Gutes und seiner Pertinenzien und erstreckt sich auf die Gebäude und Räume anderer bei der Gesellschaft versicherten Besitzungen des Versicherten, soferne hierauf in der Police hingewiesen wird.

Alle Gegenstände, welche zwecks Betriebes der eigenen Wirtschaft, und für den Verkehr des Versicherten außerhalb der vorbezeichneten Grenzen kommen, z. B. Fuhrwerke und Gespanne, sind für die Dauer dieser Entfernung, und was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung außerhalb jener Grenzen ebenfalls versichert.

Die Versicherung des Viehes erstreckt sich zugleich auf den Blitzschlag, auch dann, wenn das versicherte Vieh außerhalb der Versicherungsräume und -Grenzen, im Freien auf der Weide oder den Wegen dahin oder das Zugvieh bei der Arbeit vom Blitze getroffen wird.

Beim Wechsel der Wohnung am Orte und über den Ort hinaus sind alle versicherten Gegenstände auf der Reise und am neuen Wohnorte 21 Tage, von dem Tage des Beginnes des Umzuges an gerechnet, aus der alten Police versichert, falls dem Directorium von dem bevorstehenden Umzuge und dem Tage des Beginnes desselben Anzeige gemacht ist.

Ist ein Versicherter nach einem Brande genöthigt, sein Vieh oder seine bewegliche Habe einstweilen in fremden Räumen unterzubringen, so erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auch auf diese Räume.

2. Die Versicherung sowohl des Viehes, wie der todtten Inventarien bezieht und beschränkt sich nicht auf die recipirten Stücke, sondern es tritt der Einschluß an die Stelle des Abganges.

Auch treten diejenigen Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach eingetretenem Brande an die Stelle der verbrannten von der versicherten Gattung wieder angeschafft werden.

3. Für versicherte Wolle haftet die Gesellschaft, falls nicht vorher die Lagerung eintritt, vgl. sub 1 Absatz 2, noch während dreißig Tage nach der Schur.

Zelle von versichertem Vieh sind ohne Weiteres versichert. (cfr. §. 16 sub 11.)

4. Als zu einer Versicherungsgattung gehörig wird angesehen, was unter ein und derselben Position der Police, also unter derselben Nummer, versichert ist.

Bei der Versicherung von Hausmobiliar und Wirthschaftsgeräth ist die Uebertragung von der einen Position auf die andere unzulässig und dürfen nur innerhalb einer Position die einzelnen dazu gehörigen Stücke oder Gattungen einander substituirt werden.

Bei der Versicherung der Viehbestände kann bis zur Höhe der für jede Gattung versicherten Summe Ersatz geleistet werden und zwar dergestalt, daß die für einzelne Gattungen genommenen Versicherungsbeträge sich gegenseitig übertragen, dabei aber die Durchschnittsversicherungsanfätze der Specialitäten nicht überschritten werden.

Die Versicherung auf ungedroschene Früchte geht nach dem Ausdruche auf Körner und Stroh über.

Vorräthe an ländlichen Producten, Fabrikaten, Futtermittel und künstliche Düngemittel können einander substituirt werden.

Wegen der Miethenversicherung cfr. §. 23.

§. 6.

Höhe der Beitragssumme (Prämien).

Die Höhe der Beitragssumme wird nach Quoten der Versicherungssumme bestimmt nach Maßgabe des Prämientarifs.

Wo der Tarif zur Bestimmung und Berechnung der Prämie nicht ausreicht, hat das Directorium dieselbe mit dem Versicherenden zu vereinbaren.

Das Directorium kann bei besonders günstigen Verhältnissen der versicherten Objecte in Bezug auf Feuergefährlichkeit die nach Maßgabe des Tarifs berechnete Gesamtprämie für einzelne Versicherungen herabsetzen.

Bei anzunehmender erhöhter Feuergefährlichkeit, namentlich in Folge der Nachbarschaft feuergefährlicher Objecte, feuergefährlicher Lage oder feuergefährlicher Gewerbe kann das Directorium die Prämie für einzelne Objecte oder die Gesamtprämie für einzelne Versicherungen durch einen Zuschlag über die tarifmäßigen Sätze hinaus erhöhen.

Speciell versicherte Delfrüchte werden zu 1 % auf drei Monate zur Versicherung angenommen.

Wegen der Miethenversicherung cfr. §. 23.

Das Directorium kann die Prämie für weichgedeckte Gebäude um einen Betrag bis zu 10 %, für hartgedeckte Gebäude um einen Betrag bis zu 5 % ermäßigen, wenn dieselben mit Blitzableitern versehen sind.

Die Ermäßigung setzt voraus, daß die Anlage correct ausgeführt ist und in gutem Zustande erhalten wird.

Das Directorium hat über diese Fragen das Erachten Sachverständiger vor der Bewilligung der Ermäßigung zu erfordern und periodisch auf Kosten des Versicherten Revisionen eintreten zu lassen.

Ist eine fahrbare kräftige Spritze, deren Strahl die Dächer der Gebäude in voller Höhe beherrscht, auf einem Gute vorhanden, kann das Directorium die tarifmäßige Prämie herabsetzen. Revisionen können angeordnet werden.

Für Blizableiter und Spritze zusammen tritt eine Ermäßigung nicht über 10 % ein.
§. 7.

Verfahren bei der Aufnahme.

Der Antrag auf Aufnahme ist von dem Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter an das Directorium zu richten.

Der Antrag muß den Namen, Stand und Wohnort des Versicherenden genau angeben.

Die Versicherung fremden Eigenthums ist nur zulässig, wenn dies im Antrage besonders hervorgehoben wird. Dienst- und Gutsherren steht es frei, das Mobiliar ihrer Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner ohne Benennung von Namen in runden Summen zu versichern, also z. B. für 20 Tagelöhner à 700 *M.* unter der Bedingung, daß

- a. die Wohnungen nach Tarifclassen näher bezeichnet werden, in denen die Sachen sich befinden,
- b. die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht und
- c. die Dienst- und Gutsherren die Gewähr für die Leistungen an die Gesellschaft selbst übernehmen,

auch haben dieselben sich zu verpflichten, die Verwendung der Entschädigung für die Versicherten allemal nachzuweisen.

Die Versicherung unter Angabe von Namen und Wohnung der einzelnen Versicherten, Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner ist zulässig.

Immobilien und Mobilien sind in getrennten Policen anzunehmen.

Für die verschiedenen Arten der Versicherung bestehen besondere Policenformulare, welche von den Versicherenden zu benutzen sind.

Nach Eingang des Antrags sendet das Directorium, falls die Versicherung nicht sogleich abgelehnt wird, denselben dem Districtsdirector und bestimmt den Sachverständigen, welcher bei der Aufnahme von Immobilien mitzuwirken hat.

Wird die Aufnahme von Immobilien beantragt, so ist das entsprechende Formular vorschriftsmäßig cfr. §. 4 A. auszufüllen.

Allemal ist eine Beschreibung und Lage des Sachverständigen anzuschließen.

Wird die Aufnahme von Mobilien beantragt, so sind die vorschriftsmäßigen Formulare zu benutzen und die Richtigkeit der Angaben, sowie die Angemessenheit der Versicherungssumme durch den Districtdirector oder einen seiner Substituten zu attestiren; bei kleinen ländlichen und städtischen Versicherungen genügt das Attest eines Vertrauensmannes.

Die der Polizei zu Grunde zu legenden Angaben sind an Ort und Stelle zu prüfen und ist bei allen städtischen Versicherungen auf eine ausreichliche Beschreibung der Nachbargrundstücke zu halten.

Die Versicherungsanträge von Dorfbewohnern, Unterpächtern, Hinterlassen eines Gutsbesitzers sind vor der Abendung an das Directorium der Obrigkeit des Versicherungsnehmers vorzulegen und mit dem Vermerke, daß dem Antrage in polizeilicher Beziehung Nichts entgegenstehe, zu versehen.

Bei den Aufnahmen ist die gesetzliche Anzeigepflicht an die Obrigkeit zu beobachten.

Die Versicherung desselben Gegenstandes bei der Gesellschaft und bei anderen Gesellschaften oder Anstalten ist unzulässig; für die mehrfach versicherten Gegenstände wird ein Ersatz nicht geleistet.

Ist ein Gebäude, z. B. ein Schloß, von der Gesellschaft nur zu einer Quote des Werthes in Versicherung genommen, so darf mit Genehmigung des Directoriums die Versicherung auch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt erfolgen.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten und attestirten Formulare (Versicherungspapiere) sind für jede Versicherung dreifach beim Directorium einzureichen. Dasselbe kann nach Eingang der Versicherungspapiere die Versicherung ablehnen.

Das Directorium kann die Aufnahme oder die Versicherung von besonderen Bedingungen abhängig machen, welche in die Polizei aufzunehmen sind und mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen gleiche Kraft und Wirkung haben.

In Grundlage der Versicherungspapiere wird vom Secretair, falls nicht nach seiner Instruction die vorherige Einholung der Genehmigung des Directoriums erforderlich ist, die Polizei ausgefertigt. Die Versicherung erlangt damit Gültigkeit.

Wegen Anträge auf Miethenversicherung cfr. §. 23.

Die baaren Kosten der Aufnahme werden von der Gesellschaft bestritten; der Antragsteller hat die Hälfte derselben zu tragen, wenn er seinen Antrag zurückzieht.

§. 8.

Polize.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten und umgekehrt bestimmt sich nach dem Inhalte der Police, sowie der Nachträge zu derselben und den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Nachträge zu einer bestehenden Versicherung, durch welche diese abgeändert und um nicht mehr als ein Zehntel der Versicherungssumme einer Police erhöht wird und Anträge auf Prolongation von Versicherungen erlangen Gültigkeit mit der Abgabe im Bureau der Gesellschaft oder mit dem Augenblick der Abgabe auf der Post mittelst eingeschriebenen Briefes an die Adresse der Gesellschaft, soferne die Versicherungspapiere den für die Aufnahme bestehenden Vorschriften entsprechen. Allemal bleiben Monitoren des Directoriums vorbehalten.

Bei Erhöhung der Versicherungssumme einer Police über das angegebene Maß hinaus tritt dasselbe Verfahren, wie bei der Aufnahme ein und beginnt die Gültigkeit erst mit der Ausfertigung der Nachtragspolize. Bei Abminderung der Versicherungssumme einer Police zahlt der Versicherte stets innerhalb des laufenden Halbjahrs den Beitrag für die frühere höhere Versicherungssumme.

Anträge auf Abminderung oder Veränderung der Versicherungssumme für Feldfrüchte in subijcten Räumten müssen nach Einbringung der Erndte für das laufende Versicherungsjahr spätestens bis zum 1. October eingereicht werden.

§. 9.

Uebergang auf Dritte.

Die Polizen gehen ohne Weiteres auf die Erben des Versicherten, wenn und so lange die Erbschaft ungetheilt bleibt, sowie auf die Concurss- oder Sequestrationsmasse desselben über; bei Gebäudeversicherungen auch auf jeden Nachfolger im Besiz; im letzteren Falle muß aber dem Directorium von dem Besizwechsel Anzeige gemacht werden und bleibt bis dahin der ursprünglich Versicherte für den Beitrag verhaftet.

Mehrere Erben haften der Gesellschaft in solidum.

Die Uebertragung der Rechte aus der Police durch Vereinbarung (Cession) ist dem Directorium anzuzeigen; dasselbe kann die Fortdauer der Versicherung, vorbehaltlich der Haftung des Uebertragenden für den Beitrag des laufenden Halbjahrs versagen.

§. 10.

Pflichten des Versicherten während der Dauer der Versicherung.

Wenn im Laufe der Versicherung Neu-, Um- oder Anbauten vorgenommen werden oder durch andere Umstände die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, so hat der Versicherte hiervon dem Directorium die Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so kann das Directorium im Brandfalle Abzüge von der Entschädigungssumme machen.

Wenn im Laufe der Versicherung ein Wechsel des Eigentümers in anderen als den im §. 9 erwähnten Fällen stattfindet, wenn die versicherten Gegenstände außerhalb der Grenzen der Police gebracht (vergl. §. 5), oder wenn sie auch bei einer anderen Gesellschaft versichert werden, so ist in jedem Falle die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen, falls nicht die Genehmigung des Directoriums erteilt ist.

Bei Neu-, Um- und Anbauten sind die Kubikräume, soweit danach versichert ist oder versichert werden soll, neu aufzumessen und genau zu beschreiben, auch dem Directorium die Veränderungen mitzutheilen.

Bei bloßen Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Ortes soll eine neue Beschreibung der Wohnräume mit Beglaubigung der Ortsobrigkeit oder eines für die Aufnahme zuständigen Organs der Gesellschaft eingereicht werden.

Wenn ein Mitglied seine Wohnung verläßt und an einem anderen Orte eine neue Wohnung bezieht, so findet das für die Aufnahme vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Bei der Benutzung von Locomobilen sind die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

Die jetzt geltenden Bestimmungen finden sich in der Anlage.

Bei jeder Gebäudeversicherung auf dem Lande sind Löschgeräthschaften in guter Beschaffenheit zu halten, und zwar:

1. bei einer Versicherung von 100,000 \mathcal{M} und mehr

- 12 Feuereimer,
- 2 große Feuerleitern,
- 2 große Feuerhaken,
- 2 kleine Feuerhaken,
- 2 Feuerlösen auf Schleifen oder Rädern,

2. bei einer Versicherung von 24,000 \mathcal{M} bis 100,000 \mathcal{M} die Hälfte der sub 1 vorgeschriebenen Löschgeräthschaften mit der Maßgabe, daß das Feuerlösen fehlen darf, wenn an dem Orte mindestens 2 Feuerlösen vorhanden sind,

3. bei einer Versicherung unter 24,000 \mathcal{A}

1 Feuereimer,

1 Feuerhaken,

1 Leiter.

Wegen fehlender Löschgeräthschaften hat das Directorium den Versicherten mit einer Strafe bis zu 100 \mathcal{A} zu belegen.

§. 11.

Beendigung der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den Polizien erlöschen in der Regel und soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, nur durch Kündigung. Das Mitglied bleibt für den Beitrag (Vorprämie und Nachschuß) des laufenden Halbjahrs verpflichtet. Das Directorium kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eine Revision einer Versicherung und eine Retagation der versicherten Objecte anordnen, eine Selbstversicherung auflegen und in besonderen Fällen die Tilgung der Polize verfügen.

Die bisherige Prämie wird in diesen Fällen nur bis zum Ablauf des Monats, in welchem eine Abminderung der Versicherungssumme oder die Tilgung verfügt ist, gezahlt.

Brennt ein Gebäude ab, stürzt dasselbe ein oder wird vollständig abgebrochen, so erlischt die Versicherung vorbehaltlich des Beitrags für das laufende Halbjahr.

Nach einem Brande von Mobilien vermindert sich die Versicherungssumme um den festgestellten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung mit der Gesellschaft neu zu reguliren. Im Uebrigen wird hinsichtlich der beweglichen Gegenstände angenommen, daß die durch Brand vernichteten Gebäude, in welchen sich dieselben befanden, innerhalb der Localgrenzen der Polize hergestellt und von dem Beschädigten wieder in Besitz und Gebrauch genommen werden, es laufen daher Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Polizien regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

§. 12.

Pflichten der Mitglieder bei Brandschäden.

1. Der Beschädigte hat dem Directorium von jedem Brandschaden unter Angabe der betroffenen Gegenstände und des ungefähren Betrages des Schadens binnen 48 Stunden nach Ausbruch des Feuers auf seine Kosten die Anzeige zu machen.

Die gleiche Anzeige ist dem zuständigen Districtsdirector zu machen. Wegen Verjüngung der Frist kann der Beschädigte nach Ermessen des Directoriums in eine Ordnungsstrafe bis zu 100 \mathcal{M} genommen werden. Unterbleibt die Anzeige 14 Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichtet.

2. Der Beschädigte ist verpflichtet, nach besten Kräften alle zu Gebote stehenden Mittel zur Löschung des Feuers anzuwenden, die versicherten Gegenstände möglichst zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen, auch sich davon Kenntniß zu verschaffen, wo die geretteten Gegenstände untergebracht sind.

3. Fundamente und andere gerettete Gebäudetheile, beschädigte oder unbeschädigte Materialien müssen bis zur Taxe an Ort und Stelle bleiben.

Die Aufräumung der Brandstelle ist im Uebrigen vor derselben gestattet, falls nur dadurch die Schätzung nicht erschwert wird.

4. Die geretteten Gegenstände dürfen vor der Taxe nicht über 10 Kilometer von der Brandstätte entfernt werden. Geschieht dies, so hat der Beschädigte die dadurch vermehrten Taxkosten selbst zu tragen.

§. 13.

Taxcomission.

Die Regulirung der Brandschäden geschieht in der Regel durch die Taxcomission. Dieselbe besteht aus:

- a. dem Districtsdirector mit der Verpflichtung, sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch diejenigen der Beschädigten zu überwachen und wahrzunehmen,
- b. dem Bevollmächtigten, welcher auch das Protocoll führt,
- c. zwei der ständigen Taxanten, welche das Directorium für jeden Fall committirt.

Auf Verfügung des Directoriums kann auch einer der ständigen Sachverständigen oder ein anderer Sachverständiger hinzugezogen werden.

Geringere Brandschäden bis zu 1000 \mathcal{M} kann der Districtsdirector auf Veranlassung des Directoriums entweder schriftlich oder am Brandorte allein oder mit Zuziehung eines ständigen Taxanten reguliren.

§. 14.

Verfahren.

Der Beschädigte wird von dem Tage der Regulirung in Kenntniß gesetzt und soll in der Regel an der Verhandlung persönlich Theil nehmen.

Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Bei Eröffnung desselben ist auf die Verfügung des Directoriums, welche die Vornahme der Taxe anordnet, die Anzeige des Brandschadens (§. 12) und die Polizei Bezug zu nehmen.

Die beiden Taxanten und der Sachverständige sind an Eidesstatt durch Handschlag zur gewissenhaften Untersuchung und Abschätzung zu verpflichten.

Die Taxcommission nimmt sodann die Localbesichtigung vor und stellt an der Hand des Situationsplanes fest, ob der Schade innerhalb der Grenzen der Polizei stattgefunden hat und welche Gebäude oder Gegenstände verbrannt sind.

Der Befund ist zu protocolliren, ebenso die Zeit des Ausbruches des Feuers.

Ueber die Ursache des Brandes sind der Beschädigte, nach Befinden dessen Hausgenossen und andere geeignete Zeugen zu vernehmen.

Der Beschädigte ist auf die Folgen unwahrer Angaben hinzuweisen.

Die Taxcommission hat alles für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechtes auf Ersatz in Betracht kommende Material zu sammeln und zusammenzustellen; sie hat daher auch die Ausführungen des Beschädigten, mit welchen sie nicht einverstanden ist, in das Protocoll aufzunehmen.

Der Beschädigte ist verpflichtet, der Taxcommission die genaueste Auskunft über alle sonst auf den Brand bezüglichen Fragen, insbesondere über verbrannte und gerettete Gegenstände, zu geben.

Der Beschädigte hat seine Ansprüche im vollen Umfange, auch diejenigen, rücksichtlich welcher Zweifel bestehen, zu Protocoll zu geben und zu begründen.

Nachträglich erhobene Ansprüche werden nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen berücksichtigt und fallen die Kosten der anzustellenden Ermittlung allemal dem Beschädigten zur Last.

Die Polizei wird je nach der Ausdehnung des Brandes ganz oder theilweise durchgegangen und festgestellt, was schon vor dem Feuer schlte, was gerettet, was beschädigt wurde und was verbrannte oder abhanden kam. Die Taxcommission hat zwecks Bestätigung der Angaben des Beschädigten alle geeigneten Ermittlungen anzustellen, insonderheit Zeugen (Arbeiter, Drescher, Hirten &c.) zu vernehmen und Einsicht von den Erndtregistern, den Vieh- und Kornrechnungen, den Wochenzetteln &c. zu nehmen.

Der Beschädigte ist zur Herbeischaffung des erforderlichen Beweismaterials, insbesondere zur Vorlegung aller Wirthschaftsbücher, Karten &c. verpflichtet und wird nur auf ausreichende Nachweise die Entschädigung festgestellt.

§. 15.

Allgemeine Grundsätze der Schadensermittlung und Entschädigung.

Der Betrag der Entschädigung wird aus dem Werthe des Verbrannten und dem Minderwerthe des Beschädigten von der Taxcommission ermittelt. Eine Entschädigung über den wirklichen Werth oder Minderwerth hinaus tritt nicht ein, ebensowenig über die Versicherungssumme hinaus.

Bei Gebäuden wird der Schaden nach Quoten bestimmt, wenn derselbe nicht geringer ist als 10 % der Versicherungssumme. Bei geringen Schäden tritt Specialtaxe ein.

Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

Der Taxwerth übrig gebliebener beschädigter oder unbeschädigter Materialien wird auf die Entschädigung angerechnet. Ist eine Gebäudeversicherung in den letzten fünf Jahren unter geeigneter Anwendung der für den Eintritt geltenden Vorschriften, insbesondere bei Retaxation der Gebäude neu regulirt, so soll der Regel nach die in der Police angegebene Versicherungssumme maßgebend sein, andernfalls hat die Taxcommission das Alter, den baulichen Zustand und die sonstige Beschaffenheit des Gebäudes zur Zeit des Brandes zu berücksichtigen und im Falle des Minderwerthes einen entsprechenden Abzug zu machen.

Bei Mobilien ist thunlichst zu ermitteln, ob dieselben zur Zeit des Brandes den polizemäßigen Werth hatten und findet bei erheblichem Minderwerth ein verhältnißmäßiger Abzug statt.

Im Zweifel normiren für die Höhe der Entschädigung die Angaben der Police.

Uebersteigt bei partiellen Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Gut dessen wirklicher Werth die Versicherungssumme oder sind außer den versicherten nicht speciell gekennzeichneten Gegenständen noch andere von gleicher Gattung vorhanden, welche bei der Gesellschaft nicht versichert sind, so vergütet die Gesellschaft in diesen Fällen den Schaden nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum wirklichen Werth bez. der versicherten Gegenstände zu den vorhanden gewesenen.

Wegen der Uebertragungen vgl. §. 5.

Ist beim Hausmobiliar innerhalb einer einzelnen Position der Police nur bis zu 25 % verbrannt, so soll die Entschädigung der verbrannten Gegenstände geleistet werden nach ihrem ermittelten Werthe ohne Rücksicht auf die Taxe der übrig gebliebenen Gegenstände.

§. 16.

Specielle Grundsätze der Schadensermittlung und Entschädigung.

1. Das in kubischen Räumen versicherte verbrannte Getreide ist nach Kornart specificirt anzugeben und hat die Taxcommission von jeder Kornart die entsprechende Werthtaxe aufzumachen.

Das verbrannte ausgedroschene Getreide ist möglichst nach Gewicht festzustellen.

2. Wegen des in Gebäuden verbrannten Getreides und Heues ist zwecks Feststellung des Werthes zu ermitteln, ob dasselbe aus Mietthen eingebracht war und ob auf der Feldmark Hagel, Frost, Rost oder Windschlag vorgekommen. Verhagelte Feldfrüchte werden nur nach Abrechnung der Entschädigung, welche der Beschädigte anzugeben hat, ersetzt. Waren dieselben gegen Hagel nicht versichert, so ist der in Folge dessen eingetretene Minderverth zu berücksichtigen.

3. Die Erzeugnisse und Fabricate der Landwirtschaft werden nach den für den Monat, in welchem der Brandfall eingetreten ist, durch die Landesregierungen für Militairlieferungen bekannt gemachten Durchschnittspreisen ersetzt; die in den Bekanntmachungen nicht genannten und andere versicherte Objecte, z. B. künstliche Düngemittel nach dem allgemein gangbaren Marktpreise bez. nach dem anderweitig zu ermittelnden Werth bis zur Höhe der Versicherungssumme.

4. Bei Entschädigung von verbranntem Stroh wird der Kubikumfang des Strohes nur zu $\frac{1}{5}$ tel desjenigen kubischen Raumes angeschlagen, den das ungedroschene Korn eingenommen hatte.

5. Drescherlohn wird nicht in Abzug gebracht.

6. Wenn Getreide im Stroh, Flachs, Oelfrüchte, Klee und Heu in dem versicherten Raum über 30 Tage gelagert waren und darin verbrannten, so kann, wenn derselbe nicht mehr ganz gefüllt war, und daher nicht voll zum Ausatz kommt, der genau zu ermittelnde noch übrige versicherte cubische Inhalt zur Ausgleichung der Senkung bis 20 % höher entschädigt werden, als er versichert ist. Bei Stroh und bei eingefahrenen Mietthen findet diese Erhöhung nicht statt.

7. Klee wird wie Wiesenheu, Häckerling und Raff wie Stroh gerechnet.

8. Der Versicherungsnehmer kann in der Police das Werthverhältniß von Stroh und Korn speciell angeben; ist dies nicht geschehen, so soll ein Werthverhältniß von $\frac{1}{5}$ für Korn und $\frac{1}{3}$ für Stroh angenommen werden.

9. Bei nachgewiesener Selbstentzündung von Klee oder Heu darf, falls nicht die Vorschriften §. 36 stat. zur Anwendung kommen, eine Entschädigung nur bis zur Hälfte seines ermittelten Werthes gewährt werden.

10. Sind versicherte Gegenstände aus besseren Risiken in schlechtere gebracht und verbrennen in letzteren, so kann ein Abzug von 5 — 30 % von der Entschädigungssumme gemacht werden.

11. Felle von versichertem Vieh werden nach gangbaren Marktpreisen entschädigt.
§. 17.

Weitere Ermittlungen, Prämien.

Die Taxcommission hat weiter zu ermitteln, ob der Beschädigte die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise anderweitig versichert hat.

Festzustellen ist, ob und welche Feuersprizen beim Brande thätig geworden sind und mit welchem Erfolge, ferner ob beim Retten und Löschen von den Beteiligten zum Vortheil der Gesellschaft mit Auszeichnung eingegriffen ward.

Gleichzeitig hat die Commission unter näherer Begründung die zu gewährenden Spritzen-Prämien und sonstigen Belohnungen in Vorschlag zu bringen.

Bei Gebäudebränden ist zu berichten, ob die vorschriftsmäßigen Löscheräthschaften vorhanden waren und nach Befund die Höhe der Strafe in Vorschlag zu bringen.

§. 18.

Kosten der Taxe.

Die Kosten des Taxverfahrens trägt in der Regel die Gesellschaft, der Beschädigte nach Bestimmung des Directoriums nur, wenn derselbe durch sein Verhalten eine Vermehrung der Kosten, namentlich für durch ihn veranlaßte Nachholungen bewirkt hat.

Für die Feststellung der Kosten normirt das Gebühren-Regulativ; dieselben sind in jedem Falle in einer Anlage zum Protocoll, beim abgekürzten Verfahren aber vom Districtsdirector zu liquidiren.

Der Beschädigte ist, soweit es seine Verhältnisse gestatten, verpflichtet, der Taxcommission angemessene Verpflegung und Unterkommen auch für das Fuhrwerk zu gewähren.

§. 19.

Abschluß des Protocoll's.

Das Protocoll ist, soweit es die Ermittlung und Aufstellung der Schadensberechnung betrifft, dem Beschädigten zu verlesen und dessen Erklärung hinzuzufügen;

dasselbe ist von der Taxcommission zu unterschreiben und nach dem Abschluß sofort an das Directorium einzusenden.

§. 20.

Feststellung des Schadens.

Nach Eingang des Taxprotocollés beim Directorium hat der Secretair dasselbe mit den in Betracht kommenden Acten, der Polize und einem Erachten darüber, ob allenthalben nach Vorschrift der Statuten und Versicherungsbedingungen verfahren ist, dem Directorium vorzulegen.

Nachdem das Directorium sein votum abgegeben hat, gehen die Acten an das für die betreffende Periode fungirende Mitglied der Revisions-Commission.

Bei vorliegender Uebereinstimmung ist der Schaden festgestellt. Abstimmigkeiten sind in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Directoriums und der Revisions-Commission zu erledigen, anderenfalls zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu bringen.

Das Directorium kann Bervollständigungen und Nachholungen in Bezug auf die ganze Schadensermittlung, bei vorliegender Verschuldung des Beschädigten auf dessen Kosten anordnen. Die schließliche und endgültige Schadensberechnung wird dem Beschädigten schriftlich mitgetheilt unter Angabe der Gründe, welche eine Abweichung von der Taxe herbeigeführt haben. Die eigentliche Schadenstag nach dem vorschriftsmäßigen Formular ist dem Erlaß des Directoriums abschriftlich anzuschließen.

Der Betrag der vom Beschädigten verwirkten Strafen und zu zahlenden Taxkosten ist festzustellen und dessen Abzug von der Entschädigungssumme zu verfügen.

Der Districtsdirector erhält Abschrift des Erlasses des Directoriums an den Beschädigten und zugleich die Bestimmung über die Taxkosten, Spritzenprämien und Belohnungen, deren Beträge zur Auszahlung beim Landkasten angewiesen werden.

§. 21.

Auszahlung der Entschädigungssumme.

Ergiebt die Prüfung der Schadensermittlungsacten nach übereinstimmender Ansicht der Directoren keine Bedenken, so kann das Directorium bei Entschädigungsbeträgen bis zu 1000 *fl.* die Auszahlung der ganzen Entschädigungssumme, bei Entschädigungsbeträgen über 1000 *fl.* von 80 % der Entschädigungssumme verfügen.

Im letzteren Falle wird der Rest erst zahlbar, wenn die Revisions-Commission ebenfalls einverstanden oder wenn die eingetretenen Abstimmigkeiten nach §. 20. ihre Erledigung gefunden haben.

Alle Zahlungen werden vom Landlasten auf Commissorium des Directoriums in Rostock geleistet, oder dem Empfänger auf seine Gefahr und Kosten zugesandt, nach Maßgabe der für die Casse bestehenden Vorschriften.

Die Quittung ist vorher einzusenden.

Die Entschädigung wird thunlichst binnen Monatsfrist nach Feststellung der Schadenssumme gezahlt.

Für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel hat das Directorium Sorge zu tragen.

§. 22.

Sprizenprämien und Belohnungen.

Das Directorium kann für erfolgreiches Eingreifen bei der Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten einzelnen herangekommenen Feuersprizen Prämien bis zum Betrage von 50 *M* gewähren. Die Districtsdirectoren haben hierüber Vorschläge zu machen und zu begründen.

Die am Orte des Brandes befindliche und mit Erfolg thätig gewordene Feuerspritze erhält nur eine Prämie, wenn der Beschädigte nicht für die Haltung derselben eine Ermäßigung der Versicherungsprämie erhalten hat. Ungleiches kann das Directorium für beim Löschen und Retten geleistete Dienste an Feuerwehren oder Einzelne Belohnungen gewähren und auch Prämien für die Entdeckung von Brandstiftern zahlen.

§. 23.

Mietthenversicherung.

Mietthen von Getreide, Klee, Heu jeder Art und Lupinen werden versichert nach Lage derselben und nach der Zahl der Fuder, das vierspännige Fuder zu 20 Kubikmeter.

Eine Getreidemiethe darf nicht mehr als 80 Fuder, eine Klee-, Heu- oder Lupinenmiethe nicht mehr als 40 Fuder à 20 Kubikmeter enthalten. Die Mietthen desselben Besitzers müssen 60 Meter von einander und von fremden Mietthen, sowie von Gebäuden entfernt sein.

Getreidemietthen desselben Besitzers dürfen in geringerer Entfernung von einander angelegt werden und gelten als eine Mietthe, wenn ihr gemeinsamer Inhalt 80 Fuder à 20 Kubikmeter nicht übersteigt; dasselbe gilt für Klee- und Lupinenmietthen, sofern deren gemeinsamer Inhalt 40 Fuder nicht übersteigt.

Ergiebt sich, daß versicherte Miethen entgegen der obigen Vorschrift in geringerer Entfernung als 60 Meter von anderen oder fremden Miethen, sowie von Gebäuden angelegt waren, so werden im Brandfalle von der Entschädigung 25 % in Abzug gebracht.

Beim Ausbruch der Miethen mittelst Dampfmaschinen sind die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten, wo dies nicht geschehen ist, wird im Schadensfalle eine Entschädigung, wenn überhaupt, nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme resp. des wirklichen Wertes der Miethen gewährt.

Die Versicherung der Miethen deckt nach dem Ausdruche sowohl die Körner als auch das Stroh.

Das vierpännige Fuder Wiesenheu oder Kleeheu wird zu 1000 Kilogramm und das zweispännige zu 500 Kilogramm angenommen, so lange nicht der Beschädigte ein größeres Gewicht nachweist.

Versichertes und unversichertes Miethenkorn, Klee und Heu in versicherte Räume gebracht, gilt mit der Versicherungssumme der Räume als versichert.

Versichertes Miethenkorn, Klee und Heu in unversicherte Räume gebracht, bleibt versichert, so lange die Versicherung desselben dauert.

Die Miethenversicherung wird auf feste Prämien, ohne Nachschußverbindlichkeit und Dividendenanspruch abgeschlossen.

Die Prämie beträgt:

| | |
|----------------------|---------------------------|
| für einen Monat 1 ‰ | } der Versicherungssumme. |
| für drei Monate 2 ‰ | |
| für zwölf Monate 3 ‰ | |

Zweck Miethenversicherung ist von dem Versicherer in dreifacher Ausfertigung ein Situationsplan der Miethen mit Angabe des Standortes, der Entfernungen, der Größenverhältnisse und des Inhalts, durch eigene Versicherung der Wahrheit der Angaben beglaubigt, beim Directorium einzureichen und die Prämie für die Zeit, auf welche Versicherung genommen werden soll, sogleich an den Landlasten zu zahlen.

Mit der Aufgabe der Versicherungspapiere zur Post mittelst eingeschriebenen Briefes an die Adresse der Gesellschaft, bez. der Abgabe im Bureau der Gesellschaft und nach erfolgter Einzahlung der Prämie zur Post sind die Miethen für die im Antrage bezeichnete Zeit versichert. In die Hauptversicherung kann eine mit derselben fortlaufende generelle Versicherung von Miethen aufgenommen werden, so daß dafür in der Police oder in einem Nachtrage eine beliebige Summe aus-

geworfen, daneben aber ein bestimmter Satz angegeben wird, wozu das Fuder einstweilen versichert sein soll. In diesem Falle treten alle Miethe, schon während sie gesetzt werden, bis zum Betrage der declarirten Summe in die Versicherung ein, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer specielle Declarationen anfertigt und dieselben innerhalb 14 Tagen, nachdem jede Miethe angelegt ist, beim Directorium einreicht. In diesen Declarationen kann der Versicherungsnehmer für einzelne Miethe andere Versicherungsansätze bestimmen, als in der generellen Versicherung angegeben sind.

Brennt eine Miethe nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Declaration ab, so ist die Gesellschaft zum Ersatz derselben nicht verpflichtet.

Ist die für die generelle Versicherung in der Police ausgeworfene Summe durch die Versicherungssumme der successive gesetzten und declarirten Miethe erschöpft, so muß die Versicherung weiterer Miethe entweder durch Erhöhung der generellen Versicherung oder durch eine specielle Versicherung bewirkt werden.

Sind die in der generellen Versicherung begriffenen Miethe ausgedroschen oder eingefahren, so können dafür andere unversicherte Miethe in demselben Jahre nicht wieder eintreten.

Besitzt der Versicherte außer den versicherten Miethe noch unversicherte Miethe derselben Fruchtart und ist nicht zweifellos zu erkennen, welche versichert ist und welche nicht, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Directorium von dem Vorhandensein unversicherter Miethe bei genauer Bezeichnung derselben Anzeige zu machen. Unterläßt der Versicherte diese Anzeige, so gilt im Zweifel die abgebrannte Miethe als nicht versichert.

Sollen überjährige Miethe aus der generellen Mietheversicherung versichert bleiben, so müssen dieselben vor dem Setzen neuer Miethe vorschriftsmäßig declarirt werden.

Soweit für die Mietheversicherung nicht besondere Vorschriften bestehen, finden auf dieselben die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen, namentlich betreffend die Schadensermittlung und Feststellung, Selbstentzündung zc. Anwendung.

Auszug

aus der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Verordnung
vom 18. April 1873, betreffend

die Anlage und den Betrieb von Dampfesseln.

§. 3.

Sollen Dampfessel in geringerer Entfernung als 100 Meter von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörigen brennbaren Gegenständen im Freien aufgestellt und zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer an und für sich nicht feuergefährlicher Arbeiten in Betrieb genommen werden, so müssen sie nicht blos den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln“ entsprechen, sondern auch mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger und mit einem gehörig großen Nischenkasten von Eisen versehen sein, welcher so hoch mit Wasser gefüllt werden kann, daß die während des Betriebes durch den Kofst fallenden glühenden Theile ganz vom Wasser bedeckt werden.

§. 9.

Bewegliche Dampfessel (Locomobilen) können in Betrieb gesetzt werden, sobald sie von der zuständigen Obrigkeit unbedingt genehmigt worden sind.

Locomobilen, deren Inbetriebnahme in anderen Bundesstaaten nach den Vorschriften der Deutschen Gewerbeordnung und den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln“ gestattet worden ist, sind, wenn seit ihrer Prüfung in dem betreffenden Bundesstaate weniger als vier Jahre vergangen sind, auf hierüber

beigebrachten Nachweis, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 13 bis 15, unbeanstandet zum Betriebe zuzulassen.

§. 11.

Die Besitzer von Dampfkesseln, beziehungsweise die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sind verpflichtet, die zur Ausrüstung des Dampfkessels nach Abschnitt II. der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Aulegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871“ gehörnden Vorrichtungen, wie überhaupt den ganzen Kessel, so lange derselbe im Betriebe bleibt, stets in gutem und gangbaren Zustande zu erhalten und den Betrieb zu unterbrechen, sobald eine dieser Vorrichtungen unwirksam geworden ist.

Dieselben sind insbesondere verpflichtet, die Sicherheitsventile während des Betriebes so regulirt zu halten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Der Dampfkessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden.

Die Bewartung des Dampfkessels darf nur nüchternen und zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohlbewanderten Leuten anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

Die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter (Kesselswärter) sind verpflichtet, die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu benutzen.

§. 12.

Wer einen beweglichen Dampfkessel (Locomobile) im Freien in geringerer als der in §. 3 angegebenen Entfernung von Gebäuden zc. zur Berrichtung landwirtschaftlicher oder sonstiger Arbeiten in Betrieb nehmen will, hat der Obrigkeit des Aufstellungsortes davon mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen und sich durch Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde für die von ihm benutzte Locomobile und eventualiter des Attestes über eine spätere Prüfung derselben nach §. 21 darüber auszuweisen, daß die Locomobile den Anforderungen in §. 3 entspricht. Der Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde bedarf es nicht, wenn dieselbe von der betreffenden Obrigkeit selbst erteilt worden ist.

Im Uebrigen hat derselbe neben den Vorschriften des §. 11 insbesondere Folgendes zu beobachten:

A. In Betreff der Aufstellung der Locomobile behufs des Betriebes.

1. Von Gebäuden und Mietthen auf nachbarlichen Grundstücken muß die Locomobile wenigstens 30 Meter entfernt bleiben.
2. An eigene Gebäude darf sie nicht näher als 5 resp. 15 Meter herangebracht werden, je nachdem dieselben mit feuer sicherem Dache versehen sind oder nicht. Diese Entfernungen sind zu verdoppeln, wenn Nachbargebäude von den eigenen nicht durch einen Zwischenraum von mindestens 15 Meter getrennt sind.
3. von eigenen Mietthen muß die Locomobile so weit entfernt gehalten werden, als die Länge der gewöhnlich in Anwendung kommenden Treibriemen gestattet.

B. In Betreff des Betriebes selbst.

1. Der Aschenkasten unter dem Koste muß mit Wasser gefüllt sein.
2. Zur Heizung dürfen nur Cokes oder Steinkohlen genommen werden.
3. Neben der Locomobile muß ein geräumiges mit Wasser gefülltes Gefäß zum Ablöschen brennender Kohlen oder Schlacken bereit stehen; auch müssen zwei mit Wasser gefüllte Löschseimer zur Hand sein.
4. Die Stelle, wo die Locomobile steht, ist ringsum auf 3 Meter von Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.
5. Soll die Locomobile in der Nähe von Gebäuden von einer Stelle zur andern transportirt werden, so muß zuvor das etwa im Heizraume befindliche glühende Brennmaterial ausgelöscht werden.
6. Ebenso ist unmittelbar nach beendeten Gebrauche der Locomobile das Brennmaterial sogleich auszulöschen und der Zug durch Zustellen des Schornsteinschiebers abzusperren.
7. Der Betrieb ist zu sistiren, wenn stürmische Witterung eintritt, oder wenn der Funkenfänger unwirksam wird.

Für die gehörige Beachtung der im Vorstehenden unter A. und B. gegebenen Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen und sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer, unter dessen Leitung die Locomobile aufgestellt ist, oder der die Aufsicht über den Betrieb zu führen hat.

§. 13.

Für die Aufstellung und den Betrieb von Locomobilen in Gebäuden sind die für stehende Dampfkessel-Anlagen geltenden Vorschriften maassgebend.

Eine im Freien gebrauchte Locomobile darf nach Beendigung ihres Gebrauchs im Innern von Gebäuden, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

§. 14.

Wenn Inhaber obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete eine Locomobile, für welche sie nicht Inhaber der Genehmigungsurkunde sind, in der Nähe von Gebäuden z. in Betrieb zu nehmen beabsichtigen, so haben sie durch Einsicht der Genehmigungsurkunde sich von dem Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Betriebes nach §. 12 zu überzeugen, und finden auf den Betrieb die Vorschriften der §§. 12 und 13 gleichfalls Anwendung.

§. 15.

Die zum Selbsttransport mittelst Dampfkrast eingerichteten Locomobilen oder die Locomotiven unterliegen, was ihre Aufstellung und Verwendung in der Nähe von Gebäuden, öffentlichen Wegen oder fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer industrieller Arbeiten betrifft, den Vorschriften in den §§. 12 bis 14. Anlangend aber den Selbsttransport dieser Maschinen mittelst Dampfkrast, so unterliegt derselbe innerhalb der Orte der Regelung durch die Ortspolizeibehörde.

Die vorstehend citirten „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfsejeln“ vom 29. Mai 1871 sind als Anlage A. zu der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Verordnung vom 18. April 1873 im Schwerinschen Regierungsblatt von 1873 Nr. 15 und im Strelitzschen Officiellen Anzeiger von 1873 Nr. 20 abgedruckt; dieselben sind jedoch in einzelnen Punkten durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1883 abgeändert (cf. Reichs-Gesetzblatt 1883 Nr. 17).



Bemerkung.

Der Prämientarif kann durch das Secretariat der ritterchaftlichen
Brand=Versicherungs=Gesellschaft bezogen werden.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26.

Neustrelitz, den 26. October.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Herbergs-Verein zu Wesenberg.
 (2.) Bekanntmachung, betr. den am 23. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflchtiger für den Mobil-machungsfall unabhömmlicher Beamte.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Dem in Wesenberg gegründeten Herbergs-Vereine sind mittelst Landes-herrlicher Bestätigung der für diesen Verein bestimmten Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Neustrelitz, den 28. September 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Döwig.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 23. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 23. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

1c. 1c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 23. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landesfürslich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 22. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorksamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 23. October 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.
3. Berathung über die Bestreitung der Kosten der Justizverwaltung, wie über die Behandlung der Ueberschüsse aus den Reichszöllen und der Tabacksteuer *ic.* nach Ablauf der hierüber für die Zeit von Johannis 1882/87 abgeschlossenen Vereinbarung.

(3.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen unabhmmlischen Beamten, welche der Reserve, der Landwehr oder der Ersatz-Reserve I. Klasse angehren, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatz 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884 bis zum 20. November *cr.* bei Groherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 23. October 1886.

Groherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.


(1.) *Se.* Knigliche Hoheit der Groherzog haben dem Districts-Schornsteinfegermeister Bernhard Tengler zu Stargard das Prdikat als Hof-Schornsteinfegermeister beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 22. September 1886.

(2.) *Se.* Knigliche Hoheit der Groherzog haben dem Stock- und Schirmfabrikanten, Kaufmann Louis Berthold zu Bad Homburg v. d. G. das Prdikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 26. September 1886.

(3.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Physicus Dr. Goeden in Friedland zum Medicinalrathe zu ernennen geruht.
Kunstrelig, den 17. October 1886.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27.

Neustrelitz, den 4. November.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einsetzung eines Familienrathes für den von Verphen'schen Familien-Verein.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Districts-Deputirten für die Besichtigung der Communicationswege in der Ritterschaft.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1887.
 (4.) Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Waarenproben mit Flüssigkeiten zur Beförderung mit der Briefpost.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Familienverein des Geschlechts von Verphen beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen (§§. 13—18) zu dem Familien-Statut, welche die Einsetzung eines Familienrathes betreffen, der darnach zu Verhandlungen mit Behörden ermächtigt ist, sind landesherrlich genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz, den 13. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
 F. v. Dewig.

(2.) Gemäß §. 12 der Verordnung vom 12. November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege ist an Stelle des bisherigen ritterschaftlichen Deputirten für den ersten District, des Franz Pogge auf Blankenhof, für die noch übrige Dauer der Deputation bis zum 5. Mai 1888 der von Michael auf Ganzkow wiederum zum ritterschaftlichen Deputirten erwählt worden.

Neustrelitz, den 26. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i ß.

(3.) Da in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 15. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1886 bis Ende Juni 1887 wiederum nur im Betrage von $\frac{1}{3}$ der Sätze des Contributions-Edictes vom 18. Juni 1874 zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 3 des Communalsteuer-Regulativs vom 24. Januar 1871 der dort vorgesehene Zuschlag (städtische Nachschuß), wie in den Vorjahren auf $41\frac{2}{3}\%$ der betreffenden Landes-Contributions-Summe (= $33\frac{1}{3}\%$ eines vollen Edictes) für das entsprechende Communalsteuer-Jahr hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 26. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i ß.

(4.) Vom 1. November ab werden, zunächst versuchsweise, Waarenproben mit Flüssigkeiten im inneren Deutschen Verkehr, sowie im Verkehr Deutschlands mit Argentinien, Belgien, Britisch Indien, Chile, Dänemark, Egypten, Frankreich nebst Kolonien, Griechenland, Japan, Italien, Luxemburg, Niederland, Niederländisch Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien und der Türkei zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen.

Diese Sendungen müssen hinsichtlich der Verpackung den nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechen. Die Flüssigkeiten dürfen nur in Gläschen von durchsichtigen, aber genügend widerstandsfähigen Material (starkem Glase) versandt werden, welche in Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt sind. Die Zwischenräume

zwischen Flaschen und Kästchen müssen in ausreichender Menge mit Sägespänen oder anderen Stoffen ausgefüllt sein, welche geeignet sind, im Falle des Zerbrechens des Flaschens die Flüssigkeit vollständig aufzusaugen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülse von Metall, Leder oder starkem Holz einzuschließen. Der Verschuß muß im Uebrigen so hergestellt sein, daß der Inhalt der Sendung als in Waarenproben bestehend geprüft werden kann.

Hinsichtlich der übrigen Bedingungen und der Taxen finden die allgemeinen Vorschriften für Waarenprobensendungen gleichmäßige Anwendung.

Schwerin (Neckb.), den 29. October 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) **E.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsecretair Plessen in Neubrandenburg zum Ober-Postsecretair zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. October 1886.

(2.) **I**m diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt

vom hiesigen 2^{ten} Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 die Second-Lieutenants Buchta und von Wenckstern zum 3^{ten} Bataillon und der Second-Lieutenant von Livonius zum 1^{sten} Bataillon desselben Regiments,

sowie vom 1^{sten} Bataillon des genannten Regiments die Second-Lieutenants von Rode und von Dergen und vom 3^{ten} Bataillon desselben Regiments der Second-Lieutenant von Alt-Stutterheim II. zum diesseitigen 2^{ten} Bataillon,

ferner in der 1^{sten} (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 der Premier-Lieutenant Freiherr von der Osten, genannt Sacken und von Rhein, von der hiesigen

2^{ten} Batterie zur 3^{ten} Batterie und der Premier-Lieutenant von Bismarck
von der 3^{ten} Batterie zur hiesigen 2^{ten} Batterie.

Neustrelitz, den 23. October 1886.

(3.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diätar Mag Wefemann
hieselbst nach bestandener Gerichtschreiber-Prüfung den Titel als Protokollführer
beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 26. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28.

Neustrelitz, den 12. November.

1886.

Inhalt:

- I. Abtheilung.
- (1.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt der dem Oberhauptmann von Dörpen auf Lübbersdorf gehörenden Güter Lübbersdorf e. p., Salow e. p. und Antheil an Sandhagen zum Ritterschaftlichen Polizei-Vereine in Neubrandenburg.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuer-Stellen.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Verfertigung von Postpaketen mit den deutschen Postdampfern.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) **U**nter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2. April 1879 — Offic. Anzeiger 1879 pag. 39 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Oberhauptmann von Dörpen auf Lübbersdorf gehörenden Güter Lübbers-

dorf c. p., Salow c. p. und Antheil an Sandhagen dem Ritterschaftlichen Polizeivereine in Neubrandenburg zum 1. Januar 1887 beitreten werden.

Neustrelitz, den 27. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demitz.

(2.) **E**s wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I zu Klingenthal die Befugniß zur Erhebung der Stempelsteuer und zur Abstempelung von Spielkarten, welche von Reisenden vom Auslande eingeführt werden, beigelegt worden ist.

Das unter dem 24. September 1880 veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Zoll- und Steuer-Stellen ist hiernach zu ergänzen.

Neustrelitz, den 30. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demitz.

(3.) **D**urch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 25. November d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 11. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demitz.

(4.) **M**ittels der deutschen Postdampfer können fortan Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach den Straits Settlements und Hongkong, sowie über Hongkong nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo, Shanghai und Swatow, ferner Postpakete im Gewichte bis zu 5 kg nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Packet im vorgedachten Gewicht:

| | |
|---|------------------|
| nach den Straits Settlements | 3 M. 80 <i>ſ</i> |
| „ Hongkong und Shanghai | 3 „ 40 „ |
| „ Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow
(Kiung-Schow), Ringpo und Swatow | 3 „ 60 „ |
| „ Apia und Tongatabu | 3 „ 20 „ |

Bei Packeten nach Apia und Tongatabu ist eine Werthangabe bis zu 400 *M.* zulässig. Im Falle der Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr von 16 *ſ* für je 160 *M.* hinzu.

Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, Mecklb., den 5. November 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Richter.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

1. den bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Stargard Rudolf Heinrichs,
2. den bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Wesenberg Hellmuth Voss und
3. den bisherigen Hülfsschulmeister Wilhelm Köppen in Prälant

zu ordentlichen Lehrern an der hiesigen Bürgerschule von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 26. October 1886.

Hierbei Nr. 33 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29.

Neustrelitz, den 19. November.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Mecklenburgische Lehrerinnen-Feierabend-Stiftung.
 (2.) Bekanntmachung, betreffend die Consistorial-Präsident Dr. Ohl-Stiftung zu Neustrelitz.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Ratteyer Bibel-Gesellschaft.
 (4.) Bekanntmachung, betr. Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.
 (5.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Monats October 1886.

II. Abtheilung.

(1.) Auf desfalligen Antrag des Mecklenburgischen Zweigvereins für das höhere Mädchenschulwesen sind die von demselben errichteten Statuten der als juristische Person anerkannten Mecklenburgischen Lehrerinnen-Feierabend-Stiftung, welche ihren Sitz zunächst in Waren hat, landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 4. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben das dem Großherzoglichen Consistorium hieselbst aus dem Nachlasse des Consistorial-Präsidenten Dr. theol. Dhl. zugefallene Vermächtniß von 3000 *M.*, dessen Zinsenertrag zu einem Stipendium für evangelische Theologie Studierende verwandt werden soll, als eine selbstständige Stiftung unter dem Namen: „Consistorial-Präsident Dr. Dhl.-Stiftung zu Neustrelitz“ anzuerkennen und dieser Stiftung die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Die Vertretung und Verwaltung dieser Stiftung steht dem Großherzoglichen Consistorium hieselbst zu.

Neustrelitz, den 6. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(3.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben die im hiesigen Lande bestehende Ratteyer Bibelgesellschaft unter Genehmigung der revidirten Statuten derselben als juristische Person landesherrlich anzuerkennen geruht.

Nach diesen Statuten führt das Großherzogliche Consistorium hieselbst die Oberaufsicht über die Gesellschaft und hat die Mitglieder des Vorstandes, der Zahl nach drei, von denen wenigstens zwei im hiesigen Lande angestellte Geistliche sein müssen, zu bestätigen.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft statutenmäßig beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk.

Neustrelitz, den 6. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(4.) Nachdem der nach Beschluß der General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 2. März d. J. von der dazu constituirten Commission angenommene Zusatz zum Abschnitt IV des Statuts der Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft vom 31. Juli 1877 — Offic. Anzeiger von 1878, Nr. 5, Beilage — und des Statuts

der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft vom 10. October 1867 — Offic. Anzeiger von 1868, Nr. 9, Beilage, — welcher also lautet:

Artikel 37 a.

An den Verhandlungen der General-Versammlungen können, wie bisher, alle Societätsmitglieder theilnehmen; für ihre Stimm- und Wahlberechtigung darin bleiben die Bestimmungen Art. 32 des Statuts maßgebend.

Um ein allgemeineres Interesse für die Verhandlungen der General-Versammlungen herbeizuführen, werden für die Folge aus allen Theilen des Rayons der Anstalt Bezirks-Delegirte zu denselben gewählt. Zu diesem Zweck ist der Rayon in 30 Bezirke getheilt. Die in diesen Bezirken befindlichen Institutsgenossen werden einige Zeit vor den jedesmaligen General-Versammlungen zu Vorversammlungen eingeladen, worin sie zunächst mit den für die Verhandlungen der General-Versammlungen intimirten Gegenständen befaßt gemacht werden, und sodann durch einfache Mehrheit der Stimmen einen Delegirten — für den Fall seiner Behinderung auch einen Substituten — für das nächste Geschäftsjahr wählen, welcher in den darin vorkommenden General-Versammlungen seinen Bezirk nach bestem Ermessen vertritt. Wegen seines Stimm- und Wahlrechts bewendet es bei den Bestimmungen Art. 32 des Statuts. Delegirte und Substituten sind wieder wählbar; Mitglieder des Directorii und der Revisionscommitee können nicht zu Delegirten gewählt werden. Das Ergebniß der Wahl ist der Kasse anzuzeigen.

Dem Delegirten werden die Kosten der Reise zu den General-Versammlungen aus der Gesellschaftskasse mit 10 *ƒ* pro Kilometer der Entfernung seines Wohnortes von Neubrandenburg sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise vergütet, und erhält er außerdem eine Diät von 12 *M* für jeden Geschäfts- oder Reisetag.

Die Bezirks-Versammlungen werden das erste Mal von den Mitgliedern des Directoriums einberufen und geleitet; demnächst aber geschieht dies von den Delegirten.

Die in einem Bezirk wohnenden Societäts-Mitglieder sind ohne Berücksichtigung der Höhe ihrer Versicherungen zur Theilnahme an den Bezirks-Versammlungen und der darin zu beschaffenden Delegirtenwahl berechtigt. Durch Bevollmächtigte können sie ihr Stimmrecht nicht ausüben.

die Bestätigung Großherzoglicher Landes-Regierung erhalten hat, wird solches auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 9. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1886 betragen für:

| | | | | | | |
|-----|---------------|------------|----|----|----|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 14 | M. | 91 | ℥ |
| 2. | „ | „ | 13 | „ | 10 | „ |
| 3. | „ | „ | 12 | „ | 60 | „ |
| 4. | „ | „ | 12 | „ | 35 | „ |
| 5. | „ | „ | 21 | „ | 50 | „ |
| 6. | „ | „ | 5 | „ | 52 | „ |
| 7. | „ | „ | 6 | „ | — | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ | „ | 6 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 8 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 10. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30.

Neustrelitz, den 26. November.

1886.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 9.) Verordnung, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes beim Gesamtämter.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Diphtherie (Rachenbräune).
(2.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Neuen Gesetze der Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung des §. 1 der Verordnung vom 15. April 1845 hiemit den Zinsfuß für die bei dem Gesamtämter Unserer

Patronatkirchen belegten Kapitalien der einzelnen pia corpora von Johannis 1886 an bis auf Weiteres von $3\frac{1}{3}$ auf 3 Procent herabzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. November 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) **G**roßherzogliche Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, Ermittlungen in Bezug auf die Krankheit der Diphtherie (Rachenbräune) im hiesigen Lande anstellen zu lassen und deshalb das Nachstehende anzuordnen.

Die Aerzte werden hierdurch angewiesen, unter Benutzung des angefügten Formulars A der Ortsobrigkeit (im Großherzoglichen Domanium den Großherzoglichen Aemtern, in der Ritterschaft den Gutsherrschaften und in den Städten den Magistraten) jeden zu ihrer Behandlung gelangenden Fall der Diphtherie unverzüglich anzuzeigen und über denselben, nachdem er abgelaufen oder sonst aus ihrer Behandlung gekommen ist, dem zuständigen Physikus ein ausgefülltes Formular nach der Anlage B einzureichen.

Die nöthigen Formulare werden den Magistraten in den Städten und den Obrigkeiten der sonstigen Ortschaften, in welchen Aerzte wohnen, zur antragsmäßigen Abgabe an die Letzteren zugestellt werden.

Die Physici haben die ihnen zugehenden Meldungen zu sammeln und vierteljährlich an das Großherzogliche Medicinal-Collegium hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 28. October 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Anlage A.

(Postartenformat.)

An der Diphtherie ist erkrankt am:

Vor- und Zuname:

Stand oder Beruf:

Alter:

Wohnort:

Wohnung:

Haushaltsvorstand:

....., den

Unterschrift des meldenden Arztes.

Anlage B.**Diphtherie.**

(Nicht Zutreffendes auszustreichen.)

1. Ort:
2. Straße: Wohnung:
3. Name und Stand des Haushaltsvorstandes:
4. Des Kranken Vor- und Zuname:
Alter: Stand:
5. Wann erkrankt?
6. Mit einer andern. acuten oder chronisch. Halsaffection behaftet?
7. Frühere Fälle in derselben Wohnung, wann?
" " in derselben Familie, wann?
8. Ist die Entstehung der Krankheit durch Ansteckung bez. in welcher Weise anzunehmen?
9. In der Wohnung geblieben. In ein Isolirhaus gebracht.
10. Nachtheilige Einflüsse der Wohnung?
11. Therapie.
12. Tracheotomie, wann?
13. a. wann genesen?
wann gestorben?
 b. vor Ablauf der Krankheit der Behandlung des Unterzeichneten entzogen.
14. Etwaige Bemerkungen.

Ort und Datum.

Unterschrift.

(2.) Die nachstehenden von dem General-Directorium der Brand-Versicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte beschlossenen Abänderungen der Neuen Gesetze dieser Gesellschaft vom 12. Juli 1866:

Artikel I.

An Stelle des §. 11, Nr. 4 und 5 der Neuen Gesetze treten folgende Bestimmungen:

4 a. Nichtversicherungsfähig sind in Zukunft:

- Schauspielhäuser,
- Schlösser,
- Pulvermagazine,
- Pulvermühlen,
- Windmühlen,
- Dampfkornmühlen,
- Sägemühlen, Lohmühlen, sowie Holzsägereien mit Maschinenbetrieb,
- Chemische Fabriken entzündlicher Stoffe,
- Lech- und Firniß-Fabriken,
- Watten und Wollenwaaren-Fabriken,
- Papierfabriken,
- Spinnereien.

Sollte ein derartiges bereits recipirtes Gebäude abbrennen oder abgebrochen werden, so erlischt die Versicherung desselben.

4 b. Dampfmaschinen und andere Maschinen werden, auch wenn sie mit den Gebäuden, deren Wänden oder Mauern in Verbindung stehen, nicht als zu denselben gehörig angesehen und dürfen zur Versicherung nicht angenommen werden.

5. Die höchste zulässige Versicherungssumme für die sämtlichen auf einem Grundstücke belegenen Gebäude beträgt 150 000 Mark. Versicherungen, welche diesen Betrag übersteigen, dürfen nur mit Genehmigung des General-Directoriums angenommen werden.

Artikel II.

Dem §. 12, Nr. 1 ist hinzuzufügen:

Dem Gesuche ist ein bezüglicher Situationsplan anzuschließen.

Artikel III.

An Stelle der §§. 13 und 14 treten folgende Bestimmungen:

§. 13 a.

1. Die Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen, denen stets ein Situationsplan beizufügen ist, geschieht Seitens der Special-Direktionen regelmäßig am ersten Montage nach dem Ofterfeste und am ersten Montage nach dem Michaelistage und zwar Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr. Jedoch kann die Fortsetzung des Geschäftes in derselben Woche stattfinden.

Durch die Genehmigung des Eintrages erwirbt der Antragsteller das Recht auf Entschädigung im Falle eines Brandunglücks und wird zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten im ganzen Umfange der Statuten verpflichtet.

2. Außerdem können im Laufe des Semesters zu jeder Zeit Gebäude versichert werden. In diesem Falle hat der Versicherte die Beiträge für das ganze laufende Semester zu entrichten.

3. Im Bau begriffene Gebäude können vor ihrer Vollendung jederzeit nach dem Umfang und dem Werthe des bereits Erbauten versichert werden.

4. Die Versicherung der Haupt- und Nebengebäude darf nur in getrennten, durch 100 theilbaren Summen geschehen.

5. Die Höhe der Versicherungssumme wird durch das Special-Directorium, welches einen geprüften höheren Bautechniker oder zwei Bauhandwerker zuzuziehen hat, auf Kosten des Eigenthümers bestimmt. Die Sachverständigen müssen beeidigt sein.

Die Abschätzung ist auf den zeitigen gemeinen Werth zu richten; zu dem Ende ist zunächst unter Berücksichtigung der örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten derjenige Werth zu ermitteln, den das Gebäude im neuen Zustande haben würde; von dem ermittelten Werthe ist für die Abnutzung ein der Beschaffenheit des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung entsprechender Abzug zu machen.

6. Jeder Eintretende erhält einen Receptionsschein, worin die versicherten Gebäude und die Versicherungssummen aufgeführt sind.

7. An das versicherte Haupt- und Nebengebäude werden die entsprechenden Nummern des Catasters, auf Blech gemalt, ange schlagen.

§. 13 b.

1. Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme werden nicht bloß in den regelmäßigen Einsagterminen — §. 13 a, 1 — sondern außerdem zu jeder Zeit entgegengenommen. Werden sie durch bauliche Veränderungen in der Grundfläche veranlaßt, so ist ein Situationsplan anzufügen.

Ueber die Zulässigkeit der Erhöhung entscheidet das Special-Directorium unter Mitwirkung eines beeidigten höheren Bautechnikers oder zweier beeidigter Bauhandwerker. Die Kosten der Abschätzung hat der Eigenthümer zu tragen.

Findet die Erhöhung außerhalb der ordentlichen Einsag-Termine statt, so ist der Beitrag von der höheren Summe für das ganze Semester zu entrichten.

2. Anträge auf Abminderung der Versicherungssumme sind regelmäßig nur in den ordentlichen Einsagterminen statthaft. Ihre Berücksichtigung ist bedingt durch die Zustimmung der auf das Grundstück intabulirten Gläubiger, deren Forderungen unter Hinzurechnung eines für etwaige rückständige Zinsen und Kosten zu berechnenden Plus von 20 Procent durch die Versicherungssumme nicht gedeckt bleiben.

Abminderungen der Versicherungs-Summen einzelner Gebäude sind gleichzeitig mit der Erhöhung der Versicherungs-Summen anderer Gebäude auf demselben Grundstück ohne Rücksicht auf die Intabulata und auch im Laufe des Semesters statthaft, wenn dadurch die bisherige Gesamt-Versicherungs-Summe nicht verringert wird.

§. 13 c.

1. Wird ein versichertes Gebäude niedgerissen, so ist dasselbe im Brandcataster zu streichen. Die Streichung erfolgt in dem auf die Anzeige nächstfolgenden ordentlichen Einsagterminen.

Wird vor der Tilgung des niedgerissenen Gebäudes im Cataster ein neues Gebäude auf demselben Grundstück aufgeführt und versichert, so ist der Beitrag immer nur einmal und zwar von der höheren Summe zu entrichten.

2. Ein abgebranntes Gebäude gilt beim Wiederaufbau als zum nachgewiesenen Werthe des bereits Erbauten versichert, jedoch niemals höher, als zur Versicherungssumme des abgebrannten Gebäudes. — vfr. jedoch Artikel I ad §. 11, Nr. 4 a.

§. 14 a.

1. Alle zehn Jahre müssen die Versicherungssummen aller Gebäude, welche bei der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft versichert sind, einer Revision unterzogen werden. — Ueber die Ausführung dieser Bestimmung bleibt dem General-Directorium die weitere specielle Beschlussfassung vorbehalten.

2. Den Special-Directorien steht jeder Zeit frei, eine Revision der Versicherungssummen sämmtlicher oder einzelner Gebäude vorzunehmen. Es muß dieselbe vornehmen, sobald der Eigenthümer sie beantragt, der Eigenthümer ist aber in diesem Falle verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3. Die Revision muß unter Zuziehung eines beeidigten geprüften höheren Bautechnikers geschehen. — Die durch solche Zuziehung entstandenen Kosten werden in den Fällen der Revision aus der Bestimmung sub 1 aus der General-brandcasse erstattet.

4. Das Resultat der Revision ist für die Höhe der Versicherungssumme zu der Wirkung maßgebend, daß diese vom Special-Directorium bis zu dem durch die Revision festgestellten Werthe des Gebäudes abgemindert werden muß und zwar ohne Rücksicht auf die Intabulata.

Hält der Eigenthümer sich durch die Schätzung, von deren Ausfall ihm sofort Kenntniß zu geben ist, für beschwert, so steht es ihm frei, binnen einer Woche von der ihm gewordenen Mittheilung an gerechnet, Widerspruch zu erheben, und eine Wiederholung der Abschätzung zu beantragen. Das Special-Directorium hat diesem Antrage stattzugeben. Die Abschätzung ist in solchem Falle durch zwei geprüfte höhere Bautechniker vorzunehmen, von denen keiner an der ersten Schätzung theilgenommen haben darf. Können diese sich über den Werth nicht einigen, so normirt der Durchschnitt der Taxen. Anlangend die Kosten, so sind diese dann vom Eigenthümer zu tragen, wenn die zweite Taxe nicht höher ausfällt, als die erste.

Erfolgt auf Grund der Revision die Abminderung der Versicherungssumme im Laufe des Semesters, so ist der Beitrag für das laufende Semester von der Versicherungssumme vor ihrer Abminderung zu entrichten.

5. Die Special-Directorien sind verpflichtet, diejenigen Gebäude, deren Versicherungssummen einer Revision unterzogen sind, mit dem Bemerken in ortsüblicher Art bekannt zu machen, daß denen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, die Einsicht des Revisionsprotokolls freisteht.

§. 14 b.

Alle im Laufe des Semesters und in den regelmäßigen Einsatfterminen stattgehabten Versicherungen und Abänderungen bestehender Versicherungen sind in einem Nachtrage zum Brandcataster zusammenzustellen, welcher in doppelter beglaubigter Ausfertigung, bis zum nächsten Brandconvente bei Strafe von 3 Mark an die competente Vorderstadt einzusenden ist.

Die im Laufe des Semesters stattgehabten Neuversicherungen und Abänderungen bestehender Versicherungen sind überdies sofort der competenten Vorderstadt anzuzeigen, welche den Eingang zu bescheinigen hat.

Artikel IV.

An Stelle der §§. 18—23 treten folgende Bestimmungen:

§. 18.

1. Die Abschätzung eines Brandschadens ist förderfamst nach dem Brande vorzunehmen.

2. Vor geschehener Abschätzung darf eine Veränderung an der Brandstelle nicht vorgenommen werden; das Special-Directorium hat die Befolgung dieser Bestimmung zu überwachen.

3. Das Abschätzungsverfahren wird geleitet durch einen Deputirten des Special-Directoriums unter Zuziehung zweier Ausschußbürger. Handelt es sich um einen Schaden, der voraussichtlich den Betrag von 1000 Mark übersteigt, so muß als Taxant ein geprüfter höherer Bautechniker zugezogen werden. Andernfalls steht es zum Ermessen des Special-Directoriums, entweder einen geprüften höheren Bautechniker oder zwei Bauhandwerker zu adhibiren.

4. Beim Beginne des Geschäfts haben sich die Deputirten des Magistrats und Bürgerausschusses durch Einsicht des Brandcatasters und der Nachträge desselben die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die durch Brand beschädigten Gebäude resp. zu welchen Beträgen in der städtischen Brand-Versicherungsgesellschaft versichert sind; demnächst sind die Taxanten zu becidigen, oder falls sie bereits generell für die Abschätzung von Brandschäden der städtischen Brand-Versicherungsgesellschaft becidigt sind, auf den geleisteten Eid zurückzuführen.

5. Hierauf ist der Umfang der Beschädigungen sowohl an den versicherten, als an den nicht versicherten Gebäuden, soweit eine Entschädigung in Maßgabe

des §. 16, Nr. 2 und 3 in Frage kommt, zu Protokoll festzustellen, auch hervorzuheben, ob resp. welche Gründe für den Ersatz von Schäden in Maßgabe des §. 16, Nr. 2 und 3 sprechen.

Bei der Aufnahme des Befundes sind die am Orte anwesenden Beschädigten oder deren Bevollmächtigte zuzuziehen, und ist denselben anheimzugeben, auf alle für die Lage erheblichen Umstände aufmerksam zu machen.

§. 19.

Nach Feststellung des Befundes ist das Resultat der von den Taxanten vorgenommenen Abschätzung zu Protokoll zu nehmen. Für die Abschätzung gelten folgende Grundsätze:

1. Der Schaden an einem versicherten Gebäude wird nach Quoten desselben bestimmt.
2. Sobald der Schaden weniger als den sechszehnten Theil beträgt, soll der Ersatz nach Specialtaxe geschehen, jedoch niemals den sechszehnten Theil der Versicherungssumme übersteigen.
3. Handelt es sich um Vergütung für Schäden an Gebäuden, die nicht bei der städtischen Brand-Versicherungsgesellschaft versichert sind, in Maßgabe des §. 16, Nr. 3, so tritt eine Specialtaxe ein.
4. Wird der Schaden von den Taxanten verschieden geschätzt, so normirt der Durchschnitt beider Taxen.
5. Die übrig gebliebenen Materialien kommen bei einem durch Brand herbeigeführten Schaden für den Versicherten nicht in Anschlag, wohl aber wird der Werth der Materialien dem Beschädigten auf den Schaden in Anrechnung gebracht, wenn ein Ersatz nach §. 16, Nr. 2 und 3 in Frage steht.

§. 20.

1. Haben der das Verfahren leitende Magistrats-Deputirte oder die zugezogenen Ausschußbürger Bedenken gegen die Taxe, so haben sie solche den Taxanten mit dem Anheimgeben zu eröffnen, in Berücksichtigung dieser Bedenken die Taxe zu ändern oder solche zu widerlegen. Die hierauf von den Taxanten festgestellte Taxe ist vorbehaltlich der definitiven Entscheidung des General-Directoriums — §. 22, Nr. 3 — maßgebend.

2. Das Resultat der Abschätzung ist den Beschädigten oder deren Bevollmächtigten sofort zu Protokoll bekannt zu geben. Es steht ihnen frei, innerhalb

dreier Tage Widerspruch gegen die Abschätzung zu erheben und eine zweite Tage zu beanspruchen. Zu dieser zweiten Tage sind alsdann zwei geprüfte höhere Bautechniker, von denen keiner an der ersten Abschätzung theilgenommen haben darf, zuzuziehen. Im Uebrigen erfolgt die zweite Tage in derselben Art, wie die erste.

Wird in drei Tagen kein Widerspruch gegen die erste Tage erhoben, so gilt sie als genehmigt.

§. 21.

Am Schlusse des Abschätzungsverfahrens ist zu Protokoll festzustellen, ob sich Jemand, beziehungsweise in welcher Art durch besonderen Eifer beim Löschen oder Retten ausgezeichnet hat.

Das General-Directorium ist befugt, dafür eine besondere Belohnung aus den Mitteln der Generalbrandkasse zuerkennen

§. 22.

1. Das über das Abschätzungsverfahren aufgenommene Protokoll, welches von einem beeidigten Protokollführer zu beglaubigen ist, muß im Original binnen 14 Tagen an die geschäftsführende Vorderstadt oder, wenn der Brand in dieser stattgefunden hat, an die andere Vorderstadt eingesandt werden.

2. Auch ist über die Entstehungs-Ursache des Brandes von dem Magistrate der Stadt, in welcher der Brandschade stattgefunden hat, eine Untersuchung durch die Polizei resp. Staatsanwaltschaft zu veranlassen, und über das Resultat unter Vorlegung der betreffenden Acten an das General-Directorium zum nächsten Convente zu berichten.

3. Das General-Directorium prüft auf dem nächsten Convente das Tagverfahren und stellt die Entschädigungen definitiv fest.

§. 23.

Die durch Zuziehung der Taxanten entstandenen Kosten sind den Special-Directorien nach Feststellung durch das General-Directorium aus der General-Brandkasse zu erstatten.

Hat jedoch ein Beschädigter eine zweite Tage beantragt und ergiebt diese keinen höheren Schadensbetrag als die erste Tage, so fallen die Kosten der zweiten

Lage dem Beschädigten zur Last; dieselben sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen.

Artikel V.

Der §. 18 des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten erhält folgende Fassung:

§. 18.

Neubauten, größere Umbauten und besonders feuergefährliche Einrichtungen und Anlagen — cfr. §§. 8 bis 14 — bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Ortsobrigkeit.

Als größere Umbauten gelten solche, durch welche Veränderungen rücksichtlich der Schornstein- und Rauchleitungs-Anlagen oder rücksichtlich der Zahl der Stockwerke eines Gebäudes eintreten, oder bei welchen feste Wände entfernt oder erneuert werden.

sind unterm heutigen Datum Landesherrlich bestätigt worden und werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 11. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätaren Rudolph Kruse und Heinrich Diederich in Neubrandenburg nach bestandener Gerichtsschreiberprüfung den Titel als Protokollführer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31.

Neustrelitz, den 10. December.

1886.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Gemeindezugehörigkeit der Wärterbuden 1 und 2 an der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge in Neustrelitz pro 1887.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats November 1886.
 (4.) Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana und nach verschiedenen Inseln von Britisch-Westindien.
 (5.) Bekanntmachung, betr. die Weihnachtsversendungen.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) **E**s wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den bezüglichen Antrag des Großherzoglichen Amtes Strelitz die in der Domanialforst gelegenen Wärterbuden Nr. 1 und 2 an der Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn, und zwar an den Uebergängen dieser Bahn über die Neustrelitz-Neubrandenburger beziehungsweise die Neustrelitz-Penzliner Chaussee, dem Gemeinde-, Kirchen-, und

Schulverbände der Ortschaft Zierte und folgeweise auch dem Standesamtsbezirke Neustrelitz II. zugelegt sind.

Neustrelitz, den 10. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(2.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 15. December v. J. die Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1886 bis Ende Juni 1887 wiederum nur im Betrage von $\frac{4}{5}$ der Sätze des Contributions-Edictes zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. December 1870, betreffend die anderweitige Feststellung der Armentassenbeiträge in Neustrelitz der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag auf $31\frac{1}{4}\%$ der betreffenden Landescontribution (gleich 25 % eines vollen Edictes) für das Jahr 1887 hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 25. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Arnim.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1886 betragen für:

| | | | | | |
|----|---------------|------------|-----------|-----------|------------------|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | | 15 M. | 22 $\frac{1}{2}$ |
| 2. | " | " | Roggen | | 11 " 93 " |
| 3. | " | " | Gerste | | 13 " 22 " |
| 4. | " | " | Hafet | | 12 " 57 " |
| 5. | " | " | Erbsen | | 21 " 50 " |
| 6. | " | " | Stroh | | 5 " 25 " |
| 7. | " | " | Heu | | 6 " — " |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | | 8 " — " | |

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| 9 ein Raummeter Tannenholz | 6 M. 50 <i>F</i> |
| 10. 1000 Soden Torf | 8 , — , |

Neustrelitz, den 4. December 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

(4.) Fortan können Postpakete im Gewicht bis zu 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana, und nach folgenden Inseln von Britisch-Westindien: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola und Trinidad auf dem Wege über England versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, (Mecklb.), den 23. November 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

(5.) Es liegt im Interesse des Publikums, mit den Weihnachtversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete müssen dauerhaft verpackt sein. Dünne Pappkasten, schwache Schwachteln, Cigarrentisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig, und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeteilt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Cilebestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C. W. SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung

des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliessert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Schwerin, (Mecklb.), den 3. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Carl Draewe zu Thutower Theerofen an Kindes Statt angenommenen Hermann Richter den Familiennamen „Draewe“ beizulegen geruht.
Neustrelig, den 16. November 1886.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Gärtner Julius Kröning in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Anna Sophie Caroline Will den Familiennamen „Kröning“ beizulegen geruht.
Neustrelig, den 18. November 1886.

(3.) **Vom** Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Gerhard Meyer aus Schönbeck, Hermann Barteld aus Fürstenberg, Karl Runge aus Wesenberg und Friedrich Steffen aus Friedland das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.
Neustrelig, den 17. November 1886.

Hierbei Nr. 34 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelig, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von S. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32.

Neustrelitz, den 30. December.

1886.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 10.) Steuer-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888.
- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Bearbeitung einer neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 10.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rätthen in den Städten, und sonst allen Unseren Untertanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrularbeiträgen für das Etatsjahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm 29/29. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landes-Beitrags zu den Bundesmatrularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributions-Edictes — und zwar im Betrage von $\frac{7}{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes für das Jahr vom 1. Juli 1887/88 gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom 1. Juli 1887/88, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 9 *M.* und von der steuerpflichtigen Pfarthufe 4 *M.* 50 *S.* erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kammerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888.

Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern $\frac{2}{3}$, jezt 31 *M.* 50 *S.* erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1887 in den Landlasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1887 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kammerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| Ein Baumann | 38 <i>M.</i> — <i>S.</i> |
| Ein Halbpflüger | 19 „ — „ |

- Ein Cossate 9 M. 50 *f*
 mit Einschluß der Reccessarien nur zu berichtigen haben;
2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 durch die Magistrate für das Jahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888. Diese Steuer ist zu Martini 1887 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1888 an Unsere Rentei einzuzahlen;
 3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributions-Edictes im Betrage von $\frac{7}{10}$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1887, zur anderen Hälfte aber im April 1888 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II der Vereinbarung vom 29/29. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Großherzoglichen Insegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 21. December 1886.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

v. Arnim.

II. Abtheilung.

Im Kursbureau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) auf Grund der Generalkarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht

kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt:

- das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),
- das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Cöslin bis Elbing),
- das Blatt IX den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),
- das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 *M.* für das unausgemalte Blatt und von 2 *M.* 25 *S.* für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 *M.* für das unausgemalte und 40 *M.* für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartenselder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten u. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Schwerin, Mecklb., den 14. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) *Se.* Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Gerhard Meyer aus Friedland zum siebenten Lehrer am Gymnasium Carolinum hieselbst von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. November 1886.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpracticanten Bernhard Diederich in Berlin zum Postsecretair beim Postamte in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. December 1886.

(3.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem der Johann Christian Theodor Stever auf den Mitbesitz des Allodialgutes Dahlen c. p. verzichtet hat, auf den Antrag seines Vaters, des Heinrich Stever auf Dahlen, den Ehrenreich Karl Adolf Stever als Mitbesitzer von Dahlen c. p. wiederum anzuerkennen geruht.

Neustrelitz den 2. [December 1886.

(4.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Schuhmacher August Wendelburg in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Christian Friedrich Wilhelm Anner den Familiennamen „Wendelburg“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 4. December 1886.

(5.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ernst Martin Heinrich Wockprangel in Neubrandenburg den Familiennamen „Meier“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 21. December 1886.

Hierbei Nr. 35 des Reichs-Gesetzblattes 1886.

Genehmigt von der Großherzoglichen Regierung: Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Sellwig.

YD 08477

